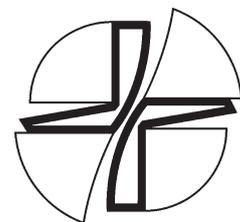


Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	2	Nr. 6	7
Änderung der Kirchenmeldewesenordnung - KMAO		Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 2	2	Nr. 7	8
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen		Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	
Nr. 3	4	Nr. 8	8
Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen		Unterwegs nach Emmaus - Gott suchen in Zeiten des Umbruchs	
Nr. 4	6	Nr. 9	8
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden /Kirchengemeinde- verbänden		Exerzitienangebote 2011	
Nr. 5	6	Nr. 10	9
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen		Ergänzungsheft zum Messbuch	
		Nr. 11	9
		DVD „Eucharistie feiern“	
		Nr. 12	10
		Spendenaufrufe im Namen Mutter Teresas	
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 13	10
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010	
		Nr. 14	12
		Personalchronik	
		Nr. 15	14
		Pontifikalhandlungen	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Änderung der Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO

Die Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) vom 14. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2005, Nr. 202, S. 272 f.) wird wie folgt geändert:

I. Nach § 5 (Gemeindemitgliederverzeichnis) wird folgender Paragraph 5 a (Automatisiertes Abrufverfahren) eingefügt:

§ 5 a Automatisiertes Abrufverfahren

- 1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- 2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist."

II. Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Aachen, 1. November 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 2 Dienstordnung für den Dienst der katholischen Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen

I. Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2003 in der Fassung vom 29. September 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2010, Nr. 289, S. 307).

1. Die Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den

Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs- oder Arrestformen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2. Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt.

Anstaltsseelsorger* ist derjenige, der von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in einer Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalt oder einer Jugendarrestanstalt beauftragt worden ist.

3. Die Anstaltsseelsorger werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.
4. Bei Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstaltsleitung ausgeübt wird. Anstaltsseelsorger, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte des Leiters/der Leiterin der Justizvollzugsanstalt.

5. Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.
6. Die Anstaltsseelsorger sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Vollzugsanstalt in bezug auf Gefangene allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden

* Zwecks leichter Lesbarkeit dieser Dienstordnung werden nachfolgend sowohl Priester und Diakone als auch die sonstigen in der Anstaltsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als „Anstaltsseelsorger“ bezeichnet.

Bestimmungen und Anordnungen werden dem Anstaltsseelsorger durch die Anstaltsleitung zur Kenntnis gegeben.

7. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II. Aufgaben der Anstaltsseelsorge

Zur Anstaltsseelsorge gehören im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,
- Spendung und Feier der Sakramente,
- Vornahme sonstiger Kasualien,
- seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, und zwar
 - a) einzeln in dessen Haftraum,
 - b) einzeln oder in Gruppen im Anstaltsbereich,
- Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,
- seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
- Krankenseelsorge,
- religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
- Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
- Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener,
- Durchführung von Ausgängen Gefangener,
- Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
- Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen und ihren Pfarrgemeinden,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen,
- Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
- freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen,
- Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57a, 57b StGB oder § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
- Zusammenarbeit mit den übrigen im Vollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
- Bereitschaft zur Seelsorge an allen im Vollzug Tätigen,
- Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten,

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher und Schriften für die Gefangenenbücherei,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnisseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III. Rechte der Anstaltsseelsorge

1. Die Anstaltsseelsorger haben das Recht,

- a) Gefangene ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,
- b) Gefangene anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger dieser Konfession zu betreuen,
- c) Gefangene anderer Religionsgemeinschaften und Gefangene ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,
- d) darüber hinaus jeden Gefangenen aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2. Unter Beachtung des § 157 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz dürfen die Anstaltsseelsorger sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

3. Die Anstaltsseelsorger haben nach vorheriger Absprache mit der Anstaltsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.

4. Für die im dienstlichen Interesse der Anstaltsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und der Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV. Organisatorische Voraussetzungen für die Anstaltsseelsorge

Die Justizverwaltung schafft im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Anstaltsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu gehören insbesondere:

- Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der

Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,

- Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen,
- selbständiger Zugang zu den Gefangenen, sollte ein nicht hauptamtlicher, nicht vertraglich beschäftigter oder nicht in einem Gestellungsvertrag tätiger Geistlicher einen Gefangenen in der Untersuchungshaft besuchen wollen, gelten ergänzend § 119 StPO und § 18 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW,
- Aushändigung des Anstaltsschlüssels,
- Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
- Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Anstalt,
- Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen an den Gottesdiensten,
- Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
- unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schweren Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,
- Absprachen mit dem Anstaltsseelsorger über besondere Veranstaltungen im Gottesdienst- raum,
- Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons, unter Ausschluß der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
- Erledigung der Schreibarbeiten und Unterstützung bei Verwaltungsangelegenheiten der Anstaltsseelsorge durch die Verwaltung der Anstalt,
- Zuteilung von Helfern aus Reihen der Gefangenen,
- Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten, z.B. für die Tätigkeit des Organisten und die Vertretung des Anstaltsseelsorgers; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstaltsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

V. Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung

1. Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsseelsorge gelöst werden können, werden sich

das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastoral- konferenz für die Gefängnisseelsorge in Nord- rhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nord- rhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.
3. Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit der Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Düsseldorf, 29. September 2010

Für das Bistum Aachen
L.S.

Manfred von Holtum
Generallvikar

Nr. 3 Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen im Dienst des Bistums Aachen

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen, die als pastorale Mitarbeiter/innen für das Bistum Aachen eingesetzt sind. Ausgenommen sind Supervisionen, die Bestandteil der Berufseinführung, einer genehmigten Fortbildungsmaßnahme oder Zusatzqualifizierung bzw. durch eine gesonderte Verfügung geregelt sind.

2. Angebot der Supervision

Supervision ist ein Instrument des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Pastoralperso- nal, zur Personalentwicklung und Qualitätssiche- rung. Supervision kann nach Maßgabe dieser Ordnung von jedem/r Mitarbeiter/in der oben ge-

nannten Zielgruppe in Anspruch genommen oder durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal veranlasst werden.

Supervision wird als Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision durchgeführt.

Zur Supervision stehen Supervisoren/innen zur Verfügung, die im bischöflichen Auftrag Supervision für pastorale Mitarbeiter/innen im Bistum Aachen durchführen. Darüber hinaus können andere Supervisoren/innen in Anspruch genommen werden.

3. Definition und Ziele der Supervision

3.1 Definition

Supervision als professionell begleiteter Prozess der Beratung für Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst reflektiert das berufliche Handeln in all seinen Bezügen unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Glaubensgeschichte(n).

3.2 Ziele

Supervision klärt und bestimmt das Wechselverhältnis zwischen Auftrag, beruflicher Rolle sowie Aufgaben und Diensten in den übertragenen Arbeitsfeldern einerseits und der eigenen Person andererseits.

Supervision reflektiert die alltäglichen und besonderen Situationen des beruflichen Handelns im Kontext des beruflichen Einsatzes und klärt die Anforderungen des Einsatzes sowie des institutionellen Rahmens mit ihren Einflüssen auf die Gestaltung der eigenen Arbeit. Supervision führt damit zur Klärung und Weiterentwicklung der beruflichen Identität.

Supervision hilft, die Auswirkungen und das Zusammenspiel der genannten Faktoren in den übertragenen Arbeitsfeldern, die jeweiligen Zielsetzungen der Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern/innen und Vorgesetzten zu verstehen und ermöglicht, von dem/der Supervisanden/in gewünschte und mögliche Veränderungen des beruflichen Handelns in der Einsatzstelle zu entwickeln und einzuüben.

4. Standards für Supervision

4.1 Anlässe

Anlässe für Supervision sind vor allem:

- Berufseinstieg,
- Einsatzstellenwechsel oder Aufgabenveränderung in einer Einsatzstelle,
- Qualitätssicherung,
- berufliche Problemlagen/berufliche Krisen,
- neue Konstellationen der beruflichen Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit von (Pastoral-)Teams.

4.2 Supervisionskontrakt

Zu Beginn einer Supervision ist ein schriftlicher Kontrakt zwischen Supervisand/in und Supervisor/in zu formulieren.

Bei Supervisionen, die von der Hauptabteilung Pastoralpersonal veranlasst werden, finden Kontrakt- und Auswertungsgespräche unter Beteiligung eines/r Vertreters/in der Hauptabteilung Pastoralpersonal statt.

Die Beteiligung eines/r Vertreters/in der Hauptabteilung Pastoralpersonal an Kontrakt- und Auswertungsgesprächen kann auch bei anderen Anlässen angezeigt sein und setzt die Zustimmung des/der Supervisanden/in voraus.

5. Antrag, Genehmigung, Nachweis

5.1 Vorabklärung und Antragstellung

Für die Inanspruchnahme von Supervision ist zur Abklärung von Modalitäten eine Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Abteilung 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung (im Folgenden: Abt. 2.1), erforderlich. Danach ist Supervision unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars dort schriftlich zu beantragen.

Die Verlängerung einer genehmigten Supervision ist möglich; sie bedarf des begründeten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Nachweisformular.

5.2 Genehmigung

Im Falle der Genehmigung des Antrags werden der Umfang sowie gegebenenfalls die finanzielle Förderung der Supervision festgesetzt.

Dem/der Antragsteller/in wird das Antragsformular mit dem Genehmigungsvermerk nebst einer Kopie für den/die Supervisor/in zugeleitet. Der/die Antragsteller/in setzt seinen/ihrer Vorgesetzten in Kenntnis.

5.3 Nachweis

Die Beendigung der Supervision ist durch den/die Antragsteller/in unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Abt. 2.1 nachzuweisen. Original-Kostenbelege sind beizufügen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Erstattung der Kosten bis zur Höhe der bei der Genehmigung festgesetzten Förderung.

6. Förderung von Supervision

6.1 Arbeitszeit

Die Zeiten der Supervisionssitzungen sowie die Fahrtzeiten zu Supervisionssitzungen gelten bei genehmigter Supervision als Arbeitszeit.

6.2 Umfang

Es können je Supervision bis zu acht Supervisionssitzungen genehmigt werden. Auf begründeten Antrag kann eine genehmigte Supervision um bis zu vier Supervisionssitzungen verlängert werden.

Ein neuer Supervisionsprozess kann in der Regel frühestens zwölf Monate nach Abschluss der letzten genehmigten Supervision beginnen.

6.3 Finanzielle Förderung

Gegenstand finanzieller Förderung sind Supervisionshonorare und Fahrtkosten.

- Die finanzielle Förderung von Supervisionshonoraren erfolgt nach festgelegten Höchstsätzen, die bei der Abt. 2.1 zu erfragen sind.
- Für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten gelten die „Ausführungsbestimmungen zur Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Laien im pastoralen Dienst“ bzw. die „Priester- und Diakonenreisekostenordnung“ in der jeweils geltenden Fas-

sung. In der Regel werden bei Einzel- oder Gruppensupervisionen die notwendigen Fahrtkosten des/der Supervisanden/in erstattet, bei (Pastoral-)Teamsupervisionen die Fahrtkosten des/der Supervisors/in bezuschusst.

Für Supervisionen, die von der Hauptabteilung Pastoralpersonal veranlasst werden, trägt das Bistum die Kosten.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Die „Ordnung zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeindefereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen im Dienst des Bistums Aachen“ vom 1. Januar 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2009, Nr. 9, S. 14) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2010

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 4 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2009, Nr. 265, S. 282, wurde die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden ab dem 1. Januar 2010 veröffentlicht. Die dort genannten Regelungen - einschließlich der Staffelnwerte und Zuweisungssätze - gelten für das Jahr 2011 unverändert.

Nr. 5 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancharitasverbandes und des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Bischof von Aachen gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsord-

nung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen am 29. November 2010

Herrn Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Landgerichts Mönchengladbach, zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen

und Herrn Rolf Wolters, Vorsitzender Richter am Landgericht Mönchengladbach zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Bischof von Aachen gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen am 29. November 2010

Frau Monika Koch,
Herrn Karl Hütz
und Herrn Josef Wählen

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung in der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen, am 29. November 2010

Herrn Michael Leblanc,
Herrn Heinrich Lentfort
und Herrn Dr. Georg Souvignier

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

III. Beisitzender Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen, am 29. November 2010

Herrn Karl Dykmanns,
Herrn Dr. Josef Els,
Herrn Matthias Küsters,
Herrn Klaus Meyer-Schwickerath,
Herrn Ferdinand Plum
und Herrn Pfarrer Franz-Josef Radler

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen ist wie folgt zu erreichen:

c/o Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13.

Nr. 6 Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)

Für den Bereich der Diözese Aachen besteht beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine ständige Einigungsstelle gemäß § 40 Abs. 1 der MAVO.

Auf Vorschlag der Listenbeisitzer hat Herr Diözesanbischof Dr. Heinrich Mussinghoff
Herrn Markus Engels, Rechtsanwalt, zum Vorsitzenden

und Herrn Carl Pistor, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Aachen zum stellvertretenden Vorsitzenden

ernannt.

Gemäß § 44 MAVO wurden folgende Listenbeisitzer durch den Generalvikar bestellt:

Herr Regionaldekan Pfarrer Ulrich Clancett

und Herr Martin Novak, Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Durch die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wurden benannt:

Herr Leo Ernst, Vorsitzender der MAV Bischöfliche Schulen im Bistum Aachen

und Frau Dr. Ingelore Haepf, Vorsitzende der MAV Missio Aachen.

Die Geschäftsstelle ist zu erreichen unter:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13.

Nr. 7 Jahrestag der Bischofweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Freitag, 11. Februar 2011 begeht unser Bischof den Jahrestag seiner Bischofweihe im Rahmen einer Pastoralreise nach Kolumbien. Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind eingeladen, des Jahrestages im Gebet zu gedenken. Im Hohen Dom zu Aachen wird am Sonntag, 6. Februar 2011, um 10.00 Uhr im Hochamt des Jahrestages gedacht.

Nr. 8 Unterwegs nach Emmaus - Gott suchen in Zeiten des Umbruchs

Inspiziert von den Sonntagsevangelien der Fastenzeit im Lesejahr A, will der leicht umsetzbare Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“ einen spirituellen Prozess anstoßen. In Texten und Bildern werden die Evangelien in ihrer Bedeutung für den eigenen Glauben, vor allem für die Entwicklung und Reifung der persönlichen Gottesbeziehung erschlossen. Der verheißungsvolle Untertitel „Gott suchen in Zeiten des Umbruchs“ deutet an, dass auch der gegenwärtige Wandel ausdrücklich thematisiert wird.

Für Gruppen, Gemeinden und Seelsorgeeinheiten ist „Unterwegs nach Emmaus“ eine gute Chance, mitten in Strukturreformen und Veränderungsprozessen Menschen sowohl auf ihrem persönlichen wie auf ihrem gemeinsamen Glaubensweg zu begleiten. Durch die Einbeziehung der Sonntagsevangelien ist es

möglich, nicht nur zu regelmäßigen Treffen einzuladen, sondern auch die gesamte Gottesdienstgemeinde, z.B. in einer Predigtreihe, „mit auf den Weg“ zu nehmen. Neben den Evangelien enthält das 64seitige Teilnehmerheft Texte zur Besinnung, Gebetsanregungen und passende Bilder. Der ohne viel Aufwand durchführbare Glaubensweg kann sowohl dem Prozess des Zusammenwachsens der neuen Seelsorge-Einheiten wie auch der Präsenz und Lebendigkeit gemeindlichen Lebens vor Ort geistliche Dynamik und spirituelles Profil geben.

Nähere Informationen und Kontaktaufnahme bei Wege erwachsenen Glaubens (WeG), Projektstelle Vallendar, Pallottistr. 3, 56179 Vallendar, F. (02 61) 6 40 29 90, Fax 02 61 / 6 40 29 91, E-Mail: info@weg-vallendar.de, Internet: www.weg-vallendar.de. Zum Kennenlernen des Glaubensweges gibt es ein Schnupper-set mit drei Teilnehmerheften und einer Begleitunterlage, 112 S., A 4, u.a. mit vielen Anregungen für Gruppentreffen und einer ausgearbeiteten Predigtserie, zum Preis von 15,00 €, incl. DVD mit 7 TV-Sendungen ca. 25 Minuten zum Glaubensweg 25,00 €

Nr. 9 Exerzitenangebote 2011

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Christ sein im Alltag mit der hl. Therese von Lisieux“ Wallfahrt mit Schweige-Exerziten vom 30. Juli bis 9. August 2011 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Teilnahmegebühr beträgt 690,00 €, einschließlich der Fahrt über Reims und Paris mit Zustiegemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de. Anmeldungen werden an Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, F. und Fax (0 89) 9 50 38 59, erbeten.

Für Priester und Diakone

„Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil“ Schweigeexerziten für Priester und Diakone vom 26. bis 30. September 2011 in der Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg, unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

Anmeldungen bitte an die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, Internet: www.kloster-weltenburg.de.

Für Priester und Diakone

„Leben mit den Gaben Gottes“ Schweigeexerzitien für Priester und Diakone vom 17. bis 22. Oktober 2011 in der Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg, unter der Leitung von Prof. Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg.

Anmeldungen bitte an die Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, Internet: www.kloster-weltenburg.de.

Nr. 10 Ergänzungsheft zum Messbuch

Das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien 1995. Seither war man bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune-Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuauflage vor: Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Das Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, Herder-Verlag u. a. 2010, 24 S., ist zum Preis von 5,00 € für die Altarausgabe und 4,20 € für die Kapellenausgabe über den Buchhandel zu beziehen.

Zeitgleich erscheint beim VzF des Deutschen Liturgischen Instituts die Handreichung Ergänzungsheft zum Messbuch. Dieses 64 Seiten starke Heft im Format 20 x 24,5 cm enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten. Außerdem sind zu jedem Formular die entsprechenden Schriftstellen der Lesungen angegeben. Das Heft enthält auch den Regionalkalender in seiner aktuellen Fassung. Außerdem wurden die Texte zur Feier beliebter Seliger in privater Übersetzung darin aufgenommen, die im Regionalkalender nicht verzeichnet sind: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman. Die Handreichung, Best.-Nr. 5155, kann zum Preis von 5,00 € beim VzF Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33, E-Mail: dli@liturgie.de, Internet: www.liturgie.de, bestellt werden.

Nr. 11 DVD „Eucharistie feiern“

Im Auftrag der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fernseharbeit hat das Deutsche Liturgische Institut eine DVD über die Messfeier mit dem Titel „Eucharistie feiern“ produziert. Das Filmmaterial auf dieser DVD basiert auf der Messfeier, die am 31. August 2008 aus der Kirche Heilig Kreuz, Saarbrücken, vom ZDF live übertragen wurde. Die DVD ist als Bildungsmedium gedacht, um in den Sinn und die Feiargestalt der Messe einzuführen und die „ars celebrandi“ bei Priestern, Diakonen und liturgischen Diensten zu fördern. Die DVD ist auch Bestandteil der Lehrmaterialien von „Liturgie im Fernkurs“.

Die DVD hat einen Video-Teil und einen CD-ROM-Teil. Im Video-Teil kann man mit einem DVD-Player den Film dieser Messfeier an einem Fernseher wiedergeben. Die Messfeier ist in 32 Abschnitte eingeteilt, die man einzeln ansteuern kann. Im Begleitbooklet findet man zu diesen 32 Abschnitten kurze erschließende Kommentartexte, die genutzt werden können, wenn der Film oder einzelne Abschnitte daraus in Bildungsveranstaltungen vorgeführt werden.

Über einen PC mit DVD-Laufwerk und dem Programm Flash-Player von Adobe kann man auch den CD-ROM-Teil der DVD nutzen und sowohl den Film der Messfeier in voller Länge wiedergeben als auch jeden einzelnen der 32 Kommentar-Abschnitte öffnen und die jeweils dazu gehörige Filmsequenz abspielen. Außerdem befinden sich im CD-ROM-Teil der DVD 22 Dokumente zur Messfeier als pdf- und als Word-Dateien. Das Begleitbooklet zur DVD enthält den Kurzkomentar zum Film sowie mehrere Verzeichnisse und Übersichten.

Die DVD, Best.-Nr. 7013, kann zum Preis von 9,00 € beim VzF Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, F. (06 51) 9 48 08 50, Fax 06 51 / 9 48 08 33, E-Mail: dli@liturgie.de, Internet: www.liturgie.de, bestellt werden.

Nr. 12 Spendenaufrufe im Namen Mutter Teresas

Die Missionaries of Charity - Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe - weisen darauf hin, dass einige Organisationen und Einzelpersonen um Spenden für wohltätige Zwecke aufrufen und dazu Mutter Teresa's Namen, Bilder, Schriften, die blaue Borde des Ordensgewandes und ihr Werk, auch im Rahmen von Veranstaltungen, benutzen. Ebenso haben zahlreiche Personen von der weltweiten Organisation "Mutter Teresa Kinderhilfe" Briefe mit religiösen Artikeln, z.B. Rosenkranz, zusammen mit einem Spendenaufruf erhalten.

Um diesen Sachverhalt klarzustellen, macht der Orden hierzu öffentlich bekannt:

Unser Orden steht in keinem Fall in irgendeiner Weise in Verbindung mit dieser bzw. anderen gemeinnützigen Organisationen, die Mutter Teresa's Namen etc. benutzen. Obwohl wir die guten Absichten derjenigen anerkennen, die derartige Spendenaktivitäten beabsichtigen und dadurch meinen, Mutter Teresa's Namen in Ehren zu halten, möchten wir dennoch klarstellen, dass wir niemanden zu solchem Handeln beauftragen; im Gegenteil, wir rufen sie auf, den Wunsch Mutter Teresa's zu respektieren und die Verwendung ihres Namens etc. zu unterlassen.

Ein Merkmal unserer Ordensgemeinschaft ist, dass wir zur Erfüllung unserer sämtlichen Bedürfnisse sowie jener der Ärmsten der Armen ganz von der Göttlichen Vorsehung abhängig sind. Deshalb machen wir keine Spendenaufrufe und gestatten auch Dritten nicht, dies im Namen von Mutter Teresa bzw. der Missionaries of Charity zu tun. Dies war Mutter Teresa's feste Überzeugung und ihr ausdrücklicher Wunsch, den sie wiederholt vehement kundgetan hat und dem wir uns verpflichtet fühlen und daher weiterhin befolgen möchten.

Wer dem Orden von Mutter Teresa eine Geld-, Sachspende oder Erbschaft zukommen lassen möchte, achte bitte auf unsere Ordensbezeichnung Missionaries of Charity in Deutschland e.V oder wendet sich bitte direkt an die Missionaries of Charity, Elisenstr. 15, 45139 Essen, F. (02 01) 23 56 41, bzw. an eine unserer anderen Niederlassungen.

Nähere Informationen über Mutter Teresa und die Missionaries of Charity - Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe - finden Sie unter www.motherteresa.org

Kirchliche Nachrichten

Nr. 13 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 14 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 15 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 26. Oktober bis 14. November die kanonische Visitation der GdG Übach-Palenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Oktober in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Theresia, Übach-Palenberg-Palenberg) 26, am 5. November in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg) 29, am 10. November in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach) 57; insgesamt 112 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 3. bis 21. November die kanonische Visitation der GdG Jüchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 2, am 7. November in St. Martin zu Jüchen-Gierath 14, am 12. November in St. Jakobus d.Ä. zu Jüchen 27, am 13. November in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 9, am 19. November in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 9; insgesamt 61 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. November im Thomas-Morus-Haus von St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 27. November in Heimsuchung Mariens (Maria Waldrast) zu Krefeld-Forstwald 20, am 28. November in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 23, am 1. Dezember in St. Marien zu Vettweiß (Kirche St. Gereon, Vettweiß) 53; insgesamt 96 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom

13. November bis 3. Dezember die kanonische Visitation der GdG Kempen/Tönisvorst vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 23, am 14. November in St. Hubertus zu Kempen 60, am 19. November in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche St. Josef, Kempen-Kamperlings) 26, am 20. November in St. Mariä Geburt zu Kempen 12, am 21. November in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche Christus König, Kempen-Neue Stadt) 19, am 28. November in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 62; insgesamt 202 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 3. Dezember im Pfarrheim am Concordienplatz von Christus König zu Kempen-Neue Stadt statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. November in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven (Kirche St. Barbara, Hückelhoven) 29, am 30. November in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven (Kirche St. Barbara, Hückelhoven) 36, am 1. Dezember in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven (Kirche St. Barbara, Hückelhoven) 56, am 4. Dezember in St. Johannes der Täufer zu Waldfeucht-Haaren 62, am 5. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 64; insgesamt 247 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Theresia vom Kinde Jesu zu Heinsberg-Schafhausen 22, am 19. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 74, am 21. November in St. Foillan zu Aachen (Hoher Dom zu Aachen) 38, am 26. November in St. Gangolf zu Heinsberg 33, am 28. November in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Paul, Krefeld-Uerdingen) 16; insgesamt 183 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

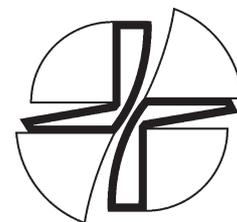
Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 24	Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung32
Nr. 16	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 201118	Nr. 25	Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen33
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 26	Leitlinien für Dienstwohnungen von Laien in den Kirchengemeindeverbänden35
Nr. 17	Fastenhirtenbrief 201118	Nr. 27	Leitlinien für Betriebskostenabrechnungen der Laiendienstwohnungen in den Kirchengemeindeverbänden36
Nr. 18	Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen20	Nr. 28	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer39
Nr. 19	Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen28	Nr. 29	Interessentreffen der Priestergemeinschaften in Schönstatt 201139
Nr. 20	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes29	Nr. 30	Erholungswoche für Priester und Diakone39
Nr. 21	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes29	Nr. 31	GlaubensMobil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken39
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 32	Caritas- Sammlungs- und Kollektenplan 201140
Nr. 22	Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 201130	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 23	Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für das Jahr 201131	Nr. 33	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 201040
		Nr. 34	Personalchronik42
		Nr. 35	Pontifikalhandlungen43

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Elendsvierteln von Afrika, Asien und Lateinamerika leben ungezählte Menschen in auswegloser Lage. Sie haben nicht genug zu essen. Sauberes Trinkwasser fehlt, ebenso der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Die Wohnverhältnisse sind menschenunwürdig, die Bildungschancen mehr als mangelhaft.

Diesen Zustand können wir als Christen nicht hinnehmen. Denn Gott hat allen Menschen die gleiche unveräußerliche Würde geschenkt. Mit dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“ stellt MISEREOR das Anliegen der Menschen in den Elendsvierteln dieser Welt in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Zeigen Sie Mitgefühl mit den Ärmsten der Armen. Lassen Sie Ihre Hilfe spürbar werden. Setzen Sie ein Zeichen christlicher Solidarität. Herzlichen Dank hierfür.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 3. April 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, 10. April 2011, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 17 Fastenhirtenbrief 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

Ende der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts war schon abzusehen, was in unseren Tagen Wirklichkeit ist:

Mehr als die Hälfte aller Katholiken weltweit lebt heute in Mittel- und Südamerika. Für die deutschen Bischöfe war dies vor fast 50 Jahren Anlass, die katholische Kirche in diesen Ländern finanziell zu unterstützen, vor allem in der Ausbildung der Seminaristen in den dortigen Priesterseminaren, denn es herrschte dort ein großer Priestermangel.

So gründeten die deutschen Bischöfe im Jahr 1961 die Bischöfliche Aktion ADVENIAT mit dem Ziel, die Pastoral in Süd- und Mittelamerika zu fördern. Sie teilten jedem deutschen Bistum ein Land dieser Region zu, so dass enge Verbindungen zwischen den Ortskirchen diesseits und jenseits des Atlantiks entstehen konnten. Unserem Bistum Aachen wurde damals Kolumbien zugewiesen, und so dürfen wir in diesem Jahr dankbar auf 50 Jahre Kolumbienpartnerschaft zurückblicken.

Diese Partnerschaft hat ihr Fundament im gemeinsamen Glauben. Mit den Christinnen und Christen in Kolumbien sind wir Glieder der einen Kirche auf der ganzen Erde. In unserer Partnerschaft können wir beispielhaft und konkret erleben, was Weltkirche heißt: gemeinsam als Volk Gottes unterwegs zu sein. Deshalb ist unsere Verbundenheit grundlegend eine Gebetsgemeinschaft. Wir tragen unser Lob und unseren Dank, unsere Bitten und Anliegen vor den dreifaltigen Gott. Im Gebet füreinander schaffen und erfahren wir Einheit. Einheit, zu der uns Christus aufruft.

Mich berührt bei meinen Besuchen in Kolumbien immer wieder, wie z. B. in den Priesterseminaren dort regelmäßig für die Anliegen unseres Bistums gebetet wird. Bitte suchen und schaffen Sie immer wieder

Gelegenheiten, dieser geistlichen Verbundenheit im Gebet auch in unserem Bistum Ausdruck zu geben. Besonders geeignet ist dafür der gemeinsame Gebetstag mit der katholischen Kirche in Kolumbien, der jährlich hier bei uns und in unserem Partnerland am 1. Sonntag im September begangen wird.

Neben der Gebetsgemeinschaft ist unsere Partnerschaft eine Gabengemeinschaft. Seit nunmehr 50 Jahren gibt uns Gott die Möglichkeit, die katholische Kirche in Kolumbien in ihrem Bemühen um eine gute Ausbildung künftiger Priester zu unterstützen. Dazu tragen auch viele Förderinnen und Förderer in unserem Bistum bei, die mit ihrer finanziellen Unterstützung jungen Männern aus armen Verhältnissen das Theologiestudium ermöglichen. Gemeinden, Verbände, Räte, Vereine und Einzelpersonen leisten auch wirksame Hilfe in und für Kolumbien in den drängenden gesellschaftlichen Fragen, die unsere Glaubensgeschwister bedrücken. Hierzu gehört die Unterstützung pastoraler und sozialer Projekte sowie Menschenrechtsarbeit. Auf vielfältige Weise bringen Menschen unseres Bistums ihre Talente und Gaben ein.

Schließlich ist die Partnerschaft zwischen unserem Bistum und der katholischen Kirche in Kolumbien eine Lerngemeinschaft. Ich bin bei meinen Besuchen in Kolumbien jedes Mal neu bewegt davon, wie die Menschen dort aus dem Glauben heraus ihren Alltag gestalten, wie die befreiende Botschaft der Bibel sie mit Hoffnung erfüllt. In Diana Turbay, einem Viertel im armen Süden der Hauptstadt Bogotá, antwortete eine junge Frau auf die Frage, warum für ihr Leben die Bibel die Grundlage sei und nicht etwa Texte des kolumbianischen Literaturnobelpreisträgers Gabriel García Marquez:

„Jesus ist einer von uns. Er war arm. Er steht an unsrer Seite.“

Die Bibel und ihre Botschaft haben für das alltägliche Leben der Menschen eine Bedeutung; sie leben daraus und schöpfen aus ihnen Hoffnung. Diese Hoffnung lässt sie nicht verzweifeln in einem Land, das geprägt ist von

Gewalt, von bewaffneten Konflikten des Staates mit der Guerilla und paramilitärischen Gruppen sowie von einer tiefen Kluft zwischen arm und reich. Fast 10 % der Bevölkerung, also knapp 4 Millionen Kolumbianer, sind Vertriebene im eigenen Land. Und in keinem anderen Land der Erde liegen so viele Landminen. Wir können von unseren Glaubensgeschwistern dort lernen, was es heißt, mit den Worten des Apostels Paulus „wider alle Hoffnung zu hoffen“.

Viele Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute, Katechistinnen und Katechisten setzen sich ein für eine sozial gerechtere Gesellschaft; viele wie Erzbischof Isaías Duarte Cancino von Cali, den ich zu meinen Freunden zählen durfte, wurden wegen ihres Mutes ermordet. Unerschrocken erheben Frauen und Männer trotz Anfeindungen und Bedrohung ihre Stimme gegen Menschenrechtsverletzungen und Gewalt und sind uns so Vorbilder im Zeugnis für das Evangelium Jesu Christi.

Liebe Schwestern und Brüder!

Partnerschaft ist keine Einbahnstrasse, die sich für uns auf die Überweisung von Geldern beschränken lässt. Ich wünsche mir für dieses Jubiläumjahr, dass wir mehr als bisher auf Kolumbien schauen und bereit sind, unsere Schwestern und Brüder im Glauben kennen zu lernen und von ihren Erfahrungen zu lernen.

Viele junge Menschen aus unserem Bistum, die für einige Zeit dort gelebt und gearbeitet haben und die reich beschenkt zurückgekehrt sind, stärken mich, dass wir noch viel von diesem Glaubensschatz entdecken und auch unseren Glauben mitteilen können. Dafür braucht es Offenheit, Phantasie und auch Mut.

Gebetsgemeinschaft - Gabengemeinschaft - Lerngemeinschaft.

Lassen Sie sich in Ihrem persönlichen Umfeld, in den Gemeinden und Gemeinschaften, in Schulen, Verbänden und Räten, in Vereinen und Institutionen von den lebendigen Schätzen geteilten Glaubens beschenken; brin-

gen Sie sich ein und helfen Sie so mit, unsere Partnerschaft zu vertiefen und als Menschen guten Willens und als Glaubensgeschwister erkennbar zu machen, damit diese dreifache Gemeinschaft immer lebendiger wird.

Dazu erbitte ich für Euch und Sie Gottes Segen.

Ihr
+ Heinrich Mussinghoff

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, 13. März 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen.

Hinweis

Weitere Anregungen, Hilfestellungen und Gottesdienstentwürfe zum Fastenhirtenbrief unseres Bischofs finden Sie unter www.weltkirche-im-bistum-aachen.de. Auf Anfrage werden Ihnen die gewünschten Materialien zugesandt. Bitte wenden Sie sich an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1, Grundfragen- und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 419 45 24 65, E-Mail: julia.schiffgens@bistum-aachen.de).

Nr. 18 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)

und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 27. September 2010 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2010, Nr. 230, S. 234 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 4 Satz 2 werden an das Wort „Anlage 21“ ein Schrägstrich und die Worte „Anhang 3 zur Anlage 29“ angefügt.
2. Die Fußnote zu § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„* Siehe § 60x, Anlage 8 sowie den Anhang 4 zur Anlage 29.“
3. Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:

An das Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5.2.2 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„* Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H.
Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H.
Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2011 um 0,5 v. H.“

4. Es wird eine Anlage 8 folgenden Wortlauts eingefügt:

„Anlage 8

Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO (in Euro)

Gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	95,37	105,70	110,53	114,87	119,70	122,74
7	89,29	98,95	105,22	110,05	113,67	117,05
6	87,56	97,02	101,84	106,43	109,56	112,70
5	83,89	92,91	97,50	102,08	105,46	107,88
4	79,74	88,33	94,12	97,50	100,88	102,86
3	78,43	86,88	89,29	93,15	96,05	98,71
2	72,35	80,12	82,54	84,95	90,26	95,81
1		64,48	65,64	67,09	68,44	71,92

Gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	95,95	106,34	111,19	115,56	120,42	123,48
7	89,83	99,54	105,85	110,71	114,35	117,75
6	88,08	97,60	102,45	107,07	110,22	113,38
5	84,39	93,47	98,08	102,70	106,10	108,52
4	80,21	88,86	94,68	98,08	101,48	103,47
3	78,90	87,40	89,83	93,71	96,63	99,30
2	72,79	80,60	83,03	85,46	90,80	96,38
1		64,87	66,04	67,49	68,85	72,35

Gültig ab 1. August 2011:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	96,43	106,87	111,75	116,14	121,02	124,10
7	90,28	100,04	106,38	111,26	114,92	118,34
6	88,52	98,09	102,97	107,60	110,77	113,95
5	84,81	93,94	98,57	103,21	106,63	109,07
4	80,62	89,30	95,16	98,57	101,99	103,99
3	79,30	87,84	90,28	94,18	97,11	99,79
2	73,15	81,01	83,45	85,89	91,25	96,87
1		65,20	66,37	67,83	69,20	72,71

“

5. Anlage 21 erhält einen § 3 folgenden Wortlauts:

§ 3 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		27,70	30,71	33,56	35,45	35,90
15	21,72	24,10	24,99	28,15	30,55	32,13
14	19,67	21,82	23,09	24,99	27,89	29,48
13	18,13	20,11	21,19	23,28	26,19	27,39
12	16,26	18,03	20,56	22,77	25,62	26,88
11	15,69	17,39	18,66	20,56	23,31	24,57
10	15,12	16,76	18,03	19,29	21,70	22,27
9	13,35	14,80	15,56	17,58	19,17	20,43
8	12,50	13,85	14,49	15,05	15,69	16,09
7	11,70	12,97	13,79	14,42	14,90	15,34
6	11,47	12,71	13,35	13,95	14,36	14,77
5	10,99	12,18	12,78	13,38	13,82	14,14
4	10,45	11,58	12,33	12,78	13,22	13,48
3	10,28	11,39	11,70	12,21	12,59	12,94
2	9,48	10,50	10,82	11,13	11,83	12,56
1		8,45	8,60	8,79	8,97	9,42

Gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		27,87	30,89	33,76	35,67	36,11
15	21,85	24,24	25,13	28,32	30,73	32,33
14	19,79	21,95	23,23	25,13	28,06	29,65
13	18,24	20,24	21,32	23,42	26,34	27,55
12	16,35	18,14	20,68	22,91	25,77	27,04
11	15,78	17,50	18,77	20,68	23,45	24,72
10	15,21	16,86	18,14	19,41	21,83	22,40
9	13,43	14,89	15,65	17,69	19,28	20,55
8	12,57	13,94	14,57	15,14	15,78	16,18
7	11,77	13,04	13,87	14,51	14,99	15,43
6	11,54	12,79	13,43	14,03	14,44	14,86
5	11,06	12,25	12,85	13,46	13,90	14,22
4	10,51	11,64	12,41	12,85	13,30	13,56
3	10,34	11,45	11,77	12,28	12,66	13,01
2	9,54	10,56	10,88	11,20	11,90	12,63
1		8,50	8,65	8,85	9,02	9,48

Gültig ab 1. August 2011:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		28,01	31,05	33,93	35,84	36,29
15	21,96	24,37	25,26	28,46	30,89	32,49
14	19,89	22,06	23,34	25,26	28,20	29,80
13	18,33	20,34	21,42	23,53	26,48	27,69
12	16,44	18,23	20,78	23,02	25,90	27,18
11	15,86	17,59	18,87	20,78	23,57	24,84
10	15,28	16,95	18,23	19,51	21,94	22,51
9	13,50	14,96	15,73	17,78	19,38	20,66
8	12,64	14,01	14,64	15,22	15,86	16,26
7	11,83	13,11	13,94	14,58	15,06	15,51
6	11,60	12,85	13,49	14,10	14,52	14,93
5	11,11	12,31	12,92	13,53	13,97	14,29
4	10,56	11,70	12,47	12,92	13,37	13,63
3	10,39	11,51	11,83	12,34	12,73	13,08
2	9,59	10,62	10,94	11,26	11,96	12,69
1		8,54	8,70	8,89	9,07	9,53

6. § 4 Anlage 29 KAVO wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 wird in der Tabelle folgende Zeile eingefügt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig am 1. Januar 2010 - allein zum Zweck der Überleitung	2.542,12	2.742,12	2.992,12	3.192,12	3.442,12	3.567,12

- b) In Absatz 9 wird in der Tabelle folgende Zeile eingefügt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig am 1. Januar 2010 - allein zum Zweck der Überleitung	-	-	3.245,00	3.600,00	3.820,00	-

7. Anlage 29 erhält einen Anhang 3 folgenden Wortlauts:

Anhang 3 (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	17,90	18,50	20,89	22,68	25,36	27,01
S 17	16,11	17,75	19,69	20,89	23,28	24,68
S 16 Ü			19,37	21,48	22,80	
S 16	15,70	17,37	18,68	20,29	22,08	23,16
S 15	15,10	16,71	17,90	19,28	21,48	22,44
S 14	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,34
S 13 Ü	15,17	16,37	17,86	19,05	20,54	21,29
S 13	14,92	16,11	17,61	18,80	20,29	21,04
S 12	14,32	15,82	17,25	18,50	20,05	20,71
S 11	13,73	15,52	16,29	18,20	19,69	20,59
S 10	13,37	14,80	15,52	17,61	19,28	20,65
S 9	13,31	14,32	15,22	16,86	18,20	19,49
S 8	12,77	13,73	14,92	16,62	18,17	19,40
S 7	12,38	13,58	14,53	15,49	16,20	17,25
S 6	12,17	13,37	14,32	15,28	16,14	17,09
S 5	12,17	13,37	14,26	14,74	15,40	16,53
S 4	11,04	12,53	13,31	13,97	14,38	14,92
S 3	10,44	11,70	12,53	13,37	13,61	13,85
S 2	10,00	10,56	10,98	11,46	11,94	12,41

Gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	18,01	18,61	21,01	22,81	25,52	27,17
S 17	16,21	17,86	19,81	21,01	23,41	24,83
S 16 Ü			19,48	21,61	22,93	
S 16	15,79	17,47	18,79	20,41	22,21	23,29
S 15	15,19	16,81	18,01	19,39	21,61	22,57
S 14	15,01	16,21	17,71	18,91	20,41	21,46
S 13 Ü	15,26	16,46	17,96	19,17	20,67	21,42
S 13	15,01	16,21	17,71	18,91	20,41	21,16
S 12	14,41	15,91	17,35	18,61	20,17	20,83
S 11	13,81	15,61	16,39	18,31	19,81	20,71
S 10	13,45	14,89	15,61	17,71	19,39	20,77
S 9	13,39	14,41	15,31	16,96	18,31	19,60
S 8	12,85	13,81	15,01	16,72	18,28	19,51
S 7	12,46	13,66	14,62	15,58	16,30	17,35
S 6	12,25	13,45	14,41	15,37	16,24	17,20
S 5	12,25	13,45	14,35	14,83	15,49	16,63
S 4	11,11	12,61	13,39	14,05	14,47	15,01
S 3	10,51	11,77	12,61	13,45	13,69	13,93
S 2	10,06	10,63	11,05	11,53	12,01	12,49

Gültig ab 1. August 2011:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	18,10	18,70	21,12	22,93	25,64	27,30
S 17	16,29	17,95	19,91	21,12	23,53	24,95
S 16 Ü			19,58	21,72	23,05	
S 16	15,87	17,56	18,89	20,52	22,33	23,41
S 15	15,27	16,89	18,10	19,49	21,72	22,69
S 14	15,08	16,29	17,80	19,01	20,52	21,57
S 13 Ü	15,34	16,55	18,05	19,26	20,77	21,52
S 13	15,08	16,29	17,80	19,01	20,52	21,27
S 12	14,48	15,99	17,44	18,70	20,27	20,94
S 11	13,88	15,69	16,47	18,40	19,91	20,82
S 10	13,52	14,96	15,69	17,80	19,49	20,88
S 9	13,46	14,48	15,39	17,05	18,40	19,70
S 8	12,91	13,88	15,08	16,80	18,37	19,61
S 7	12,52	13,73	14,69	15,66	16,38	17,44
S 6	12,31	13,52	14,48	15,45	16,32	17,28
S 5	12,31	13,52	14,42	14,90	15,57	16,71
S 4	11,16	12,67	13,46	14,12	14,54	15,08
S 3	10,56	11,83	12,67	13,52	13,76	14,00
S 2	10,11	10,68	11,10	11,59	12,07	12,55

8. Anlage 29 erhält einen Anhang 4 folgenden Wortlauts:

Anhang 4
(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2
KAVO - in Euro)

Gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	97,46	104,74	113,85	126,83	138,67	148,01
S 7	94,50	103,60	110,89	118,18	123,64	131,61
S 6	92,90	102,01	109,30	116,58	123,19	130,43
S 5	92,90	102,01	108,84	112,48	117,49	126,15
S 4	84,25	95,63	101,55	106,56	109,75	113,85
S 3	79,70	89,26	95,63	102,01	103,83	105,65
S 2	76,28	80,61	83,79	87,44	91,08	94,72

Gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	98,04	105,37	114,53	127,59	139,50	148,89
S 7	95,06	104,22	111,56	118,89	124,38	132,40
S 6	93,46	102,62	109,95	117,28	123,92	131,21
S 5	93,46	102,62	109,49	113,16	118,20	126,90
S 4	84,75	96,21	102,16	107,20	110,41	114,53
S 3	80,17	89,79	96,21	102,62	104,45	106,29
S 2	76,74	81,09	84,30	87,96	91,63	95,29

Gültig ab 1. August 2011:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8	98,53	105,90	115,11	128,23	140,20	149,64
S 7	95,54	104,75	112,11	119,48	125,01	133,06
S 6	93,93	103,13	110,50	117,87	124,54	131,87
S 5	93,93	103,13	110,04	113,72	118,79	127,54
S 4	85,18	96,69	102,67	107,74	110,96	115,11
S 3	80,57	90,24	96,69	103,13	104,98	106,82
S 2	77,12	81,50	84,72	88,40	92,08	95,77

II. Vorstehende Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

III. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. Januar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 19 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich im Einvernehmen mit den übrigen Diözesanbischöfen in Nordrhein-Westfalen den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf die Zeit vom 1. Juni 2011 bis 11. November 2011 fest.

Aachen, 4. Januar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 20 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 21. Oktober 2010 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes geändert werden.

- I. Ärztinnen und Ärzte
- II. Pflege - Krankenhäuser
- III. Pflege - Betreuungseinrichtungen
- IV. Sozial- und Erziehungsdienst
- V. Sozial- und Erziehungsdienst (Anpassung der Anlage 2d zu den AVR für Bestandsmitarbeiter)
- VI. Untere Lohngruppen
- VII. Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte
- VIII. Vergütungsveränderungen 2010 und 2011 / Festlegen von mittleren Werten und Bandbreiten
- IX. Altersteilzeit - Neue Anlage 17a zu den AVR
- X. Bandbreite Weihnachtsszuwendung in der Region Ost

Der Wortlaut wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ wie folgt veröffentlicht.

neue caritas 2 / 11 (31.1) Teil 8 und 10
 neue caritas 3 / 11 (14.2) Teil 1
 neue caritas 4 / 11 (28.2) Teil 2
 neue caritas 5 / 11 (14.3) Teil 3
 neue caritas 6 / 11 (28.3) Teil 4 und 5
 neue caritas 7 / 11 (11.4) Teil 6, 7 und 9

Gemäß den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich die Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind hiermit Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, 5. Januar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
 Bischof von Aachen

Hinweis

Der Wortlaut der Beschlüsse ist auch unter www.caritas.de/49971.html#BK und www.caritas-dienstgeber.de/publikationen/beschluesse-der-arbeitsrechtlichen-kommission.html abrufbar.

Nr. 21 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat am 9. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe und des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission vom 21. Oktober 2010 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten Mittleren Werte in der Form übernommen, dass ab dem 1. Januar 2010 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Vergütungshöhe und ab 1. Januar 2011 der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht.

Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit gelten solange, bis die Regionalkommission dazu neue Beschlüsse fasst.

2. Einmalzahlung I

Der Beschluss der Bundeskommission wird auch hinsichtlich der Festsetzung einer Einmalzahlung im Januar 2011 nachvollzogen.

3. Einmalzahlung II

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 (Referenzmonat) ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2%. Diese Einmalzahlung ist spätestens mit der Vergütung für den Monat Juni 2011 (Fälligkeitsmonat) zu zahlen.

Hat der Mitarbeiter im Referenzmonat keinen Anspruch auf Vergütung, findet die Regelung aus Anlage 1 Abschnitt XIV Abs.d 3. Unterabsatz entsprechende Anwendung.

Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Fällig-

keitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2010 abgegolten.

4. Zeitpunkt der Überleitung

Die Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 sowie die Anwendung der Neuregelungen für untere Vergütungsgruppen und die geringfügig Beschäftigten auf den 1. Januar 2011 fest.

Dieser Beschluss tritt am 9. November 2010 in Kraft.

II. Diesen Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. Januar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 22 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2011

„Menschenwürdig leben. Überall!“

Die 53. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR steht unter dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“. Damit lenkt das katholische Hilfswerk die Aufmerksamkeit auf die unwürdigen Lebensbedingungen der Menschen in den Armenvierteln der Metropolen in den Entwicklungsländern. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Die MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 13. März 2011, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im Regensburger Dom St. Peter einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum neuen Hungertuch und für Jugend- und Kindergottesdienste sowie eine Früh- bzw. Spätschicht-Reihe für alle Wochen der österlichen Bußzeit.
- Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue MISEREOR-Hungertuch: „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edoth, das das Leben im Slum thematisiert. Das Hungertuch sowie zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft zum Hungertuch, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Hängen Sie das Aktionsplakat bitte an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 10. April 2011, ein Fastenessen zu Gunsten von MISEREOR-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarreien, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der MISEREOR-Fastenskalender 2011 insbesondere Familien und Gruppen zur MISEREOR-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u.a. Comic, Opferkästchen und ein Singspiel) können bestellt werden. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.
- Am 8. April 2011 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.MISEREOR.de/coffee-stop.

- Auf der MISEREOR-homepage www.MISEREOR.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre MISEREOR-Aktion im MISEREOR-Kalender auf der MISEREOR-Website ankündigen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, 9./10. April 2011

Am 4. Fastensonntag, 2./3. April 2011, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Die MISEREOR-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 9./10. April 2011, statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die MISEREOR-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an MISEREOR, Servicestelle Pfarreien, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 25 06 oder 44 21 34, E-Mail: thiel@MISEREOR.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie unter www.MISEREOR.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de, angefordert werden.

Nr. 23 Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen für das Jahr 2011

I. Das Kirchliche Arbeitsgericht in der Diözese Aachen ist wie folgt besetzt:

1. Vorsitzender:

Dr. Bernd Scheiff

stellvertretender Vorsitzender:

Ralf Wolters

2. a) beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter:

Herr Karl Hütz,
Frau Monika Koch,
Herr Michael Leblanc,
Herr Heinrich Lentfort,
Herr Dr. Georg Souvignier,
Herr Josef Wählen.

b) beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber:

Herr Karl Dyckmans,
Herr Dr. Josef Els,
Herr Matthias Küsters,
Herr Klaus Meyer-Schwickerath,
Herr Ferdinand Plum,
Herr Franz Josef Radler.

II. 1. Neben dem Vorsitzenden wirken an den Sitzungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts jeweils ein beisitzender Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter und ein beisitzender Richter aus den Kreisen der Dienstgeber mit. Die beisitzenden Richter werden in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens zu den Sitzungstagen geladen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KAGO).

2. Die beisitzenden Richter nehmen in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens im Turnus jeweils einen Sitzungstag wahr.

3. In den Fällen, in denen in einer Sitzung eine Beweisaufnahme begonnen worden ist, sind im Fall einer notwendig werdenden Vertagung die an dieser Sitzung beteiligten beisitzenden Richter auch zu den weiteren Verhandlungen heranzuziehen. Dies hat auf die turnusmäßigen Ladungen keinen Einfluss.

III. 1. Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden wird nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 16 Abs. 3 KAGO) wie folgt geregelt:

Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zur Wahrnehmung der Geschäfte berufen (§ 16 Abs. 4 KAGO).

2. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters wird der nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens als nächster zu ladende

beisitzende Richter (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KAGO) unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte beisitzende Richter wird erst dann wieder für eine Sitzung herangezogen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

3. Bei unvorhergesehener Verhinderung eines beisitzenden Richters kann der Vorsitzende abweichend von Ziffer 2. einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat (§ 20 Abs. 3 KAGO).
- IV. 1. Sofern Entscheidungen mit den beisitzenden Richtern zu treffen sind, die nicht mit einer mündlichen Verhandlung in Zusammenhang stehen, sind jeweils der beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter und der beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Mitwirkung berufen, die nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens an erster Stelle stehen.
2. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters an der Mitwirkung an einer solchen Entscheidung wird der nach der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens als nächster folgende beisitzende Richter herangezogen

Aachen, 30. Dezember 2010

Dr. Bernhard Scheiff
Vorsitzender

Nr. 24 Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung

Durch das Motu proprio Papst Benedikt XVI. Omnium in mentem vom 26. Oktober 2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8 - 10 vom 8. Januar 2010, ist der Wortlaut der canones 1086 § 1 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche (actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica) gestrichen wurde. Damit sind die eherechtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 8. April 2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, - unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht - die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die

Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 8. April 2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 32 oder 45 24 62.

Anhang Textfassung der geänderten Canones

Lateinisch

Motu proprio Omnium in mentem vom 26. Oktober 2010 (in: AAS 102, 2010, 10):

Textus can. 1086 § 1 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

“Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eadem recepta, et altera non baptizata, invalidum est”.

Textus can. 1117 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

“Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eadem recepta sit, salvis praescriptis can. 1127, § 2”.

Textus canonis 1124 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

“Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit in Ecclesia catholica baptizata vel in eadem post baptismum recepta, altera vero Ecclesiae vel communitati ecclesiali plenam communionem cum Ecclesia catholica non habenti adscripta, sine expressa auctoritatis competentis licentia prohibitum est.”

Deutsch (nichtamtliche Übersetzung)

Der Text des can. 1086 § 1 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in

sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.“

Der Text des can. 1117 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Die oben beschriebene Eheschließungsform muss eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, unbeschadet der Vorschriften des can. 1127 § 2“.

Der Text des can. 1124 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“

Informationen über Veränderungen

In der Anmerkungstafel des Ehevorbereitungsprotokolls

Im Formular des Ehevorbereitungsprotokolls müssen keine Veränderungen vorgenommen werden. In der Anmerkungstafel muss in Anmerkung 11, dritte Zeile der Zusatz „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ gestrichen werden.

Im Formblatt „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels“

Im Formblatt Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels müssen folgende Veränderungen vorgenommen werden.

Die Überschrift VI. muss künftig heißen: „Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 8. April 2010 zivil /nichtkatholisch geschlossen worden sind:“

in VI. 1. dritte Zeile muss gestrichen werden: „(c.1117)“

in VI. 2. dritte Zeile muss gestrichen werden: „(c.1086 § 1)“

Nr. 25 Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen

In jüngster Zeit wurden verstärkt anwaltliche Abmahnungsschreiben an Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen vor allem wegen Verletzung von Urheberrechten und Markenschutzrechten übersandt. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Ganz offensichtlich wird über Suchmaschinen das Internet systematisch nach Verstößen gegen die Schutzrechte, die zugunsten geistigen Eigentums bestehen, abgesucht und sodann versucht, über Abmahnungen schnell und effektiv Geld zu verdienen. Rechtliche Schritte gegen diese Abmahnungen haben allenfalls teilweise Aussicht auf Erfolg, können dann aber weitere erhebliche Kosten verursachen (eigene und fremde Anwaltskosten, Gerichtsgebühren). Regelmäßig müssen mindestens wesentliche Teile der Forderungen beglichen werden. Die auf diesen Rechtsbereich spezialisierten Rechtsanwälte sind nicht bereit, auf Teile der von ihnen gut begründet errechneten Forderungen zu verzichten.

Bei Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Veröffentlichungen im Internet muss inzwischen stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Solche Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Daher sollen im Folgenden einige wichtige Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit fremdem geistigem Eigentum, wie es insbesondere durch das Urheberrecht und Markenschutzrechte geschützt wird, gegeben werden.

Durch das Urheberrecht geschützt sind alle textlichen, bildlichen und anderen sicht- und hörbaren Gestaltungen, Darstellungen und Darbietungen, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweisen. Unter den Schutz des Urheberrechts fallen daher beispielsweise Gedichte, Erzählungen, meditative Texte, Beschreibungen von Gebäuden oder Kunstwerken (Kunstführer), Reisebeschreibungen, Zeitungsartikel, Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Karikaturen, Stadtpläne (weil sie auf schöpferische Weise gestaltet sind), Bildhauerarbeiten, musikalische Kompositionen (Melodien, Lieder, insbesondere auch, wenn sie auf einen Tonträger aufgenommen sind), szenische Darstellungen (Theaterstücke, Pantomimen etc.), Fotografien mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und Filme, aber auch originelle Kombinationen von textlichen, bildlichen und anderen Darstellungen.

Für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes ist es nicht erforderlich, dass ein Werk amtlich angemeldet oder in ein Verzeichnis aufgenommen wird, es ist noch nicht einmal notwendig, dass es gedruckt oder in sonstiger Weise vervielfältigt wird. Es genügt vielmehr das bloße Vorliegen einer schöpferischen geistigen Leistung, die über rein alltägliche, an Zweckmäßigkeitgesichtspunkten orientierte Gestaltungen hinausgeht. Ein Kunstwerk ist nicht erforderlich, es genügt eine deutlich geringere schöpferische Qualität. Nicht geschützt sind ausschließlich technisch bedingte Beschreibungen und bildliche Darstellungen, denen kein geistig-schöpferisches Element eigen ist. Urheberrechtsfrei sind amtliche Texte (Gesetze und andere amtliche Bekanntmachungen in Gesetz- und Amtsblättern, Gerichtsentscheidungen) sowie alle Bilder und Texte, bei denen der Schöpfer schon seit 70 Jahren verstorben ist.

Geschützte Bilder, Texte, Kompositionen usw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber (Autor, Künstler, oft aber auch Verlage, an die die Rechte übertragen wurden) verwendet werden. Erlaubt sind - mit gewissen Einschränkungen - zwar einzelne Vervielfältigungen eines Werks zum ausschließlich privaten Gebrauch (wenn weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecke verfolgt werden), doch sind hier die Voraussetzungen sehr eng gefasst: Kopien von Texten oder Cartoons auf einer Einladung zu einem Elternabend oder einer Kirchengemeinderatssitzung fallen nicht hierunter. Für Musikwerke existieren Verträge des VDD mit der VG Musikedition und der GEMA, die in weiten Bereichen (insbesondere für Gottesdienste) musikalische Aufführungen, das Spielen/Singen von Liedern und das Kopieren von Noten erlauben.

Wegen dieser Rechtslage dürfen insbesondere Internetauftritte, ebenso aber auch andere Publikationen nur mit Bildern und Texten, die selbst gefertigt wurden, von (Gemeinde-Mitgliedern oder anderen Personen stammen, die mit der konkreten Nutzung ausdrücklich einverstanden sind, oder die (im oben dargestellten Sinne) urheberrechtsfrei sind, gestaltet werden. Bei allen urheberrechtlich geschützten Werken muss vor der Publikation, vor allem im Internet, sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungsrechte eingeräumt wurden. Der käufliche Erwerb eines Buches oder eines Tonträgers, selbst eines individuell gestalteten Bildes gewährt noch kein Recht dazu, Kopien zu veröffentlichen. Dieses Recht muss vom Autor eigens eingeräumt werden. Aus Beweisgründen ist es stets am sichersten, entsprechende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

Es genügt nicht, Texte und Abbildungen leicht zu verändern, aber im wesentlichen zu übernehmen (dies sind sogenannte unfreie Bearbeitungen). Zulässig ist lediglich, sich von einer anderen Gestaltung für eine

neue, eigene Darstellung inspirieren zu lassen. So darf eine Planskizze auf der Grundlage eines veröffentlichten Stadtplans angefertigt werden, wenn lediglich Straßenführungen, Straßennamen und wichtige Gebäude übernommen, die graphische Darstellung (das "Design") aber selbst neu entworfen wird (Schriften für Straßennamen, Darstellung der Straßenzüge, Symbole für Gebäude, Parks etc.). Entscheidend ist, dass sich der neue Plan insgesamt als eine eigenständige gestalterische Schöpfung präsentiert und nicht lediglich die Übernahme oder Wiederholung einer anderen Darstellung bildet.

Ebenso wie Urheberrechtsverstöße werden offenbar von Anwaltskanzleien Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte im Internet (Markenrechte, Geschmacksmusterschutz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb etc.) systematisch verfolgt, oder es ist zumindest jederzeit damit zu rechnen. Unzulässig ist es, sich eines geschützten Markennamens, einer geschmacksmusterrechtlich geschützten oder einer besonders eingeführten, allgemein bekannten Gestaltung oder Formulierung (besonders originell geformte Flaschen, Gläser, Dosen oder sonstige Verpackungen, charakteristische Schriftzüge, Farbkombinationen, graphisch gestaltete Firmenzeichen, berühmte oder beliebte Werbeslogans oder Firmenmottos etc.) zu Zwecken der Werbung oder sonstigen Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zu bedienen.

Zulässig ist selbstverständlich ein Hinweis auf Getränke etc., die bei einer Veranstaltung serviert werden, unzulässig ist dagegen die Ausbeutung fremder, geschützter Rechte für eigene werbliche, geschäftliche Zwecke, vor allem dann, wenn sie die geschäftlichen Interessen der Berechtigten beeinträchtigen. Keinesfalls dürfen daher geschützte Markennamen als Titel, Motto oder als sonstige blickfangmäßige, eingängige Bezeichnung für Veranstaltungen gewählt werden (und sollten niemals über eine Ankündigung oder Werbung für diese ins Internet gestellt werden). Was geschützt ist, kann über den Internet-Auftritt des Deutschen Patent- und Markenamts (<http://www.dpma.de>, dort auf „Internet-Dienste, DPMAregister“, dann auf „Marken“ und schließlich auf „Schnellsuche“ gehen) ermittelt werden, oder man kann einfach davon ausgehen, dass alles, was als Firmenbezeichnung, Produktname, Werbeslogan, als besonderes Design usw. allgemein bekannt, sehr eingängig oder originell ist und deshalb zur Verwendung und Ausbeutung reizt, im Zweifelsfall geschützt ist und daher nur mit Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden darf.

Es wird daher - im eigenen Interesse - dringend dazu geraten, bei allen Texten, Bildern, Veranstaltungsmottos, sonstigen Ankündigungen, die Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen insbesondere im Internet publizieren,

sorgfältig darauf zu achten, dass keine Urheberrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte (oder allgemeiner gesagt: kein fremdes geistiges Eigentum) verletzt werden. Die Rechtslage insgesamt ist sehr kompliziert und wird durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die eine lange Reihe von Einzelfragen klären, präzisieren und ausformen, noch unübersichtlicher.

Als einfache Faustregel kann jedoch gelten: Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat.

Ist unklar, ob ein Begriff, Text, eine bildliche Darstellung, eine Melodie etc. geschützt ist oder nicht, sollte im Zweifelsfall stets auf eine Nutzung verzichtet und etwas Eigenständiges geschaffen werden. Dies ist nicht nur origineller, sondern auch rechtlich sicher - zudem ist es leicht nachvollziehbar, dass niemand erfreut darüber ist, wenn seine Ideen und seine Leistungen ohne sein Wissen und seine Einwilligung von anderen ausgenutzt werden.

Seitens der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe Arbeitshilfen als Nr. 234 vom 22. Juni 2009, 47 S., erschienen „Internetpräsenz“. Dort finden sich viele wichtige Hinweise zu diesem Thema und dabei (S. 12 ff.) auch Ausführungen zum Urheberrecht. Die Arbeitshilfe kann im Internet als pdf-Datei unter http://www.dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk5.arbeitshilfen/ah_234.pdf abgerufen werden. Wer regelmäßig oder intensiver mit Fragen der Mediengestaltung befasst ist, kann als verlässliche, auch für Nichtjuristen verständliche, preiswerte Orientierung auf Frank Fechner, Me-dienrecht, 11. Auflage 2010 (UTB M2154; ISBN 978-3-8252-2154-6; 19,90 €) zurückgreifen.

Nr. 26 Leitlinien für Dienstwohnungen von Laien in den Kirchengemeindeverbänden

Teil I

Dienstwohnungen sind solche Wohnungen, die Inhabern bestimmter Stellen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages schriftlich zugewiesen werden. Die Kirchengemeindeverbände als Arbeitgeber verfügen in aller Regel nicht über in ihrem Eigentum befindliche Wohnungen, an denen sie das Besetzungsrecht ausüben können. Die Kirchengemeindeverbände müssten solche Wohnungen von Dritten anmieten.

Es wird empfohlen, auf die Zuweisung neuer Dienstwohnungen zu verzichten. Für bestehende Dienstwohnungen und für im Einzelfall erforderliche Zuweisungen von Dienstwohnungen gelten die nachstehenden Leitlinien.

Teil II Mietverhältnis

1. Zur Gestellung von Dienstwohnungen schließen die Kirchengemeindeverbände (kgv) Mietverträge. Vermieter können Kirchengemeinden oder Dritte sein.
2. Im Mietvertrag ist zu vereinbaren, dass die Anmietung erfolgt, um die Wohnung als Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Es ist über ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu verhandeln, dass die Wohnung nicht mehr als Dienstwohnung genutzt werden soll.
3. Ist eine Kirchengemeinde Vermieterin, so ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, in der sich der kgv, die Kirchengemeinde und der Dienstwohnungsinhaber darüber einigen, dass der Dienstwohnungsinhaber die Betriebskosten unmittelbar an die Kirchengemeinde zahlt und die Schönheitsreparaturen zu tragen hat.
4. Ist ein Dritter Vermieter der Dienstwohnung, so ist darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird
5. Der kgv fordert den nicht durch die Nutzungsent-schädigung finanzierten Teil des Mietzinses durch Umlage von den Kirchengemeinden an. Es wird empfohlen, als Verteilungsschlüssel den anteiligen Beschäftigungsumfang für die jeweilige Kirchengemeinde anzusetzen.
6. Über die Anmietung einer Wohnung als Dienstwohnung entscheidet die Verbandsvertretung des kgv durch Beschluss.
7. Über die Vermietung einer kircheneigenen Wohnung an den kgv entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss.
8. Sowohl die Beschlüsse des kgv und des Kirchenvorstandes als auch die entsprechenden Verträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Teil III Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

1. Der Dienstwohnungsinhaber zahlt die Betriebskosten der Dienstwohnung nach der Betriebskostenverordnung bzw. Heizkostenverordnung und trägt die Schönheitsreparaturen nach Vereinbarung.

2. Falls eine Kirchengemeinde Vermieterin der Dienstwohnung ist, ist eine Vereinbarung entsprechend Teil II, Ziffer 3 abzuschließen. Bei den Betriebskostenabrechnungen ist darauf zu achten, dass die Verteilungsregelungen für die Heiz- und Warmwasserkosten nach § 9, Absatz 2, Buchstabe b) der KAVO - Anlage 11 eingehalten werden.
3. Falls ein Dritter Vermieter der Dienstwohnung ist, ist eine Vereinbarung nach Teil II, Ziffer 3 anzustreben.
4. Die Vereinbarungen über die Betriebskosten und Schönheitsreparaturen sind gemeinsam mit dem Mietvertrag zur Genehmigung vorzulegen.
5. Lässt sich keine Vereinbarung über die Abrechnung der Betriebskosten und über die Schönheitsreparaturen zwischen dem Dritten (als Vermieter), dem kgv (als Mieter und Dienstwohnungsgeber) und dem Dienstwohnungsinhaber schließen, so ist der kgv aus dem Mietvertrag zur Begleichung der vorgenannten Kosten und zur Durchführung der Schönheitsreparaturen dem Dritten gegenüber verpflichtet. Gemäß KAVO - Anlage 11 ist der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet, dem kgv die entstehenden Kosten zu ersetzen.

Teil IV
Nutzungsentschädigung

1. Der kgv erhebt vom Dienstwohnungsinhaber eine Nutzungsentschädigung, die gem. Anlage 11 zur KAVO zu ermitteln ist.
2. Für die Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu ermitteln; dieser ist bei Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre durch den kgv zu überprüfen.
3. Liegt der örtliche Mietwert über der zu erhebenden Nutzungsentschädigung, sind für den Differenzbetrag die steuer- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile) trägt der Dienstwohnungsinhaber. Der kgv wickelt die steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Folgen aus dem geldwerten Vorteil über die Gehaltsabrechnung ab.

Teil V
Bestandserfassung

1. Der kgv erstellt ein Verzeichnis seiner Dienstwohnungen.
2. Die Dienstwohnungen werden als solche in IMS gekennzeichnet.

3. Für jede Dienstwohnung wird ein Wohnungs-/Datenblatt mit folgenden Informationen angelegt:

Übergabe-/Abnahmeprotokoll bei Ein-/Auszug
Beginn/Ende
Mietpreis nach Mietspiegel bzw. ortsübliche Vergleichsmiete, Angabe des Mietspiegelstandes (mit Datum)
Steuerrechtliche Beurteilung
Bestandsnachweis (Grundrisse/ggf. Schnitte)
Gebäudebeschreibung
Flächenberechnung
Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen
Energiekosten (direkte Bezahlung an Versorgungsunternehmen)
Betriebskosten
Besonderheiten (z. B. gemischt genutztes Gebäude, besondere Raumhöhe)

Teil VI
Versicherungen

Die Sach- und Haftpflichtversicherung der kircheneigenen Gebäude erfolgt über das Bistum Aachen. Die Kirchengemeinde führt die Versicherungsprämie an das Bistum ab und fordert sie zur Erstattung von den Dienstwohnungsinhabern im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an.

Teil VII

Diese Leitlinien sind ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger zu beachten.

Aachen, 15. Dezember 2010

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 27 Leitlinien für Betriebskostenabrechnungen der Laiendienstwohnungen in den Kirchengemeindeverbänden

Teil I
Allgemeines und
Verpflichtung zur Abrechnung

Die Betriebskosten für die vermieteten Wohnungen, Dienstwohnungen und Gewerberäume sind jährlich abzurechnen, soweit der Mieter / Dienstwohnungsinhaber nicht unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu zahlen hat (z. B. Energieversorgung).

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vermieter Betriebskosten für Wohnraum nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Ende des Abrechnungszeitraumes anfordern darf. Danach ist jede Nachforderung ausgeschlossen (§ 556, Absatz 3, des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -).

Der Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr.

Teil II Betriebskostenarten

Für die Abrechnung der Betriebskosten gelten grundsätzlich die Regelungen, die in den Mietverträgen vereinbart sind.

In den meisten Verträgen dürfte vereinbart sein, dass die Betriebskostenarten abzurechnen sind, die in der Betriebskostenverordnung aufgelistet sind.

Teil III Heizung und Warmwasser Pauschalierter Wasserverbrauch

Nach der Heizkostenverordnung sind mindestens 50 % und höchstens 70% nach dem jeweils erfassten Verbrauch und der Rest nach den beheizbaren Wohn- und Nutzflächen oder nach dem entsprechend umbauten Raum zu verteilen.

Für Dienstwohnungen sind gemäß KAVO - Anlage 11, § 9, die vorgenannten Kosten zu 70 % nach dem Verbrauch und zu 30 % nach den beheizbaren Wohnflächen zu verteilen.

Sollte sich die Heizungskostenaufteilung für Gebäude nicht genau durchführen lassen, in denen sich neben Wohnungen auch andere Einrichtungen der Kirchengemeinde befinden (z. B. Kindergärten, Pfarrheime, pfarramtliche Räume), ist ein Heizkostenbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach der beheizbaren Wohnfläche und den für die einzelnen Energieträger vom Bundesminister der Finanzen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für die Bundesdienstwohnungen festgesetzten Kostensätzen richtet; die Kostensätze werden vom Finanzminister bekanntgegeben und sind unter der Internetadresse des Bundesfinanzministeriums unter dem Suchbegriff „DWV“ zu erfragen.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je m ² tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
fossile Brennstoffe	12,97 €
§ 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,81 €

Wird Warmwasser über eine Sammelheizungsanlage aufbereitet, die neben Wohnungen auch andere Einrichtungen der Kirchengemeinde mit Wärme versorgt, und lassen sich die Kosten der Warmwasser-

versorgung nicht genau ermitteln, ist pro Monat ein Betrag von 1,83 % des jährlichen Heizkostenbetrages anzusetzen.

Beispiel: (100 m ² große Wohnung, Ölheizung)	
100 m ² X 12,97 €/m ²	= 1.297,00 €
geteilt durch 12	= 108,08 € (mtl. Heizkosten)
+ 1.297,00 X 1,83 %	= 23,74 € (mtl. für Warmwasserbereitung)
mtl. Zahlung	= 131,82 € (mtl. für Heizung und Warmwasser)

Lässt sich der Frischwasserbezug nicht durch gesonderte Zähler ermitteln, ist pro Person ein Wasserverbrauch von 48 m³ im Jahr anzusetzen.

Teil IV Abschluss neuer Mietverträge

In neuen Mietverträgen ist zu vereinbaren, dass sämtliche Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung vom Mieter zu tragen sind.

Beim Abschluss neuer Mietverträge soll das jeweils aktuelle Muster des Mietvertrages von Haus & Grund Rheinland Verlag und Service GmbH, Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf, verwendet werden.

In § 4 dieses Musters sind die Betriebskostenarten in der jeweils gültigen Fassung der Betriebskostenverordnung aufgelistet.

Die Verteilung der Kosten für den Betrieb der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen ist im Mietvertrag gesondert zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist in § 18 des derzeit aktuellen Mustermietvertrages festzuhalten.

Nach der Heizkostenverordnung sind mindestens 50 % und höchstens 70% nach dem jeweils erfassten Verbrauch und der Rest nach den Wohn- und Nutzflächen zu verteilen. Gemäß KAVO - Anlage 11, § 9, sind die vorgenannten Kosten zu 70 % nach dem Verbrauch und zu 30 % nach den Wohnflächen zu verteilen. Diese Aufteilung ist auch in den neuen Mietverträgen zu vereinbaren.

Teil V

Diese Leitlinien sind ab dem Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger zu beachten.

Aachen, 15. Dezember 2010

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage

Vereinbarung
über die Betriebskostenabrechnung
und
zu den Schönheitsreparaturen
zwischen

Vermieter _____
dem Kirchengemeindeverband _____
(im Nachfolgenden auch Mieter genannt),
und Herrn / Frau _____
(im Nachfolgenden auch Dienstwohnungsinhaber genannt)

Präambel

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wurde am _____
ein Mietvertrag für die Wohnung

_____ (PLZ, Ort, Straße, Lage der Wohnung)
geschlossen.

Mit Einverständnis des Vermieters ist diese Wohnung dem Dienstwohnungsinhaber überlassen.

Betriebskosten

Vermieter, Mieter und Dienstwohnungsinhaber sind sich darüber einig, dass die Betriebskosten nach dem Mietvertrag für die oben genannte Dienstwohnung unmittelbar vom Dienstwohnungsinhaber an den Vermieter zu zahlen sind. Der Vermieter verpflichtet sich, die Betriebskostenabrechnung unmittelbar an den Dienstwohnungsinhaber zu erteilen.

Die Verteilung der Kosten für Sammelheizung- und Warmwasserversorgungsanlagen erfolgt auf der Grundlage des § 9, Absatz 2, Buchstabe b) der KAVO – Anlage 11. (Eine Ausfertigung des Textes liegt dieser Vereinbarung bei.)

Auf die Betriebskosten sind im Wege der Vorauszahlung am dritten Werktag eines Monats jeweils _____ € an den Vermieter zu zahlen.

Vereinbarung zu den Schönheitsreparaturen

Vermieter, Mieter und Dienstwohnungsinhaber sind sich darüber einig, dass die Schönheitsreparaturen vom den Dienstwohnungsinhaber durchzuführen sind.

Art und Umfang der durchzuführenden Schönheitsreparaturen ergeben sich aus dem oben genannten Mietvertrag.

_____, den _____

Für den Vermieter

Für den Mieter

(Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender
des Kirchenvorstandes)

(Vorsitzender/stellvertretender
Vorsitzender der Verbandsvertretung)

(Siegel)

(Siegel)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

(Mitglied der Verbandsvertretung)

(Mitglied des Kirchenvorstandes)

(Mitglied der Verbandsvertretung)

(Dienstwohnungsinhaber)

Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. März 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 29 Interessententreffen der Priestergemeinschaften in Schönstatt 2011

Die schönstättischen Diözesanpriestergemeinschaften laden 2011 alle Propädeutiker, Theologiestudenten und Diakone, die auf dem Weg zum Priestertum sind, und alle jüngeren Diözesanpriester zu folgenden Interessententreffen ein.

Interessententreffen des Priesterbundes, vom 14. bis 16. Juni 2011, im Priester- und Bildungshaus Marienau, Hörer Str. 86, 56179 Vallendar. Informationen zur Anreise finden Sie unter www.leben-an-der-quelle.de. Kontakt und Anmeldung bei Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F. (0 28 26) 2 26, E-Mail: scholten-c@bistum-muenster.de.

Interessententreffen des Priesterverbandes, vom 28. bis 30. August 2011, im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald. Informationen zur Anreise finden Sie unter www.leben-an-der-quelle.de. Kontakt und Anmeldung bei Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eisligen, F. (0 71 61) 9 84 33 14/23, E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisligen.de.

Das Schönstatt-Institut Diözesanpriester, auch Schönstatt-Priesterverband genannt, und der Schönstatt-Priesterbund sind zwei der vier Priestergemeinschaften in der internationalen Schönstatt-Bewegung. Die Mitglieder sind Diözesanpriester und leben und arbeiten in ihren jeweiligen Diözesen. Miteinander bilden sie eine internationale Gemeinschaft, die versucht, aus der Spiritualität Schönstatts den priesterlichen Dienst und Lebensstil zu gestalten.

Nr. 30 Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern, mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, verschiedenen Therapieangeboten und beliebter und wohltuender Atmosphäre bietet beste Voraussetzungen für eine leib-seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

Termine und Kosten

Sonntag, 13. Februar, bis Samstag, 19. Februar 2011, 429,00 € zuzüglich Kurtaxe.

Sonntag, 1. Mai, bis Samstag, 7. Mai 2011, 449,00 € zuzüglich Kurtaxe.

Inhalte

- 6 Übernachtungen im EZ mit Du/WC,
- ausgewogene Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost,
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück,
- tägliche Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft,
- gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend,
- freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad,
- Abschluss der Woche: Abendlob mit Luzernar.

Während der Woche kann ein Therapiepaket mit 2 Teilmassagen, 5 Kneippwendungen, einer Entspannungsübung und einer geführten Wanderung zum Preis von 70,00 € dazu gebucht werden.

Weitere Informationen und Anmeldung im Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, F. (0 82 47) 30 80, Fax 0 82 47 / 30 81 50, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Internet: www.kneippkurhaus-st-josef.de.

Nr. 31 GlaubensMobil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Am 1. Fastensonntag, 13. März 2011, startet in Fulda die Initiative „GlaubensMobil - Zeig draußen, was Du drinnen glaubst!“ des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Mit einem eigens ausgestatteten VW-Bus wird Projektreferent Johannes Schäfers durch deutsche Diözesen unterwegs sein. Schlusspunkt ist der Katholikentag 2012 in Mannheim.

Das Projekt will Impulse für missionarisches Handeln setzen, gute Beispiele evangelisierenden Han-

delns weitertragen und Vernetzung ermöglichen, bestehende Projekte und Initiativen missionarischer Pastoral unterstützen, den Glauben öffentlich thematisieren und das Profil des Bonifatiuswerks als Glaubens- und Missionswerk in und für Deutschland verdeutlichen.

Der Bus des Bonifatiuswerks kann für Veranstaltungen angefordert werden. Auf Anfrage kommt der Bus für jeweils zwei bis vier Tage in Pfarreien und Gemeinschaften der Gemeinden, zu besonderen Projekten oder größeren Veranstaltungen und an besondere pastorale Orte wie Schulen und Hochschulen, Innenstädte und Tourismusregionen. Terminvereinbarungen erfolgen über den Projektreferenten Johannes Schäfers, E-Mail: glaubensmobil@bonifatiuswerk.de. Dabei werden ebenfalls die Absprachen zur Gestaltung des Aufenthalts getroffen. Mögliche Angebote sind z. B. eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Begriffen Mission und Evangelisierung, Informationen über gelungene missionarische Projekte, Impulse zur Bewusstmachung der Berufung aus Taufe und Firmung und zu pastoralen Anknüpfungspunkten in der Lebenswelt der Menschen von heute sowie eine angeleitete Straßenmission.

Nähere Informationen sind beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 44, E-Mail brodersen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de, oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: joachim.hoeps@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 32 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2011

Zu Jahresbeginn hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen den Sammlungsplan 2011 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Informations- und Werbematerialien angeboten werden. Schon heute weisen wir darauf hin, dass es mit der Sommersammlung 2011 eine Veränderung der Zuständigkeiten und des künftigen Verfahrens geben wird. Nähere Informationen dazu erhalten Sie zeitnah.

Termine 2011

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 21. Mai bis 11. Juni,

- Lotterie Helfen&Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Caritassonntag am 18. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 19. November bis 10. Dezember.

Mit den Unterlagen erhalten die Pfarreien auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Jahreskampagne 2011, in deren Rahmen sich die Caritas unter dem Jahresthema „Kein Mensch ist perfekt“ für behinderte Menschen einsetzen wird.

Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, E-Mail: rconradsmathar@caritas-ac.de, zur Verfügung.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 33 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 34 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

bach (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Wanlo) 21, am 17. Dezember in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 65; insgesamt 249 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 6. bis 17. Dezember die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. Dezember in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 44, am 12. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 23; insgesamt 67 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Dezember im Pfarrheim von St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. Dezember in St. Michael zu Monschau-Höfen 86, am 19. Dezember in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 18; insgesamt 104 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof em. Karl Reger am 19. Dezember den Altar in der Kirche St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt.

Nr. 35 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 2. Dezember in St. Josef zu Nörvenich (Kirche St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim) 30, am 5. Dezember in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 27, am 8. Dezember in St. Martin zu Kreuzau-Drove 15, am 11. Dezember in St. Heribert zu Kreuzau 57, am 12. Dezember in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 34, am 16. Dezember in St. Matthias zu Mönchenglad-

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

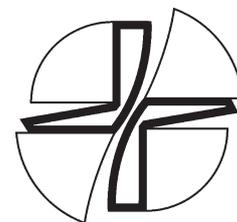
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.			
Nr. 36		Nr. 42	
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2011.....	46	Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeind- lichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen	54
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 37		Nr. 43	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2011.....	48	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd.....	55
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 38		Nr. 44	
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen.....	49	Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara, Mechernich	55
Nr. 39		Nr. 45	
Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen	50	Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat	56
Nr. 40		Nr. 46	
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)	51	Kollekte für das Heilige Land.....	56
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 41		Nr. 47	
Richtlinie zum Einsatz von Koordinatoren in der Verwaltung in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien im Bistum Aachen	52	Chrisammesse in der Karwoche.....	57
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 48	
		Internet-Glaubenskurs www.touch-me-gott.com in der Fastenzeit	57
		Nr. 49	
		Einladung zur Jahrestagung 2011 des dkv.....	58
		Nr. 50	
		Gemeinsame Familienwallfahrt der (Erz-) Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier 2011	58
		Nr. 51	
		Firmung Erwachsener.....	58
		Nr. 52	
		Exerzitienangebote 2011	59
		Nr. 53	
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....	59
		Nr. 54	
		Personalchronik.....	60
		Nr. 55	
		Pontifikalhandlungen	62

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 36 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2011

„Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt!“ (vgl. Kol 2,12)

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Fastenzeit, die uns zur Feier des heiligen Osterfestes hinführt, ist für die Kirche eine überaus kostbare und wichtige liturgische Zeit. Im Hinblick darauf freue ich mich, ein besonderes Wort an euch zu richten, da sie mit entsprechendem Eifer gelebt werden soll. Während die Gemeinschaft der Kirche der endgültigen Vereinigung mit ihrem Bräutigam beim ewigen Ostern entgegenharrt, verstärkt sie, unermüdlich im Gebet und in Werken der Liebe, ihre Anstrengungen auf dem Weg der Reinigung im Geist, um mit größerer Fülle aus dem Geheimnis der Erlösung das neue Leben in Christus zu schöpfen (vgl. Präfation für die Fastenzeit I).

1. Dieses Leben ist uns schon am Tag unserer Taufe geschenkt worden, als für uns, die wir „mit der Taufe am Tod und an der Auferstehung Christi Anteil haben“, „das freudige und erhebende Abenteuer der Jüngerschaft“ begonnen hat (Homilie am Fest der Taufe des Herrn, 10. Januar 2010). Der heilige Paulus betont in seinen Briefen immer wieder die einzigartige Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, die durch dieses Bad der Taufe gewirkt wird. Die Tatsache, dass man die Taufe in den meisten Fällen als Kind empfängt, macht deutlich, dass es sich um ein Geschenk Gottes handelt: Keiner verdient sich das ewige Leben aus eigener Kraft heraus. Das Erbarmen Gottes, das die Sünde hinweg nimmt und es ermöglicht, so zu leben, „wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (Phil 2,5), wird dem Menschen unentgeltlich geschenkt.

Der Völkerapostel erläutert in seinem Brief an die Philipper den Sinngehalt der Umwandlung, welche sich durch die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi vollzieht, indem er ihr Ziel aufzeigt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen“ (Phil 3,10-11). Die Taufe ist also kein Ritus der Vergangenheit, sondern die Begegnung mit Christus, der die ganze Existenz des Getauften formt, ihm göttliches Leben verleiht und ihn zu einer aufrichtigen Umkehr ruft, die von der Gnade begonnen und getragen wird und so die Vollgestalt Christi erreichen lässt.

Die Taufe steht in einer besonderen Beziehung zur Fastenzeit als einem günstigen Moment, um die rettende Gnade zu erfahren. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben alle Hirten der Kirche dazu aufgerufen, „die der Fastenliturgie eigenen Taufmotive stärker“ zu nutzen (Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, 109). Denn immer schon verbindet die Kirche die Osternacht mit der Feier der Taufe: In diesem Sakrament wird jenes große Geheimnis wirksam, in dem der Mensch der Sünde stirbt, des neuen Lebens im auferstandenen Christus teilhaftig wird und denselben Geist Gottes empfängt, der Jesus von den Toten auferweckt hat (vgl. Rom 8,11). Dieses unentgeltliche Geschenk muss immer wieder neu in jedem von uns entfacht werden, und die Fastenzeit bietet uns einen dem Katechumenat ähnlichen Weg an, der für die Christen der frühen Kirche wie auch für die Taufbewerber von heute eine unersetzbare Schule des Glaubens und des christlichen Lebens ist: Sie erleben die Taufe wirklich als einen entscheidenden Moment für ihre ganze Existenz.

2. Was könnte sich besser eignen, um ernsthaft den Weg auf Ostern zu beschreiten und uns auf die Feier der Auferstehung des Herrn - das freudigste und feierlichste Fest des ganzen Kirchenjahres - vorzubereiten, als sich vom Wort Gottes leiten zu lassen? Deshalb führt uns die Kirche in den Evangelientexten der Sonntage der Fastenzeit hin auf eine besonders innige Begegnung mit dem Herrn, indem sie uns die Etappen der christlichen Initiation noch einmal durchlaufen lässt: für die Katechumenen im Hinblick auf den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt; für die schon Getauften, um neue und maßgebende Schritte in der Nachfolge Christi und in der vollkommeneren Hingabe an Ihn zu setzen.

Der erste Sonntag des Weges durch die Fastenzeit macht die Verfassung unseres Menschseins auf dieser Erde deutlich. Der siegreiche Kampf gegen die Versuchungen, mit dem die Sendung Jesu beginnt, ist eine Einladung, sich der eigenen Schwachheit bewusst zu werden, um die Gnade zu empfangen, die von Sünden frei macht und neue Kraft in Christus ausgießt, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 25). Er ist ein deutlicher Aufruf, sich daran zu erinnern, dass der christliche Glaube, nach dem Beispiel Jesu und in Gemeinschaft mit Ihm, einen Kampf „gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt“ (Eph 6,12) einschließt, in welcher der Teufel am Werk ist, der auch heute nicht müde wird, den Menschen, der sich dem Herrn nähern will, zu versuchen: Christus geht daraus als Sieger hervor, um auch unser Herz für die Hoffnung zu öffnen und uns darin zu leiten, die Verführungen des Bösen zu besiegen.

Das Evangelium von der Verklärung des Herrn stellt uns die Herrlichkeit Christi vor Augen, die die Auferstehung vorwegnimmt und die Vergöttlichung des Menschen ankündigt. Die Gemeinschaft der Christen erkennt, dass sie wie die Apostel Petrus, Jakobus und Johannes „beiseite [...] auf einen hohen Berg“ (Mt 17,1) geführt wird, um in Christus, als Söhne im Sohn, wieder das Geschenk der göttlichen Gnade zu empfangen: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich Gefallen gefunden habe; auf ihn sollt ihr hören.“ (V. 5). Es ist eine Einladung, vom Lärm des Alltags Abstand zu nehmen, um in die Gegenwart Gottes einzutauchen: Er möchte uns tagtäglich ein Wort zukommen lassen, das tief in unseren Geist eindringt, wo es Gut und Böse unterscheidet (vgl. Hebr 4,12), und das den Willen stärkt, dem Herrn nachzufolgen.

Die Bitte Jesu an die samaritanische Frau: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7), die ihren Platz in der Liturgie des dritten Sonntages hat, drückt die Leidenschaft Gottes für jeden Menschen aus und möchte in unserem Herzen den Wunsch nach dem Geschenk der „sprudelnden Quelle [...], deren Wasser ewiges Leben schenkt“ (V. 14), wecken: Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der die Christen zu „wahren Beter[n]“ macht, die fähig sind, den Vater „im Geist und in der Wahrheit“ (V. 23) anzubeten. Nur dieses Wasser vermag unseren Durst nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Schönheit zu löschen! Nur dieses Wasser, das uns der Sohn gibt, bewässert die Wüsten der unruhigen und unzufriedenen Seele, „bis sie ruht in Gott“, wie es das bekannte Wort des heiligen Augustinus sagt.

Der „Sonntag des Blindgeborenen“ stellt uns Christus als das Licht der Welt vor Augen. Das Evangelium fragt jeden einzelnen von uns: „Glaubst du an den Menschensohn?“. „Ich glaube, Herr!“ (Joh 9,35.38), bestätigt freudig der Blindgeborene und macht sich so zur Stimme eines jeden Glaubenden. Das Heilungswunder ist das Zeichen dafür, dass Christus zusammen mit dem Augenlicht auch unseren inneren Blick öffnen möchte, damit unser Glaube immer tiefer wird und wir in Ihm unseren einzigen Retter erkennen können. Er erhellt alle Dunkelheit des Lebens und lässt den Menschen als „Kind des Lichtes“ leben.

Wenn uns am fünften Sonntag die Auferweckung des Lazarus verkündet wird, werden wir mit dem letzten Geheimnis unserer Existenz konfrontiert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. [...] Glaubst du das?“ (Joh 11,25-26). Für die christliche Gemeinschaft ist das der Augenblick, mit Marta offen alle Hoffnung auf Jesus von Nazaret zu setzen: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der Messias bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll“ (V. 27). Die Gemeinschaft mit Christus in diesem Leben bereitet uns darauf vor, die

Grenze des Todes zu überwinden, um für immer in Ihm zu leben. Der Glaube an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf das ewige Leben öffnen unseren Blick für den letzten Sinn unserer Existenz: Gott hat den Menschen für die Auferstehung und das Leben erschaffen, und diese Wahrheit gibt der Geschichte der Menschen, ihrer persönlichen Existenz und ihrem Leben in der Gesellschaft wie auch der Kultur, der Politik und der Wirtschaft ihren wahren und letztgültigen Sinn. Ohne das Licht des Glaubens endet das ganze Universum eingeschlossen in einem Grab ohne Zukunft, ohne Hoffnung.

Der Weg durch die Fastenzeit findet seine Vollenendung in den Drei Österlichen Tagen, besonders in der großen Vigil der Osternacht: Bei der Erneuerung des Taufversprechens bekennen wir von neuem, dass Christus der Herr unseres Lebens ist, jenes Lebens, das Gott uns geschenkt hat, als wir „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ wiedergeboren wurden, und wir bekräftigen von neuem unseren festen Entschluss, dem Werk der Gnade zu entsprechen, um seine Jünger zu sein.

3. Unser Eingetaucht-Sein in Tod und Auferstehung Christi durch das Sakrament der Taufe drängt uns jeden Tag aufs neue dazu, unser Herz von der Last der materiellen Dinge zu befreien, von jener egoistischen Bindung an die „Erde“, die uns arm macht und uns daran hindert, für Gott und den Nächsten bereit und offen zu sein. In Christus hat sich Gott als die Liebe offenbart (vgl. 1 Joh 4,7-10). Das Kreuz Christi, das „Wort vom Kreuz“ verdeutlicht die rettende Kraft Gottes (vgl. 1 Kor 1,18), die geschenkt wird, um den Menschen aufzurichten und ihm das Heil zu bringen: Liebe in ihrer radikalsten Form (vgl. Enzyklika *Deus Caritas est*, 12). Durch die traditionellen Übungen des Fastens, des Almosengebens und des Gebetes, Ausdrucksweisen der Verpflichtung zur Umkehr, erzieht die Fastenzeit dazu, die Liebe Christi immer radikaler zu leben. Das Fasten, das unterschiedlich begründet sein kann, hat für den Christen einen tief religiösen Sinn: Indem wir unseren Tisch ärmer machen, lernen wir unseren Egoismus zu überwinden, um in der Logik des Schenkens und der Liebe zu leben; indem wir den Verzicht auf etwas auf uns nehmen - nicht bloß auf etwas Überflüssiges - lernen wir, unseren Blick vom eigenen „Ich“ abzuwenden, um jemanden an unserer Seite zu entdecken und Gott im Angesicht vieler unserer Brüder zu erkennen. Für den Christen hat das Fasten nichts mit einer Ichbezogenheit zu tun, sondern es öffnet mehr und mehr auf Gott hin und auf die Bedürfnisse der Menschen und sorgt dafür, dass die Liebe zu Gott auch die Liebe zum Nächsten einschließt (vgl. Mk 12,31).

Auf unserem Weg sehen wir uns auch der Versuchung des Haben-Wollens gegenüber, der Habsucht

nach Geld, die die Vorrangstellung Gottes in unserem Leben gefährdet. Die Besitzgier bringt Gewalt, Missbrauch und Tod hervor; aus diesem Grunde erinnert die Kirche besonders in der Fastenzeit an die Übung des Almosengebens, das heißt an das Teilen. Die Vergötterung der Güter hingegen entfernt nicht nur vom anderen, sondern sie entblößt den Menschen, macht ihn unglücklich, betrügt ihn, weckt falsche Hoffnungen, ohne das zu verwirklichen, was sie verspricht, weil sie die materiellen Dinge an die Stelle Gottes setzt, der allein Quelle des Lebens ist. Wie kann man die Vatergüte Gottes verstehen, wenn das Herz voll von sich selbst und den eigenen Plänen ist, mit denen man sich einbildet, sich die Zukunft sichern zu können? Es ist die Versuchung, so zu denken wie der Reiche im Gleichnis: „Nun hast du einen großen Vorrat, der für viele Jahre reicht...“. Wir kennen das Urteil des Herrn: „Du Narr! Noch in dieser Nacht wird man dein Leben von dir zurückfordern...“ (Lk 12,19-20). Die Übung des Almosengebens ist ein Aufruf, Gott den Vorrang zu geben und dem anderen gegenüber aufmerksam zu sein, um unseren guten Vater neu zu entdecken und sein Erbarmen zu empfangen.

In der gesamten Fastenzeit bietet uns die Kirche das Wort Gottes sehr reichlich an. Wenn wir es betrachten und verinnerlichen, um es tagtäglich zu leben, lernen wir eine kostbare und unersetzbare Form des Gebetes kennen. Denn das aufmerksame Hören auf Gott, der unaufhörlich zu unserem Herzen spricht, nährt den Weg des Glaubens, den wir am Tag der Taufe begonnen haben. Das Gebet erlaubt uns auch, eine neue Auffassung der Zeit zu gewinnen: Ohne die Perspektive der Ewigkeit und der Transzendenz unterteilt sie nämlich nur unsere Schritte auf einen Horizont hin, der keine Zukunft hat. Im Gebet finden wir hingegen Zeit für Gott, um zu erkennen, dass „seine Worte nicht vergehen werden“ (vgl. Mk 13,31), um einzutreten in jene innige Gemeinschaft mit Ihm, die „niemand uns nimmt“ (vgl. Joh 16,22) und die uns für die Hoffnung öffnet, die nicht zugrunde gehen lässt, für das ewige Leben.

Kurz gesagt, der Weg durch die Fastenzeit, auf dem wir eingeladen sind, das Geheimnis des Kreuzes zu betrachten, bedeutet, dass „sein Tod mich prägen soll“ (Phil 3,10), um eine tiefe Umkehr in unserem Leben verwirklichen zu können: sich verwandeln lassen durch das Wirken des Heiligen Geistes wie der hl. Paulus auf dem Weg nach Damaskus; unsere Existenz mit Entschiedenheit am Willen Gottes ausrichten; uns von unserem Egoismus befreien, indem wir die Macht suchte über die andern überwinden und uns der Liebe Christi öffnen. Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit, um unsere Schwachheit einzugestehen und nach einer ehrlichen Prüfung unseres Lebens die erneuernde Gnade des Sakramentes der Versöhnung zu empfangen sowie entschieden auf Christus zuzugehen.

Liebe Schwestern und Brüder, durch die persönliche Begegnung mit unserem Erlöser und durch Fasten, Almosengeben und Gebet führt uns der Weg der Umkehr auf Ostern hin zur Wiederentdeckung unserer Taufe. Empfangen wir in dieser Fastenzeit wieder neu die Gnade, die Gott uns in jenem Moment geschenkt hat, damit er all unser Handeln erleuchte und leite. Was das Sakrament bezeichnet und bewirkt, sollen wir jeden Tag in der Nachfolge Christi großzügiger und überzeugender leben. Auf diesem unseren Weg vertrauen wir uns der Jungfrau Maria an, die das Wort Gottes im Glauben und im Fleisch geboren hat, um wie sie in den Tod und die Auferstehung ihres Sohnes Jesus einzutauchen und das ewige Leben zu erlangen.

Aus dem Vatikan, 4. November 2010

+ Benedictus PP XVI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 37 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2011

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischöfensynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des

Hasses und der Gewalt zu brechen." Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 17. April 2011, gehalten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 38 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2011 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Konrad, Aachen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad, Aachen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 20. Dezember 2010

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

**Nr. 39 Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes Krefeld - Kempen/Viersen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Nikolaus, Krefeld

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2010
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 15. Dezember 2010
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Limberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird zum 1. Januar 2011 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Anna, Krefeld

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 13. Dezember 2010
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 21. Dezember 2010
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Limberg

Nr. 40 Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 26. Oktober 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2006, Nr. 237, S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- d) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- f) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Amtsperiode“ wird durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Amtsperiode“ wird durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- c) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird neuer Absatz 7.

3. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Abs. 8“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gewähltes“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Amtsperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

5. An § 17 wird ein § 17a folgenden Wortlauts angefügt:

§ 17a

Übergangsregelung zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. März 2011

Für die am 1. März 2011 laufende Amtszeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gilt bis zum Ende dieser Amtszeit die am 28. Februar 2011 gültige Fassung dieser Ordnung einschließlich der Regional-KODA Wahlordnung.“

6. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gewählten“ und „(dazu gehören auch die gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung gewählten Vertreter)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.“
- c) In § 5 Absatz 3 wird das Wort „eine“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- d) In § 9 Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) § 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die Kommission ist aus jeder Diözese der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat und der weitere Kandidat mit den meisten Stimmen aus einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) sowie der Kandidat aus einer dritten Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), der die meisten Stimmen erhalten hat.“

bb) In Absatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.“

f) § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Bekanntgabe der Dienstgebervereiner

Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.“

II. Die Änderung unter Ziffer I. 6. b) aa) tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Die übrigen vorstehenden Änderungen treten am 1. März 2011 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Februar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 41 Richtlinie zum Einsatz von Koordinatoren in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien im Bistum Aachen

Präambel

Der Bischof von Aachen nimmt mit dem Einsatz von Koordinatoren* seine Verantwortung gegenüber Pfarrern in der Funktion als Vorsitzende eines Kirchengemeindeverbands (kgv) oder eines Kirchenvorstands einer Pfarrei auf der Ebene einer Gemeinschaft der Gemeinden** wahr und entlastet sie von Verwaltungsaufgaben, um ihnen mehr Raum für ihre pastoralen Aufgaben zu schaffen. Der Koordinator unterstützt den Pfarrer bei seinen Aufgaben als Dienstvorgesetzter im Personalmanagement und begleitet Aufgaben im Zusammenhang mit der Trägerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen. Er unterstützt im Kirchengemeindeverband und in der Pfarrei die Budget- und Finanzverwaltung und arbeitet abgestimmt mit dem Verwaltungszentrum zusammen. Der Koordinator leistet in seiner Arbeit einen weiteren Beitrag dazu, dass die Verwaltungsaufgaben der Pfarrei bzw. des Kirchengemeindeverbands nach vom Bistum einheitlich festgelegten Standards erledigt werden. Die Anstellungsträgerschaft und der Einsatz der Berufsgruppe erfolgt nach folgenden Regeln:

I. Anstellungsträgerschaft

1) Das Bistum Aachen stellt Koordinatoren in seiner Anstellungsträgerschaft zum Einsatz in den Kirchengemeindeverbänden und in den Pfarreien ein.

2) Die Anzahl der einzustellenden Koordinatoren richtet sich nach dem Bedarf, den die Kirchengemeindeverbände und Pfarreien dem Bistum anzeigen. Pro Kirchengemeindeverband oder Pfarrei sieht das Bistum Aachen den bedarfsorientierten Einsatz eines Koordinators für die Jahre 2011, 2012 und 2013 mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % eines Vollzeitbeschäftigten vor.

3) Das Bistum Aachen erhöht auf Antrag eines Kirchengemeindeverbands oder einer Pfarrei den Beschäftigungsumfang für den Einsatz,

* Koordinatoren werden nachfolgend nur Koordinatoren genannt; gemeint sind gleichberechtigt weibliche und männliche Mitarbeiter/-innen.

** Für Pfarreien auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden steht in der Kurzform die Bezeichnung Pfarrei.

wenn der Antragsteller die Personalkosten für den erhöhten Anteil des Beschäftigungsumfangs aus Eigenmitteln dem Bistum Aachen bereitstellt.

II. In Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien bereits angestellte Koordinatoren

- 1) Koordinatoren, die bereits in einem Kirchengemeindeverband oder in einer Pfarrei beschäftigt sind, sollten in den Bistumsdienst wechseln. Bei einem Wechsel behalten sie die bei ihrem bisherigen Dienstgeber erworbenen Besitzstände.
- 2) Macht ein in einem Kirchengemeindeverband oder in einer Pfarrei bereits angestellter Koordinator von der Möglichkeit des Wechsels keinen Gebrauch, finanziert das Bistum dem Kirchengemeindeverband oder der Pfarrei in den Jahren 2011, 2012 und 2013 einen pauschalen Personalkostenanteil von 50% eines Vollzeitbeschäftigten (EG 9, Stufe 4). Eine weitere Finanzierung über 2013 hinaus ist ausgeschlossen.
- 3) Die Finanzierung nach Abs. 2 setzt den Beschluss der Verbandsvertretung oder des Kirchenvorstands der Pfarrei voraus, dass der bei ihm/ihr angestellte Koordinator verpflichtet wird:
 - a) vom Bistum festgelegte Standards zu befolgen,
 - b) an verpflichtenden Qualifizierungen teilzunehmen und
 - c) sich an Maßnahmen zur Vernetzung der Koordinatoren zu beteiligen,

wie dies für Koordinatoren in Anstellungsträgerschaft des Bistums gilt.

Im Übrigen muss der Kirchengemeindeverband oder die Pfarrei die unter III. nachfolgenden Voraussetzungen für den Einsatz eines Koordinators entsprechend erfüllen.

- 4) Die Einstellung von Koordinatoren in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeindeverbände oder Pfarreien sowie die Wiederbesetzung vorhandener Stellen nach dem Ausscheiden des/der Stelleninhaber(s)/-in sind ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr genehmigungsfähig.

III. Voraussetzungen für den Einsatz eines Koordinators

- 1) Kirchengemeindeverbände und Pfarreien, die den Einsatz eines Koordinators wünschen, ver-

pflichten sich vorab verbindlich, ihre Tageseinrichtungen für Kinder bis zum 31. Dezember 2013 dem für ihren Kirchengemeindeverband/Ihre Pfarrei zuständigen großen Kindergartenträger (Kita-Träger-gGmbH) zu übertragen, soweit eine Übertragung bisher noch nicht erfolgt ist.

- 2) Soweit der Koordinator auf der Ebene einer Kirchengemeinde innerhalb eines Kirchengemeindeverbands in den Fachbereichen Haushalt/Finanzen sowie Bauwesen/Liegenschaften eingesetzt werden soll, ist dies von der Verbandsvertretung/vom Verbandsausschuss zu beschließen. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die betroffene Kirchengemeinde dem zuständigen großen Kirchengemeindeverband als Träger des Verwaltungszentrums beigetreten ist.
- 3) Der Einsatz eines Koordinators in einer Pfarrei setzt voraus, dass die Pfarrei verbindlich erklärt, bis zum 1. Januar 2012 dem zuständigen großen KGV (Träger des VWZ) beizutreten.

IV. Vorgesetztenverhältnisse und Zuordnung der Koordinatoren zur MAV

- 1) Dienstvorgesetzter (§ 17 KAVO) der Koordinatoren ist der Generalvikar.
- 2) Vorgesetzter ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung oder des Kirchenvorstands der Pfarrei.
- 3) Mitarbeitervertretungsrechtlich sind die Koordinatoren der Mitarbeitervertretung Pastoral und Verwaltung zugeordnet.
- 4) Für bereits in Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien angestellte Koordinatoren finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Für sie gelten die bisherigen Vorgesetztenverhältnisse und die bisherige Zuordnung zur zuständigen Mitarbeitervertretung.

V. Fachaufsicht und fachliche Begleitung

- 1) Die Kirchengemeindeverbände und Pfarreien unterstehen im Hinblick auf den Einsatz der Koordinatoren der Fachaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal.
- 2) Der/Die zuständige Referent/-in im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, stimmt ihren Einsatz mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Verbandsver-

tretung oder des Kirchenvorstands der Pfarrei ab und ist Ansprechpartner/-in für die Kirchengemeindeverbände und Pfarreien.

3) Er/Sie begleitet die Koordinatoren fachlich.

VI. Finanzierung

1) Zur Umsetzung des Gesamtkonzepts „Koordinatoren“ stehen für Personalkosten in den Jahren 2011, 2012 und 2013 aus Kirchensteuern 5,5 Mio € zur Verfügung. Für diesen Zeitraum sagt das Bistum die Finanzierung der Koordinatoren gemäß I. Abs. 2 zu.

2) Die Finanzierung über 2013 hinaus ist spätestens im Jahr 2013 durch das Bistum zu prüfen.

3) Eine Finanzierung der Koordinatoren in Anstellungsträgerschaft eines Kirchengemeindeverbands oder einer Pfarrei im Sinne von II. über 2013 hinaus ist ausgeschlossen.

4) Die Kosten für die Büroausstattung und die Sachkosten trägt der/die jeweilige Kirchengemeindeverband oder Pfarrei, in dem/der der Einsatz erfolgt.

VII. Verfahren

1) Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung zeigt dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, nach Beschluss den Bedarf für einen Koordinator - mindestens 50% Beschäftigungsumfang eines Vollzeitbeschäftigten - an. Dem beglaubigten Protokollauszug wird die der Beschlussfassung zugrunde liegende Bedarfsermittlung (Vordruck) beigelegt. Besteht zurzeit kein Bedarf, beschließt der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung dies ebenfalls und zeigt dem BGV seine Entscheidung unter Beifügung des entsprechend ausgefüllten Bedarfsermittlungsvordrucks an.

2) Das Bistum Aachen schreibt die Stellen für Koordinatoren aus und betreibt das Bewerbungsverfahren. Die in den Kirchengemeindeverbänden oder Pfarreien bereits angestellten Koordinatoren oder Verwaltungsmitarbeiter können sich auf die beim Bistum Aachen eingerichteten Stellen von Koordinatoren bewerben. Sie sind anderen Bewerbern/-innen gleichgestellt.

3) Am Bewerbergespräch werden zwei Vertreter des Diözesanpriesterrats beteiligt.

VIII. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Aachen, 24. Februar 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 42 Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen bzw. Kreisen

§ 1 Genehmigungspflicht

Der Abschluss und die vertragliche Änderung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung bedürfen nach Artikel 7 Ziffer der „Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003 zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.

§ 2 Zuständigkeit

Die Abteilung „Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen“ (1.3) erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung.

§ 3 Vorprüfung

1) Die Zuständigkeit zur Vorprüfung von personellen und finanziellen Aspekten von Leistungsvereinbarungen bzw. Förderverträgen zwischen Kirchengemeindeverbänden bzw. Kirchengemeinden auf GdG-Ebene und Kommunen bzw. Kreisen hat das zuständige Verwaltungszentrum.

2) Das Verwaltungszentrum prüft, ob die Leistungsvereinbarung den

– arbeitsvertraglichen und vergütungsmäßigen Bestimmungen der KAVO,

- Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur KAVO

entspricht.

- 3) Die nachweisliche Prüfung durch das Verwaltungszentrum beinhaltet zudem, dass die Voraussetzungen der/des

- MAVO,
- profanen Arbeitsrechts,
- Rahmenrichtlinie zur Stellenplanung und Stellenbesetzung,
- Qualifikation,
- Refinanzierung,
- finanziellen Absicherung,
- Finanzrichtlinien des Bischöflichen Generalvikariats

erfüllt sind.

- 4) Die Vorprüfung nach Abs. 2 und 3 bestätigt das Verwaltungszentrum durch folgenden Vermerk, der auf den Vertrag aufzubringen ist:

„Aus finanzieller und personalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gemäß der „Verfügung Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen bzw. Kreisen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Richtigkeit:
 Ort, Datum
 Verwaltungszentrum
 Leiter des Verwaltungszentrums

§ 4
 Abstimmung

- 1) Die Vorprüfung entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.
- 2) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 in Einzelfällen zu prüfen.

§ 5
 Inkraftsetzung

Die Regelung tritt zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Aachen, 27. Januar 2011

Manfred von Holtum
 Generalvikar

Nr. 43 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd



genehmigt am 4. Februar 2011, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Februar 2011
 L.S.

Rolf Beyer
 Bischöflicher Notar

Nr. 44 Gemeinschaft der Gemeinden St. Barbara, Mechernich

Die katholischen Pfarreien St. Georg, Mechernich-Kallmuth, St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Johann B., Mechernich, St. Rochus, Mechernich-Strempt, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, St. Andreas, Mechernich-Glehn, St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, St. Peter, Mechernich-Berg, St. Martin, Mechernich-Eicks, St. Goar, Mechernich-Harzheim, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, und St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, haben mit Datum vom 24. Dezember 2010 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden mit dem Namen St. Barbara, Mechernich, vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 31. Januar 2011 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Georg, Mechernich-Kallmuth, St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Johann B., Mechernich, St. Rochus, Mechernich-Strempt, St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, St. An-

dreas, Mechernich-Glehn, St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, St. Peter, Mechernich-Berg, St. Martin, Mechernich-Eicks, St. Goar, Mechernich-Harzheim, St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, und St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich mit dem Namen St. Barbara, Mechernich, genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-West vom 31. März 2004, die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Pfarrverbund Mechernich vom 7. Juli 2004 und die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd vom 6. Juli 2005 ihre Gültigkeit.

Nr. 45 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Der Kirchliche Schlichtungsausschuss beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1989, Nr. 135, S. 95) setzt sich ab 1. Januar 2011 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Dr. Stefan Weismann, Präsident des Landgerichtes Aachen

stellvertretender Vorsitzender:

Holger Brantin, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen

Gruppe der Mitarbeiter:

Baumsteiger Gisela, Kindergartenleiterin,
Böhmer Herbert, Kindergartenleiter,
Coenen Maria Elisabeth, Gemeindereferentin,
Cordes Silvia, Sozialpädagogin,
Feindt Josef, Pastoralreferent,
Görtzen Heinz-Leo, Pastoralreferent,
Hamacher Anno, Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Hau Martina, Vorsitzende Mitarbeitervertretung Pastoral und Verwaltung,
Hövel Ralf, Kirchenmusiker / Sakristan,
Hütz Karl, Kirchenmusiker,
Jansen Martina, Koordinatorin,
Jantzsich Johanna, Dr. phil., Dozentin,
Koch Monika, Geschäftsführerin,
König Willi, Kirchenmusiker,

Pelters Anne, Kindergartenleiterin,
Souvignier Georg, Dr. rer. nat., Dozent / Vorsitzender der Gesamt-MAV,
Stockhausen Agnes, Pfarrsekretärin.

Gruppe der Dienstgeber:

Hellwig Hans Joachim, Pfarrer,
Jünemann Br. Lukas CFP, Pfarrer,
Meier Manfred, Dr., Schulleiter,
Offergeld Hans-Peter, Abteilungsleiter.

Geschäftsstelle:

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13.

Nr. 46 Kollekte für das Heilige Land

Der Nahe Osten stand in den vergangenen Wochen immer wieder im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Massenproteste haben zu Umstürzen in der Region geführt. Auch die Christen in den Ländern des Heiligen Landes sind davon betroffen. Welche Folgen die Unruhen für sie haben werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Doch schon jetzt ist deutlich: Die Christen im Heiligen Land bedürfen dringend der weltweiten Solidarität, wie sie sie am Palmsonntag erleben. Die Deutschen Bischöfe schreiben hierzu: „In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.“

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appel-

lieren wir erneut an Pfarreien und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind. Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott."

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, Internet: www.heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet unter www.palmsonntagsskollekte.de als download zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 47 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 21. April 2011, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck findet. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaften der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden. Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Chrisammesse teilnehmen.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihe-messe im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die

Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucharistische Gemeinschaft in anderer Form im Beisammensein und Austausch fortgesetzt. Auch die Messdiener- und Firmgruppen sind zu dieser anschließenden Begegnung in der Domsingschule herzlich eingeladen.

Nr. 48 Internet-Glaubenskurs www.touch-me-Gott.com in der Fastenzeit

Die Internetplattform "touch-me-gott.com" für Jugendliche und junge Erwachsene bietet auch in diesem Jahr wieder einen Kurs in der Fastenzeit an. Täglich liefert "touch-me-gott" vom 1. bis 3. Fastensonntag einen Impuls. Dieser liegt als Brief in der so genannten „lounge“ bereit und kann dort abgeholt werden. Man braucht nur drei Dinge: einen PC, Internetzugang und täglich 10 Minuten Zeit für sich und für Gott! Inhaltlich geht es bei den Kursen darum, die Fastenzeit intensiver zu leben. Die Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen und zu mir selbst erfährt neue Impulse. Mitmachen kann jeder ab 13 Jahren, allein oder in der Gruppe. Besonders geeignet ist das Projekt für Schulen, Jugend- und Firmgruppen. Weitere Informationen gibt es auf www.touch-me-gott.de. Die verantwortliche Leitung liegt beim Netzwerk "touch-me-gott" der deutschsprachigen Bistümer, vertreten durch die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Augsburg. Beteiligt ist auch die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de.

Nr. 49 Einladung zur Jahrestagung 2011 des dkv

Der Diözesanverband Aachen des Deutschen Katechetinnen-Vereins (dkv) lädt Mitglieder und Interessierte aus Pastoral und Religionspädagogik zur Jahrestagung 2011 am Montag, 14. März, 10.00 bis 16.00 Uhr, in das Katechetische Institut, Eupener Str. 132, 52066 Aachen, ein. Zum Tagungsthema „Kann man als naturwissenschaftlich gebildeter Mensch noch glauben?“ referiert Prof. Dr. Ulrich Lüke, RWTH Aachen.

Die Tagung greift ein brisantes Thema auf. Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sowie Katechetinnen und Katecheten müssen Antworten auf die Frage anbieten können, wie sich naturwissenschaftliche Einsichten und christlicher Glaube im 21. Jahrhundert miteinander vereinbaren lassen. Entsprechende Fragen werden immer wieder von Kindern und noch mehr von Jugendlichen gestellt. Nicht zufällig zählt die Thematik zur Obligatorik in der gymnasialen Oberstufe.

Die Tagung soll inhaltlich in zwei Blöcke gegliedert werden. Am Morgen steht die Frage: „Der Mensch - nichts als Natur?“ im Vordergrund. In diesem Kontext soll das Welt- und Menschenbild Teilhard de Chardins besondere Berücksichtigung finden. Zentrale Frage soll sein: Können reduktionistische und naturalistische Sicht auf den Menschen ein vollständiges Bild vom Menschen liefern? Am Nachmittag soll das strittige Thema „Kreationismus versus Evolution? bzw. Schöpfung gegen Evolution?“ behandelt werden. In diesem Rahmen werden dann die biblischen Schöpfungsgeschichten besondere Beachtung finden.

Anmeldung bitte beim dkv-Diözesanvorsitzenden Dr. Christoph Storck, Geschwister-Scholl-Str. 23, 41063 Mönchengladbach, F. und Fax 0 21 61 / 89 59 36, E-Mail Ch.Storck@web.de. Die Tagungsgebühr beträgt 5,00 €, bei Teilnahme am Mittagessen 10,00 €.

Nr. 50 Gemeinsame Familienwallfahrt der (Erz-)Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier 2011

Für Sonntag, 29. Mai 2011, laden die (Erz)Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier zum 11. Mal zu einer bistumsübergreifenden Familienwallfahrt ein. Ziel der Wallfahrt ist in diesem Jahr das Benediktinerkloster Maria Laach in der Südeifel. „Mit Gott on tour“ lautet das Thema der Familienbegegnung, zu der zahlreiche Familien aus den vier Bistümern erwartet werden. Das Programm besteht aus einer spirituell gestalteten Sternwallfahrt, die auf unterschiedlich langen Pilgerstrecken verläuft und zu unterschiedlichen Zeiten startet. Am Zielort in Maria Laach gibt es familienbezogene Angebote, Workshops und Informationsstände zum Thema Ehe und Familie. Der Tag endet mit einem Familiengottesdienst, zelebriert von Bischof Dr. Stephan Ackermann, Trier.

Plakate und Veranstaltungsprogramme wurden den Pfarreien im Bistum Aachen bereits im Februar zugeschickt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung - Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de sowie im Internet unter www.familienwallfahrt.info. Anmeldungen sind sowohl über das Internet als auch über den Fachbereich Familienarbeit möglich.

Nr. 51 Firmung Erwachsener

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 20. November 2011, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und Interessierte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1- Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: joachim.hoeps@bistum-aachen.de, zu melden. Absprachen über eine entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitung sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung erfolgen.

Nr. 52 Exerzitienangebote 2011

Für Priester

„Mut zu einer Kirche, die Zukunft hat“ - Tradition ist nicht Anbetung der Asche, sondern Weitergabe des Feuers (Papst Johannes XXIII.) vom 7. bis 11. November 2011 im Kloster Helfta, Lutherstadt Eisleben, unter der Leitung von Prof. em. Dr. Karl Schlemmer, Nürnberg.

Anmeldungen bitte an das Kloster Helfta, Lindenstr. 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, F. (0 34 75) 71 14 00, Fax 0 34 75 / 71 14 44, E-Mail: gaestehaus@kloster-helfta.de, Internet: www.kloster-helfta.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 53 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 54 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 55 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 15. Januar in St. Apollonia zu Hürtgenwald-Grosshau 16, am 16. Januar in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 16, am 23. Januar in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 23, am 29. Januar in St. Andreas zu Korschenbroich 28; insgesamt 83 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 9. Januar bis 10. Februar die kanonische Visitation der GdG Aachen-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 29. Januar in Christus unser Bruder

zu Aachen (Kirche St. Elisabeth, Aachen) 34 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 10. Februar im Pfarrheim der Gemeinde St. Germanus zu Aachen-Haaren statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 15. Januar in St. Lucia zu Stolberg (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg) 62, am 5. Februar 2011 in St. Katharina zu Willich 51, am 6. Februar 2011 in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 36, am 12. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 13, am 13. Februar in St. Johann B. zu Willich-Anrath 35; insgesamt 197 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

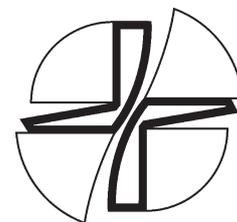
Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 56	Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufe66	Nr. 63	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld80
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 64	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 201180
Nr. 57	Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 201168	Nr. 65	Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.81
Nr. 58	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung).....68	Nr. 66	Seligsprechung von Papst Johannes Paul II.81
Nr. 59	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen73	Nr. 67	Gebetstag für die Kirche in China 201181
Nr. 60	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel73	Nr. 68	Berufs- und Studienwahlmesse 201181
Nr. 61	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg74	Nr. 69	Lotterie Helfen & Gewinnen 201181
Nr. 62	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes75	Nr. 70	Caritas-Sommersammlung 201182
		Nr. 71	Karl-Leisner-Pilgermarsch 201182
		Nr. 72	Hl. Rock Wallfahrt in Trier 201282
		Nr. 73	Pfarrarchivpflege83
		Nr. 74	Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken83
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 75	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 201083
		Nr. 76	Personalchronik84
		Nr. 77	Pontifikalhandlungen86

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 56 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufe

„Die Berufungen in der Ortskirche fördern“

Liebe Schwestern und Brüder!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das Päpstliche Werk für Priesterberufe ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, dass der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des

Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wusste, dass seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verschlossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er lässt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. Mt 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterlässt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müsste jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewusst die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft

spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (Brief an die Seminaristen, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muss immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, daß das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret Christus Dominus, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein

Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, dass „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret Optatum totius, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen Humus für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (ebd.) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewusstsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, dass sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (ebd.).

Liebe Schwestern und Brüder, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewußter Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „Ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 15. November 2010

+ Benedictus PP XVI.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 57 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Aussortiert und abgeschrieben“ - so fühlen sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie nach dreißig oder vierzig Jahren Erwerbsarbeit in einem Unternehmen, durch Schließung oder Insolvenz, ihren Arbeitsplatz verlieren.

„Aussortiert und abgeschrieben“ - so fühlt sich Helmut S., der nach 5 Jahren Arbeitslosigkeit heute mit seiner Familie von den Leistungen des SGB II (HARTZ IV) lebt und nach über 130 Bewerbungen immer noch keine neue Arbeitsstelle gefunden hat.

„Aussortiert und abgeschrieben“ - das spürt auch Edina P., Mitte dreißig, die nach heftigen Mobbingattacken im Betrieb krank wurde und zwischenzeitlich ihre Arbeitsstelle verloren hat.

„Aussortiert und abgeschrieben“ - das ist nicht die Botschaft Jesu. Er stellt Menschen in den Mittelpunkt seines Wirkens. Er sucht das Gespräch mit der samaritanischen Frau am Jakobsbrunnen und mit Nikodemus, er heilt den Gelähmten und gibt dem Blinden sein Augenlicht; er sorgt sich um die Speisung der Fünftausend.

„Aussortiert und abgeschrieben“ - das ist nicht die Botschaft der Arbeitslosenprojekte in unserem Bistum. Ihr Ziel ist es, dass Aussortierte und Abgeschriebene ihre Würde behalten durch Begegnung, Bildung, Beratung und Beschäftigung. Bei vielen Besuchen von Maßnahmen und Projekten für und mit Arbeitslosen erfahre ich immer wieder, mit welchem hohen Engagement die ehren- und hauptamtlich Ver-

antwortlichen hierfür in Gemeinden, Verbänden, Einrichtungen, Caritasverbänden und Initiativen ihre Aufgaben wahrnehmen. Bei diesen Besuchen begegne ich immer wieder Menschen, die mir davon erzählen, dass sie nach einer langen Zeit der Arbeitslosigkeit wieder das Gefühl haben, dazu zu gehören, gefragt zu werden und nicht mehr ausgeschlossen zu sein.

Die Arbeitslosenprojekte in unserem Bistum brauchen unsere Solidarität durch Gespräch und Begegnung, Gebet und Fürbitte, wozu ich die Gemeinden und Sie persönlich herzlich einlade. Das Bistum Aachen wird weiterhin die Arbeitslosenarbeit unterstützen, und ich lade Sie ein, mit Ihrer Gabe die Solidaritätskollekte zu unterstützen.

Aachen, im April 2011

In solidarischer Verbundenheit

Ihr

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 58 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)

Inhalt

Präambel

- I. Geltungsbereich
- § 1 Geltungsbereich
- II. Personalauswahl
- § 2 Persönliche Eignung
- § 3 Erweitertes Führungszeugnis
- § 4 Verfahren
- § 5 Regelung für Ehrenamtliche
- § 6 Selbstverpflichtungserklärung
- III. Aus- und Fortbildung
- § 7 Schulungen
- § 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung
- § 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt
- § 10 Schulung von Ehrenamtlichen

- IV. Koordination und Beratung
 § 11 Präventionsbeauftragter
 § 12 Geschulte Fachkraft
 § 13 Beratungs- und Beschwerdewege

- V. Schlussbestimmungen
 § 14 Ausführungsbestimmungen
 § 15 Inkrafttreten

Anlage zu § 6 Abs. (Selbstverpflichtungserklärung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2010, Nr. 241, S.266 ff.).

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2010, Nr. 261, S. 286 f.).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Aachen unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- 2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Aachen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1

gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2

Persönliche Eignung

- 1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- 2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3

Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 1. Kirchengemeinden,
 2. Kirchenmusik,
 3. Kinder- und Jugendarbeit,
 4. Kindertagesstätten,
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen,
 6. Schulen,
 7. Krankenhäuser,

8. Bildungsarbeit,
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge.
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugend-

arbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
1. Täterstrategien,
 2. Psychodynamiken der Opfer,
 3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9

Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10

Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11

Präventionsbeauftragter

(1) Für das Bistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können einen gemeinsamen Präventionsbeauftragten bestellen.

(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/-innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3) Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümern verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12

Geschulte Fachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13

Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Die regionalen katholischen Fachstellen und Fachbereiche halten entsprechende Verzeichnisse vor.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Aachen, 14. März 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage zu § 6 Abs. 3 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)Bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

**Nr. 59 Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Hl. Geist, Eschweiler

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 3. Januar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Eschweiler wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 11. Februar 2011

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

**Nr. 60 Urkunde über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes Düren - Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Albertus Magnus, Leversbach

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Urban, Winden

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholi-

scher Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 20. Januar 2011

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Urban, Winden St. Albertus Magnus, Leversbach wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 11. Februar 2011

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Nr. 61 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird zum 1. Januar 2011 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Marien, Wassenberg

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg durch die Kirchengemeinde St. Marien, Wassenberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. Dezember 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Maria und Elisabeth, Erkelenz

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg durch die Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth, Erkelenz, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 28. Dezember 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Nr. 62 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 9. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst folgende Beschlüsse:

1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabs. 2 eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“

2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.
3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:

3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

- 3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

- 3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

- 3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

- 3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

- 3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden

auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

- 3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

- 3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:

- 5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

- 5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

- 5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

- 5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

- 5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

- 5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neuen Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

- 5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

- 5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

- 5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regional-

kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen

7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:

7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet

verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:

9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 1. Januar 2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 1. Januar 2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. ²Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) ¹Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 1. Januar 2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. ²Ein Dienstverhältnis besteht

auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

¹Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/ Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. ²Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31. Dezember 2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. ³Er erhält ab dem 1. Januar 2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3 Überleitungszeitraum

- (1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.
- (2) ¹Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage

gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen. ³Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge. ⁴Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

- (3) ¹Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. ²Ab dem 1. Juli 2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

- (1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 1. Januar 2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.
- (2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

- (1) ¹Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 1. Januar 2011 längstens bis zum 31. Dezember 2012 abgeändert werden. ²Dem An-

trag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

- (2) ¹Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31. Dezember 2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31. Dezember 2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. ²Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.
- (3) Spätestens ab dem 1. Januar 2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 1. Januar 2013 stehen würden.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 9. Dezember 2010 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. Februar 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 63 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld



genehmigt am 23. Februar 2011, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 25. Februar 2011

L.S.

Rolf Beyer
Bischöflicher Notar

Nr. 64 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2011

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt, ... sind wir gefragt!“ findet am 7. und 8. Mai 2011 statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien Arbeitshilfen, Plakate, Spendentütchen und Postkarten zugestellt.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. 2010 erhielten über 40 Projekte in unserem Bistum eine Förderung aus dem Solidaritätsfonds. Das Kollektenergebnis des vergangenen Jahres belief sich auf 55.166,81 €. Die großzügige Bereitschaft zur Spende zeigt, dass die Solidarität in unserem Bistum mit Menschen ohne ausreichende berufliche Qualifikation, Jugendliche mit unzureichenden Schulabschlüssen und älteren Langzeitarbeitslosen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt fast keine Chancen haben, weiterhin ungebrochen ist. Wenn Sie in der Gemeinde oder im Verband die Arbeit von Trägern vorstellen, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zum Thema Arbeitslosigkeit durchführen möchten, dann können Sie hierfür Hilfestellung über das Bischöfliche Generalvikariat erhalten.

Die Kollektengelder sind unter dem Verwendungszweck „Solidaritätskollekte“, Kostenträger 21210101 / 4490474 auf das Konto 1000 1000 10, PAX-Bank e.G., Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte erhalten Sie im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 65 Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Der Heilige Stuhl hat den 19. April (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. festgelegt. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

Nr. 66 Seligsprechung von Papst Johannes Paul II.

Gebetsanliegen

Es wird darum gebeten, am Sonntag, 1. Mai 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, auf die Seligsprechung von Papst Johannes Paul II. in entsprechender Weise hinzuweisen, und im Gebet zu gedenken.

Fürbitten-Vorschlag

Für Papst Johannes Paul II., der heute (morgen) in Rom selig gesprochen wird, dass er bei dir die Erfüllung findet für sein unermüdliches Wirken als Nachfolger des Apostels Petrus, und Fürbitte bei dir einlegt in den Anliegen unserer Kirche und unserer Welt.

Gottesdienst im Hohen Dom

Am Sonntag, 22. Mai 2011, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Dankgottesdienst aus Anlass der Seligsprechung von Papst Johannes Paul II. gefeiert.

Gebetszettel

Gebetszettel zur Seligsprechung, Vorderseite: Bild von Papst Johannes Paul II., Rückseite: Gebet, können für die Pfarreien kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Geschäftszimmer, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: dorothea.vonderbank@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 67 Gebetstag für die Kirche in China 2011

Papst Benedikt XVI. hat den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am 24. Mai zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter www.china-zentrum.de.

Nr. 68 Berufs- und Studienwahlmesse 2011

Vom 8. bis 10. Juni 2011 ist die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen in Kooperation mit dem Regionalen Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V. bei der Berufs- und Studienwahlmesse ZAB im Eurogress, Aachen, mit einem gemeinsamen Stand präsent. Informiert wird über alle kirchlichen Berufe, d.h. die Ausbildungsberufe in kirchlicher Verwaltung, pastorale sowie sozial-caritative Berufe. Die Öffnungszeiten der Messe sind am Mittwoch, 8. Juni, und Donnerstag, 9. Juni, von 9.00 bis 18.00 Uhr, am Freitag, 10. Juni, von 9.00 bis 13.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Nr. 69 Lotterie Helfen & Gewinnen 2011

Lose der Lotterie der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen können ab sofort bestellt werden. Damit kann der Losverkauf für den guten Zweck bereits ab dem Starttermin der Lotterie, 1. Mai 2011, beginnen. Die losverkaufenden Stellen wie Pfarreien, Kindergärten usw. tragen kein Risiko, wenn sie an der Lotterie teilnehmen. Sie erhalten die Lose in Kommission und rechnen ihren Losverkauf erst ab, nachdem die Spielzeit am 31. Dezember 2011 endet. Der Gewinnanteil in Höhe von 40% bleibt bei der losverkaufenden Stelle vor Ort und kann dort für soziale Aufgaben verwendet werden. Sie können damit klei-

nere Anschaffungen oder zusätzliche Leistungen für Ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, behinderten oder alten Menschen finanzieren. Für Gemeindefeste und viele andere Events ist die Lotterie eine ausgezeichnete Möglichkeit, um die Kasse für einen guten Zweck aufzubessern.

Die neuen Rubbel-Lose erhalten Sie direkt über die Lotterie-Geschäftsstelle, Düsseldorf, F. (02 11) 48 40 27. Alle Materialien, z.B. Flyer für Altenheime und Kindergärten, stehen im Internet zum download unter www.wohlfahrtslotterie.de bereit. Bestellvordrucke und weitere Informationen erhalten Sie auch beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11.

Nr. 70 Caritas-Sommersammlung 2011

In der Zeit vom 21. Mai bis 11. Juni 2011 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. „Für“, so lautet das Thema der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie. Das Sammlungsthema für 2011 lehnt sich an das Wort Jesu an: „Was Ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“.

Mit dem Versand der Materialien zur diesjährigen Sommersammlung 2011 übernehmen die regionalen Caritasverbände im Bistum Aachen die organisatorische Zuständigkeit für die pfarrlichen Sammlungen und Kollekten. Die Ansprechpartner/-innen dort werden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen in den Pfarreien die bestellten Sammlungsmaterialien und weitere Informationen zukünftig direkt zusenden.

Textvorschläge zur Ankündigung der Sammlung können von den Pfarreien weiterhin unter der Internetadresse www.wirsammeln.de abgerufen werden. Außerdem finden sich Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu Plakaten und Karten fortlaufend auf der jeweiligen Homepage der örtlichen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de, Stichwort Sammlungen/Kollekten.

Nr. 71 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2011

Wie kann man als Pfarrer in den gewachsenen Anforderungen und fast Überforderungen der Pastoral jetzt einfach „mal“ 5 Tage zum Pilgern „weg sein“??? Antworten darauf kann finden, wer sich selber weiter fragt: Wie gelingt mir die Balance von Arbeit, Freizeit und Gebet und nach welchen Kriterien teile ich meine Zeit und Energie ein? Welche Sehnsüchte und Hoffnungen leiten mich zuinnerst und wie kommen diese

in meiner Berufung zum Tragen? Der Weg auf den Spuren des seligen Karl Leisner soll Gelegenheit geben, darüber nachzudenken, persönlich und in brüderlicher Gemeinschaft. Leisner wird dazu die Impulse liefern: „Drei Dinge habe ich von Gott und der Gottesmutter erbeten, die Gesundheit, die Freiheit und die Priesterweihe, ...“ (K.L.1945)

Die Priester der Schönstattbewegung laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten auf einen 3-tägigen Pilgerweg nach Xanten zum Grab Karl Leisners ein. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten,
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe,
- Gebet um Priesterberufungen,
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 bis 25 km, Teilstück im Schlauchboot, Begleitung und Transfers mit PKW,
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermer Marienberg, Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 67 21,
- Beginn am Dienstag, 9. August 2011, 18.00 Uhr mit Abendessen,
- Ende am Samstag, 13. August 2011, nach dem Frühstück,
- Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung 130,00 €, für Studenten 65,00 €

Die Anmeldung wird bis 17. Juli an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (0 97 47) 2 42, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de, erbeten.

Nr. 72 Hl. Rock Wallfahrt in Trier 2012

Im Jahr 2012 findet in der Bistumstadt Trier wieder die große Hl. Rock-Wallfahrt statt. Der Leiter der Hl. Rock-Wallfahrt, Prälat Dr. Georg Bätzing, hat die Verantwortlichen der Priestergemeinschaften im Bistum Trier eingeladen, im Vorbereitungsjahr 2011 ein geistliches Angebot für Priester durchzuführen. Die Mitglieder der Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney (Hl. Pfarrer von Ars) im Bistum Trier, möchten die Priester vom 16. bis 20. Mai 2011 zu einer Wallfahrt nach Ars, dem Wirkungsort des Hl. Pfarrers einladen. Zu dieser Wallfahrt sind auch gerne die Priester der Nachbarbistümer eingeladen.

In dieser Zeit werden wir im Zentrum der Priestergemeinschaft in Ars, dem Foyer Sacerdotal John Paul II. wohnen, dass verbunden mit einem internationalen Priesterseminar ist. Gemeinsam betrachten wir in diesen Tagen das Leben des Heiligen Pfarrers von Ars, um Anregungen für unser eigenes Leben als Priester, in der heutigen Zeit zu bekommen. Von Ars sind Ausflüge nach Lyon und Dardilly, dem Geburtsort des Hl. Pfarrers geplant. An einem Tag laden wir zu einer Wallfahrt nach Paray-le-Monial, dem großen Wallfahrtsort des Herzens Jesu in Burgund, ein. Auf dieser Fahrt ist auch ein Abstecher nach Cluny möglich. Am Freitag, 20. Mai, werden wir auf dem Rückweg von Ars die Reliquie des Herzens des Hl. Pfarrers mitbringen. Sie wird von Freitagabend bis Samstagmittag, 21. Mai, 12.00 Uhr, in der Jesuitenkirche, Trier, ausgestellt sein.

Auskunft und Anmeldung bitte bei Pfarrer Heinrich Ant, Kath. Pfarramt St. Gertrud, Hauptstr. 19, 53534 Barweiler, F. (0 26 91) 71 16, Fax 0 26 91 / 93 20 43, E-Mail: pfarramt-barweiler@hocheifel.de.

Nr. 73 Pfarrarchivpflege

Zur Führung der Pfarrarchive hat das Bischöfliche Diözesanarchiv eine Arbeitshilfe unter dem Titel „Unterlagen für die Pfarrarchivpflege“ (62 S.) herausgegeben. Sie kann von interessierten Pfarreien – auch als pdf.Datei – beim Bischöflichen Diözesanarchiv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 68, E-Mail: archiv@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 74 Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Finanzamt Paderborn hat dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen neuen Freistellungsbescheid erteilt. Es wird gebeten, bei Erteilung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden die neuen Daten zu verwenden.

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn; Finanzamt: Paderborn; Steuernummer: 339/5794/0212; Freistellungsbescheid vom 31. Januar 2011; Veranlagungszeitraum: 2007 - 2009; Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO.

Dieser Freistellungsbescheid gilt für drei Jahre.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 75 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 76 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 77 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 5. bis 24. Februar die kanonische Visitation der GdG Würselen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Februar in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Lucia, Würselen-Broichweiden) 28 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 24. Februar in der Gemeinde St. Pius X. zu Würselen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 27. Februar in St. Benedikt von Nursia zu Mönchengladbach (Kirche St. Michael, Mönchengladbach-Holt) 41, am 11. März in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Antonius, Düren) 8, am 12. März in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Marien, Düren) 39, am 13. März in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Josef, Düren) 20; insgesamt 108 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

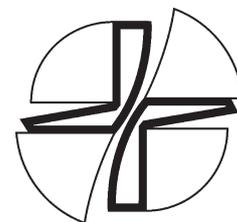
Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 83	Jugendsonntag 201192
Nr. 78	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 201189	Nr. 84	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane93
		Nr. 85	Interkulturelle Katechese93
		Nr. 86	YOUCAT - katholischer Jugendkatechismus ..93
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 79	Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 201190	Nr. 87	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 201094
Nr. 80	KODA-Wahl 201191	Nr. 88	Personalchronik95
Nr. 81	Weltgebetstag für Geistliche Berufungen 201192	Nr. 89	Pontifikalhandlungen96
Nr. 82	Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 2011 nach Banneux92		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 78 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

die Schädigung der natürlichen Umwelt bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit - eine Situation, die auch die Kirche zutiefst beunruhigt. Immer wieder betont Papst Benedikt XVI., dass die Kirche eine ihr von Gott übertragene Verantwortung für die Schöpfung hat. Die Menschen müssen vor ihrer Selbstzerstörung bewahrt werden.

In Mittel- und Osteuropa ist die Natur während der kommunistischen Zeit brutal ausgebeutet worden. Oft wurde auch nach der politischen Wende wenig Rücksicht auf ökologische Erfordernisse genommen. Mit der diesjährigen Pfingstaktion will RENOVABIS auf die massiven Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam machen und zur Solidarität mit den betroffenen Menschen aufrufen. RENOVABIS unterstützt kirchliche Projekte für nachhaltiges Wirtschaften, größere Energieeffizienz und den rechten Umgang mit Müll. Bildungsmaßnahmen helfen, umweltgerechtes Handeln einzuüben.

Die Zerstörung der Natur macht nicht an Ländergrenzen Halt. Das Leitwort der Aktion 2011 lautet daher: „Gottes Schöpfung - uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“.

Wir Bischöfe bitten Sie von Herzen: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 5. Juni 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 79 Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 2011

„Gottes Schöpfung - uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“

So lautet das Thema der RENOVABIS-Pfingstaktion 2011. Mit der Aktion will RENOVABIS an die Grenzen überschreitende Verantwortung von uns Christen für die Bewahrung der Schöpfung erinnern. Insbesondere soll auf die im Westen relativ unbekanntem oder vergessenen Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam gemacht werden. Viele Umweltzerstörungen resultieren noch aus der Zeit des Kommunismus und der Nachwende-Zeit. Leidtragende sind viele Menschen vor Ort, deren Gesundheit geschädigt oder deren Lebensgrundlagen beeinträchtigt sind. Aber nicht nur Umweltprobleme prägen das Bild. Im Osten Europas gibt es noch zahlreiche unberührte Naturflächen. Um diese zu erhalten, muss in Kirche und Gesellschaft mehr Sensibilität und Bewusstsein für umweltgerechtes Verhalten entstehen. Nur ein Ressourcen schonendes und umweltgerechtes Handeln kann Grundlage für eine lebenswerte Zukunft kommender Generationen sein und sollte Leitbild gerade für Christen sein. Dabei müssen Ost und West in Europa voneinander lernen und miteinander handeln, um ihre gemeinsame Verantwortung für die Schöpfung wahrzunehmen.

Erste Schritte sind getan. In den letzten Jahren haben sich Partner von RENOVABIS im Osten Europas immer intensiver mit Umweltfragen auseinandergesetzt. RENOVABIS unterstützt diese Aktivitäten durch konkrete Projekte im Sinne einer nachhaltigen Hilfe zur Selbsthilfe. Die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas sollen damit verbessert werden.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2011

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2011 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 22. Mai 2011, im Erzbistum München und Freising eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Erzbischof Reinhard Kardinal Marx mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr in der Münchner Frauenkirche.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, um 10.00 Uhr in Görlitz in der Kathedrale St. Jakobus statt.
- Die RENOVABIS-Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 19. Mai 2011, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 22. Mai 2011, und endet am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011 sowie in den Vorabendmessen, 11. Juni 2011, wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2011

ab Donnerstag, 19. Mai 2011, Beginn der Aktionszeit

- Aushang der RENOVABIS-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 22. Mai 2011

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10.00 Uhr in der Frauenkirche, München

Siebter Sonntag der Osterzeit Samstag und Sonntag, 4./5. Juni 2011

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag, Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 11./12. Juni 2011

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte.
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag siehe Aktionsheft, CD-ROM.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2011“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis

Die Pfingstnovene 2011 „Gottes schöpferische Kraft“ von Pater Dr. Anton Rotzetter, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, den Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarregemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen, insbesondere für den Schulunterricht und auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das RENOVABIS-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur RENOVABIS-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@RENOVABIS.de, Internet: www.RENOVABIS.de. Materialbestellung: RENOVABIS@eine-welt-mvg.de.

Empfehlung zum Gebet der RENOVABIS-Pfingstnovene „Gottes schöpferische Kraft“

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass Papst Leo XIII. bereits 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarregemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2011 ein.“

Nr. 80 KODA-Wahl 2011

Zur Durchführung der im Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 11. November 2011 stattfindenden Wahl zur Regional-KODA NW sind die

- sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts sowie
- die übrigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GrO¹,

sofern sie das von der Regional-KODA beschlossene und vom Diözesanbischof erlassene Arbeitsvertragsrecht anwenden und dies dem Belegenheitsbistum angezeigt haben, aufgefordert, dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, Referent für MAV und KODA Bert Bürschgens, Klosterplatz 7, 52062 Aachen F. (02 41) 45 28 08, E-Mail: bert.buerschgens@bistum-aachen.de, dies bis 31. Mai 2011 mitzuteilen.

¹ Art. 2 Abs. 2 Grundordnung lautet:

„Diese Grundordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform, sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Deutschen Caritasverbandes. Die vorgenannten Rechtsträger sind gehalten, die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.“

Nr. 81 Weltgebetstag für Geistliche Berufungen 2011

Am 4. Ostersonntag wird weltweit für Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben gebetet. Papst Paul VI. führte den „Weltgebetstag für geistliche Berufe“ 1964 ein. Anlässlich dieses Gebetstages richtet sich der Papst jährlich mit einer eigenen Botschaft an die Gläubigen. Das Thema zum Weltgebetstag 2011 in Deutschland lautet: „Jesus Christus. Grund genug“. Das Plakat, mit dem das Päpstliche Werk für geistliche Berufe auf den Weltgebetstag am 15. Mai 2011 aufmerksam macht, stammt von Sr. Elisabeth Peeters, Kirchzarten.

Am 15. Mai 2011 feiert der Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Pfarrer Ludwig Kröger, um 10.00 die Heilige Eucharistie im Hohen Dom zu Aachen. Aachener Priesterkandidaten legen in verschiedenen Gemeinden unseres Bistums ein Glaubenszeugnis über ihre Berufung ab. Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Aachen, und das Zentrum für Berufungspastoral stellen zum Weltgebetstag unterschiedliche Materialien und liturgische Hilfen zur Verfügung. Das Werkheft und weitere Plakate können im Diözesanbüro des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, nachbestellt werden.

Nr. 82 Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe 2011 nach Banneux

Vielfältig sind die Berufungen in der Kirche. Wir sind berufen zum Mensch-Sein, zum Christ-Sein, und dann erst im Weiteren sind Menschen berufen zur radikalen Nachfolge. Berufungen müssen erbetet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst lädt das Päpstliche Werk für geistliche Berufe und das Gebetsnetz für Berufungen in den deutschsprachigen Dekanaten des Bistums Lüttich zur Jahreswallfahrt am 18. Mai 2011 nach Banneux ein. Die ca. 500 Mitglieder der PWB-Gebetsgemeinschaft im Bistum Aachen möchten nicht nur für, sondern gerade auch mit den Berufenen beten. Die Gemeinschaft betet darum, dass Menschen im kirchlichen Dienst ihre Berufung leben können und um ein Klima, in dem vielfältige neue geistliche Berufungen, insbesondere Priesterberufungen wachsen können. Die Anliegen aller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in das Gebet hinein genommen. Sowohl Weihbischof Karl Borsch, Aachen, als auch Bischof Dr. Aloys Josten, Lüttich, haben zugesagt, die jeweiligen Gebetsinitiativen ihrer Bistümer an diesem Tag zu begleiten.

Programm

- 11.00 Uhr Pontifikalamt, Zelebrant Bischof Dr. Aloys Josten, Predigt Weihbischof Karl Borsch,
- 14.00 bis 15.00 Uhr Beichtgelegenheit,
- 15.00 Uhr Eucharistische Andacht mit Krankensegnung und Segnung der Pilgerandenken mit Weihbischof Karl Borsch,
- 16.00 bis 17.00 Uhr persönlicher Besuch des Gnadenbildes,
- 17.00 Uhr Rückfahrt der Busse.

Wenn Sie sich persönlich oder mit Ihrer Gemeinde der Wallfahrt anschließen möchten, teilen Sie das bitte dem Diözesanbüro des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, mit. Möglicherweise ergibt sich eine gemeinsame Busanmietung in der eigenen Region.

Nr. 83 Jugendsonntag 2011

„Einen Freund hinzufügen“ - so lautet das Thema des diesjährigen Jugendsonntags, der in unserem Bistum am 19. Juni 2011 gefeiert wird.

Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen. Durch Gottesdienste, verschiedene Projekte und Ideen zum Jugendsonntag soll auf die Kinder- und Jugendarbeit als zentrales pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Wie im vergangenen Jahr wird ausschließlich das Internet als interaktive Plattform für die Materialien und Ideen zum Jugendsonntag gewählt. Dort werden eine Auswahl von Gestaltungselementen als „Bausteine“ zu finden sein. Dies soll als Anregung verstanden werden, jeweils den „eigenen“ Gottesdienst zu planen und zu feiern bzw. Elemente daraus für Jugendaktionen, Firmvorbereitung und Gottesdienste außerhalb des Jugendsonntags zu verwenden. Plakate und Postkarten zum Jugendsonntag werden an alle Pfarreien, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendverbände auf Diözesanebene und Büros der Regionaldekane versandt. Die Materialien, Gottesdienstbausteine und Aktionsideen sind auf der Internetseite www.jugendsonntag-bistum-aachen.de abrufbar.

Weitere Plakate und Postkarten sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062

Aachen, F. (0241) 45 25 41, Fax (0241) 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@bistum-aachen.de erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien über www.kja-bistum-aachen.de oder www.bdkj-aachen.de abrufen.

Die Jugendkollekte ist - wie im Kollektenplan angegeben - abzurechnen und weiterzuleiten. Sie unterstützt die Jugendarbeit in unseren Gemeinden, Regionen und Verbänden.

Nr. 84 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 10. Juni 2011, der neue Aufbaukurs beginnt am 17. Juni 2011. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Sakristane, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: Elisabeth.Jansen@bistum-aachen.de.

Nr. 85 Interkulturelle Katechese

Im April 2010 hat die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Katechese und Mission der Pastoral-Kommission und dem Deutschen Katecheten-Verein das Buch „Interkulturelle Katechese - Herausforderungen und Anregungen für die Praxis“ veröffentlicht. In einer Erprobungsphase sollen diese Anregungen umgesetzt und die Erfahrungen damit evaluiert werden. Der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge im Bereich Weltkirche und Migration des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Msgr. Wolfgang Miehle, bittet Katechese-Verantwortliche dafür um Mithilfe. Erfahrungen sollen in zwei Modellen gesammelt werden. Im Modell A geht es um Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung von deutschsprachigen Gemeinden mit muttersprachlichen Gemeinden am Ort im Bereich der Erstkommunionkatechese. Im Modell B geht es um die Erstkommunionvorbereitung in deutschsprachigen Gemeinden ohne muttersprachliche Gemeinde im Pfarregebiet, wobei die Bedürfnisse und Erwartungen der muttersprachlichen Katholiken Berücksichtigung finden. Wer sich an der Sammlung und Auswertung solcher Erfahrungen beteiligen möchte, wende sich bitte an Msgr. Wolfgang Miehle, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 33 78, E-Mail: w.miehle@dbk.de.

Nr. 86 YOUCAT - katholischer Jugendkatechismus

Im April 2011 erschien „YOUCAT - Jugendkatechismus der katholischen Kirche“. Das Werk mit einem Vorwort von Papst Benedikt XVI. wird gleichzeitig in 13 Sprachen veröffentlicht; weitere Übersetzungen sind geplant. In 700.000 Exemplaren wird YOUCAT an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weltjugendtages Madrid 2011 verteilt.

YOUCAT wurde unter dem Patronat von Christoph Kardinal Schönborn von Priestern, Theologen und Religionspädagogen aus dem deutschsprachigen Raum erarbeitet. 100 Jugendliche aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weltjugendtages 2005 erhielten Gelegenheit, Fragen an die Glaubensaussagen zu formulieren, die jugendgemäße Textverständlichkeit zu überprüfen und gestalterische Elemente beizusteuern.

Das Buch ist im klassischen Katechismus-Schema nach Fragen und meist recht knappen Antworten (orientiert am Katechismus von 1997) strukturiert, wobei Letzteren in den meisten Fällen kurze Kommentierungen beigelegt sind, die jugendgemäße Verständnishilfen zum jeweiligen Sachverhalten bieten wollen. In einer Randspalte werden Definitionen, Bilder, Schriftworte und Zitate aus Konzilsdokumenten und von bedeutenden Persönlichkeiten der Geschichte des Glaubens aufgeführt, die vorzüglich ausgewählt und zum Bedenken der jeweiligen Sachfragen anregend und hilfreich sind. Der Ladenverkaufspreis beträgt 12,99 €, die herausgebende Verlagsgruppe Droemer Knaur bietet für den internen Gebrauch als Sonderkondition Staffelpreise an. Sonderauflagen mit drei individuell gestalteten Seiten sind möglich. Weitere Informationen sind bei der Verlagsgruppe Droemer Knaur, Hilblestraße 54, 80636 München, F. (0 89) 9 27 11 17, E-Mail: info@bestbookmarketing.de, Internet: www.droemer-knaur.de, und unter www.madrid11.com, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 87 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 88 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 89 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 11. März bis 8. April die kanonische Visitation der GdG Aachen-Burtscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. März in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen (Kirche St. Michael, Aachen-Burtscheid) 48, am 18. März in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen (Kapelle des Vinzenz-Heimes, Aachen) 12, am 19. März in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen (Kirche St. Johann B., Aachen-Burtscheid) 55, am 20. März in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen (Kirche St. Gregorius, Aachen) 56; insgesamt 171 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. April im Pfarrheim der Gemeinde St. Johann B. zu Aachen-Burtscheid statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. April in St. Thomas Morus zu Krefeld 41, am 3. April in St. Nikolaus zu Kall 12; insgesamt 53 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 21. März bis 8. April die kanonische Visitation der GdG Aachen-Forst/Brand vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 78 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 8. April im Marienheim in St. Donatus zu Aachen-Brand statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Februar in der Kapelle des August-Pieper-Hauses (Pfarrei Franziska von Aachen) zu Aachen 7, am 9. April in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 45, am 10. April in St. Gertrud zu Herzogenrath 29; insgesamt 81 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

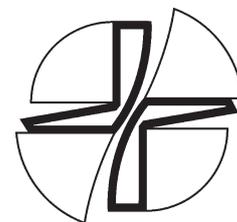
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 90	Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).....98	Nr. 96	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2012103
Nr. 91	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel100	Nr. 97	Exerzitenkollekte 2011103
		Nr. 98	Essener Adventskalender 2011104
		Nr. 99	Feier anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Beauftragung als Gemeindeferent/-in bzw. Pastoralreferent/-in des Bistums Aachen104
		Nr. 100	Sinus-Projektberatung104
		Nr. 101	Plakate und Gebetszettel zur Vorbereitung des Papstbesuches104
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 92	Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen - Krankenhaushygieneordnung101	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 93	Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Regional- KODA-Wahlordnung101	Nr. 102	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010105
Nr. 94	Wahlen zur Regional-KODA 2011102	Nr. 103	Personalchronik105
Nr. 95	Terminkalender für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA 2011102	Nr. 104	Pontifikalhandlungen106

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 90 Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC)¹

Präambel

Der römisch-katholischen Kirche kommt gemäß dem ihr in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugesprochenen Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten die Befugnis zu, die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen und die hierzu erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. § 14 Abs. 5 StiftG NRW bestimmt deshalb, dass kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des StiftG NRW auf sie keine Anwendung finden; den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen; die hierzu erlassenen Bestimmungen werden anschließend im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Für die katholischen Stiftungen im Bistum Aachen wird folgende Stiftungsordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 13 StiftG NRW, die ihren Sitz im Bistum Aachen haben (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

Kirchliche Behörde im Sinne des StiftG NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung ist das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen.

2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung

§ 3 Grundsätze der Verwaltung

1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Satzung oder hilfsweise des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

4) Das Stiftungsvermögen ist vom sonstigen Vermögen getrennt zu halten.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung

1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,

2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 5

Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- 1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie mindestens eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Bei der Rechenschaftslegung (Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht) sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- 3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer absehen.
- 4) Die Jahresrechnung, der Bericht des Abschlussprüfers und der Tätigkeitsbericht sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Sofern eine Prüfung unter Anwendung des Abs. 3 nicht vorgenommen wurde, sind in der in Satz 1 vorgesehenen Frist die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht einzureichen.
- 5) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, bedarf es keiner nochmaligen Prüfung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6

Aufsicht über die Stiftungen

- 1) Als kirchliche Stiftungsbehörde übt das Bischöfliche Generalvikariat die Aufsicht über die katholischen Stiftungen aus. Sie wacht insbesondere darüber, dass die katholischen Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, ihnen die ihnen zuste-

henden Vermögen zufließen, die Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet werden.

- 2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der katholischen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- 1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- 2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme oder wird ein gebotener Beschluss nicht gefasst, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb

einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt oder der Beschluss gefasst wird.

- 3) Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Abs. 1 oder einer Anordnung nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben oder angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- 1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- 2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.
- 3) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 11

Aufnahme in das Stiftungsverzeichnis

- 1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.
- 2) Katholische Stiftungen können gemäß § 12 StiftG NRW in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für das Bistum Aachen vom 1. August 2006 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2006, Nr. 195, S. 274 ff) außer Kraft.

Aachen, 11. Mai 2011

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 91 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Düren - Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Hubertus, Nideggen-Schmidt

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nord-

rhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 17. März 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus, Nideggen-Schmidt wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 28. März 2011

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 92 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen - Krankenhaushygieneordnung

Die auf Grund von § 6 Abs. 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.2007 S. 702 ff.), Berichtigung vom 18. Februar 2008 (GV.NRW.2008 S. 157), erlassene Krankenhaushygieneverordnung vom 9. Dezember 2009 (GV.NRW.2009 S. 830) gilt gemäß § 33 KHGG NRW nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgesellschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden. Gemäß § 33 Satz 3 KHGG NRW ist die katholische Kirche berechtigt, in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Krankenhaushygiene zu treffen, die den Zielen der staatlichen Vorschriften entsprechen.

Für das Bistum Aachen wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Bestimmungen zur Krankenhaushygiene

1) In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 KHGG NRW ist die Krankenhaushygieneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom

9. Dezember 2009 (GV.NRW 2009 S. 830) entsprechend anzuwenden.

2) Den Trägern der Einrichtungen ist es gestattet, über die Krankenhaushygieneverordnung hinausgehende Hygienestandards aufzunehmen.

§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster vom 29. September 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2010, Nr. 288, S. 304 ff) für den Bereich des Bistums Aachen außer Kraft.

Aachen, 5. Mai 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 93 Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA - Wahlordnung

1. In der Zeit vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 11. November 2011 (Wahlzeitraum) findet die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter des Bistums Aachen in der Regional-KODA in Nordrhein-Westfalen statt.
2. Alle Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl erhalten.
3. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.
4. Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen nach aktuellem Kenntnisstand, die am 31. Mai 2011 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen.
5. Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar ein vorläufiges Wählerverzeichnis der Einrichtungen des Bistums und der Kirchengemeinden mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung.
6. Der Dienstgeber in Einrichtungen des Bistums und der Kirchengemeinden kontrolliert dieses Wählerverzeichnis. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber Änderungen des vor-

läufigen Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gesetzten Frist.

7. Kommen Dienstgeber den Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit der Wahl aus der KODA-Ordnung, der Regional-KODA-Wahlordnung oder dieser Richtlinie ergeben, nicht nach, unterrichtet der Wahlvorstand den Generalvikar.

Aachen, 6. Mai 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 94 Wahlen zur Regional-KODA 2011

- I. Gemäß § 2 Absatz (3) der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA, haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese Aachen in ihrer Sitzung am 14. März 2011 in der Kommission folgende Damen und Herren in den Wahlvorstand gewählt:

Annemie Hensen, F. (0 24 21) 28 02 20,
Simone Schneider, F. (02 41) 41 36 07 16,
Erika Wolters, F. (0 21 51) 30 09 49,
Wilbert Dahlmanns, F. (02 41) 45 24 27,
Ralph Hövel, F. (02 41) 45 24 61,
Peter Schongen, F. (0 24 21) 28 02 29.

Die konstituierende Sitzung dieses Wahlvorstandes fand am 30. März 2011 statt. Die Kandidaten haben das Amt angenommen. In dieser Sitzung wurde Herr Peter Schongen zum Vorsitzenden, Frau Simone Schneider zur stellvertretenden Vorsitzenden sowie Herr Wilbert Dahlmanns zum Schriftführer gewählt.

- II. Der Wahlvorstand bestimmt gemäß § 4 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 der Wahlordnung:

1. als Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 Wahlordnung und das Wählerverzeichnis nach § 5 Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, spätestens den 18. Juli 2011,
2. als Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 4 Absatz (1) Nr. 3 beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen, spätestens den 11. Oktober 2011.

- III. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass die o.g. Fristen unbedingt einzuhalten sind, da ansonsten die Wahldurchführung gefährdet ist. Evtl. Rückfragen können schriftlich an den Wahlvorstand für die Diözese Aachen zur Regional-KODA-Wahl NW

2011, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, per E-Mail: koda-wahl@bistum-aachen.de oder telefonisch an den Vorsitzenden Herrn Peter Schongen, F. (0 24 21) 28 02 29, gestellt werden. Nähere Informationen sind auch unter www.kodawahl-bistumac.de abrufbar.

Der Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 95 Terminkalender für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA 2011

6. Juni 2011

Übergabe des Verzeichnisses der zu beteiligten Einrichtungen durch den Dienstgeber an den Wahlvorstand.

14. Juni 2011

Versendung des Wahlschreibens an die Dienstgeber mit den Formularen für das Wählerverzeichnis des einzelnen Dienstgebers, den Formularen für die Wahlvorschläge und der Rückantwortkarte für die Wahlhandlungen durch den Wahlvorstand.

21. Juni bis 5. Juli 2011

Wählerverzeichnis liegt beim Dienstgeber öffentlich aus.

21. Juni 2011

Die schriftliche Bestätigung (Rückantwortkarte) des Dienstgebers über die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter muss beim Wahlvorstand eingegangen sein.

18. Juli 2011

Die Wahlvorschläge, das Wählerverzeichnis und die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen dem Wahlvorstand zugegangen sein.

31. August 2011

Fertigung des Stimmzettels durch den Wahlvorstand nach Maßgabe der gültigen Wahlvorschläge.

5. September 2011

Versendung der Wahlunterlagen an die wahlberechtigten Mitarbeiter.

11. Oktober 2011

Die Wahlbriefe müssen beim Wahlvorstand eingegangen sein.

12. Oktober 2011

Stimmauszählung durch den Wahlvorstand (= Wahltag)

Ab der Veröffentlichung des Ergebnisses im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen läuft die zweiwöchige Anfechtungsfrist.

Der Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

Nr. 96 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2012

Im Jahr 2012 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

REGION AACHEN-LAND

GdG Eschweiler-Mitte
GdG Eschweiler-Nord
GdG Eschweiler-Süd
GdG Stolberg-Nord
GdG Stolberg-Süd

REGION DÜREN

GdG Düren-Mitte
GdG Düren-Nord
GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West
GdG Merzenich/Niederzier
GdG Nörvenich/Vettweiß

REGION EIFEL

GdG St. Barbara, Mechernich

REGION HEINSBERG

GdG Heinsberg-Oberbruch
GdG Heinsberg/Waldfeucht

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der

Nr. 97 Exerzitenkollekte 2011

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitenwerk. Sie findet dieses Jahr am 23./24. Juli, am Wochenende vor dem Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerziten, statt und ist in allen Gottesdiensten zu halten. Allen Gemeinden wird ein ExerzitenKollekten-Plakat zugesandt. Das ExerzitenKollekten-Plakat ist auch unter www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de zu finden.

Die diesjährige ExerzitenKollekte steht wiederum unter dem Thema „Ferien für's Ich“. Damit auch weiterhin Gruppen und Einzelne „Ferien für's Ich“ machen und diesbezüglich eine Unterstützung erhalten kön-

nen, bitten wir Sie herzlichst, in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Pastoralreferent Manfred Langner, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 82, E-Mail: manfred.langner@bistum-aachen.de.

Nr. 98 Essener Adventskalender 2011

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheint in einem graphisch ansprechenden Gewand in diesem Jahr zum 34. Mal. Sein diesjähriges Thema lautet: „Frieden“. Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I sollen angesprochen werden und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge, Erklärungen adventlicher Gebräuche usw.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet 2,70 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,80 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 2. September 2011 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de, vorliegen. Die Auslieferung des Kalenders erfolgt Anfang November.

Nr. 99 Feier anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Beauftragung als Gemeindereferent/-in bzw. Pastoralreferent/-in des Bistums Aachen

Weihbischof Karl Borsch lädt am Donnerstag, 8. Dezember 2011, diejenigen im pastoralen Dienst tätigen Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen zu einer Feier ein, die vor 25 Jahren durch den Bischof von Aachen zu ihrem Dienst beauftragt wurden. Sie beginnt um 9.00 Uhr mit der Eucharistiefeier in der Kapelle des Bischof-Hemmerle-Hauses, Aachen. Anschließend findet eine Begegnung untereinander im Rahmen eines gemeinsamen Frühstücks im Bischof-Hemmerle-Haus statt. Die betreffenden Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen erhalten eine persönliche Einladung.

Nr. 100 Sinus-Projektberatung

In den letzten Jahren war die Sinus-Milieustudie auf unterschiedlichen Ebenen des Bistums Thema. Die Studie fordert dazu auf, neue Wege in der Pastoral zu gehen und gezielte Maßnahmen für einzelne Milieus zu entwickeln. Von Seiten des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, gibt es nun ein unterstützendes Angebot zur Projektentwicklung und -beratung. Für entsprechende Vorhaben können Organisationsberater/-innen angefragt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Kirche in der Gesellschaft, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 63, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de.

Nr. 101 Plakate und Gebetszettel zur Vorbereitung des Papstbesuches

Plakate in DIN A 3-Format mit der Aufschrift „Herzlich Willkommen, Papst Benedikt XVI.“ sowie Gebetszettel zur Vorbereitung des Papstbesuches sind im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de, kostenfrei erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 102 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 103 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 104 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 1. bis 16. April die kanonische Visitation der GdG Aachen-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. April in Franziska von Aachen (Kirche St. Foillan, Aachen) 10, am 9. April in Franziska von Aachen (Kirche Heilig Kreuz, Aachen) 19, am 10. April in Franziska von Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 17, am 15. April in Franziska von Aachen (Jugendkirche Kafarna:um, Gemeinde St. Foillan, Aachen) 6; insgesamt 52 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 14. April im Adalberthaus der Gemeinde St. Adalbert zu Aachen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch am 9. April in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld zwei Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Schlütter Thomas, geb. 15. April 1985 in Erkelenz, Schmitz Sascha, geb. 12. März 1978 in Mechernich.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 5. April in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 56 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof em. Karl Reger am 15. Mai den Altar in der Kirche St. Amandus zu Vettweiß-Müddersheim (Pfarrei St. Marien, Vettweiß).

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

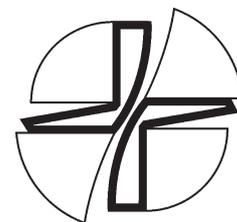
Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 110	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen116
Nr. 105	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel110	Nr. 111	Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)117
Nr. 106	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen110	Nr. 112	Konstituierung der Liturgiekommission sowie der zugeordneten Diözesanen Kommission für Kirchenmusik und der Kommission für Kirchliche Kunst.....118
Nr. 107	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen.....111	Nr. 113	Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf119
Nr. 108	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes112	Nr. 114	Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen119
		Nr. 115	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk119
		Nr. 116	Domweihfest in Speyer.....119
		Nr. 117	Anzeige119
		Nr. 118	Warnung120
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 109	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)115	Nr. 119	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....120
		Nr. 120	Personalchronik120
		Nr. 121	Pontifikalhandlungen123

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 105 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Nikolaus, Frenz
St. Cornelius, Lamersdorf
St. Nikolaus, Lucherberg
St. Clemens und St. Pankratius, Inden
St. Barbara, Schophoven

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 3. Mai 2011
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus, Frenz St. Cornelius, Lamersdorf St. Nikolaus, Lucherberg St. Clemens und St. Pankratius, Inden St. Barbara, Schophoven wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 26. Mai 2011

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Dzieia

Nr. 106 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Viersen

St. Helena
St. Marien
St. Peter
St. Remigius

werden mit Wirkung zum 1. Juli 2011 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Juli 2011 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Viersen über, der hiermit mit Ablauf des 30. Juni 2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Remigius geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Helena, St. Josef, St. Marien, St. Notburga und St. Peter.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Helena, St. Marien, St. Peter und St. Remigius werden zum 30. Juni 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Remigius in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Juli 2011 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Remigius.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Remigius umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, St. Marien, St. Peter und St. Remigius.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Helena, St. Marien, St. Peter und St. Remigius erstellen zum 30. Juni 2011 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Remigius über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der vier Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Juli 2011 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Remigius verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Aachen, 5. Mai 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 18. Mai 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Nr. 107 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 3. Juni 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2010, Nr. 192, S.197), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2011 11,50 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Aachen, 15. Juni 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 108 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 31. März 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach

§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

und die Überstundenvergütung nach

§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,

§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR

angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den

AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,

dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten

Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,

des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,
§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche

Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. ³Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Dreikalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschieden in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „la,“ die Zahl „lc,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

- II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. Juni 2011

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 109 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 11. Mai 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2009, Nr. 109, S. 123), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 Abschnitt A. werden die Tabellen der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. Juli 2011:

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.271,00
2	0,00	2.320,00
3	2.414,00	2.369,00
4	2.594,00	2.507,00
5	2.774,00	2.646,00
6	2.955,00	2.786,00
7	3.135,00	2.924,00
8	3.254,00	3.017,00
9	3.374,00	3.109,00
10	3.495,00	3.202,00
11	3.615,00	3.294,00
12	3.735,00	3.388,00

Gültig ab 1. Januar 2012:

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.331,00
2	0,00	2.381,00
3	2.477,00	2.431,00
4	2.660,00	2.572,00
5	2.844,00	2.713,00
6	3.028,00	2.856,00
7	3.212,00	2.997,00
8	3.333,00	3.091,00
9	3.455,00	3.185,00
10	3.578,00	3.280,00
11	3.701,00	3.374,00
12	3.823,00	3.469,00

2. Anlage 1 Abschnitt B. lautet neu:

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 720,50 € und bei Kaplänen monatlich 605,88 €, ab dem 1. Januar 2012 bei Pfarrern monatlich 734,19 € und bei Kaplänen monatlich 617,39 €.

3. Anlage 5, Buchstabe A, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse betragen 3,0 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

4. Die in den vorstehenden Ziffern 1 und 3 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar**Nr. 110 Ordnung über die
Umzugskostenvergütung für Priester
des Bistums Aachen**

Die Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 10. Dezember 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2002, Nr. 7, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Über die Haftung des Unternehmers hinaus (§ 451g HGB) können Transportversicherungsauslagen oder Prämien zur Haftungserweiterung für diejenige Versicherungssumme erstattet werden, die der privaten Hausrat- oder Feuerversicherungssumme entspricht. Eine höhere Versicherungssumme kann berücksichtigt werden, wenn sie durch eine Umzugsgutliste mit jeweiligen Wertangaben (Zeitwert) nachgewiesen wird. Als notwendige Auslagen für die Transportversicherung können bis zu 2,5 vom Tausend derjenigen Versicherungssumme

erstattet werden, die sich nach Abzug von 2.100,00 € je 5 Kubikmeter Rauminhalt (ein Möbelwagenmeter) des Umzugsgutes ergibt.

2. Die Anlage zur Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gemäß § 5 Absatz 3 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf 4.387,91 € festgesetzt.

(2) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	Für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	528,75 €	264,40 €
2	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	1.057,50 €	528,75 €
3	In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	105,75 €	0,00 €

3. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 111 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung - (DBO)

Die „Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung“ - (DBO) vom 5. September 1988, zuletzt geändert am 11. Mai 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2009, Nr. 110, S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 2 der Ordnung werden die Tabellen der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt:

Gültig ab 1. Juli 2011:

Dienstjahr	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	2.749,79
Drittes und viertes Dienstjahr	2.857,14
Fünftes und sechstes Dienstjahr	2.964,46
Siebtes und achttes Dienstjahr	3.306,33
Ab dem neunten Dienstjahr	3.429,04

Gültig ab 1. Januar 2012:

Dienstjahr	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	2.819,04
Drittes und viertes Dienstjahr	2.928,43
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.037,78
Siebtes und achttes Dienstjahr	3.386,15
Ab dem neunten Dienstjahr	3.511,19

2. In Anlage 2 zu § 2 der Ordnung werden die Familien- und Kinderzulagen wie folgt geändert:

Die Familienzulage für den verheirateten Diakon beträgt monatlich 239,50 € und die Kinderzulage monatlich 98,50 €. Die Zulage für den ledigen, den verwitweten und den Diakon, dessen Ehefrau zu 50% oder mehr der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, beträgt monatlich 124,00 €.

Ab dem 1. Januar 2012 beträgt die Familienzulage für den verheirateten Diakon monatlich 244,00 €, die Kinderzulage monatlich 100,00 € und die

Zulage für den ledigen, den verwitweten und den Diakon, dessen Ehefrau zu 50% oder mehr der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, monatlich 126,00 €

3. Der Ortszuschlag gemäß § 3 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird auf monatlich 546,91 € und ab dem 1. Januar 2012 auf monatlich 557,30 € festgelegt.
4. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 112 Konstituierung der
Liturgiekommision sowie der
zugeordneten Diözesanen
Kommission für Kirchenmusik und
der Kommission für Kirchliche Kunst**

Mit Datum vom 25. März 2011 hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff die Mitglieder der Liturgiekommision nach Artikel 44 der Liturgie-Konstitution neu bestellt. Diese sind:

Vorsitzender

Hauptabteilungsleiter Pfarrer Rolf-Peter Cremer

Geborene Mitglieder

Abteilungsleiter Dr. Manfred Körber
Abteilungsleiter Frank Rutte-Merkel

Delegierte Mitglieder

Pfarrer Wolfgang Bußler
Domkapitular Pfarrer Hans-Günther Vienken

Berufene Mitglieder

Regens Dr. Peter Blättler
Pfarrer Thomas Faltyn
Kaplan Helmut Finzel
Professor Dr. Albert Gerhards
Schwester Dr. Bonifatia Gesche OSB
Pastoralreferent Bernhard Kozikowski
Pastoralreferent Wolfgang Meurer
Monika Schmitz
Gemeindereferentin Monika Wiedenau
Diakon Winfried Zeller

Geschäftsführerin

Pastoralreferentin Dr. Christiane Bongartz

Die der Liturgiekommision zugeordnete Diözesane Kommission für Kirchenmusik setzt sich nach Artikel 46 der Liturgie-Konstitution zusammen aus:

Vorsitzender

Abteilungsleiter Dr. Manfred Körber

Delegierte Mitglieder

Regionalkantorin Holle Goertz
Regionalkantor Thomas Linder

Berufene Mitglieder

Domkapellmeister Berthold Botzet
Propst Dr. Thomas Eicker
Pastoralreferentin Barbara Geis
Pastoralreferent Wolfgang Meurer
Frank Sibum

Geschäftsführer

Professor Michael Hoppe

Die der Liturgiekommision zugeordnete Kommission für Kirchliche Kunst setzt sich nach Artikel 46 der Liturgie-Konstitution zusammen aus:

Vorsitzender

Abteilungsleiter Frank Rutte-Merkel

Berufene Mitglieder

Dr. Adam C. Oellers
Pastoralreferentin Anja Künzel
Studiendirektor Gert Kipp
Rob Brouwers
Michael Scholz
Professor Dr. Albert Gerhards

Beratendes Mitglied

Pfarrer Wolfgang Bußler

Geschäftsführer

Elmar von Reth

Nr. 113 Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf

Die katholischen Pfarreien St. Castor, Alsdorf, und Johannes XXIII., Alsdorf, haben mit Datum vom 27. Januar 2011 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 21. Mai 2011 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Castor, Alsdorf, und Johannes XXIII., Alsdorf, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf genehmigt.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf-Süd vom 29. Januar 2004 und die Vereinbarung der Gemeinschaft der Gemeinden Unio Alsdorf vom 7. Mai 2005.

Nr. 114 Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen

Mit Wirkung vom 12. Juni 2011 hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff die neuen „Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen“ in Kraft gesetzt. Die „Leitlinien“ verstehen sich als ebenso verbindlicher wie dynamischer Rahmen, innerhalb dessen die Gemeinschaften der Gemeinden ihre Pastorkonzepte entwickeln können. Sie wenden sich in erster Linie an die pastoralen Dienste, an andere in kirchlichen Berufen Tätige und an interessierte ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen. Diesen und weiteren Personen und Einrichtungen wird der Text in Druckform unaufgefordert zugesandt. Als Download steht der Text (38 S.) auf www.pastoralentwicklung.de zur Verfügung.

Weitere Bestellungen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Pastoralentwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: anke.schorn@bistum-aachen.de.

Nr. 115 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 14. August, dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in

den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind wie im Kollektenplan angegeben zu überweisen.

Nr. 116 Domweihfest in Speyer

Das Jahr 2011 steht in Speyer ganz im Zeichen der salischen Kaiser. Unter der Herrschaft der Salier wurde der mächtige Dom erbaut, ein Meisterwerk der romanischen Architektur. Vor genau 950 Jahren wurde das damals größte Gotteshaus des Abendlandes geweiht. Der Kaiserdom symbolisiert zugleich den einzigartigen dynastischen Anspruch des gesamten salischen Königshauses. Das Historische Museum der Pfalz zeigt im Salierjahr 2011 eine einzigartige Großausstellung, die die Zeit der späten Salier, die Epoche eines europaweiten Um- und Aufbruchs, in den Mittelpunkt stellt. Höhepunkt der kirchlichen Feiern ist das Domweihfest am Sonntag, 2. Oktober 2011. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann feiert um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt, woran im Anschluss nach alter Tradition aus dem Domnapf, einer großen Sandsteinschale vor dem Dom, Wein an die Festgemeinde ausgeschenkt wird. Nähere Informationen sind beim Katholischen Ferienwerk, Webergasse 11, 67346 Speyer, F. (0 62 32) 10 24 25, Fax 0 62 32 / 10 23 41, www.ferienwerk-speyer.de, erhältlich.

Nr. 117 Anzeige

Für die Pastoral in der Schulseelsorge sowie den Jugendkirchen werden liturgische Geräte und Bücher gesucht. Wer ein Weihrauchfass, Meßlektionare - insbesondere 4 und 7 - oder ein Aspergil mit Weihwasserbehälter abzugeben hat, melde sich bitte bei Herrn Hauptabteilungsleiter Pfarrer Rolf-Peter Cremer, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 80, E-Mail: Rolf-Peter.Cremer@bistum-aachen.de.

Nr. 118 Warnung

Die Gewerbeauskunft Zentrale Düsseldorf hat Chören im Bistum Aachen Formulare mit Bitte um Vervollständigung bereits vorhandener Daten geschickt. Das gutgläubige Ausfüllen und Zurücksenden dieses Formulars hatte zur Folge, dass mit der Zentrale ein Vertrag zur Veröffentlichung der Daten abgeschlossen wurde, der Kosten von über 400,00 € jährlich nach sich zieht, für die Chorarbeit aber keinen Nutzen bietet.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 119 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 120 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 121 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 9. bis 30. Mai die kanonische Visitation der GdG Erkelenz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 59, am 21. Mai in St. Maria und Elisabeth (Kirche St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich) 42, am 22. Mai in St. Maria und Elisabeth (Kirche St. Michael, Erkelenz-Granterath) 25; insgesamt 126 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. Mai im Pfarrzentrum zu Erkelenz statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 7. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 70, am 8. Mai in der Kapelle des Mädchengymnasiums Jülich (St. Mariä Himmelfahrt, Jülich) 34, am 11. Mai in St. Anna zu Krefeld 42, am 12. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 33, am 14. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 85, am 21. Mai in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken 84, am 28. Mai 2011 in der Kappelle der Justizvollzugsanstalt Heinsberg (St. Gangolf, Heinsberg) 8; insgesamt 356 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 4. Juni in St. Lambertus zu Selfkant-Hoengen 28, am 13. Juni in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 29; insgesamt 57 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

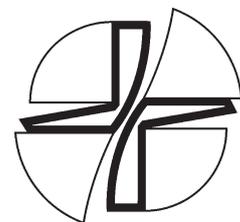
Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 122	Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011126	Nr. 126	Richtlinie zum Einsatz von Koordinatoren in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien im Bistum Aachen130
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 127	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien131
Nr. 123	Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011128	Nr. 128	Welttag der sozialen Kommunikations- mittel131
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 129	Caritas-Sonntag 2011131
Nr. 124	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011129	Nr. 130	Interkulturelle Woche 2011131
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 131	Exerzitienkalender für das Bistum Aachen131
Nr. 125	Ordnung „Gemeinsame Konferenz / Gemeinsame Versammlung“130	Nr. 132	Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates132
		Nr. 133	Warnung132
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 134	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010132
		Nr. 135	Personalchronik133
		Nr. 136	Pontifikalhandlungen135

Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 122 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011

„Eine einzige Menschheitsfamilie“

Schwestern und Brüder!

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder in Christus zu erkennen.

Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: „Eine einzige Menschheitsfamilie“, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnisch und inter-kultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdbereich wohnen ließ (vgl. Apg 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen“ (Erklärung *Nostra aetate*, 1). So leben wir „nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern“ (Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2008, 6; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2007, S. 14).

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes

durch unterschiedliche Formen der Verfolgung bedingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend ist, ist nicht nur ein sozioökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine „zunehmend untereinander verflochtene Menschheit“ mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

„In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen“ (Benedikt XVI., *Caritas in veritate*, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das „Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika *Populorum progressio*, 66) und - so können wir hinzufügen - nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die - manchmal überraschende - Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbsthingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft.

Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich desselben Welttages im Jahre 2001: „[Das universelle Gemeinwohl] umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einzuwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen“

(Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2001, 3; in O.R. dt., Nr. 13 vom 30. März 2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et magistra, 30; Paul VI., Enzyklika Octogesima adveniens, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. „Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind“ (Johannes Paul II., Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2001, 13; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist „der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich“ (ebd., Pastorale Konstitution Gaudium et spes, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk „alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen“ (vgl. Off 7,9) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Mane nobiscum Domine, 28; in O.R. dt., Nr. 42 vom 15. Oktober 2004, S. 10).

Im Licht des Themas „Eine einzige Menschheitsfamilie“ muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden, die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträchtiges Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem „Vorrat“ der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich voneinander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und - was die Gläubigen betrifft - im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: „Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen“ (Generalaudienz am 20. Juni 2007; in O.R. dt., Nr. 26 vom 29. Juni 2007, S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche „Brücken“ zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung „einer einzigen Menschheitsfamilie“. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten - wie die wirtschaftliche Eingeschränktheit oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass „Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben“ (Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuchs, 30. Mai 1998, 6; in O.R. dt., Nr. 30 vom 24. Juli 1998, S. 9). In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Schwestern und Brüder, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin

wunderbare und vielversprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere, dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten, dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die - jeder ganz persönlich - zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseeligste Jungfrau Maria „Stella maris“ um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, 27. September 2010
+ BENEDICTUS PP. XVI

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Nr. 123 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011

Zusammenhalten - Zukunft gewinnen

Die Apostelgeschichte berichtet vom Aufenthalt des Völkerapostels Paulus in der Metropole Athen. Bevor er vom Glauben an Jesus Christus spricht, erkundet Paulus die Stadt und ihre Heiligtümer. Dabei stößt er auf einen Altar mit der Aufschrift „Einem unbekanntem Gott“ (Apg 17,23). An dieses Wort der Offenheit für die noch nicht erkannte göttliche Wirklichkeit knüpft Paulus in seiner Predigt an. Er verkündet den Gott Jesu Christi als den Schöpfergott, als Vater, der alle Menschen über ihre verschiedene Herkunft und Tradition hinweg verbindet. Paulus betont nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame und Verbindende. Er spricht von »uns« und von »wir«. Und er fährt fort: Keinem von uns ist Gott fern. Denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir (Apg 17,27).

Damit ist die entscheidende christliche Grundhaltung für das gelingende Zusammenleben von Menschen verschiedener Nationalität, Religion und kultureller Prägung formuliert. Über alle Differenzen hinweg

steht die in Gott gründende Gleichheit und Verbundenheit im Vordergrund.

Das christliche Welt- und Menschenbild widerspricht damit allen Theorien, die unversöhnliche Gegensätze zwischen den Kulturen konstruieren. Es bildet ein Fundament, das es allen Menschen guten Willens ermöglicht, untereinander zusammenzuhalten und so eine Zukunft in Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität zu gewinnen. Insbesondere verbietet es jegliche Einteilung der Menschheit in Gruppen oder Rassen, denen unterschiedliche und kaum veränderliche Eigenschaften zugesprochen werden. Eine solche Aufspaltung rüttelt am Fundament unserer Gesellschaft. Letztlich richtet sie sich gegen die Würde des Menschen.

Vor diesem Hintergrund lautet das Thema der Interkulturellen Woche auch im Jahr 2011 „Zusammenhalten - Zukunft gewinnen“. Einige aktuelle Aspekte der Integrationsdebatte seien exemplarisch angesprochen: Kinder sind unsere Zukunft. Bildungszugänge für alle Kinder sind deshalb ein zentraler Aspekt des Integrationsgeschehens. Dazu bedarf es sowohl des Engagements der Eltern als auch entsprechender Rahmenbedingungen und ausreichender finanzieller Mittel für Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen. Auch die religiöse Bildung hat eine besondere Bedeutung für gelingende Integration. Denn sie hilft, sprach-, auskunfts- und dialogfähig zu werden.

Noch immer ringt die Politik um eine langfristig tragfähige Bleiberechtsregelung für Menschen, die schon lange in unserem Land leben, aber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Die Kirchen begrüßen die Bestrebungen im politischen Raum, hier aufgewachsene, gut integrierte Kinder und Jugendliche vor der Perspektivlosigkeit zu bewahren. Eine großzügige Bleiberechtsregelung für sie ist ein Signal, das in die Zukunft weist. Doch sollten auch die Nöte ihrer Eltern sowie der Alten, Kranken und gut integrierten Alleinstehenden nicht vergessen werden. Auch für sie muss eine Lösung gefunden werden. Ein Hoffnungszeichen für viele Menschen ist die von der Bundesregierung zugesagte Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die schon seit vielen Jahren auf dem gleichem Niveau verharren. Die Kirchen fordern schon seit seiner Einführung im Jahr 1993 die Abschaffung dieses Gesetzes, das Asylbewerber bei der existentiellen Grundsicherung massiv benachteiligt. Deshalb findet es die ausdrückliche Zustimmung der Kirchen, wenn auch das Sachleistungsprinzip bei den Aufwendungen für Asylbewerber grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Nach wie vor sind große Anstrengungen erforderlich, um das Miteinander von Einheimischen und Zu-

wanderern zu stärken. Persönliche Begegnungen helfen, Vorurteile abzubauen. Und das Kennenlernen ist der erste Schritt zum Verständnis für die Situation des jeweils Anderen. Seit Jahren ist deshalb der Dialog von Christen, Muslimen und Gläubigen anderer Religionen ein Schwerpunkt der Interkulturellen Woche. Wir laden dazu ein, die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten verstärkt wahrzunehmen.

Im zurückliegenden Jahr wurde vielerorts eine Nacht der offenen Gotteshäuser gestaltet. Dies war für zahlreiche Menschen eine willkommene Gelegenheit, sich den religiösen Fragen neu zu stellen und sich auf interreligiöse und interkulturelle Begegnungen einzulassen. Wir ermutigen, solche Schritte an vielen Orten zu gehen. Im Verlauf der diesjährigen Interkulturellen Woche können zwei besondere Jubiläen begangen werden: Vor 40 Jahren fand in Augsburg das Erste Ökumenische Pfingsttreffen statt, bei dem im Arbeitskreis Ausländische Arbeitnehmer die Idee zur jährlichen bundesweiten Interkulturellen Woche aufkam. Inzwischen hat sich daraus eine allseits anerkannte kirchliche und gesellschaftliche Initiative entwickelt, die wichtige Impulse in die öffentliche Diskussion über Migration und Integration einbringt.

Zum 25. Mal wird in diesem Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche der bundesweite Tag des Flüchtlings begangen. Immer wieder neu bietet er einen Anstoß, sich auf die menschlich oft bedrückende Lage derer einzulassen, die ihre Heimat verlassen müssen. Wir danken allen in Kirche, Gesellschaft und Politik, die sich - teilweise seit vielen Jahren - für die Rechte und die Würde der Migranten und Flüchtlinge einsetzen. Manches konnte erreicht werden, um den Zusammenhalt von Einheimischen und Zuwanderern in unserer Gesellschaft zu stärken. In diesen Bemühungen dürfen wir nicht nachlassen. So laden wir Sie alle zur Interkulturellen Woche 2011 ein. In den Gottesdiensten dürfen wir uns vom Herrn den Weg weisen lassen. In Veranstaltungen, Begegnungen und Aktionen vielfältiger Art werden die großen Fragen von Migration und Integration aufgegriffen. Zusammenhalt, der sich auch aus der Kraft des Glaubens speist, gibt unserem Land eine gute Zukunftsperspektive.

+ Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit
von Deutschland

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 124 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit - auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mit zu gestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, ist das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 11. September 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 125 Ordnung „Gemeinsame Konferenz / Gemeinsame Versammlung“

1. Der Gemeinsamen Konferenz gehören als Mitglieder an (a = qua Amt, e = entsandt):

- der Bischof (a),
- der Generalvikar (a),
- die Hauptabteilungsleiter/-innen (a),
- der/die Diözesancaritasdirektor/-in (a),
- zwei Vertreter des Diözesanpriesterrats (davon nach Möglichkeit ein Regionaldekan) (e),
- zwei Vertreter/-innen des Diözesanpastoralrates (e),
- zwei Vertreter/-innen des Diözesanrates der Katholiken (davon nach Möglichkeit ein/e Vertreter/-in des Diözesanverbänderats) (e),
- zwei Vertreter/-innen des Kirchenstauerrats (e),
- ein Vertreter des Domkapitels (insofern kein Vertreter bereits Mitglied ist) (e).

Eine Rückbindung in die entsendenden Gremien ist notwendig.

Je nach Thema können weitere Personen (z. B. Fachleute usw.) durch den Bischof dazu geladen werden.

Die „Gemeinsame Konferenz“ tritt regelmäßig mindestens dreimal im Jahr sowie kurzfristig bei Bedarf zusammen. Ihre Aufgaben sind:

- Gegenseitige Information über die Arbeit in den Diözesanen Räten,
- Diskussion und Dialog über inhaltliche Positionen und Leitlinien sowie ökonomische Planungen,
- Koordination der inhaltlichen Arbeit der Diözesanen Räte und Absprachen mit den Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariats,

- Steuerung des synodalen Prozesses Weggemeinschaft/Bistumstag.

Die „Gemeinsame Konferenz“ hat eine/n Geschäftsführer/-in, die/der beratend teilnimmt. Sie/er steht in regelmäßigen Kontakt zu den Geschäftsführungen des Diözesanpriesterrats, des Diözesanpastoralrats, des Diözesanrats der Katholiken, des Kirchenstauerrats und zum Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

Die „Gemeinsame Konferenz“ wählt aus ihrer Mitte für vier Jahre zwei Personen, von denen ein/e ehrenamtliche/r Laie/-in ist, welche die Sitzung gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/-in und einer weiteren vom Bischof beauftragten Person vorbereiten.

2. Weiterhin gibt es in der Regel einmal pro Jahr eine „Gemeinsame Versammlung“ der Diözesanen Räte (Diözesanpriesterrat, Diözesanpastoralrat, Diözesanrat der Katholiken, Diözesancaritasrat, Kirchenstauerrat), zu der auch die Mitglieder der Ordinariatskonferenz und des Domkapitels eingeladen werden. Sie dient der Arbeit an gemeinsamen inhaltlichen Themen, wodurch Mehrfachberatungen vermieden werden sollen.
3. Die „Gemeinsame Konferenz“ und die „Gemeinsame Versammlung“ werden in dieser Form ab 1. September 2011 eingesetzt.

Aachen, 16. Juni 2011
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 126 Richtlinie zum Einsatz von Koordinatoren in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien im Bistum Aachen

Die Richtlinie zum Einsatz von Koordinatoren in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien im Bistum Aachen vom 24. Februar 2011, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2011, Nr. 41, S. 52 ff, wird wegen geänderter Beschlusslage aufgehoben.

Aachen, 19. Juli 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 127 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche im Bistum Aachen findet in diesem Jahr am Sonntag, 4. September, statt. Vor allem die Gottesdienste sind als Orte für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Für den Gebetstag 2011, der anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Partnerschaft zwischen dem Bistum Aachen und der Kirche Kolumbiens unter dem Thema „Priester in Kolumbien“ steht, ist vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, eine Gottesdienstvorlage herausgegeben worden, die Anregungen sowohl für eine Eucharistiefeyer als auch für andere liturgische Feiern bietet. Die Materialien werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bestellungen richten Sie bitte an den Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft, Herrn Pfarrer Dr. Stefan Dückers, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: kolumbien@bistum-aachen.de.

Nr. 128 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 11. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Wahrheit, Verkündigung und authentisches Leben im digitalen Zeitalter“. Die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Weitere Informationen, auch zum download, sind unter www.dbk.de/initiativen/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel, erhältlich.

Nr. 129 Caritas-Sonntag 2011

Am 18. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Der Caritassonntag soll als bedeutender Tag der Caritas in den Gemeinden gefeiert werden. Wie im letzten Jahr lädt der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. die Pfarreien und Gemeinden in besonderer Weise zur Mitwirkung an einer diözesanweiten Aktion ein. Er legt den Akteuren dabei den Inhalt der Caritas-Jahreskampagne 2011 „Kein Mensch ist perfekt“ ans Herz. Es geht um das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung. Aktionen sollen Begegnungsräume schaffen und Begegnung ermöglichen.

Damit Sie eine Orientierung bekommen, wie Sie in den Gemeinden und Einrichtungen den Caritas-Sonntag gestalten können, bietet Ihnen der Caritasverband

für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de Aktionsvorschläge sowie verschiedene Materialien zur Bestellung und zum Download an. Hier können auch Ideen zur barrierefreien Gottesdienstgestaltung mit inhaltlichen Bausteinen und einem Predigtvorschlag von Caritas-Präsident Dr. Peter Neher heruntergeladen werden. Weitere Informationen zur bundesweiten Kampagne finden Sie unter www.kein-mensch-ist-perfekt.de. Der Caritas-Sonntag lädt die Pfarreien und Gemeinden auch zur alljährlichen Kollekte ein. Die Kollektenerträge verbleiben vor Ort und sind ausschließlich für die karitativen Aufgaben in den Pfarreien und Gemeinden bestimmt. Nähere Informationen und das Kollektenmaterial finden Sie unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten, oder auf der Internetseite des jeweiligen regionalen Caritasverbandes.

Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 10, zur Verfügung.

Nr. 130 Interkulturelle Woche 2011

„Zusammenhalten - Zukunft gewinnen!“. Unter diesem Thema steht auch die diesjährige Interkulturelle Woche, die im Zeitraum vom 25. September bis 1. Oktober begangen werden soll. Das Gemeinsame Wort der Kirchen und weitere Informationsmaterialien sowie Vorschläge und Entwürfe für Gottesdienste sind unter www.interkulturellewoche.de erhältlich. Ein einzelnes Materialheft kann kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: dorothea.vonderbank@bistum-aachen.de, abgerufen werden.

Nr. 131 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2011 bis August 2012 aufgelistet: Exerzitien mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerzitien, Exerzitien im Alltag, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich. Er ist ebenfalls unter www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de als pdf-Datei abrufbar.

Nr. 132 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 9. September 2011, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 133 Warnung

Es wird dringend davon abgeraten, Aufforderungen der Bayern-Tourist-Info oder der Gewerbeauskunft-Zentrale „fehlende oder fehlerhafte Daten einer Pfarrei zu ergänzen oder zu korrigieren“ Folge zu leisten. Es handelt sich in beiden Fällen um eine kostenpflichtige Registrierung der Pfarrei auf einem Infoportal, für die es seitens einer Pfarrei keinerlei Bedürfnis gibt. Auch entsprechende Aufforderungen durch weitere Firmen, legen Sie bitte immer vor Unterzeichnung der Stabsstelle Recht der Diözese zur Prüfung vor.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 135 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 136 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Laurentius zu Grefrath 56, am 2. Juni in St. Heinrich zu Grefrath-Mülhausen 23, am 4. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath) 55, am 5. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Stephanus, Meerbusch-Lank) 25, am 13. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 49, am 16. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 36, am 17. Juni in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 51; insgesamt 295 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 25. Juni im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Stefan Knauf, geb. 28. August 1970 in Willich-Anrath; Joachim Krampe, geb. 9. August 1959 in Remscheid; Stephan Lütgemeier, geb. 9. Oktober 1964 in Mönchengladbach; Raymund Schreinemacher, geb. 5. Oktober 1958 in Heinsberg.

Er nahm in der Zeit vom 10. Mai bis 16. Juni die kanonische Visitation der GdG Selfkant vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. Juni bei Life-teen im Selfkant (Kirche St. Hubertus, Selfkant-Süsterseel) 5 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 16. Juni im Pfarrhaus von St. Severin zu Selfkant-Wehr statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Juni in Maria Frieden zu Krefeld (Kirche St. Johann B., Krefeld) 51, am 18. Juni in St. Antonius zu Niederzier-Hambach 25, am 19. Juni in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 78, am 22. Juni in

St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiss 38, am 25. Juni
in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 42, am 26. Juni
in St. Michael zu Düren-Echtz 43; insgesamt 277
Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete
Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der
Firmung am 18. Juni in St. Mariä Geburt zu Kempen
(Kirche Christus König, Kempen-Neue Stadt) 31, am
19. Juni in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche St. Jo-
sef, Kempen-Kamperlings) 40, am 1. Juli in St. Johann
B. zu Wegberg-Wildenrath 26; insgesamt 97 Firmlin-
gen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete
Bischof Wladyslaw Blin von Vitebsk, Weißrussland,
das Sakrament der Firmung am 11. Juni in St. Bene-
dikt von Nursia zu Mönchengladbach (Kirche Heilig
Kreuz, Mönchengladbach-Westend) 50 Firmlingen
(Kath. Polnische Gemeinde).

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

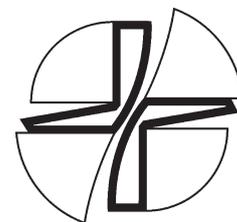
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 1 incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011	137	Nr. 141 Verfahrensrichtlinie zur Änderung des Strukturplans der Diözese Aachen für die Ebene „Kirche am Ort“	142
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 138 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)	138	Nr. 142 Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln	143
Nr. 139 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	138	Nr. 143 Studientag für das Pastorale Personal	146
		Nr. 144 Neue Formulare zur Visitation der Realia	146
		Nr. 145 Adventskalender 2011 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	147
		Nr. 146 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause	147
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 140 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2011	141	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010	147
		Nr. 148 Personalchronik	149
		Nr. 149 Pontifikalhandlungen	150

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Thema des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) - eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispiel-land des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer

Unterstützung für missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 138 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) vom 22. September 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1993, Nr. 173, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG) am 23. November 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 221, S. 315 ff) wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 2 Geltungsbereich

1) Diese Grundordnung gilt für

- a) die (Erz-)Diözesen,
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) die Verbände von Kirchengemeinden
- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren Einrichtungen.

- 2) Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV teil.
- 3) Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.“

Diese Änderung des Art. 2 GO in der vorstehenden Neufassung setze ich hiermit für das Bistum Aachen zum 1. September 2011 in Kraft.

Aachen, 16. August 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 139 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 9. Juni 2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für alle Mitarbeiter i. S. v. § 1 der Anlage 21 zu den AVR findet mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr.
2. Anlage 21 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

- (2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt oder die am 31. Dezember 2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a, 2d und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu der Anlage 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4 (Ost), 10 und 33 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.
- (2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

§ 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergü-

tung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

§ 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.

- § 7 Überleitungsregelung anlässlich der Abschaffung des Anhangs C zu den AVR für Mitarbeiter, die unter die Anlage 21 zu den AVR fallen

(A) Geltungsbereich

Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen, und die am letzten Tag des Schuljahres 2010/11 in einem Dienstverhältnis zu den AVR gestanden haben, das am ersten Tag des Schuljahres 2011/12 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die am 31. Dezember 2010 nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren.

Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

(B) Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21 zu den AVR

1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nicht nach Anlage 21 zu den AVR vergütet waren, werden zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Anlage 21 zu den AVR gemäß nachstehenden Regelungen übergeleitet.

2) Mitarbeiter werden so in Anlage 21 zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seitdem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen bzw. diakonischen Bereich tätig waren, nach Anlage 21 zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen längstens für die Dauer von sieben Wochen (Schulferien) sind unschädlich.

- 3) Die Eingruppierung bzw. Stufenzuordnung nach Absatz 2 wird wie folgt vorgenommen. Die gemäß § 3 Anhang C (Stufenzuordnung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR) erreichte Regelvergütungsstufe wird zunächst mit zwei multipliziert. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeit entsprechend der nach landesrechtlichen Bestimmungen für die Stufenlaufzeit anzuwendenden Regelungen festgelegt.

(C) Besitzstand

- 1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.
- 2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 12, errechnet. Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Schuljahresbeginn 2011/12 zustehenden Monatsvergütung zuzüglich Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR und der Weihnachtsszuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Die Regelvergütung ist zum Ausgleich unterschiedlicher wöchentlicher Durchschnittsarbeitszeiten mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Division der neuen wöchentlichen Durchschnittsarbeitszeit durch die alte wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit errechnet.

Das Jahresentgelt errechnet sich aus dem 12-fachen des Monatsentgelts entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelung zuzüglich eines möglichen Leistungsentgelts, der Jahressonderzahlung sowie weiterer regelmäßig gewährter Zulagen; hierzu gehört insbesondere auch die Schulzulage gemäß § 7 D dieser Regelung.

- 3) Mitarbeiter, die am Ende des Schuljahres 2010/2011 vollbeschäftigt waren und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich auf

Grund der Umstellung erhöht, haben bis zum Beginn der Sommerferien 2011 einen Anspruch darauf, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren.

- 4) Mit teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, kann - soweit nicht dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen - vereinbart werden, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.
- 5) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach Abschnitt III § 10 der Anlage 14 zu den AVR, ist die Monatsvergütung so zu berechnen, als ob die Mitarbeiter im Juli 2011 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätten.
- 6) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs.2 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.

(D) Schulzulage

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des § 1 der Anlage 21 zu den AVR fallen und zum Ende des Schuljahres 2010/11 noch nach Anhang C zu den AVR eingruppiert bzw. vergütet waren, erhalten zusätzlich zu der Vergütung eine Zulage i.H.v. für die Vergütungsgruppen 10 bis 5b monatlich 50 € und für die Vergütungsgruppen 4b bis 1a monatlich 30 € ab Beginn Schuljahr 2011/12.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend zum 9. Juni 2011 in Kraft.

Aachen, 16. August 2011

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 140 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2011

„Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16)

In diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche im Senegal vor. Die Christinnen und Christen im Senegal sind eine lebendige und selbstbewusste Gemeinschaft mit knapp 650.000 Katholiken. Sie stellen damit knapp 5% der Bevölkerung. Die überwiegende Mehrzahl der senegalesischen Bevölkerung sind Muslime. Es besteht ein gutes Klima für den islamisch-christlichen Dialog. Christen und Muslime engagieren sich gemeinsam für die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen. Trotz ihrer Minderheitensituation übt die Katholische Kirche insbesondere über das Schul- und Bildungswesen und ihre Gesundheitseinrichtungen einen, gemessen am Bevölkerungsanteil, großen gesellschaftlichen Einfluss aus.

Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen im Senegal zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien bestimmt.

Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. In einem Interview mit Father Timothy Lehane SVD, Generalsekretär des Päpstlichen Werkes für die Glaubensverbreitung, erhalten Sie nähere Infos über die Bedeutung des Sonntags der Weltmission. Ein Grundsatztartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche im Senegal. Die Reportage beschreibt das Leben der Christinnen und Christen in diesem westafrikanischen Land.

Plakat

Auf dem diesjährigen Plakat zum Sonntag der Weltmission sehen Sie den sagenumwobenen Baobab, auch Affenbrotbaum genannt. Dieser Baum

ist Afrikas Lebensbaum. Ein Baobab kann im Alter mehrere Tausend Liter Wasser speichern und ist somit ein riesiges Wasserreservoir in der Trockenzeit. In der Vorstellung der Menschen im Senegal ist der Baobab unzerstörbar. Je mehr man ihn auch verletzt und verstümmelt, desto mehr gräbt er seine Wurzeln tiefer und fester in die Erde hinein. Im Senegal ist er deshalb auch im offiziellen Staatswappen enthalten. Aus seinen Früchten kann man Heilmittel erzeugen und vitaminreiche Getränke. Auch wir als Christen sollten so etwas wie „Baobabs“ sein und reiche Frucht bringen. Im Leitwort unserer Aktion aus dem Johannesevangelium heißt es „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16). Gestärkt durch Gottes Zuwendung sind wir in der Nachfolge Jesu aufgefordert, uns aufzumachen und unsere Talente zum Aufbau des Reiches Gottes einzusetzen und somit reiche Frucht zu bringen.

Liturgische Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen Gottesdienstentwurf für Jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

Kinderaktion

Die Mitmachaktion für Kinder durch Multiplikatorinnen „Komm mach mit: Gemeinsam unterwegs!“ ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Das Aktionsheft für Multiplikatorinnen vertieft einzelne Bereiche und bringt weitere Vorschläge. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familie.

Jugendaktion

Träume und Lebenswelten von Jugendlichen im Senegal stehen diesmal im Mittelpunkt der missio-Jugendaktion. Über Geschichten und Bilder, Videos und Musik lernen deutsche Jugendliche, sich in die Situation ihrer senegalesischen Altersgenossen einzufühlen und ihre Träume nachzuvollziehen, aber auch die Frustration darüber, dass sie in vielem nicht die gleichen Chancen haben wie Jugendliche in Europa.

Der Wettbewerb „Dein Traum für den Senegal“ setzt den Dialog in die Praxis um: Die Jugendlichen sind eingeladen, ihre Träume kreativ ins Szene zu setzen und auf die Reise in den Senegal zu schicken, wo die entstandenen „Kunstwerke“ an senegalesische Jugendliche weitergegeben werden.

Das Jugendaktionsheft enthält wieder eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendar-

beit, Gemeinde und Schule. Die dazugehörigen Jugendgottesdienstbausteine finden sich in den Liturgischen Hilfen. Für Lehrerinnen gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte auch unproblematisch als Schüler „Handouts“ genutzt werden können.

Frauengebetskette

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

Lotto Toto missio Kreuzworträtsel

Rätseln Sie mit und gewinnen mit etwas Glück ein Überraschungspaket aus dem Senegal im Wert von 200,00 € Gewinnen werden auf jeden Fall in Not geratene Mütter und ihre Kinder. Die Pax Bank spendet für die ersten 3.000 eingesandten Lösungen einen Euro für das von missio unterstützte Projekt der Schwestern vom Guten Hirten im Senegal. Informationen zum Projekt finden Sie unter: www.missio-hilft.de.

Rallye Berlin-Dakar-Spendenaktion auf missio-hilft.de

Auf der Internetseite missio-hilft.de fällt in diesem Sommer der Startschuss für die Rallye Berlin-Dakar. Durch eine Onlinespende für ein Projekt im Senegal kann jeder den Zielort Dakar ein Stück näher kommen. Das Schöne daran: Es gibt nur Gewinner, denn Dakar lässt sich nur gemeinsam erreichen - zum Wohl der Menschen im Senegal.

missio-Kollekte am 22./23. Oktober 2011

Die missio Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, 23. Oktober 2011, auch am Vorabend, statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer

201/5902/3488 vom 10. August 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit!).

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 2. Oktober 2011 in Hamburg statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung 2011 ist am 23. Oktober in der Diözese Bamberg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: www.missio.de.

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 141 Verfahrensrichtlinie zur Änderung des Strukturplans der Diözese Aachen für die Ebene „Kirche am Ort“

Der Strukturplan der Diözese Aachen für die Ebene „Kirche am Ort“ (im Folgenden: Strukturplan), der vom Bischof von Aachen zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2010, Nr. 45, S. 42 ff), sieht die Einteilung der Diözese in Gemeinschaften der Gemeinden vor, deren Territorien jeweils durch die Grenzen einer oder mehrerer Pfarreien umschrieben sind. Der Strukturplan ist die verbindliche Vorgabe für die Zugehörigkeit einer Pfarrei zu einer Gemeinschaft der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu einer Region der Diözese Aachen.

Über Änderungen des Strukturplans entscheidet der Bischof nach Beratung im Diözesanpriesterrat.

In begründeten Einzelfällen können Änderungen des Strukturplans durch eine Pfarrei oder eine Gemeinschaft der Gemeinden beantragt werden. Hierüber entscheidet der Bischof ebenfalls nach Beratung im Diözesanpriesterrat (vgl. Teil C „Hinweise zum Strukturplan der Diözese Aachen für die Ebene „Kirche am Ort“, Januar 2010, S. 112).

1. Um das Verfahren einzuleiten, ist erforderlich:

- 1.1. der Antrag einer Pfarrei oder mehrerer Pfarreien auf Zuordnung zu einer anderen Gemeinschaft der Gemeinden. Der Antrag ist durch den/die Pfarrer bzw. den/die durch den Bischof mit der Leitung der Seelsorge beauftragten Priester zu stellen. Der/die Pfarrgemeinderat/-räte und der/die Kirchenvorstand/-stände müssen zugestimmt haben,

- 1.2. der Antrag einer Gemeinschaft der Gemeinden auf Zusammenlegung mit einer benachbarten Gemeinschaft der Gemeinden. Der Antrag ist durch die Leiter der betroffenen Gemeinschaften der Gemeinden gemeinsam zu stellen. Die jeweiligen Kooperationsgremien der Pfarrgemeinderäte müssen zugestimmt haben. Die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände müssen Stellung genommen haben.
2. Der Antrag ist mit den erforderlichen Stellungnahmen und Zustimmungen zu richten an die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat.
3. Im Antrag ist darzulegen, welche Entwicklungen zwischenzeitlich eingetreten sind, die eine Änderung der Zuordnung zum geltenden Strukturplan begründen.
4. Durch die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung werden mit einer Fristsetzung von drei Monaten weitere Stellungnahmen je nach Antrag eingeholt von
 - 4.1 dem/den Pfarrgemeinderat/-räten und dem/den Kooperationsgremium/-en der Pfarrgemeinderäte der derzeitigen und der vorgesehenen Gemeinschaften der Gemeinden,
 - 4.2. den Verbandsvertretungen bzw. den Kirchenvorständen der derzeitigen und der vorgesehenen Gemeinschaften der Gemeinden,
 - 4.3. den Leitern der derzeitigen und der vorgesehenen Gemeinschaft der Gemeinden.
5. Der Diözesanpriesterrat gibt zum eingereichten Antrag ein Votum ab.
6. Danach ist durch die Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung soweit erforderlich ein Verfahren einzuleiten bezüglich der durch die Veränderung des Strukturplans sich ergebenden Rechtsträgerwechsel nach § 22 und § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
7. Abschließend entscheidet der Diözesanbischof.
8. Die Verfahrensrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Aachen, 15. Juli 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 142 Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln

1. Sondermittel

Sondermittel stehen für „Pastorale Sachgebiete nach Festlegung durch den Bischof“ und weitere benannte Pastorale Schwerpunktsetzungen gemäß dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ zur Verfügung. Darunter fallen pastorale Schwerpunkte einer Gemeinschaft der Gemeinden, die von Seiten des Bistums gewollt, von überörtlicher Bedeutung sind und einen eher exemplarischen Charakter für die Ebene „Kirche am Ort“ haben. Es handelt sich um Schwerpunkte, für die es in der Regel eine bistümliche Verantwortung gibt, die aber in der Durchführungsverantwortung der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden, der Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden oder eines anderen örtlichen katholischen Trägers liegen. Die pastoralen Schwerpunkte sind langfristig angelegt, ohne dass eine aufgabengerechte Prüfung der Schwerpunkte ausgeschlossen ist.

1.1 Festlegung der Bereiche, für die Sondermittel geltend gemacht werden können:

- „Pastorale Sachgebiete nach Festlegung durch den Bischof“ laut aktuellem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste (2.2.1.1)“:

Krefeld-Mitte City-Pastoral;
Krefeld-Süd Kunst und Kirche, Pax Christi;
Mönchengladbach-Mitte City-Pastoral;
Heimbach/Nideggen Wallfahrtsseelsorge;
Heimbach/Nideggen Freizeitpastoral;
Aachen-Mitte City-Pastoral;
Hellenthal/Schleiden Nationalpark Eifel/Vogelsang.

- Spezielle Schwerpunktsetzungen laut aktuellem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste (3.2.2)“:

Seelsorge an Jugendkirchen.

1.2 Zweckbestimmung der Sondermittel

Sondermittel werden als Zuschuss für die unter 1.1. genannten „Pastoralen Sachgebiete“ und „Schwerpunktsetzungen“ mit folgender Zweckbestimmung gewährt:

- Sach- und Betriebskosten sowie Kosten für allgemeine Dienstleistungen zur Durchführung von Maßnahmen,
- Sach- und Betriebskosten zur Bewirt-

schaftung der jeweiligen Räumlichkeiten ausgenommen Diensträume für Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen¹,

- Personalkostenzuschuss in Ergänzung zur Zuweisung zu den Personalkosten und in Abstimmung mit dem Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes/der Kirchengemeinde auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden. Andere örtliche katholische Träger legen eine Übersicht ihrer Personalfinanzierung vor.

1.3 Antrag, Vergabe und Nachweis der Sondermittel

Die Vergabe der Mittel erfolgt aufgrund der Beteiligung an den unter 1.1 genannten „Pastoralen Sachgebieten“. Zur Förderung ist ein jährlicher Antrag des Trägers erforderlich. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober des Jahres für das Folgejahr an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu stellen. Er enthält einen Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Darlegung der Eigenbeteiligung des Trägers aus Mitteln der Schlüsselzuweisung und Eigenmitteln sowie ggf. weiterer Drittmittel ersichtlich wird. Es erfolgt eine Zuweisung bis maximal 25.000 € pro Jahr. Der Betrag ist jährlich im Budget des betreffenden Kirchengemeindeverbandes/der Kirchengemeinde auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden zu berücksichtigen. Andere örtliche katholische Träger erbringen einen Verwendungsnachweis. Eine höhere Zuwendung ist gegenüber der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Antrag zu verdeutlichen.

1.4 Entscheidung über die Vergabe von Sondermitteln

Über die Vergabe von Sondermitteln entscheidet der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung bis zum 28. Februar des Folgejahres.

2. Projektmittel

Projektmittel stehen zur Verfügung für innovative Impulse und zukunftsgerichtete Neuerungen für die Pastoral der Kirche am Ort. Es geht unter anderem

um Projekte, die geeignet sind, Menschen anzusprechen, die sich außerhalb der herkömmlichen Gemeindestrukturen bewegen, aber offen sind für kirchliche Angebote. Darunter fallen einmalige befristete Maßnahmen ebenso wie Projekte mit der Perspektive der Verstetigung.

2.1 Förderung

2.1.1 Gefördert werden innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen für die Pastoral der „Kirche am Ort“ wie beispielsweise: der Aufbau einer „Pilgerkirche“, Meditationsangebote an öffentlichen, nicht kirchlichen Orten wie Thermen, Einkaufszentren, Fußballstadien u.a., Erwachsenenkatechumenat, Kundschafter/-innenprojekte wie „Soziale Not“ und/oder „Religiöse Suche“, Medien und Pastoral.

2.1.2 Die Projekte sind eingebunden in das Pastoralkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden und entsprechen einem oder mehreren dieser Kriterien: milieuspezifische Zugänge zum Glauben, gesellschaftliche Megatrends oder soziokulturellen Trends, Inkulturation des Evangeliums in die post-säkulare Gesellschaft

2.1.3 Antragsberechtigt sind

- a) Gemeinschaften der Gemeinden / Kirchengemeindeverbände,
- b) Pfarreien in einer Gemeinschaft der Gemeinden / Kirchenvorstände oder
- c) andere katholische Träger, deren Projekte sich auf die Ebene der "Kirche am Ort" beziehen in Kooperation mit einem Antragsberechtigten nach a und b.

Die Pfarreien in einer Gemeinschaft der Gemeinden und die anderen katholischen Träger haben im Antrag den Bezug des Projektes zu dem Pastoralkonzept der jeweiligen Gemeinschaft der Gemeinden zu verdeutlichen. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Kooperationsgremiums der Pfarrgemeinderäte und bei Personalförderung zusätzlich des Kirchengemeindeverbandes beizufügen. Die Anträge sind jährlich zu stellen.

2.1.4 Bei der Antragstellung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Darlegung der Eigenbeteiligung des/der Antragsteller/-in und ggf. weiterer Drittmittel ersichtlich wird.

¹ Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen vom 11. November 2008.

2.1.5 Die Mittel dienen als Anschubfinanzierung und werden befristet maximal für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt. Die Anträge sind jährlich zu stellen. Bei Folgeanträgen ist ein Bericht über die Umsetzung des Projekts im zurückliegenden Förderzeitraum beizufügen. Der Bericht ersetzt nicht den bis zum 31. März des laufenden Jahres einzureichenden Verwendungsnachweis des Vorjahres (2.2.5 Richtlinie).

2.1.6 Priorität für die Vergabe von Projektmitteln haben:

- Sach- und Betriebskosten sowie Kosten für allgemeine Dienstleistungen zur Durchführung von Maßnahmen.
- Sach- und Betriebskosten zur Bewirtschaftung der jeweiligen Räumlichkeiten, ausgenommen Diensträume gemäß Richtlinie für Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen². Es sind nur die Betriebskosten bezuschungsfähig, die durch das geförderte Projekt entstehen.
- Ein Personalkostenzuschuss in Ergänzung zur Zuweisung des Bistums Aachen zu den Personalkosten und in Abstimmung mit dem Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes/der Pfarrei auf Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden. Die „anderen örtlichen katholischen Träger“ legen eine Übersicht ihrer Personalfinanzierung vor.
- In begründeten Ausnahmen können Anträge für Baumaßnahmen gestellt werden. Diesen Anträgen sind eine Planungs-, Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie die Stellungnahmen der zuständigen Gremien bzw. der Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates beizufügen. Liegen diese Unterlagen nicht oder nur teilweise vor, erfolgt eine Förderung unter Vorbehalt.

2.2 Vergabeverfahren

2.2.1 Alle Anträge sind bis zum 31. Oktober des Jahres an das Bischöfliche Generalvikariat Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen zu stellen.

2.2.2 Zu Anträgen kann durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung eine Stellungnahme des jeweiligen Regionaldekan/Regionalpastoralrates angefordert werden.

2.2.3 Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages bis zum 28. Februar des Folgejahres. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

2.2.4 Die Projektmittel werden beim Träger der Maßnahme (2.1.3) verrechnet. Dies gilt auch, wenn das Bistum die Initiative zu derartigen Projekten ergreift. Der Träger ist Zuweisungsempfänger.

2.2.5 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Er beinhaltet die Kosten und Erlöse, differenziert nach Personal- und Sachkosten einschließlich der Eigen- und Drittmittelförderung und enthält einen Sachbericht.

2.2.6 Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, können bei Finanzierung des gleichen Trägers die Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

3. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

3.1 Die Projektmittel werden vom Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung verwaltet. Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

3.2 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel erstellt. Ihm gehören an:

- der/die Abteilungsleiter/-in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“,
- je ein Mitglied aus dem Diözesanpriester- rat, Diözesanpastoralrat, dem Diözesanrat der Katholiken und dem Diözesancaritas- verband,

² Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Gemeindefereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen vom 11. November 2008.

- zwei Mitarbeiter/-innen der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung,
- ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoralpersonal.

3.3 Der/die Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“ ist Vorsitzende/r des Vergabeausschusses. Die Geschäftsführung übernimmt ein/e Mitarbeiter/-in der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“.

3.4 Der Vergabeausschuss erstellt eine Entscheidungsvorlage über die Anträge unter Berücksichtigung der Vergabekriterien und der Voten der Region.

4. Allgemeine Grundlagen

4.1 Grundlage für die Vergabe von Sonder- und Projektmitteln bildet die jeweilige jährliche Bereitstellung von Kirchensteuermitteln für die Ebene „Kirche am Ort“.

4.2 Im Budget des jeweiligen Geschäftsjahrs wird die Höhe für die Sonder- und Projektmittel festgelegt. Als Richtgröße sollte ein Förder volumen von insgesamt 500.000 € bereitgestellt werden, von denen 200.000 € für Sondermittel und 300.000 € für Projektmittel zur Verfügung stehen sollen.

4.3 Diese Richtlinie schreibt die Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln vom 10. November 2009, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2009, Nr. 266, S. 287, fort und gilt ab dem 1. Januar 2012.

Aachen, 28. Juli 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 143 Studientag für das Pastorale Personal

Wen interessiert es? - Verkündigung heute

Wohin geht die Jugendpastoral?

Die kirchliche Jugendarbeit in unserem Bistum steht konzeptionell in der Tradition des Würzburger Synodenbeschlusses „Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit“. Dieses fast vierzig Jahre alte Dokument bildet Basis und Maßstab für die 2009 überarbeitete Rahmenordnung Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen. Beim diesjährigen Studientag Kirchliche Jugendarbeit für pastorales Personal soll der Frage nachgegangen werden, in wel-

chem Verhältnis die konzeptionellen Ausgangspunkte zu einer stark veränderten Situation von Gesellschaft, Kirche und den aktuellen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen stehen. Dabei wird es auch darum gehen, exemplarisch neuere Entwicklungen und Bewegungen in der Jugendpastoral in den Blick zu nehmen, sich mit ihren Grundlagen und Entstehungsgeschichten auseinander zu setzen und dabei ihre Reichweiten, Chancen und Begrenztheiten zu reflektieren. Durch jugendpastorale Diagnosen wird Dr. Marc-Ansgar Seibel, Leiter der Fachstelle Plus für Kinder- und Jugendpastoral des Bistums Trier diesen Tag begleiten. Am Nachmittag geben Workshops Gelegenheit zur Vertiefung des Themas unter verschiedenen Aspekten.

Der Studientag findet am Dienstag, 4. Oktober 2011, von 9.30 bis 16.30 Uhr, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Aachen, statt. Eine Anmeldung ist bis 16. September 2011 erforderlich.

Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit gibt es unter kja@bistum-aachen.de oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de.

Der Studientag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen.

Nr. 144 Neue Formulare zur Visitation der Realia

Die Formulare zur Visitation der Realia, bisher Form Nr. 181 und 182 Einhard Verlag, sind überarbeitet und neu verfasst worden. Sie stehen ab sofort den Herren Regionaldekanen als Datei zur Verfügung.

Nr. 145 Adventskalender 2011 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Einen Mutmach-Adventskalender und Nikoläuse aus fair gehandelter Schokolade präsentiert für die kommende Adventszeit das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Der Adventskalender für die ganze Familie erzählt von Menschen, die Mut beweisen und dabei auf Gott vertrauten. Er bietet Gebete und Mutmachgedanken, die zeigen: „Jesus ist für mich da“, die spüren lassen: „Ich bin nicht allein. Gottes Engel ist an meiner Seite“. Unter dem Titel „Ich wünsch Dir einen Engel“ umfasst der Adventskalender zum Preis von 3,50 € einen Kläppchen-Kalender - vom ersten Advent bis zum 25. Dezember - in Form einer Laterne und ein 64-seitiges Begleitbuch mit Geschichten, Rätseln, Basteltipps, Gebeten und Liedern.

Im Rahmen der „Weihnachtsmannfreien Zone“ bietet das Bonifatiuswerk wieder Schokoladennikoläuse an. Jedes Exemplar gibt es in einem attraktiven Geschenkkarton, dem Informationen zum Heiligen und Legenden über Nikolaus von Myra beigelegt sind. Mit dem Verkaufserlös werden Kinderhospizdienste in Halle an der Saale und in Berlin unterstützt. Den 12er Karton gibt es für 18,00 € und den 4er Karton für 7,60 €

Adventskalender und Schokoladennikoläuse können beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 52 / 29 96 83, E-Mail unter bestellungen@bonifatiuswerk.de, bestellt werden.

Nr. 146 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause

Bei dieser Arbeitshilfe handelt es sich um eine Broschüre mit Gestaltungsvorschlägen für Familien, die das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr bereits zum 29. Mal herausgibt. Das 16-seitige Heft im DINA-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Kommet ihr Hirten“. Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Die Kosten je Heft betragen 0,20 €. Bestellungen richten Sie bitte bis Ende September 2011 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen- und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail joachim.hoeps@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 147 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 148 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 149 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 19. Juni bis 11. Juli die kanonische Visitation der GdG Hl. Hermann-Josef, Steinfeld vor und spendetete das Sakrament der Firmung am 19. Juni in St. Cäcilia zu Nettersheim-Pesch 20, am 29. Juni in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 52, am 2. Juli in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 31, am 3. Juli in St. Dionysius zu Kall-Keldenich 17, am 3. Juli in St. Nikolaus zu Kall 32, am 8. Juli in Heilige Märtyrer Apollinaris zu Kall-Scheven 7, am 9. Juli in St. Martin zu Nettersheim 50, am 10. Juli in St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen 37; insgesamt 246 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Juli im Pfarrhaus von St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. Juli in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Helena, Viersen-Helenabrunn) 27, am 15. Juli in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 28, am 16. Juli in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 28, am 16. Juli in St. Johannes Ev. Zu Düren-Gürzenich 51, am 17. Juli in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbuch 62, am 18. Juli in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 50, am 19. Juli in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 65, am 20. Juli in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 59, am 21. Juli in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Peter, Viersen-Bockert) 23, am 22. Juli in St. Remigius zu Viersen 35; insgesamt 428 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 9. Juli im Haus St. Georg (St. Peter und Paul, Wegberg) 29, am 10. Juli in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 76, am 12. Juli in St. Michael zu Düren-Lendersdorf 19, am 15. Juli in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide) 23, am 16. Juli in St. Heribert zu Kreuzau 20, am 17. Juli in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 34, am 19. Juli in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid) 13, am 21. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 24, am 23. Juli in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 31; insgesamt 269 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

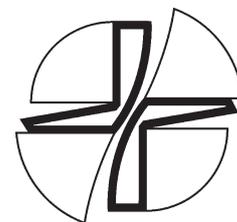
Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2011	154	Nr. 155 Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden auf Ebene der GdG im Bistum Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Einsatz von Koordinatoren	194
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 151 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	154	Nr. 156 Monat der Weltmission 2011 im Bistum Aachen	196
Nr. 152 Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen	154	Nr. 157 Kollekte am Allerseeleentag	197
Nr. 153 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen	160	Nr. 158 Volkstrauertag 2011	197
		Nr. 159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	197
		Nr. 160 Caritas-Adventssammlung 2011	198
		Nr. 161 Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene	198
		Nr. 162 Warnung	198
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 154 Hinweise zur Durchführung des Diaspora- Sonntags 2011	193	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 163 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010	198
		Nr. 164 Personalchronik	200

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 150 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein „Du“ angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganz andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: „Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft“ (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus Christus und ein tragendes Beziehungsnetz sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

„Keiner soll alleine glauben.“ - Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den „Communio“-Gedanken unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung - aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutsche Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. November 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 151 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2010, Nr. 243, S. 270), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich im Jahr

	2012	2013
Gestellungsgruppe I	58.920,00 €	59.040,00 €
Gestellungsgruppe II	44.640,00 €	44.760,00 €
Gestellungsgruppe III	33.960,00 €	34.080,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Aachen, 16. August 2011
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 152 Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen

Einleitung

1. Das Sakrament der Weihe umfasst drei Stufen. „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.“ (LG 28) Als eigene und beständige Stufe stellt der Ständige Diakonat für die Sendung der Kirche eine wichtige Bereicherung im Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas dar.

Die Bildung des Ständigen Diakons ist umfassender als dessen Ausbildung. Bildung wird in dieser Ordnung verstanden als ganzheitlicher, mystagogischer Weg der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45). Hebt die Ausbildung vor allem auf die wissenschaftlich-praktische Unterrichtung ab, damit der Diakon seinen Tätigkeiten in der Seelsorge nachkommen kann, so vermittelt die Bildung die dazu notwendige und unverzichtbare innere Haltung, in der sich einerseits die Ausbildung selbst vollzieht und in der andererseits der Ständige Diakon ganzheitlich geprägt wird.

Diese Ordnung ergibt sich, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bistum Aachen aus

- a) den einschlägigen Bestimmungen des CIC;
- b) den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen / dem „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998;
- c) der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO) vom 24. Februar 1994;
- d) den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. November 1995;
- e) den Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO) vom 24. Februar 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Ausbildungsstätte

2. Die Ausbildung der Bewerber für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen erfolgt in Verbindung mit dem Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln.

Leitung und Mitverantwortung

Der Bischöfliche Beauftragte

3. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat (Priester oder Diakon) wird vom Bischof ernannt und ist ihm unmittelbar zugeordnet. Er ist

Ansprechpartner für alle Bewerber und Diakone und deren Familien. Er ist dem Verantwortlichen für das Pastoralpersonal zugeordnet und steht in enger Kooperation mit dem Ausbildungsleiter sowie im regelmäßigen Austausch mit dem Diözesanreferenten für die Ständigen Diakone.

Ausbildungsverantwortliche

4. Der Bischöfliche Beauftragte verantwortet gegenüber dem Bischof die Gestaltung des Diakonats im Bistum Aachen und beurteilt die Eignung der Bewerber für den Diakonat. Der Bischöfliche Beauftragte entscheidet nach dem Aufnahmegespräch mit dem Bewerber, an dem auch der Verantwortliche für das Pastoralpersonal teilnimmt, über die Aufnahme in den Ausbildungskreis. Nach einem Gespräch mit dem Bewerber am Ende des Probejahres, gibt der Bischöfliche Beauftragte eine Empfehlung an den Bischof zur Zulassung der Bewerber für die Übertragung der Dienste des Lektors und Akolythen. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Bewerber etwa ein Jahr vor der Weihe für die Aufnahme unter die Weihekandidaten vor (Admissio).
5. Der Ausbildungsleiter verantwortet die Durchführung der Ausbildung und der Berufseinführung und arbeitet in Fragen der Eignung von Bewerbern und aktuellen, konkreten Einzelfragen mit dem Bischöflichen Beauftragten zusammen.

Für die geistliche Bildung der Bewerber und Diakone wird durch den Bischof ein Spiritual ernannt.

Die Dozenten / Das Dozentenkollegium

6. Die Dozenten werden vom Erzbischof von Köln ernannt und erhalten von ihm den kirchlichen Lehrauftrag. Die Ernennung wird auf fünf Jahre befristet. Wiederernennung ist möglich.

Der Direktor des Instituts schlägt, nach Anhörung des Dozentenkollegiums, im Benehmen mit dem Bischofsvikar und den Bischöflichen Beauftragten der Bistümer Aachen und Essen, dem Erzbischof von Köln Dozenten zur Ernennung vor.

Die Dozenten müssen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel durch eine Promotion, wissenschaftlich qualifiziert sein.

Das Dozentenkollegium besteht aus allen vom Erzbischof von Köln ernannten Dozenten. Der Bischofsvikar für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln, die Institutsleitung, die Bischöflichen Beauftragten und Ausbildungs-

leiter der Bistümer Aachen und Essen sind geborene Mitglieder des Dozentenkollegiums.

Das Dozentenkollegium tritt zur Behandlung von Studien- und Prüfungsfragen zusammen. In einem Studienjahr finden wenigstens zwei Konferenzen statt. Sie werden durch den Direktor, der auch das Dozentenkollegium nach außen vertritt, einberufen und geleitet.

Mitglieder des Dozentenkollegiums bilden die Prüfungskommission für die Studien der Theologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

Für spezielle, zeitlich begrenzte Lehrveranstaltungen, für die eine Dozentur nicht notwendig gegeben sein muss, kann der Direktor Referenten für einzelne Fächer verpflichten. Sie können als Gäste an den Dozentenkonferenzen teilnehmen.

Die Mentoren

7. Der Mentor (Priester oder Diakon), der vom Bischöflichen Beauftragten auf Vorschlag des Ausbildungsleiters benannt wird, sorgt für die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons.

Die Mentorenschaft ist in zwei Phasen aufgeteilt:

- von der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonat bis zur Diakonenweihe und
- ab der Diakonenweihe für die Dauer der zweijährigen Berufseinführung.

Schwerpunkte während der Mentorenschaft sind:

- Einführung und Begleitung des Bewerbers bzw. Diakons in die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabenfelder der Seelsorge;
- Beachtung einer ausgewogenen Verknüpfung der berufsbegleitenden Ausbildungssituation mit der pastoralen Praxis;
- regelmäßig stattfindende Gespräche mit der Ehefrau des Bewerbers bzw. Diakons;
- regelmäßig stattfindende Reflexionsgespräche;
- regelmäßig stattfindende Dienstgespräche;
- Hilfestellung zur persönlichen Lebensgestaltung als Seelsorger jeweils für die verheirateten wie für die zölibatär lebenden Bewerber bzw. Diakone;
- Hilfestellung zum geistlichen Leben im Alltag;
- Umsetzung überlegter Planung und Zeiteinteilung im Hinblick auf Ehe, Familie und Beruf.

Vor der Admissio teilt der Mentor sein Urteil über die Eignung des Bewerbers dem Bischöflichen Beauftragten mit. Die Mentoren treffen sich regelmäßig mit dem Ausbildungsleiter zum Erfahrungsaustausch.

Die Studierenden

8. Das Studium am Diakoneninstitut erfolgt berufsbegleitend in Ausbildungsgruppen. Das Leben der Gemeinschaft im Diakoneninstitut wird getragen durch die Mitverantwortung aller in der Ausbildung bzw. Berufseinführung befindlichen Bewerber bzw. Diakone. Jede Ausbildungsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher und seinen Stellvertreter. Der Gruppensprecher vertritt die Anliegen der Gruppe gegenüber der Institutsleitung und den Ausbildungsverantwortlichen des Bistums Aachen.

Bewerbung

9. Formale Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ausbildungskreis sind mindestens die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium.

Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Bewerbung sowie das Vorliegen sämtlicher Personalunterlagen und erforderlicher Referenzen (darunter eine des Heimatpfarrers). Der Bischöfliche Beauftragte entscheidet über die Aufnahme nach einem Gespräch mit dem Bewerber, an dem der Verantwortliche für das Pastoralpersonal teilnimmt.

10. Für die Bewerbung ist die Teilnahme an vorausgehenden Informationsveranstaltungen des Bistums Aachen Voraussetzung.

Die Probezeit

11. Das erste Jahr der Ausbildung gilt als Probezeit. Diese Probezeit dient dem Bewerber zur Einführung in das Studium der Theologie, der Spiritualität und der sorgfältigen Prüfung seiner Berufung. Am Ende des Probejahres erstellt der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat nach Anhörung des Ausbildungsleiters und des Direktors des Erzbischöflichen Diakoneninstituts Köln eine Beurteilung, die sowohl ein Profil der Persönlichkeit des Bewerbers zeichnet als auch ein Urteil über dessen Eignung enthält. Bei festgestellter Eignung nimmt der Bischöfliche Beauftragte die Bewerber in den Diakonatskreis auf, der von allen in der Ausbildung befindlichen Studierenden ab dem zweiten Ausbildungsjahr gebildet wird.

Ausscheiden und Entlassung

12. Das Ausscheiden aus der Ausbildung ist vor der Diakonenweihe aufgrund persönlicher Entscheidung des Bewerbers jederzeit möglich. Aus

schwerwiegenden Gründen kann der Bischöfliche Beauftragte nach vorhergehender Anhörung des Ausbildungsleiters und Einbeziehung des Verantwortlichen für das Pastoralpersonal einen Bewerber aus der Ausbildung entlassen. Anschließend unterrichtet er den Bischof über die Entscheidung.

Erste Bildungsphase:

Ausbildung

13. Wesentlich für die Ausbildung der Bewerber sind folgende Dimensionen:

- a) Die menschliche Bildung: Reifung in den menschlichen Tugenden.
- b) Die wissenschaftlich-theologische Ausbildung: Das Mühen um Glaubenseinsicht.
- c) Die Pastorale Ausbildung: Aneignung der Prinzipien, Kriterien und Methoden des apostolisch-missionarischen Wirkens der Kirche in der Geschichte.
- d) Die geistliche Formung: Entdeckung und Teilhabe an der Liebe Christi, des Dieners.

Menschliche Bildung

14. Die menschliche Bildung hat zum Ziel, die Persönlichkeit der Studierenden so zu formen, dass diese für die anderen bei der Begegnung mit Jesus Christus zur Brücke werden. Die vielseitigen Aspekte der menschlichen Reife - menschlichen Qualitäten, Fähigkeiten zu Beziehungen, affektive Reife, Erziehung zur Freiheit und zum moralischen Gewissen - werden in den Ausbildungsphasen eingeplant.

Theologische Bildung

15. Das theologische Studium, das drei Jahre dauert und über tausend Stunden umfasst, ist zentraler Bestandteil der Ersten Bildungsphase. Es richtet sich nach der vom Erzbischof von Köln genehmigten Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerpunkte des Lehrplans im theologischen Studium sind:

- Philosophie;
- Altes Testament (Einleitung und Exegese);
- Neues Testament (Einleitung und Exegese);
- Patrologie / Kirchengeschichte;
- Theologie der Spiritualität;
- Fundamentaltheologie;
- Dogmatik;

- Moraltheologie;
- Christliche Gesellschaftslehre;
- Liturgiewissenschaft;
- Liturgische Praxis;
- Kirchenrecht;
- Pastoraltheologie;
- Pastoralpsychologie;
- Religionspädagogik / Katechetik;
- Homiletik;
- Sprecherziehung;
- Caritaswissenschaften;
- Diakonische Seelsorge.

Der Stundenumfang ist im Einzelnen dem Veranstaltungs- und Studienverzeichnis zu entnehmen.

Theologische Vorkenntnisse werden anerkannt:

- a) Diplomstudiengang in katholischer Theologie / Magister theologiae.
- b) Durch das Staatsexamen abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium.
- c) Abgeschlossenes Fachhochschulstudium an einer Fachhochschule im Bereich Theologie, Religionspädagogik oder einer entsprechenden Fachakademie.

Pastorale Befähigung

16. Die „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ sehen für die pastorale Befähigung Praktika und Praxiseinsatz vor. Entsprechend geben die Mentoren den Bewerbern während der Ausbildung bis zur Weihe Einblick in ausgewählte Tätigkeitsfelder, wobei der Schwerpunkt in der diakonischen Seelsorge liegen soll.

Spirituelle Formung

17. Jedem Studierenden ist es aufgegeben, in der Verknüpfung von theologischen Studien und geistlichem Leben die persönliche Spiritualität zu finden und zu entfalten, die ihn prägt und trägt.

Hilfen und Elemente des geistlichen Lebens sind das persönliche Gebet und die Lesung der Heiligen Schrift, die täglichen Gebetszeiten (insbesondere Laudes und Vesper), der regelmäßige Empfang des Bußsakramentes, die regelmäßige Mitfeier der Heiligen Messe, die regelmäßigen Gespräche mit dem Spiritual und die jährlichen Exerzitien.

Jeder Studierende übt sich mit Hilfe der geistlichen Begleitung immer tiefer und konkreter in das geistliche Leben ein. Falls die geistliche Beglei-

tung nicht durch den Spiritual wahrgenommen wird, wählt der Studierende einen anderen vom Bischof zur geistlichen Begleitung beauftragten Priester, den er den Ausbildungsverantwortlichen benennt. Der Spiritual wie auch andere geistliche Begleiter geben keine Stellungnahmen über die Eignung des Studierenden zum Diakonat ab.

Alle Studierenden nehmen am 1. Teil des Kurses „Zölibat als christlich-missionarische Lebensform“ mit dem Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars teil.

In der Studienphase, dem Diakonatskurs und der Berufseinführung nehmen die Ehepaare und Familien an speziellen Angeboten teil.

Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen (Institutio)

18. Die Dienste des Lektors und Akolythen stehen in einer besonderen Zuordnung zum späteren Dienst am Wort und Sakrament. Deshalb ist ihre Übertragung für die Bewerber um den Ständigen Diakonat kirchenrechtlich vorgeschrieben (can. 1035).

Die Übertragung dieser Dienste erfolgt nach Beendigung der Probezeit zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Der Bischöfliche Beauftragte gibt eine Empfehlung an den Bischof zur Zulassung der Bewerber für die Übertragung der Dienste. Im Falle des Ausscheidens aus der Ausbildung erlischt die Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen.

Die Admissio

19. Hat der Bewerber die theologischen Studien erfolgreich abgeschlossen und legt er ein Gesuch um Aufnahme unter die Weihekandidaten vor, entscheidet der Bischöfliche Beauftragte - nach Anhörung des Mentors, des Ausbildungsleiters und des Direktors des Erzbischöflichen Diakoneninstituts Köln - darüber, ob der Bewerber dem Bischof zur Zulassung unter die Kandidaten zum Ständigen Diakonat (Admissio) vorgeschlagen werden kann. Der Entscheidung des Bischofs geht ein Skrutinium des Bewerbers (bei Verheirateten gemeinsam mit der Ehefrau) voraus.

Der Diakonatskurs

20. Der Diakonatskurs umfasst die Zeit von der Admissio bis zur Diakonenweihe. Nach den theologischen Studien dient der Diakonatskurs der vertieften geistlichen Vorbereitung auf die Weihe, der lernenden Einübung in die Praxis und der pa-

storalen Hinführung zum seelsorglichen und diakonalen Dienst.

Schwerpunkte des Lehrplans im Diakonatskurs sind:

- Homiletik;
- Liturgische Praxis;
- Praktische Kirchenmusik;
- Praktische Rhetorik;
- Gesprächsführung;
- Trauerpastoral;
- Erwachsenenkatechese;
- Taufpastoral;
- Ehepastoral.

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Studienverzeichnis zu entnehmen.

Einzelne Studieneinheiten werden gemeinsam mit den Seminaristen, Diakonen und Kaplänen des Priesterseminars in Köln sowie den Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen durchgeführt. Hinzu kommen verschiedene Veranstaltungen und geistliche Zeiten zu Themen des diakonalen Dienstes mit dem Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts Köln, dem Spiritual der Ständigen Diakone des Bistums Aachen und dem Ausbildungsleiter des Bistums Aachen.

Die Studierenden, die unverheiratet sind, nehmen am 2. Teil des Kurses „Zölibat als christlich-missionarische Lebensform“ mit dem Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars teil; die Studierenden, die verheiratet sind, nehmen am 1. Teil des Kurses „Ehe als christlich-missionarische Lebensform“ teil.

Diakonenweihe

21. Vor der Diakonenweihe richtet der Weihekandidat ein Zulassungsgesuch zum Weiheempfang an den Bischof. Dem Zulassungsgesuch ist bei verheirateten Kandidaten eine Einverständniserklärung der Ehefrau beizufügen. Nach Anhörung des Ausbildungsleiters und des Direktors des Erzbischöflichen Diakoneninstituts Köln stellt der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat dem Bischof die Kandidaten zum Skrutinium vor. Der Bischof führt das Skrutinium und entscheidet über die Zulassung zur Weihe. Auf die Diakonenweihe bereiten sich die Weihekandidaten in geistlichen Exerzitien von wenigstens fünf Tagen vor.

Zweite Bildungsphase:

Berufseinführung

22. Mit der Diakonenweihe beginnt eine zweijährige Phase der Berufseinführung.
23. Nach der Diakonenweihe sind die Ständigen Diakone als Diakone mit Zivilberuf tätig. Ihr Einsatz im pastoralen Dienst erfolgt nach Absprache zwischen der Hauptabteilung Pastoralpersonal und dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat durch Ernennung seitens des Bischofs. Eine Übernahme in den hauptberuflichen Dienst als Diakon kann frühestens nach Ablauf der Berufseinführungszeit erfolgen. Gemeindefereferenten und Pastoralreferenten, die im Dienst des Bistums Aachen stehen werden nach der Weihe als Diakone im Hauptberuf tätig.

Zu den Arbeitsbereichen in der Seelsorge, die der Mentor mit dem Diakon und dem Ausbildungsleiter vereinbart und reflektiert, sollen nach Möglichkeit gehören:

- Gottesdienstvorbereitung;
- Predigt;
- Sakramentenpastoral (Taufe, Erstkommunion, Firmung und Trauung einschließlich Vorbereitung);
- seelsorgliche Arbeit mit Erwachsenen;
- Familienpastoral;
- Krankenpastoral;
- Altenpastoral;
- Trauerpastoral;
- Diakonische Seelsorge.

Die konkreten Einsatzfelder sind dabei so zu bemessen, dass ausreichend Zeit für die Ausbildungsveranstaltungen des Bistums bleibt, die weiterhin Vorrang vor dem Dienst in den Gemeinden haben.

Der Pastorkurs

24. Die im Diakonatskurs begonnene pastoral-praktische Zurüstung wird in der zweijährigen Berufseinführungsphase im Pastorkurs ergänzt und vertieft.

Schwerpunkte im Pastorkurs sind:

- Homiletik;
- Liturgische Praxis;
- Liturgischer Gesang;
- Gemeindekatechese;
- Gemeindepastoral;
- Familienpastoral;
- schulische Religionspädagogik;
- Diakonische Seelsorge;
- Taufpastoral und -katechese;
- Erstkommunionpastoral und -katechese;
- Firmpastoral und -katechese;
- Ehepastoral und -katechese;

- Krankenpastoral;
- Trauerpastoral;
- Gesprächsführung;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Regelmäßige Mentorengespräche;
- Supervision.

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einzelne Ausbildungselemente im Pastorkurs werden gemeinsam mit den Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen durchgeführt.

Hinzu kommen verschiedene Veranstaltungen und geistliche Zeiten zu Themen des diakonalen Dienstes mit dem Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts Köln, dem Spiritual der Ständigen Diakone des Bistums Aachen und dem Ausbildungsleiter.

Die Studierenden, die unverheiratet sind, nehmen am 3. Teil des Kurses „Zölibat als christlich-missionarische Lebensform“ mit dem Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars teil; die Studierenden, die verheiratet sind, nehmen am 2. Teil des Kurses „Ehe als christlich-missionarische Lebensform“ teil.

Rechtzeitig vor Beendigung der Berufseinführungszeit wird von jedem Diakon - unter der besonderen Berücksichtigung der diakonischen Dimension seines Handelns - ein reflektierter pastoraltheologischer Tätigkeitsbericht angefordert, der auch geistliche Akzentsetzungen erkennen lässt und reflektiert. Über den Tätigkeitsbericht führt der Dozent für Pastoraltheologie mit dem Diakon ein Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums wird beurteilt.

Vor dem Abschluss der Berufseinführungszeit erstellt der Ausbildungsleiter eine schriftliche Stellungnahme zum Verlauf der Berufseinführungszeit.

Zum Abschluss der Berufseinführungszeit führen der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat und der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal mit dem Diakon ein Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums wird bewertet.

Der Pastorkurs schließt nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufseinführungszeit mit der Übergabe eines Zeugnisses. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses, die der Personalakte zugefügt wird.

Die Ordnung setze ich für das Bistum Aachen rückwirkend zum 1. September 2011 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden gleichzeitig aufgehoben. Diese Ordnung ist nach fünf Jahren inhaltlich zu überprüfen.

Aachen, 7. September 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 153 Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Zu § 24 wird das Wort "Gesamtmitarbeitervertretung" ersetzt durch "Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung"
- b. Es werden die Worte „§ 27b Einrichtungsspezifische Regelungen“ eingefügt.

2. In der Präambel werden hinter der Klammer "(GrO)" die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,“

bb. In der Nr. 5 werden hinter dem Wort „sonstigen“ die Worte „dem Diözesanbischof unterstellten“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc. An die Nr. 5 wird eine neue Nr. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. An das Wort „mehrdiözesanen“ wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„*Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.“

bb. An das Wort „überdiözesanen“ wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„**Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.“

4. § 1b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 3 wird gestrichen.

b. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

5. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber

1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder

4. zu ihrer Ausbildung
tätig sind.“
6. In § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“
7. § 10 Absatz 1a Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.“
8. § 11c Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „sind“ und die Worte „aufgeführt werden“ durch das Wort „aufzuführen“ ersetzt.
9. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „innerhalb“ werden die Worte „einer Ausschlussfrist“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
a. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
b. Absatz 3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
Die Worte „durch Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts“ werden durch die Worte „durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.
11. § 13c wird wie folgt geändert:
a. Nr. 2 wird aufgehoben.
- b. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu Nrn. 2 und 3.
- c. An die neue Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.“
- d. Die bisherige Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.
12. § 14 wird hinter "Tätigkeit der Mitarbeitervertretung" die Hochziffer ersatzlos gestrichen.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
a. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.“
- b. An Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.“
14. § 16 wird wie folgt geändert:
a. In Absatz 1 wird an Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur

Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.“

b. Absatz 1a wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“

15. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen.“

b. Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Worte „Zu den notwendigen Kosten gehören auch“ werden durch die Worte „Zu den erforderlichen Kosten gehören auch“ ersetzt.

bb. Der 2. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

aaa. Das Wort „erforderlich“ wird durch das Wort „notwendig“ ersetzt.

bbb. Das Komma nach den Worten „zugestimmt hat“ wird durch ein Semikolon ersetzt.

ccc. Die Worte „wobei die Zustimmung nicht missbräuchlich verweigert werden darf;“ werden ersetzt durch die Worte „die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;“.

cc. Im 3. Spiegelstrich werden die Worte „oder zweckmäßig erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

dd. Der 4. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a. An Absatz 1a wird folgender Absatz 1b angefügt:

„(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.“

b. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.“

c. Absatz 4 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

17. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2 oder 4 erloschen.“

18. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der

Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.“

19. § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.“

20. In § 22a Absatz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

"Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Die Mitarbeitervertretung oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretung mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzver-

treterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3."

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Die Worte "Diözesane Arbeitsgemeinschaft" werden ersetzt durch "Arbeitsgemeinschaften"

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherige Nr. 10 wird zur neuen Nr. 7. Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

bb. Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden zu den neuen Nrn. 8 bis 10. Am Ende der neuen Nr. 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistums Haushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel

die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Den Ansprüchen gemäß Satz 2 und Satz 4 darf kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegenstehen. Die Freistellung und die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten werden in Sonderbestimmungen geregelt.“

d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort "Diözese" ersetzt durch "(Erz-)Diözese".

bb. An die Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,“

cc. Die bisherige Nr. 5 wird zur neuen Nr. 6, wobei das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt wird.

23. In § 26 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.“

24. In § 27 Absatz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.“

25. Nach § 27a MAVO wird folgender § 27b MAVO eingefügt:

„§ 27b Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit die für die Kommission geltende Ordnung dies vorsieht.“

26. In § 28a Absatz 2 wird das Wort "Arbeitsamt" ersetzt durch "Agentur für Arbeit"

27. § 29 Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,“

28. § 34 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen

Sendung oder Beauftragung bedürfen,

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Nr. 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb. In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc. An Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einzustellenden zu gewähren.“

bb. An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

29. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für

pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,“

b. Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,“

30. § 36 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

31. § 37 Absatz 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

32. § 43 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.“

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird am Ende der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 12 wie folgt neu gefasst:

„12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).“

34. § 48 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

(Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt.“

35. In § 52 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.“

36. § 54 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 54

(1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.*

(2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.

(3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

37. In § 56 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Aachen, 12. September 2011

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40), zuletzt geändert am 12. September 2011 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2011, Nr. 153, S. 160), erhält somit folgende Fassung:

Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen

Inhaltsübersicht

Präambel

I.	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Geltungsbereich
§ 1a	Bildung von Mitarbeitervertretungen
§ 1b	Gemeinsame Mitarbeitervertretung
§ 2	Dienstgeber
§ 3	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 4	Mitarbeiterversammlung
§ 5	Mitarbeitervertretung
II.	Die Mitarbeitervertretung
§ 6	Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
§ 7	Aktives Wahlrecht
§ 8	Passives Wahlrecht
§ 9	Vorbereitung der Wahl
§ 10	Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung
§ 11	Durchführung der Wahl
§§ 11a - 11c	Vereinfachtes Wahlverfahren
§ 11a	Voraussetzungen
§ 11b	Vorbereitung der Wahl
§ 11c	Durchführung der Wahl
§ 12	Anfechtung der Wahl
§ 13	Amtszeit der Mitarbeitervertretung
§ 13a	Weiterführung der Geschäfte
§ 13b	Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft
§ 13c	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 13d	Übergangsmandat
§ 13e	Restmandat
§ 14	Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
§ 15	Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung
§ 16	Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses
§ 17	Kosten der Mitarbeitervertretung
§ 18	Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
§ 19	Kündigungsschutz
§ 20	Schweigepflicht

* Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, die im Dienste eines Bundeslandes stehen, können Sonderregelungen getroffen werden.“

III.	Mitarbeiterversammlung	§ 42	Rechtsstellung der Mitglieder
		§ 43	Berufungsvoraussetzungen
§ 21	Einberufung der Mitarbeiterversammlung	§ 44	Berufung der Mitglieder
§ 22	Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiter- versammlung	§ 45	Zuständigkeit
		§ 46	Verfahren
		§ 47	Einigungsanspruch
IIIa.	Sonderregelungen für gemeinsame Mit- arbeitervertretungen	VII.	Sprecherinnen und Sprecher der Ju- gendlichen und der Auszubildenden, Ver- trauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrau- ensmann der Zivildienstleistenden
§ 22a	Sonderregelungen für gemeinsame Mit- arbeitervertretungen nach § 1 b		
IV.	Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	§ 48	Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Aus- zubildenden
§ 23	Sonderversammlung		
§ 24	Gesamtmitarbeitervertretung und erwei- terte Gesamtmitarbeitervertretung	§ 49	Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden
§ 25	Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeiter- vertretungen	§ 50	Amtszeit der Sprecherinnen und Spre- cher der Jugendlichen und Auszubil- denden
V.	Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung	§ 51	Mitwirkung der Sprecherinnen und Spre- cher der Jugendlichen und Auszubil- denden
§ 26	Allgemeine Aufgaben der Mitarbeiter- vertretung	§ 52	Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 27	Information		
§ 27a	Information in wirtschaftlichen Angele- genheiten	§ 53	Rechte des Vertrauensmannes der Zivil- dienstleistenden
§ 27b	Einrichtungsspezifische Regelungen		
§ 28	Formen der Beteiligung, Dienstverein- barung	VIII.	Schulen, Hochschulen
§ 28a	Aufgaben und Beteiligung der Mitarbei- tervertretung zum Schutz schwerbehin- deter Menschen	§ 54	
		IX.	Schlussbestimmungen
§ 29	Anhörung und Mitberatung		
§ 30	Anhörung und Mitberatung bei ordentli- cher Kündigung	§ 55	
§ 30a	Anhörung und Mitberatung bei Massen- entlassung	§ 56	
§ 31	Anhörung und Mitberatung bei außeror- dentlicher Kündigung		
§ 32	Vorschlagsrecht		
§ 33	Zustimmung		
§ 34	Zustimmung bei Einstellung und Anstel- lung		
§ 35	Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten		
§ 36	Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle		
§ 37	Antragsrecht		
§ 38	Dienstvereinbarungen		
§ 39	Gemeinsame Sitzungen und Gespräche		
VI.	Einigungsstelle		
§ 40	Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben		
§ 41	Zusammensetzung - Besetzung		

Präambel

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an

seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (GrO) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -
 1. der (Erz-)Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände der Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.
- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen* oder überdiözesanen** Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen tätigen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

§ 1a

Bildung von Mitarbeitervertretungen

- (1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius.

§ 1b

Gemeinsame Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsa-

* Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

** Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

men Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

- (2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22a.

§ 2 Dienstgeber

- (1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.
- (2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber
1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
 3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
 4. zu ihrer Ausbildung
- tätig sind.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:
1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,

5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

§ 5 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

II. Die Mitarbeitervertretung

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus
- | | |
|---------------|---|
| 1 Mitglied | bei 5 - 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, |
| 3 Mitgliedern | bei 16 - 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, |

- 5 Mitgliedern bei 51 - 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 7 Mitgliedern bei 101 - 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 9 Mitgliedern bei 201 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 11 Mitgliedern bei 301 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 13 Mitgliedern bei 601 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 15 Mitgliedern bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbstständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

§ 7

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 - 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 - 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

§ 8

Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

§ 9

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.
- (5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.
- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

§ 10

Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung

- (1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen,

hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeits-sachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

- (2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.
- (3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

- (4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekannt gegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

§§ 11a bis 11c
Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 11a
Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11b
Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11c
Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.
- (2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle

des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 12 Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (einheitlicher Wahlzeitraum) statt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.
- (3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn
 1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der

wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,

2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
 6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen aufgelöst ist.
- (4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.
 - (5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a Weiterführung der Geschäfte

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

- (1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

- (2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.

§ 13d Übergangsmandat

- (1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.
- (2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.
- (4) Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13e Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und bei deren Abwesenheit ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.
- (3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die

Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

- (4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.
- (7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.
- (8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als
 - 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
 - 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter,
 - 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

- (3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.
- (4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der

Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

- (5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.
- (6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.

§ 16

Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses

- (1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden. Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schulungstag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Kosten der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitsachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

- (2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1b), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und auf-

grund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

- (1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsüblicher Entwicklung.
- (1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zugestimmt hat. Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalstellung an einen anderen Rechtsträger.
- (3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen.

§ 19 Kündigungsschutz

- (1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2 oder 4 erloschen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 4 dar.

III. Mitarbeiterversammlung

§ 21

Einberufung der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.
- (2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grunde die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.
- (4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

§ 22

Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.
- (2) Spricht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbei-

terversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Satz 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

III a. Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen

§ 22a

Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1b

- (1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.
- (2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 13c Ziffer 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.
- (3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Bestimmungen geregelt wird.

(4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1b gebildet ist.

IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 23

Sondervertretung
- Entfällt in der Diözese Aachen -

§ 24

Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte
Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeiterver-

tretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

§ 25

Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“. Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft wird in Sonderbestimmungen festgelegt.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen, der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
8. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1,
9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

(3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

(4) Das Bistum trägt im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum geltenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Den Ansprüchen gemäß Satz 2 und Satz 4 darf kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegenstehen. Die Freistellung und die Erstattung der dafür erforderlichen Kosten werden in Sonderbestimmungen geregelt.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
6. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung

§ 26

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.
- (2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.
- (3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
 2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
 3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
 4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
 5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
 6. mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
 7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
 8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken,
 9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle

des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.

- (3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzu-zuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über
1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
 2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.
- (4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

§ 27 Information

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.
- (2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über
- Stellenausschreibungen,
 - Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
 - Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
 - Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX,
 - Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
 - den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.

§ 27a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- (1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mit-

arbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
 2. Rationalisierungsvorhaben;
 3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.
- (3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.
- (4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.
- (5) In Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal im Kalenderjahr in einer

Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

- (6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

§ 27b

Einrichtungsspezifische Regelungen

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

§ 28

Formen der Beteiligung, Dienstvereinbarung

- (1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37. Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

- (2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

§ 28a

Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen

- (1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.
- (2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlan-

gen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

- (3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

§ 29

Anhörung und Mitberatung

- (1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplans,
5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,

8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
 9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
 10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
 11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
 12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
 13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorgesehen sind,
 14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
 15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
 16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
 17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
 18. Bestellung zur Mitarbeiterin oder zum Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
 19. Zurückweisung von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
 20. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber
- den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.

§ 30

Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung fest und lädt hierzu ein.
- (3) Als Einwendung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
 1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
 3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
 4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
 5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbe-

dingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

- (4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 30a

Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen

Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigepflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

§ 31

Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung

- (1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens

innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung.

- (3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 32

Vorschlagsrecht

- (1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
11. Regelungen gemäß § 6 Abs. 3,
12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

- (2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlages der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

§ 33 Zustimmung

- (1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.
- (2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstellungen auch bis zu 24 Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung fest und lädt dazu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der §§ 34 und 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.
- (5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 34

Zustimmung bei Einstellung und Anstellung

- (1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist.
- (2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
 2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzutraglich ist oder
 3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammenge-rechnet.
- (3) Bei Einstellungs- oder Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einstellenden zu unterrichten. Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsin-ternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren. Anstelle der Überlas-sung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 35

Zustimmung bei sonstigen
persönlichen Angelegenheiten

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss,
10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

§ 36

Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

(3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitar-

beitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

§ 37 Antragsrecht

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
8. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
9. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
10. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
11. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten.

Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

§ 38 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
14. Festsetzungen nach § 1b und § 24 Abs. 2 und 3,
15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Abs. 1 Satz 4.

(2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht widersprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1, Nrn. 2 bis 13 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

§ 39

Gemeinsame Sitzungen und Gespräche

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig

zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

VI. Einigungsstelle

§ 40

Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben

(1) Für den Bereich der Diözese Aachen besteht beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine ständige Einigungsstelle.

(2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

§ 41

Zusammensetzung - Besetzung

(1) Die Einigungsstelle besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
- c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).

(2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich turnusgemäß nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin

zerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

- (3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 42

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenerstattung gemäß den in der Diözese Aachen jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 43

Berufungsvoraussetzungen

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende/r oder besitzende/r Richter/in eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung nicht im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers stehen.
- (3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin

oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.

- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

§ 44

Berufung der Mitglieder

- (1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlages der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernannt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger/-in weiter.

- (2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom

zuständigen Diözesan-Caritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt,
- b) mit der vom Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC zu treffenden Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen oder eines schweren Dienstvergehens. Als schweres Dienstvergehen gilt insbesondere ein Verhalten, das bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse darstellen würde.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar oder der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die jeweilige Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45 Zuständigkeit

(1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),
2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),
3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),
4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),
6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),
7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen,

Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),

8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),
9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),
10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10),
11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 11),
12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).

(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).

Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5);
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

§ 46 Verfahren

(1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Er muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt

einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

- (2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen Einigungsvorschlag und fordert die Beteiligten zur Äußerung innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Erfolgt eine Einigung, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.
- (3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten sowie die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen oder Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten. Benennt eine Seite keine Ad-hoc-Beisitzerin oder keinen Ad-hoc-Beisitzer oder bleibt die oder der von einer Seite genannte Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung dem Termin fern, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe von § 47 Abs. 2 allein.
- (4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 47 Einigungsspruch

- (1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.
- (2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.

- (3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Berufet sich der Dienstgeber im Fall des Abs. 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.
- (5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Aachen. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

§ 48

Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

§ 49

Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 50

Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

§ 51

Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener

er Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,

2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

§ 52

Mitwirkung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

(2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21 und 22 gelten entsprechend.
- (4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Für die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend. Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.

§ 53

Rechte des Vertrauensmannes
der Zivildienstleistenden

- (1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.
- (2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

VIII. Schulen, Hochschulen

§ 54

- (1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.*
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.
- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 55

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

§ 56

- (1) Vorstehende Ordnung gilt ab 1. Februar 2008.
- (2) Beim Inkrafttreten bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Maßgabe dieser Ordnung im Amt.

**Bekanntmachungen des
Generalvikariates****Nr. 154 Hinweise zur Durchführung des
Diaspora-Sonntags 2011**

Keiner soll alleine glauben.
ermutigten - erzählen - erleben

Bei kleinen Kindern lässt es sich besonders gut beobachten. Wenn diese nur den Bruchteil eines Augenblicks das Gefühl haben, man ließe sie allein, beginnen sie zu weinen. Ob klein oder groß - wir alle sind nicht für's Alleinsein geschaffen, sondern von Anfang an von Gott auf Beziehung und Gemeinschaft - auf ein DU - angelegt.

Genauso ist der Glaube auf Beziehung und Gemeinschaft angewiesen. Doch in einer Zeit zunehmender Individualisierung bleiben viele isoliert zurück. Kinder, die ohne Bezug zum christlichen Glauben aufwachsen; Kommunionkinder oder Firmbewerber, die in ihrer Klasse alleine stehen; Familien, die nach Orientierung fragen; Glaubenssuchende, die sich nach Erfüllung ihres Lebens und nach Gesprächspartnern sehnen; alte Menschen, die es ohne fremde Hilfe nicht mehr allein zum gemeinschaftlichen Gottesdienst schaffen. Hier setzt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an. Es unterstützt missionarische Initiativen, durch die gläubige und glaubenssuchende Menschen die Möglichkeit erhalten, Anteil an der ermutigenden Gemeinschaft der Gläubigen zu erhalten. So können sie der Frohen Botschaft Jesu Christi neu auf die Spur kommen. Das Bonifatiuswerk unterstützt besonders jene, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen - wie Kinder und Jugendliche, die in ihrer Klasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen Gemeinschaft und brauchen Ermutigung. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung

junger Menschen und das mutige Glaubenszeugnis in der Diaspora. Mit den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die alle Gemeinden automatisch erhalten, möchten das Bonifatiuswerk Sie ermutigen, Menschen auf vielfältige Art und Weise von Ihrem Glauben zu erzählen und mit beizutragen, das Geheimnis des Glaubens selbst für sich zu entdecken und zu erleben.

Noch eine Bitte. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern, die in einer extremen Minderheitensituation leben, am 20. November mit der Diaspora-Kollekte. Sie ist die elementare Basis für das Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Öffentliche Gelder stehen dem Werk seit jeher nicht zur Verfügung. Erst Ihr Engagement in der Gemeinde und Ihre Spende lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Ende September 2011

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter F. (0 52 51) 29 96 42 oder E-Mail: info@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2011

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Zudem bieten wir Ihnen zur Verteilung oder Auslage die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter F. (0 52 51) 29 96 42.

Montag, 24. Oktober 2011

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A4, DIN A3, DIN A2,) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 29. / 30. Oktober 2011

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2011

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2011

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. - So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2011

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde. Herzlichen Dank!

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 2 99 60, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 155 Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden auf Ebene der GdG¹ im Bistum Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Einsatz von Koordinatoren²

Präambel

Die Entlastung der Pfarrer in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien von Aufgaben ist ein zentrales Anliegen des Bischofs von Aachen, um ihnen mehr Raum für ihre pastoralen Aufgaben zu schaffen.

¹ Im Folgenden Pfarrei genannt.

² Koordinatoren sind Koordinatorinnen und Koordinatoren.

Nach einem intensiven Beratungsprozess mit dem Diözesanpriesterrat und dem Kirchensteuerrat hat sich der Bischof entschlossen, zu diesem Zweck den Kirchengemeindeverbänden und den Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaften der Gemeinden finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Von einer Verknüpfung der Finanzierung mit der Übertragung von Tageseinrichtungen für Kinder auf große Kindergartenträger oder dem Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband als Träger des Verwaltungszentrums wird dabei abgesehen. Gleichwohl hält der Bischof an seinen Zielen fest und bekundet seinen Willen, dass die Kirchengemeinden und Pfarreien die großen Kindergartenträger und die Verwaltungszentren in Anspruch nehmen. So soll eine langfristige Sicherstellung kirchlicher Tageseinrichtungen für Kinder erreicht und eine effiziente und ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinden gewährleistet werden.

Die im Folgenden beschriebene finanzielle Unterstützung durch das Bistum soll in der Kirche am Ort die Beschäftigung von Koordinatoren ermöglichen und Pfarrer bei ihren leitenden Aufgaben nachhaltig unterstützen.

I. Bereitstellung von Finanzen

- 1) Kirchengemeindeverbände und Pfarreien erhalten für die Jahre 2011 bis einschließlich 2016 zweckgebundene zusätzliche finanzielle Mittel in der Gesamthöhe von 11 Mio €, dies sind pro Jahr 1,85 Mio €.
- 2) Die Mittel werden pro Kirchengemeindeverband und Pfarrei gesondert ausgewiesen und zusätzlich zur Schlüsselzuweisung gemäß Abs. 3 und 4 ausgezahlt.
- 3) Für die Jahre 2011 und 2012 erhalten die Kirchengemeindeverbände und Pfarreien einen Betrag von je 25.000 € jährlich zugewiesen.
- 4) Für die Jahre 2013 bis 2016 ermittelt sich der Betrag der Zuweisung an die Kirchengemeindeverbände und Pfarreien nach der jeweils gültigen Systematik der Schlüsselzuweisung.
- 5) Verwenden Kirchengemeindeverbände und Pfarreien die zugewiesenen Mittel im laufenden Geschäftsjahr nicht, sind sie einer Rücklage zuzuführen. Sie können in den Folgejahren der Zweckbindung entsprechend verwendet werden.

II. Zweckbindung der Mittel

- 1) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt zweckgebunden zur Finanzierung von Koordinatoren.
- 2) Zum Einsatz von Koordinatoren in der Kirche am Ort können Kirchengemeindeverbände und Pfarreien Stellen für Koordinatoren in ihrer Anstellungsträgerschaft einrichten. Der Stellenumfang sollte mindestens 50% betragen.
- 3) Die Koordinatoren sollen in der Regel mindestens 50% des Beschäftigungsumfangs eines Vollzeitbeschäftigten haben. Bei Bedarf ist die Schaffung einer gemeinsamen Stelle für zwei benachbarte Gemeinschaften der Gemeinden möglich.
- 4) Stellen von bereits vorhandenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen können grundsätzlich in Koordinatorenstellen umgewandelt werden. Die Verbandsvertretung bzw. der Kirchenvorstand beschließt die Stelle umzuwandeln sowie mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin bei dessen/deren Eignung für die Aufgaben eines Koordinators einen Änderungsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag abzuschließen.

In diesem Fall ist für den/die Mitarbeiter/-innen ein individueller Qualifizierungsplan im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 3.3 „Kirchengemeindliches Personal“, zu erstellen.

III. Die Aufgaben der Koordinatoren

- 1) Die Kernaufgaben der Stellen sind in der vorgegebenen Stellenbeschreibung wie folgt festgelegt:
 - Unterstützende und vorbereitende Arbeiten für den Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes bzw. Kirchenvorstands der Pfarrei im Personalmanagement für das kirchengemeindliche Personal (wie Personalplanung, Personalgewinnung, Personaleinsatzplanung, Personalbegleitung, Qualifizierung und Personalentwicklung).
 - Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung zur Vorbereitung und Durchführung von mitarbeitervertretungsrechtlichen Verfahren.
 - Unterstützung des Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Pfarrei durch Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen, insbesondere in Abstimmung mit dem Verwaltungszentrum und den Beauftragten.
 - Koordination von Aufgaben im Zusammen-

hang mit der Betriebsträgerschaft vorhandener Einrichtungen.

- Ggf. Unterstützung und befristete Vertretung der ehrenamtlichen Beauftragten.
- Im Einzelfall Wahrnehmung von organisatorischen Angelegenheiten im Außenverhältnis nach Weisung des Vorsitzenden.

- 2) Die Übertragung der Kernaufgaben wird zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht.
- 3) Bei Bedarf kann die Stellenbeschreibung vom Bischöflichen Generalvikariat an die Entwicklungen in der Berufsgruppe der Koordinatoren angepasst werden.
- 4) Die Stellen sind mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Anforderungsprofil der Stellenbeschreibung erfüllen, zu besetzen.

IV. Qualifizierung und Begleitung

- 1) Ziel der Qualifizierung ist eine gute und vergleichbare Qualität in der Arbeit der Koordinatoren. Die Maßnahmen zur Vernetzung der Berufsgruppe dienen dem Erfahrungsaustausch und einem reflektierten Selbstverständnis bei der Aufgabenerfüllung.
- 2) Individuelle Qualifizierungsmaßnahmen, die sich am Bedarf Einzelner oder von Gruppen orientieren, dienen dazu, vorhandenes Fachwissen auszubauen und die persönlichen Kompetenzen zu stärken.
- 3) Die Verbandsvertretung bzw. der Kirchenvorstand der Pfarrei verpflichtet den bei ihr/ihm angestellten Mitarbeiter nach vorherigem Beschluss:
 - a) die vom Bistum festgelegten Standards einzuhalten,
 - b) an verpflichtenden Qualifizierungen teilzunehmen und
 - c) sich an Maßnahmen zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch zu beteiligen.
- 4) In den Jahren 2012/13 nehmen alle Koordinatoren verpflichtend an einem Rahmen-Qualifizierungsprogramm für die Berufsgruppe teil. In mehreren Einheiten werden Aufgaben, Rollen und Felder der Zusammenarbeit thematisiert und reflektiert.
- 5) Das Bischöfliche Generalvikariat begleitet und unterstützt die Koordinatoren und sichert durch

Qualifizierung und Controlling die Funktionalität und Qualität der Arbeit.

V. Aufsicht und Genehmigung

- 1) Die Arbeitsverhältnisse der Koordinatoren in den Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats, Abteilung 3.3 „Kirchengemeindliches Personal“.
- 2) Das Bischöfliche Generalvikariat genehmigt kirchenaufsichtlich die Arbeitsverträge oder Abänderungsverträge von Koordinatoren. Neben den sonstigen Voraussetzungen beinhaltet die Genehmigung die Prüfung, ob
 - ein Beschluss des Kirchenvorstands/der Verbandsvertretung gemäß IV. 3 der Richtlinie vorliegt,
 - die Mittel zweckgebunden gemäß II. der Richtlinie eingesetzt werden,
 - die Kernaufgaben gemäß III. der Richtlinie übertragen sowie
 - die Qualifizierung und Qualitätsstandards gemäß IV. der Richtlinie eingehalten werden.

VI. Inkraftsetzung

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 1. September 2011 in Kraft.

Aachen, 14. September 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 156 Monat der Weltmission 2011 im Bistum Aachen

„Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16)

Der Weltmissionssonntag hat in diesem Jahr die Kirche im Senegal in den Mittelpunkt gestellt. „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16), das biblische Thema des Weltmissionssonntags ist ein Aufruf gegen die Resignation und ermutigt uns den Aufbruch zu wagen und die Zukunft aus dem Glauben heraus mit zu gestalten. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich von der Kirche im Senegal ablesen, einer Minderheitenkirche in einem vom Islam geprägten Land.

Der Senegal, ein Land, das selten in den Blick der Weltöffentlichkeit kommt, zählt zu den 50 am wenigsten entwickelten Ländern. Die Menschen stehen im Spannungsfeld von Tradition und Moderne, von ihrer traditionellen Kultur und den Herausforderungen der

Globalisierung. Sie möchten die Zukunft ihres Landes aktiv gestalten. Die Kirche trägt zur Entwicklung bei und prägt durch ihr Engagement die Gesellschaft mit.

Gäste zum diesjährigen Monat der Weltmission im Bistum Aachen sind:

- Abbé Ambroise Tine,
Generalsekretär von Caritas auf nationaler Ebene, zuständig für die Koordination ihrer Dienste in den Diözesen des Senegals,
- Abbé Pierre Dione,
Pfarrer an der Kathedrale von Kaolack, Bischofsvikar, Beauftragter für die sozialen Dienste, Präsident des ständigen Sekretariates des afrikanischen Klerus sowie Präsident der Priestervereinigung Senegals und
- die Kulturgruppe aus der Abtei „Keur Moussa“ (Haus des Moses).

Die drei Benediktinerbrüder, Dominique Catta (Prior der Abtei Keur Moussa), Thomas Gomis und Maixent Néki bringen den gregorianischen Choral in eine Synthese mit den musikalischen Traditionen Senegals. Die liturgischen Gesänge und Psalmen auf Französisch oder Wolof, der Hauptsprache des Senegal, werden mit der Kora und/oder Trommel begleitet.

Sie werden in Hochschulen, Schulen, Pfarreien und Verbänden von ihrer konkreten Arbeit berichten.

Die Kampagne zum Monat der Weltmission im Bistum Aachen wird mit einem Pontifikalamt unter Leitung von Weihbischof Dr. Johannes Bündgens und einem anschließenden Fest der Weltkirche am 9. Oktober, 11.15 Uhr, in St. Cornelius zu Viersen-Dülken gefeiert. Am Nachmittag des 9. Oktober wird in der Benediktinerinnenabtei Mariendonk die Ausstellung „Ohne uns geht gar nichts - Frauen in Afrika“ eröffnet. Im Anschluss an die Vesper findet in der Klosterkirche ein Konzert mit der Kulturgruppe der Benediktiner der Abtei Keur Moussa und einem Ensemble (Trompete und Orgel) der Benediktinerinnenabtei Mariendonk statt.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: weltkirche@bistum-achen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 157 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2011“ an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 158 Volkstrauertag 2011

Am Sonntag, 13. November 2011, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtentwürfe und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 160 Caritas - Adventssammlung 2011

In der Zeit vom 19. November bis 10. Dezember 2011 wird die diesjährige Adventssammlung der Caritas durchgeführt. Die Sammlung steht unter dem Thema „für“. „für“ war auch schon der Titel der diesjährigen Sommersammlung, angelehnt an das Wort Jesu: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ Die Caritas ist für die Menschen da. Sie bietet Fürsorge und Fürsprache. Damit die vielfältigen Formen der Unterstützung möglich sind, braucht es Spenden und Menschen, die sich dafür einsetzen.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Caritas-Adventssammlung 2011 zu beteiligen. Die Sammlungserträge verbleiben vor Ort und sind ausschließlich für die karitativen Aufgaben in den Pfarreien und Gemeinden bestimmt. Die regionalen Caritasverbände kümmern sich um die Organisation der Sammlung. Informations- und Werbematerialien, Bestellformulare und Mustervorlagen zu Plakaten und Karten finden Sie auf der Internetseite des jeweiligen Caritasverbandes oder auf der homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de/Kampagnen/Sammlungen und Kollekten. Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt auch die neuen Caritas-Buchkalender bezogen werden.

Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (0241) 431 210 zur Verfügung.

Den Sammlerinnen und Sammlern und den Pfarreien als Organisatoren vor Ort herzlichen Dank für den Einsatz bei der Caritas-Adventssammlung 2011.

Nr. 161 Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene

Der Deutsche Katechetenverein vertreibt das vom Katholischen Bibelwerk Linz gestaltete Blatt, das die Idee des seit Jahren erfolgreichen „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder aufgreift. Es bietet zu den Sonn- und Feiertagen im Kirchenjahr einen wöchentlichen Impuls für alle, die sich auf den Sonntag vorbereiten und mit den Lesungen des jeweiligen Sonntags durch die Woche gehen möchten. Für jeden Sonntag im Kirchenjahr (Lesejahr B) gibt es ein attraktiv gestaltetes Blatt (A4, doppelseitig, gefaltet auf A5) mit dem Evangeliumstext und einer biblischen Hinführung, mit Impulsfragen und weiterführenden Gedanken für die Woche. Einerseits dient es der Vorbereitung auf den Sonntag, sei es als persönliche Einstimmung oder auch als Anregung für die Leiter/-innen von Wort-

Gottes-Feiern und Bibelrunden. Andererseits bietet es den Besuchern/-innen des Gottesdienstes gute Impulse zum Nachklingen in der folgenden Woche - gedacht zur Mitnahme nach dem Gottesdienst, am Schriftenstand oder Ausgang der Kirche. Ein Musterblatt findet sich im Internet unter www.katechetenverein.de/onlineshop/Abonnement/Biblisches_Sonntagsblatt.

Das Biblische Sonntagsblatt ist beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45 im Abo (inkl. Versand) für 28,50 €, im 10er-Pack (10 Blätter/Sonntag) für 49,90 € und im 20er-Pack für 69,90 € zu beziehen.

Nr. 162 Warnung

Das Generalat der Redemptoristen in Rom warnt vor einem Fr. Sudhakar Kavoori, C.Ss.R., der sich als Provinzial der Congregation of the Most Holy Redeemer, Redemptorists, India, mit Sitz in Secunderabad ausgibt und Messintentionen anbietet. Das Generalat weist daraufhin, dass weder ein Ordensangehöriger dieses Namens existiert, noch eine Niederlassung der Redemptoristen in Secunderabad.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 163 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 164 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 168 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen233	
Nr. 165	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2011205	Nr. 169	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane233
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 166	Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2011206	Nr. 170	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010234
Nr. 167	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen207	Nr. 171	Personalchronik235
		Nr. 172	Pontifikalhandlungen237

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 165 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion ADVENIAT die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückge-

gangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„ADVENIAT regnum tuum“ - „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vater-unser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist ADVENIAT überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der diesjährigen Weihnachtsskollekte für ADVENIAT.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 166 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2011

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

In diesem Jahr besteht ADVENIAT seit 50 Jahren. Der Name „ADVENIAT“ ist Programm: Er wurde der Vater-unser-Bitte „ADVENIAT regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.

Bei der ADVENIAT-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für

bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die ADVENIAT-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am 1. Adventssonntag, 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos, Brasilien, eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen. Am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2011, wird mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

Für den 1. Adventssonntag, 27. November 2011, bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die ADVENIAT-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2011, sollen in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Die Gläubigen können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens 15. Januar 2012 auf das Kollektenkonto des Bistums mit dem Vermerk „ADVENIAT 2011“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur ADVENIAT-Aktion 2011 erhalten Sie bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet: www.ADVENIAT.de.

Nr. 167 Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Budgetgrundsätze
2. Bestandteile der Budgetplanung
3. Hinweise zu möglichen Risiken
4. Personalkostenhochrechnung
5. Instandhaltungsbudget
6. Frist und Form der Einreichung
7. Öffentliche Auslegung des Budgets
8. Budgeterstellung
 - 8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden
 - 8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen
 - 8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Anlage 1: Grundmodell von Budget und Gesamtergebnisübersicht (Darstellung in TN Planning)

Anlage 2: Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

Anlage 3: Hinweise zum Fondsvermögen

Anlage 4: Abgrenzung Instandhaltung und Investition

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Gesamtbudget enthält alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse sowie die im Geschäftsjahr voraussichtlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung aller bestehenden Verpflichtungen. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den durch diese Richtlinie vorgegebenen Aufgabenbereichen zuzuordnen.

1.3 Ausgleich des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht oder übersteigt. Das Gesamtbudget ist nicht ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag nur durch eine Verringerung des Zweckkapitals gedeckt werden kann.

1.4 Genehmigung des Gesamtbudgets

Das Gesamtbudget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats. Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn die unter 1.3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder ein Fehlbetrag durch zulässige Entnahmen aus hierfür gebildeten Rücklagen einschließlich des Bilanzgewinns aus Vorjahren ausgeglichen wird und dargelegt wird, dass in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget vorgelegt werden kann. Sofern das budgetierte Jahresergebnis negativ ist, muss das Defizit durch den Einsatz von nicht fondsgebundenen Mitteln ausgeglichen werden. Auf Anforderung des Generalvikariates ist ggf. zusätzlich die Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes erforderlich.

Ein Konsolidierungskonzept muss darlegen, ob es sich um ein einmaliges Defizit (z.B. aufgrund größerer Instandhaltungsmaßnahmen) oder um ein strukturelles Defizit (z.B. aufgrund der Schlüsselzuweisungen übersteigender tatsächlicher Personalkosten) handelt. Für den Fall eines einmaligen Defizits ist die Finanzierung des Defizits nachzuweisen. Im Falle eines strukturellen Defizits sind die zu seiner Abwendung geplanten Maßnahmen im Detail zu erläutern. Auf der Basis eines Konsolidierungskonzeptes kann die Genehmigung des Budgets ggf. unter Auflagen erteilt werden.

1.5 Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

1.6 Buchungshinweise der Innenrevision

Die Buchungshinweise zu einzelnen Themenstellungen sind zu beachten.

1.7 Hinweise zum Fondsvermögen

Die Hinweise zum Fondsvermögen sind zu beachten. (vgl. Anlage 3)

2. Bestandteile der Budgetplanung

Das Budget in Form der Gesamtergebnisübersicht ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

2.1 Gesamtbudget

Das Gesamtbudget ist mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Ergebnis des Budgets ist der Gesamtergebnisübersicht zu entnehmen. Im

Rahmen der Budgeterstellung werden in TN Planning weitere Berichte wie Primärkostenübersicht oder Teilergebnisübersichten für Aufgaben und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die weiterführenden Regelungen unter Ziffer 5 verwiesen.

2.2 Erläuterungen und weitere Unterlagen

Das Gesamtbudget ist zu erläutern. Hierzu sollen die in TN Planning hinterlegten Kommentierungsfelder sowie die zugehörigen Excel-Sheets genutzt werden. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung ist verpflichtet, auf mögliche zukünftige Risiken hinzuweisen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann im Rahmen des Prüfungsprozesses bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

2.3 Gesamtergebnisübersicht

Die Gesamtergebnisübersicht ist der zentrale Berichtstyp der Kosten- und Erlösrechnung. In der Gesamtergebnisübersicht werden zum einen die Zahlen aus der nach handelsrechtlichen Vorgaben gegliederten Gewinn- und Verlustrechnung in einer aufgabenbezogenen Form dargestellt. Zum anderen werden Erlöse und Kosten, die nur der internen Leistungsverrechnung dienen und als kalkulatorische Erlöse und Kosten nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung sind, berücksichtigt. Damit ist die Gesamtergebnisübersicht für Planung und Auswertung das zentrale Arbeitsinstrument der kirchengemeindlichen Verantwortlichen. Die Gesamtergebnisübersicht wird im Detail in der Anlage 1 erläutert.

2.4 Teilergebnisübersichten

Die Teilergebnisübersichten sind aufgabenorientiert. Sie werden nach der Kostenträgerhierarchie des vom Generalvikariat vorgegebenen Kostenrechnungsstrukturplans aufgestellt. Grundsätzlich werden pastorale Aufgaben, Verwaltungsaufgaben und sonstige Aufgaben unterschieden.

Die Gliederung der Teilergebnisübersichten erfolgt analog zu der in der Anlage 1 erläuterten Gesamtergebnisübersicht. Die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen der Hilfsbetriebe Raum und Gebäude sowie Allgemeine Verwaltung sollen erfasst und verrechnet werden.

3. Hinweise zu möglichen Risiken (inkl. Sondervermögen, z.B. Altenheim)

Neben den Risiken, die sich grundsätzlich durch ein nicht ausgeglichenes Budget ergeben, können auch Risiken aus dem Bereich der Sondervermögen entstehen, für die die Kirchengemeinde haftet (z.B. unzurei-

chende Auslastung des Altenheims). Beide Risiken sind zu beschreiben und zu erläutern.

4. Personalkostenhochrechnung

Dem Budget 2012 ist eine Personalkostenhochrechnung beizufügen.

5. Instandhaltungsbudget

Instandhaltungsmaßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden sollen sind im Gesamtbudget als laufender Aufwand darzustellen.

Informationen hierzu liefern die Protokolle der jährlichen Begehung der Gebäude, die in der Anwendung IMS angelegten Projekte oder falls bereits vorhanden die Angaben der Instandhaltungsprognose im Rahmen des Projektes „Kirchliches Immobilienmanagement“ (KIM).

Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind zu erläutern. Die Durchführung einer solchen Maßnahme bedarf einer gesonderten baufachlichen Genehmigung, die nicht Bestandteil der Genehmigung des Budgets ist.

6. Frist und Form zur Einreichung

Die Budgetplanung/-erstellung 2012 erfolgt mit der Software TN Planning. Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv, bis zum 30. Juni 2012 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Der Abt. 4.3 sind zusätzlich der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Verbandsvertretung sowie die Gesamtergebnisübersicht des Budgets 2012 in Papierform vorzulegen. Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Gesamtergebnisübersicht Bezug zu nehmen: „Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung beschließt das Budget 2012 auf der Grundlage der beiliegenden Gesamtergebnisübersicht vom ...“. Die Gesamtergebnisübersicht ist für beigetretene Kirchengemeinden vom Verwaltungszentrum mit dem Datum der Erstellung zu versehen.

7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens („Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindemitglieder nach örtlicher Bekanntmachung auf 2 Wochen öffentlich auszulegen“).

Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, Seiten 848 ff.).

Nach der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ist nunmehr das Budget auszulegen.

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsversammlung beschlossene und von der Bistumsverwaltung geprüfte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Fialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Soweit die Erstellung des Budgets durch ein Verwaltungszentrum erfolgt, können vom Verwaltungszentrum zur Verfügung gestellte Kopien dieser Unterlagen ausgelegt werden. Diese sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. § dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

8. Budgeterstellung

8.1 Budgeterstellung für Kirchengemeinden

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.1.1 Erlöse

Die Erlöse in einer Kirchengemeinde bestehen hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenauschale, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren sowie Erlösen aus Stiftungen, Mieten, Pachten und Zinsen.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden zu 90% weiterhin mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2012 beträgt 2%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Zweckkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt wird.

8.1.2 Kosten

Die Kosten in einer Kirchengemeinde beschränken sich im Wesentlichen auf die pastoralen Aktivitäten einschließlich der Kosten der für diese notwendige Gebäudenutzung und auf die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen von Vermietung und Verpachtung.

8.1.3 Zuordnung zu den einzelnen Kostenträgern

8.1.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05xx) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

8.1.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

8.1.3.3 Umlagen

Die einem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden legen zur Deckung eines möglichen Defizits des Kirchengemeindeverbands verpflichtend eine Umlage fest. Diese Umlage ist auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) zu budgetieren.

8.1.3.4 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher, Stimmen der Orgel etc. zu budgetieren.

8.1.3.5 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, caritative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

8.1.3.6 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

8.1.3.7 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx51yy werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

8.1.3.8 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

8.1.3.9 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

8.1.3.10 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

8.1.3.11 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.1.3.12 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.1.3.13 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pachterlöse, Zinserlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Alte Landstiftungen, Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

8.1.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

8.1.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.1.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.1.7 Erbbaurechte

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).

8.1.8 Vermietete Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.

8.1.9 Gemischte Nutzung

Hier sind die Kosten und Erlöse der Gebäude mit gemischter Nutzung (z.B. Pfarrhaus mit vermieteter Wohnung) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartungskosten sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten).

8.1.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse durch Leihgebühren oder Nutzungsentschädigungen).

8.1.11 Finanzergebnis

Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.

8.1.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis

Hier sind die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten zu budgetieren.

8.1.13 Erträge der Finanzanlagen

Die Zinserträge der Fonds und des nicht fondsgebundenen Vermögens sind im Bericht „Budgetierung Zinsverrechnung“ zu budgetieren. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell ausgerechnete Zinsertrag in die Spalte „Zinsertrag Plan 2012“ einzutragen. Nach Ermittlung der Zinserträge für alle Fonds, ist die Gesamtsumme als negativer Betrag in die Spalte „nicht fondsgebunden“ einzusetzen, so dass sich für den Gesamtmandanten im Konto der Zinsverrechnung der Wert Null ergibt.

8.1.14 Dienstwohnungen der Laienangestellten

Die Anstellungsträgerschaft für das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie das Kultpersonal ist in aller Regel ab dem 1. Januar 2010 auf den Kirchengemeindeverband übergegangen. Bisher hatten Kirchengemeinden die Möglichkeit, für bestimmtes Personal Dienstwohnungen vorzuhalten bzw. zuzuweisen. Ab 2010 müssen die Kirchengemeindeverbände dieser Verpflichtung nachkommen, verfügen aber im Gegenzug nicht über eigene Immobilien. Daher müssen Dienstwohnungen entweder auf dem freien Wohnungsmarkt oder bei einer angeschlossenen Kirchengemeinde angemietet werden.

Hierzu wird auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2011, Nr. 26 und 27 verwiesen.

8.1.15 Dienstwohnungen der Geistlichen

Zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst im Bistum Aachen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010 verwiesen. Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

8.1.16 Dienstwohnungen (allgemeiner Hinweis)

Sofern eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet wird, muss für eine genaue kostenrechnerische Auswertung ein virtuelles Flurstück mit einem aufstehenden virtuellen Gebäude als Kostenträger eingerichtet werden.

8.1.17 Instandhaltung (vgl. Anlage 4)

Instandhaltungsmaßnahmen dienen unabhängig von der Höhe dazu das Gebäude oder Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und

werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst oder treten in regelmäßigen Zeitabständen auf. Eine Instandhaltung wirkt sich im Jahresergebnis der Kirchengemeinde in der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten.

Beispiele für Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten), der regelmäßige Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation) oder der regelmäßige Austausch der Fenster.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bisherige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, entfällt ab 2012. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

8.1.18 Friedhof

Der Friedhof verbleibt grundsätzlich in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde und wird dort als Sondereinrichtung geführt. Ausnahmen bilden die Friedhöfe, bei denen zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchengemeindeverband eine Übertragung beschlossen wurde.

Sofern keine Übertragung auf den Kirchengemeindeverband erfolgt, verbleibt auch die Personalstellungsträgerschaft bei der Kirchengemeinde. Abweichend von den in den Hinweisen zum Fondsvermögen dargestellten Regelungen gilt übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

8.1.19 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

8.1.20 Darstellung der Stiftungen und Nachlässe in der Ergebnisübersicht

Die Konten 7 757 200 „Zweckaufwand Stiftungen / Nachlässe“ und 7 759 910 „Kostenverrechnung Fonds, Stiftungen, Nachlässe“ werden in der Ergebnisübersicht in unterschiedlichen Zeilen dargestellt, nämlich bei den Hauptaufgabe und bei den fixen Verwaltungskosten. Für den reinen Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist das Konto 7 757 200 anzusprechen, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungsanteile für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 nachzuweisen.

8.1.21 Hilfsbetriebe

Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Aktivitäten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbands, die nicht einer einzelnen Aufgabe zugeordnet werden können, sondern bei denen die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als interner Dienstleister für mehrere Aufgaben agiert. Aktuell sind die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister

ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.1.22 Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind aktivierungspflichtig und müssen grundstücksbezogen nachgewiesen werden. Da es sich um Investitionen handelt, sind sie kein Bestandteil des Budgets.

8.1.23 Kosten notwendiger Flurbereinigungsverfahren

Kosten für Flurbereinigungsverfahren müssen grundstücksbezogen bei den außerordentlichen Aufwendungen oder Erträgen nachgewiesen werden. Da diese nicht im Voraus planbar sind, entfällt eine Budgetierung.

8.1.24 Pächterträge

Der Mindestpachtzins ist anhand des Orientierungsrahmens zu ermitteln, der im Organisationshandbuch unter „G 04 Finanzen, Bauwesen, Verwaltung“, „Kirchengemeinden Liegenschaftsverwaltung“, „00 Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht ist oder über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich; Liegenschaftsverwaltung) abgerufen werden kann.

8.1.25 Priestergräber

Für jeden Mandanten einschließlich der Kirchengemeinden die das Gebiet der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen existiert genau ein Kostenträger für die Priestergräber.

8.1.26 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B.

zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen.

8.2 Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinde (GdG) umfassen

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeinden die das Gebiet einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.2.1 Erlöse

Die Erlöse setzen sich hauptsächlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, der Schlüsselzuweisung für die Sachkosten einschließlich der Verwaltungskostenpauschale, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen, Kollekten und Spenden, Erlösen aus Pfarrfesten oder Basaren, Erlösen aus Stiftungen sowie Miet-, Pacht- und Zinserträgen zusammen.

Die Schlüsselzuweisung zu den Personal- und Sachkosten wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung des Kirchenvorstandes auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten in der Kirchengemeinde und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zuschüsse für die Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Kostenträger "Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde" zu budgetieren. Die Zuschüsse sind getrennt nach Nutzungsentschädigung (Konto 5 550 990) und Sach- und Arbeitsmittel (Konto 5 522 100) zu budgetieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

Die restlichen Erlöse sind direkt den entsprechenden Kostenträgern zuzuordnen, die sie erwirtschaften.

Erlöse aus „Kollekten und Spenden“ sind beispielsweise dem inhaltlichen Kostenträger der Kirche 21xx51nn zuzuordnen und die Erlösart „sonstige betriebliche Erlöse“ für Miete und Pacht den Nebenkostenträgern.

In einigen Kirchengemeinden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindearbeit, Regionalkantore oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Der bisher für die Budgetierung genutzte Kostenträger "Kirchengemeindliche Dienstleistungen" ist durch die entsprechenden inhaltlichen Kostenträger zu ersetzen. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einer Kirchengemeinde angestellt ist und auch Dienste für eine andere Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband versieht.

Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds werden weiterhin zu 90% mit der Schlüsselzuweisung verrechnet. Der für die Verrechnung zugrunde liegende Zinssatz für 2012 beträgt 2%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Zweckkapital und nicht vorhandene Rücklagen berücksichtigt werden.

8.2.2 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich aber um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1108) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung und jede Maßnahme einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2x01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2x02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx0299 zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen, Reinigungskräfte oder Koordinatoren sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen, die die Leistungen aus dem Hilfsbetrieb in Anspruch genommen haben. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

8.2.3 Zuordnung zu den einzelnen Kostenträgern

8.2.3.1 Allgemeine Kollekten (für kirchliche Zwecke)

Die Erlöse sind auf dem inhaltlichen Kostenträger Kultstätten zu budgetieren (21xx05xx) und werden dadurch im nicht fondsgebundenen Vermögen ausgewiesen.

8.2.3.2 Nutzungsentgelte für Pfarrheimvermietungen

Die Entgelte, die eine Kirchengemeinde für die Nutzung des Pfarrheimes erhält, sind auf dem Gebäudekostenträger des Pfarrheimes (Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“) zu budgetieren.

8.2.3.3 Kirchenmusik

Hierunter sind die Kosten für Noten, Gebetbücher, Stimmen der Orgel etc. zu budgetieren.

8.2.3.4 Weltkirchliche Aufgaben

Hierunter sind die Kosten für Missionsarbeit, caritative Aufgaben etc. zu budgetieren, sofern diese nicht über die Pfarramtskasse abgewickelt werden.

8.2.3.5 Pfarrbücherei (Katholische öffentliche Bücherei)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Budgetiert werden auf dem inhaltlichen Kostenträger z.B. die Abschreibungen für die anzuschaffenden Bücher (geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die allgemeinen Verwaltungskosten. Die Leihgebühren sind auf dem Konto 5 542 500 zu budgetieren.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger sind z.B. die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung sowie Wartung (z.B. Heizungsanlage) zu budgetieren.

8.2.3.6 Kultstätten (Kirchen, Kapellen)

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger 21xx51yy werden z.B. Kosten für Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Messwein, Unterhaltung der Talare und Paramente budgetiert. Die Erlöse aus Kollekten und Spenden sind ebenfalls diesem Kostenträger zuzuordnen und dienen somit der Finanzierung aller Hauptaufgaben in der Kirchengemeinde.

Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung (z.B. Orgel, Turmuhr, Glocken- und Läuteanlage, Heizungsanlage) budgetiert.

8.2.3.7 Pfarrfest

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrfest in Zusammenhang stehen.

8.2.3.8 Pfarrbrief

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit dem Pfarrbrief in Zusammenhang stehen.

8.2.3.9 Basare

Hier sind alle Kosten und Erlöse zu budgetieren, die mit einem Basar in Zusammenhang stehen.

8.2.3.10 Begegnungsstätte

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Begegnungsstätte betreffen. Auf dem zugehörigen Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.2.3.11 Altenstube

Hierbei handelt es sich um einen Kostenträger, der sowohl im inhaltlichen Bereich, als auch als Gebäudekostenträger existiert. Auf dem inhaltlichen Kostenträger werden alle Kosten budgetiert, die explizit die Altenstube betreffen. Auf dem Gebäudekostenträger werden z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung budgetiert.

8.2.3.12 Kirchengemeindliche Stiftungen

Hier sind die Kosten und Erlöse zu budgetieren, die der Stiftung zuzuordnen sind (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung, Pächterlöhne, Zinserlöse). Außerdem sind hier die Stiftungsverpflichtungen einschließlich der Messstipendien zu budgetieren.

Zu den kirchengemeindlichen Stiftungen gehören Alte Landstiftungen, Aufwertungsstiftung, Neue Stiftungen und sonstige Stiftungen (Stiftungen mit messfremden Auflagen).

8.2.4 Kirchengemeindliche Finanzen

Hier sind die Verwaltungskosten zu budgetieren, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen (z.B. Fahrtkosten des Beauftragten bei einem Besuch im Verwaltungszentrum). Die Nebenkosten des Geldverkehrs (z.B. Kontoführungsgebühren) sind hingegen beim Finanzergebnis zu budgetieren.

8.2.5 Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen landwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.2.6 Verpachtung forstwirtschaftlicher Flächen

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Verpachtungen forstwirtschaftlicher Flächen zu budgetieren (z.B. Grundsteuer, Umlagen zur Landwirtschaftskammer, Umlagebeiträge für Wasser- und Bodenverband, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Pachten incl. Nebenkosten).

8.2.7 Erbbaurechte

Hier sind alle Kosten und Erlöse aus Erbbaurechten zu budgetieren (z.B. Notarkosten).

8.2.8 Vermietete Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der vermieteten Gebäude zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten). Für jedes vermietete Gebäude existiert ein separater Kostenträger.

8.2.9 Gemischte Nutzung

Hier sind die Kosten und Erlöse der Gebäude mit gemischter Nutzung (z.B. Pfarrhaus mit vermieteter Wohnung) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartungskosten sowie Mieterträge einschließlich der Nebenkosten).

8.2.10 Sonstige selbst genutzte Gebäude

Hier sind die Kosten und Erlöse der selbst genutzten Gebäude (z.B. Bücherei, Altentagesstätte) zu budgetieren (z.B. Kosten für Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Grundbesitzabgaben, Instandhaltung und Wartung sowie Erlöse durch Leihgebühren oder Nutzungsentschädigungen).

8.2.11 Finanzergebnis

Hier sind die Finanzerträge und Finanzaufwendungen (z.B. Darlehenszinsen) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Geldverkehr (z.B. Disagio, Kreditbeschaffungskosten) zu budgetieren.

8.2.12 Differenz zwischen betriebswirtschaftlichem und handelsrechtlichem Ergebnis

Hier sind die Kosten und ggf. die (kalkulatorische) Erlöse der selbst genutzten Verwaltungsgebäude (z.B. Pfarrhäuser) sowie kalkulatorische Personalkosten zu budgetieren.

8.2.13 Erträge der Finanzanlagen

Die Zinserträge der Fonds und des nicht fondsgebundenen Vermögens sind im Bericht „Budgetierung Zinsverrechnung“ zu budgetieren. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell ausgerechnete Zinsertrag in die Spalte „Zinsertrag Plan 2012“ einzutragen. Nach Ermittlung der Zinserträge für alle Fonds, ist die Gesamtsumme als negativer Betrag in die Spalte „nicht fondsgebunden“ einzusetzen, so dass sich für den Gesamtmandanten im Konto der Zinsverrechnung der Wert Null ergibt.

8.2.14 Dienstwohnungen der Laienangestellten

Die Anstellungsträgerschaft für das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie das Kultpersonal ist in aller Regel ab dem 1. Januar 2010 auf den Kirchengemeindeverband übergegangen. Bisher hatten Kirchengemeinden die Möglichkeit, für bestimmtes Personal Dienstwohnungen vorzuhalten bzw. zuzuweisen. Ab 2010 müssen die Kirchengemeindeverbände dieser Verpflichtung nachkommen, verfügen aber im Gegenzug nicht über eigene Immobilien. Daher müssen Dienstwohnungen entweder auf dem

freien Wohnungsmarkt oder bei einer angeschlossenen Kirchengemeinde angemietet werden.

Hierzu wird auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2011, Nr. 26 und 27 verwiesen.

8.2.15 Dienstwohnungen der Geistlichen

Zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst im Bistum Aachen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010 verwiesen. Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

8.2.16 Dienstwohnungen (allgemeiner Hinweis)

Sofern eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet wird, muss für eine genaue kostenrechnerische Auswertung ein virtuelles Flurstück mit einem aufstehenden virtuellen Gebäude als Kostenträger eingerichtet werden.

8.2.17 Instandhaltung (vgl. Anlage 4)

Instandhaltungsmaßnahmen dienen unabhängig von der Höhe dazu das Gebäude oder Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst oder treten in regelmäßigen Zeitabständen auf. Eine Instandhaltung wirkt sich im Jahresergebnis der Kirchengemeinde in der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten.

Beispiele für Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten), der regelmäßige Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation) oder der regelmäßige Austausch der Fenster.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bisherige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, entfällt ab 2012. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin ei-

ne Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

8.2.18 Friedhof

Der Friedhof verbleibt grundsätzlich in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde und wird dort als Sondereinrichtung geführt. Ausnahmen bilden die Friedhöfe, bei denen zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchengemeindeverband eine Übertragung beschlossen wurde.

Sofern keine Übertragung auf den Kirchengemeindeverband erfolgt, verbleibt auch die Personalanstellungsträgerschaft bei der Kirchengemeinde. Abweichend von den in den Hinweisen zum Fondsvermögen dargestellten Regelungen gilt übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

8.2.19 Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen sind Erträge und Aufwendungen der unterschiedlichen Messstiftungen nur noch auf einem Kostenträger pro Kategorie von Stiftungen zu budgetieren.

8.2.20 Darstellung der Stiftungen und Nachlässe in der Ergebnisübersicht

Die Konten 7 757 200 „Zweckaufwand Stiftungen / Nachlässe“ und 7 759 910 „Kostenverrechnung Fonds, Stiftungen, Nachlässe“ werden in der Ergebnisübersicht in unterschiedlichen Zeilen dargestellt, nämlich bei den Hauptaufgabe und bei den fixen Verwaltungskosten. Für den reinen Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist das Konto 7 757 200 anzusprechen, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein

Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 nachzuweisen.

8.2.21 Hilfsbetriebe

Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Aktivitäten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbands, die nicht einer einzelnen Aufgabe zugeordnet werden können, sondern bei denen die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als interner Dienstleister für mehrere Aufgaben agiert. Aktuell sind die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf diejenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.2.22 Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind aktivierungspflichtig und müssen grundstücksbezogen nachgewiesen werden. Da es sich um Investitionen handelt, sind sie kein Bestandteil des Budgets.

8.2.23 Kosten notwendiger Flurbereinigerfahren

Kosten für Flurbereinigungsverfahren müssen grundstücksbezogen bei den außerordentlichen Aufwendungen oder Erträgen nachgewiesen werden. Da diese nicht im Voraus planbar sind, entfällt eine Budgetierung.

8.2.24 Pächterträge

Der Mindestpachtzins ist anhand des Orientierungsrahmens zu ermitteln, der im Organisationshandbuch unter „G 04 Finanzen, Bauwesen, Verwaltung“, „Kirchengemeinden Liegenschaftsverwaltung“, „00 Rechtsgrundlagen“ veröffentlicht ist oder über die Internetseite des Bistums Aachen (Downloadbereich; Liegenschaftsverwaltung) abgerufen werden kann.

8.2.25 Priestergräber

Für jeden Mandanten einschließlich der Kirchengemeinden die das Gebiet der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen existiert genau ein Kostenträger für die Priestergräber.

8.2.26 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen.

8.3 Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände

Bei der Budgeterstellung für Kirchengemeindeverbände sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen entsprechend zu beachten.

8.3.1 Erlöse

Die Erlöse im Kirchengemeindeverband setzen sich grundsätzlich aus der Schlüsselzuweisung für die Personalkosten, den Sonderzuwendungen für die Einrichtungen (Kindergärten und offene Jugendeinrichtungen), den öffentlichen Zuschüssen für die Einrichtungen sowie den Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Erträgen (z.B. Spenden, Erlöse aus Basaren) zusammen.

Die Schlüsselzuweisung wird maschinell auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ (21xx9801) dargestellt und von dort durch Entscheidung der Verbandsvertretung auf die verschiedenen Hauptaufgaben verteilt. Der verbleibende Restbetrag dient zur Finanzierung der Fixkosten im Kirchengemeindeverband und wird zu diesem Zweck maschinell dem Kostenträger „Erlöse zur

Deckung der Fixkosten der Kirchengemeinde“ zugeordnet.

Die Zuschüsse für Pastoral- und Gemeindefereuten sind auch auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ zu budgetieren. Die Zuschüsse sind getrennt nach Nutzungsentschädigung (Konto 5 550 990) und Sach- und Arbeitsmittel (Konto 5 522 100) zu budgetieren.

Aus den Erlösen sind die gesamten Personalkosten des Kultpersonals (u.a. Küster, Organisten und Chorleiter) sowie der Pfarramtssekretärinnen zu finanzieren.

Die Sonderzuwendungen sowie die öffentlichen Zuschüsse für die Einrichtungen sind direkt dem Kostenträger der betreffenden Einrichtungen zuzuordnen. Diese Zuschüsse werden zu den Betriebskosten der Einrichtungen gezahlt (Personal- und Sachkosten).

In einigen Kirchengemeindeverbänden ist Personal beschäftigt, das auch überpfarrlich tätig ist (z.B. Ausländische Gemeindegemeinschaft, Regionalkantore oder Dienste für die Regionaldekane). Die anfallenden Kosten werden vom Bistum erstattet. Diese Erstattungen sind im Budget bei den Erlösen zu berücksichtigen und dem Kostenträger zuzuordnen, auf dem auch die Kosten budgetiert werden. Der bisher für die Budgetierung genutzte Kostenträger "Kirchengemeindliche Dienstleistungen" ist durch die entsprechenden inhaltlichen Kostenträger zu ersetzen. Analog ist zu verfahren, wenn Personal bei einem Kirchengemeindeverband angestellt ist und auch Dienste für einen anderen Kirchengemeindeverband versieht.

8.3.1.1 Umlagen

Sollten die Erlöse nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, ist ein Defizit durch eine Umlage der angeschlossenen Kirchengemeinden zu finanzieren. Hierbei ist zu beachten, dass jeweilige Defizite getrennt nach den Bereichen „Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband“, „Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband“ sowie „Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband“ zu ermitteln sind.

Die Umlagen zur Deckung dieser Defizite werden durch die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der Budgetaufstellung einvernehmlich festgelegt. Kann keine einvernehmliche Einigung erzielt werden, sind die „Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren“ anzuwenden, die vom Projekt „Neues Rechnungswesen“

sen“ mit den „Aktuelle Informationen 01/2010“ veröffentlicht wurden (vgl. Anlage 2). Hinsichtlich der notwendigen Buchungen wird auf den Buchungshinweis 01/2010 der Innenrevision verwiesen.

Die Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden sind auf dem Kostenträger „Verrechnung Kirchengemeinde/sonst. kirchl. Stellen“ zu budgetieren.

8.3.2 Kosten

8.3.2.1 Personalkosten

Für eine vollständige kostenrechnerische Auswertung müssen die verschiedenen Personalkosten den Aufgabenbereichen verursachungsgemäß zugeordnet werden. So sind z.B. die pädagogischen Personalkosten für den Kindergarten soweit sie die regulären Kindergartengruppen betreffen auf dem Kostenträger 21xx1199 zu budgetieren. Handelt es sich um Kosten für besondere Maßnahmen im Kindergarten (z.B. Sprachförderung), so sind diese auf dem spezifischen Kostenträger (im Beispiel 21xx1108) zu budgetieren. Hierbei gilt, dass es für jede Einrichtung einen separaten Kostenträger gibt.

Bei den offenen Jugendfreizeiteinrichtungen sind die pädagogischen Personalkosten auf dem Kostenträger 21xx2x01 zu budgetieren. Bei besonderen Maßnahmen (z.B. Ferienspiele) erfolgt die Budgetierung auf dem dafür vorgesehenen Kostenträger (im Beispiel 21xx2x02).

Die Kosten für die Kirchenmusik (Organist und Chorleiter) sind auf dem Kostenträger 21xx0299 zu budgetieren. Für die sonstigen Berufsgruppen bzw. Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Anwendung.

Personalkosten für z.B. Pfarramtssekretärinnen, Reinigungskräfte oder Koordinatoren sind immer dann auf einem Hilfsbetrieb (Allgemeine Verwaltung oder Raum und Gebäude) zu budgetieren, wenn keine eindeutige Zuordnung zu einem spezifischen Kostenträger möglich ist. In diesen Fällen sind die Kosten des Hilfsbetriebes per Leistungsmengen/Verrechnungssätze auf die Kostenträger zu verteilen. Ist eine eindeutige Zuordnung möglich, können die Personalkosten auch direkt dem entsprechenden Kostenträger zugeordnet werden.

8.3.2.2 Sachkosten

Die beim Kirchengemeindeverband für die allgemeine Verwaltung entstehenden Sachkosten sind auf dem Hilfsbetrieb „allg. Verwaltung“ zu budgetieren. Da diesem Kostenträger keine Erlöse zugeordnet werden, ist er immer defizitär.

8.3.3 Dienstwohnungen der Laienangestellten

Die Anstellungsträgerschaft für das pädagogische Personal in den Einrichtungen sowie das Kultpersonal ist in aller Regel ab dem 1. Januar 2010 auf den Kirchengemeindeverband übergegangen. Bisher hatten Kirchengemeinden die Möglichkeit, für bestimmtes Personal Dienstwohnungen vorzuhalten bzw. zuzuweisen. Ab 2010 müssen die Kirchengemeindeverbände dieser Verpflichtung nachkommen, verfügen aber im Gegenzug nicht über eigene Immobilien. Daher müssen Dienstwohnungen entweder auf dem freien Wohnungsmarkt oder bei einer angeschlossenen Kirchengemeinde angemietet werden.

Hierzu wird auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2011, Nr. 26 und 27 verwiesen.

8.3.4 Dienstwohnungen der Geistlichen

Zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst im Bistum Aachen wird auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010 verwiesen. Die Nutzungsentschädigung, die die Kirchengemeinde erhält, ist im Budget bei den Erlösen entsprechend zu berücksichtigen bzw. auszuweisen (5 550 010 „Mieterträge Dienstwohnungen für Geistliche“).

8.3.5 Dienstwohnungen (allgemeiner Hinweis)

Sofern eine Dienstwohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet wird, muss für eine genaue kostenrechnerische Auswertung ein virtuelles Flurstück mit einem aufstehenden virtuellen Gebäude als Kostenträger eingerichtet werden.

8.3.6 Instandhaltung (vgl. Anlage 4)

Instandhaltungsmaßnahmen dienen unabhängig von der Höhe dazu das Gebäude oder Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und werden durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst oder treten in regelmäßigen Zeitabständen auf. Eine Instandhaltung wirkt sich im Jahresergebnis der Kirchengemeinde in der Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind im Budget zu berücksichtigen. Entsprechende Genehmigungsregelungen sind zu beachten.

Beispiele für Instandhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten), der regelmäßige Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation) oder der regelmäßige Austausch der Fenster.

Da aktuell noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionen beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erläutern. Die bisherige Regelung, nach der Maßnahmen, die sowohl Instandhaltung als auch Investitionen beinhalten, insgesamt als Instandhaltungsaufwand nachgewiesen werden, entfällt ab 2012. Hier wird jetzt nur noch der Anteil, der auf Instandhaltung entfällt, als Aufwand budgetiert. Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt weiterhin eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen ist in der Erläuterung zum Budget die Finanzierung der Investition darzustellen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget folgen.

8.3.7 Friedhof

Der Friedhof verbleibt grundsätzlich in der Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde und wird dort als Sondereinrichtung geführt. Ausnahmen bilden die Friedhöfe, bei denen zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchengemeindeverband eine Übertragung beschlossen wurde.

Sofern keine Übertragung auf den Kirchengemeindeverband erfolgt, verbleibt auch die Personalanstaltungsträgerschaft bei der Kirchengemeinde. Abweichend von den in den Hinweisen zum Fondsvermögen dargestellten Regelungen gilt übergangsweise, dass die Kosten und Erlöse des Friedhofsbetriebes auf dem inhaltlichen Kostenträger der Friedhofsverwaltung zu budgetieren sind. Alle Erlöse aus dem Friedhofsbetrieb dienen ausschließlich der Finanzierung des Friedhofes und dürfen nicht für sonstige kirchengemeindliche Zwecke und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Der Ertrag ist auf dem Konto 5 550 600 "Erträge aus Friedhofsnutzung" nachzuweisen.

In einigen Kirchengemeinden gibt es Grabeskirchen. Sofern diese in der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen und nicht als rechtlich selbständiges Sondervermögen zu behandeln sind, gelten hinsichtlich des Nachweises der Erträge und Aufwendungen für die Urnenplätze die vorstehenden Ausführungen zum Friedhof analog.

8.3.8 Darstellung der Stiftungen und Nachlässe in der Ergebnisübersicht

Für den Fall, dass Stiftungen oder Nachlässe zu Gunsten eines Kirchengemeindeverbandes entstehen, gilt folgende Regelung: Die Konten 7 757 200 „Zweckaufwand Stiftungen / Nachlässe“ und 7 759 910 „Kostenverrechnung Fonds, Stiftungen, Nachlässe“ werden in der Ergebnisübersicht in unterschiedlichen

Zeilen dargestellt, nämlich bei den Hauptaufgabe und bei den fixen Verwaltungskosten. Für den reinen Zweckaufwand (Stiftungsverpflichtungen) ist das Konto 7 757 200 anzusprechen, da in der Kostenträgerstruktur der Bereich der Stiftungen und Nachlässe als eine Hauptaufgabe der Kirchengemeinden definiert ist. Sofern ein Verwaltungskostenanteil für die Stiftungen und Nachlässe anfällt, so ist dieser auf dem Konto 7 759 910 nachzuweisen.

8.3.9 Hilfsbetriebe

Bei den Hilfsbetrieben handelt es sich um Aktivitäten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbands, die nicht einer einzelnen Aufgabe zugeordnet werden können, sondern bei denen die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als interner Dienstleister für mehrere Aufgaben agiert. Aktuell sind die Hilfsbetriebe „Raum und Gebäude“ und „Allgemeine Verwaltung“ eingerichtet.

Generell sammelt der Hilfsbetrieb alle zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Für die Weiterleitung dieser Kosten muss im Rahmen der Budgetplanung geklärt werden, welche Aktivitäten welche Anteile bzw. Mengen von diesem Hilfsbetrieb abnehmen. Ihrer Funktion als internen Dienstleistungseinheiten entsprechend können die Hilfsbetriebe keine Erträge haben. Personalkostenerstattungen sind auf denjenigen Kostenträgern zu budgetieren, die die entsprechenden Leistungen der Hilfsbetriebe abnehmen.

Auf dem Hilfsbetrieb „Raum und Gebäude“ werden die Personalkosten für Reinigungsdienste, Hausmeister-tätigkeiten, Anlagenpflege etc. gesammelt. Wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden, sind die Kosten für die entsprechenden Fremdleistungen auf dem Hilfsbetrieb zu budgetieren. Darüber hinaus werden die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Sachkosten auf dem Hilfsbetrieb budgetiert. Als Anhaltspunkt für die Inanspruchnahme des Hilfsbetriebes (Kirche, Pfarrheim, Kindergarten, Jugendheim, etc.) kann beispielsweise die Fläche der Gebäude oder die BU-Aufteilung der beschäftigten Personen gewählt werden.

Auf dem Hilfsbetrieb „Allgemeine Verwaltung“ werden in vielen Kirchengemeinden keine Personalkosten auflaufen, dafür aber Sachkosten für Telefon, Kopierer, Büromaterialien etc. Auch hier ist eine entsprechende Leistungseinheit für die Inanspruchnahme (z.B. Pfarrbüro, Jugendarbeit) festzulegen.

Die Hilfsbetriebe werden vollständig entlastet.

8.3.10 Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten sind aktivierungspflichtig und müssen grundstücksbezogen nachgewiesen werden. Da es sich um Investitionen handelt, sind sie kein Bestandteil des Budgets.

8.3.11 Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses

Dem Budget ist eine Aufstellung über die geplante Verwendung des budgetierten Jahresergebnisses (z.B. zur Erfüllung besonderer Auflagen, notwendige Rücklagenbildung bei Friedhöfen oder geplanten Maßnahmen) beizufügen.

8.3.12 Allgemeiner Hinweis

Sofern der Kirchengemeindeverband die Trägerschaft für Sondereinrichtungen (z.B. Friedhöfe, Altagestätten oder offene Ganztagschulen, die nicht einer Betriebsstätte angegliedert sind) übernommen hat, sind die Erlöse und Kosten im Budget entsprechend zu berücksichtigen und dem jeweiligen Kostenträger direkt zuzuordnen.

Aachen, 21. Oktober 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Grundmodell von Budget und Gesamtergebnisübersicht (Darstellung in TN Planning)

Der Anhang nimmt die Anlagen aus den Richtlinien zum integrierten Rechnungswesen auf und konkretisiert diese durch einige Muster und weiterführende

Erläuterungen. Die Anwendung der Muster wird im Rahmen der Budgetplanung und Bewirtschaftung für verbindlich erklärt.

1. Gesamtergebnisübersicht

Die gesamten für die Finanzsteuerung des Bistums Aachen relevanten Ist- und Planberichte werden im Softwaresystem TN Planning generiert. Einer der wichtigsten Berichte ist die so genannte Gesamtergebnisübersicht. Dieser Standardbericht ermittelt das Jahresergebnis auf der Datenbasis einer aufgabenorientierten Kosten- und Erlösrechnung.

Der Bericht unterscheidet u.a. Haupt-, Neben- und Verwaltungsaufgaben und ist somit in der Lage, die Ergebnisse verschiedener Bereiche differenziert und transparent darzustellen. Hierbei kommt den Hauptaufgaben eine besondere Bedeutung zu, da sie den eigentlichen Organisationszweck einer Kirchengemeinde darstellen. Die besondere Bedeutung der Hauptaufgaben spiegelt sich in der Gesamtergebnisübersicht dadurch wieder, dass die Hauptaufgaben differenziert nach Kosten- und Erlösarten dargestellt werden, während für die übrigen Aufgaben nur jeweils das Ergebnis aus Erlösen und Kosten aufgeführt wird. Der formelle Berichtsaufbau besteht aus folgenden Berichtszeilen:

Erläuterungen zu den Ergebniszeilen

Zeile 1.0 Dieser Berichtzeile sind weitere Erlösarten-gruppen zugeordnet. Die Erlöse dienen der Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der Hauptaufgaben.

Zeile 2.0 Dieser Berichtzeile sind weitere Kosten-artengruppen zugeordnet, die für die Akti-

Zeile	Ergebniszeilen	IST 2011	BUDGET 2012
1.0	Erlöse der Hauptaufgaben		
2.0	Kosten der Hauptaufgaben		
3.0	Deckungsbeitrag der Hauptaufgaben		
4.1	Fixe Verwaltungskosten		
4.2	Sonstige Nebenerträge		
4.3	Sonstige Gewinne und Verluste		
4.4	Ergebnis aus Beteiligungen		
4.5	Finanzergebnis		
4.6	Differenz handelsrechtliches - betriebswirtschaftliches Ergebnis		
5.0	Gewöhnliches Ergebnis		
6.0	Außerordentliches Ergebnis		
7.0	Jahresergebnis		

- vitäten zur Erfüllung der Hauptaufgaben entstehen. Die Gesamtkosten der Berichtszeile bestehen aus Einzel- und Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Hauptaufgaben stehen.
- Zeile 3.0 Die Berichtszeile Deckungsbeitrag stellt das Ergebnis der Berichtszeilen Erlöse der Hauptaufgaben und Kosten der Hauptaufgaben dar. Der Deckungsbeitrag ermittelt, in wie weit die Erlöse der Hauptaufgaben deren Kosten decken und damit den Überschuss bzw. Fehlbetrag, der mit der Erfüllung der Hauptaufgaben im Zusammenhang steht. Die Deckungsbeitragsrechnung bietet im Sinne eines nachhaltigen Finanzcontrollings die Möglichkeit, Erlös- und Kostenstrukturen auf verschiedenen Stufen wie z.B. der Kostenträgergruppenebene bzw. Kostenträgerebene transparent darzustellen. Eine kritische Auseinandersetzung durch Abweichungsanalysen (Soll / Ist-Vergleich) im Sinne einer aufgabenbezogenen Steuerung ist die Folge.
- Zeile 4.1 Der Berichtszeile Fixe Verwaltungskosten sind die Kosten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben zugeordnet. Es handelt sich hierbei um die so genannten Verwaltungskostenträger. Eine genaue Auflistung der zugeordneten Verwaltungskostenträger erfolgt im Bericht „Fixe Verwaltungskosten“.
- Zeile 4.2 Der Berichtszeile Sonstige Nebenerträge sind die Deckungsbeiträge der Kostenträger zugeordnet, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Hauptaufgaben stehen, die also nicht zum eigentlichen „Kerngeschäft“ der Leistungserbringung einer Kirchengemeinde gehören (sog. Nebenkostenträger). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erlöse aus Vermietung und Verpachtung.
- Zeile 4.3 Der Berichtszeile Sonstige Gewinne und Verluste sind die Deckungsbeiträge der Kostenträger zugeordnet, die nicht mit der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang stehen, also sich weder mit der Erfüllung der Haupt- und Verwaltungsaufgaben, noch mit Vorgängen der betrieblichen Nebenleistungen (Sonstige Nebenerträge) beschäftigen.
- Zeile 4.4 In dieser Berichtszeile wird das Ergebnis aus Beteiligungen zusammengefasst. Dieser Berichtszeile sind sowohl die Erlöse / Kosten aus Beteiligungen als auch die von verbundenen Unternehmen zugeordnet. Die Beteiligungen im eigentlichen Sinne umfassen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen), die bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen. Dieser Anteilsbesitz muss auf Dauer angelegt sein und es ermöglichen, Einfluss im Interesse der Kirchengemeinde auszuüben (§ 271 Abs. 1 HGB).
- Zeile 4.5 In der Berichtszeile Finanzergebnis wird das Finanzergebnis durch die Saldierung der zugeordneten Erlöse und Kosten als Überschuss oder Fehlbetrag aus der finanziellen Tätigkeit (z.B. Finanzanlagen) der Kirchengemeinde ermittelt.
- Zeile 4.6 Differenz handelsrechtliches Ergebnis und betriebswirtschaftliches Ergebnis: In dieser Berichtszeile erfolgt eine Abgrenzungsrechnung zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und dem kostenrechnerischen Betriebsergebnis. Eine Abweichung kann sich durch die Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten- und Erlösarten und der Zuordnung der selbst genutzten Verwaltungsgebäudekostenträger ergeben.
- Zeile 5.0 Als gewöhnliches Ergebnis wird der Saldo zwischen dem Deckungsbeitrag und den zuvor beschriebenen Berichtszeilen bezeichnet. Das gewöhnliche Ergebnis entspricht dem gewöhnlichen Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.
- Zeile 6.0 Außerordentliche Erträge / Aufwendungen werden durch „außerordentliche“ Ereignisse verursacht. Das sind Ereignisse, die zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren oder sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind (§ 277 Abs. 4 HGB). Außerordentliche Erträge / Aufwendungen sind i. d. R. nicht Bestandteil der Planung.
- Zeile 7.0 Das Jahresergebnis ergibt sich als Summe aus dem gewöhnlichen Ergebnis (Zeile 5.0) und dem außerordentlichen Ergebnis (Zeile 6.0).

Anlage 2

Empfehlung zur Refinanzierung und zum Umlageverfahren

A) Finanzierung der Personalkosten im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Personalkosten wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Personalkostensäule der Schlüsselzuweisung.
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.

3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

- a. Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

B) Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder wird folgendes Verfahren empfohlen:

Beispiel:

Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten	200.000,00 €
tatsächliche Personalkosten	230.000,00 €
Gesamtergebnis:	- 30.000,00 €

	KG 1	KG 2	KG 3	KG 4
A: Zuw.-Empfänger:	10.000	15.000	10.000	5.000
B: Katholiken:	20.000	30.000	12.000	8.000
C: qm:	12.000	20.000	15.000	7.000
D: cbm	8.000	10.000	10.000	5.000
Anteil A u. B:	30.000	45.000	22.000	13.000
Summe:		110.000		

Wie bereits erwähnt, sollen die Anteile C und D in der Kirchengemeinde (für die Instandhaltung) verbleiben. Aus der Summe A und B sollte jede KG ihren Anteil an den Sachkosten dem kgv als Umlage zur Verfügung stellen

Berechnung:	8.182	12.273	6.000	3.545
Summe:		30.000		

Die Formel lautet: KG A $30.000 \times (30.000 \text{ geteilt durch } 110.000) 0,272727 = 8.182,00$; KG B ...

Hinweis Fundstelle:

- 1.) vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2009, Nr. 125, S. 137.
- 2.) vgl. Handbuch zur Kosten- und Erlösrechnung für das Bischöfliche Generalvikariat Aachen vom 8. Dezember 2008.

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse.
2. Finanzierung durch bestehende BKVO- bzw. GTK-Rücklagen.
3. Finanzierung durch bestehende Reparaturrücklagen (Zuschüsse des Bistums).
4. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
5. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren. Ein Defizit ausgleich zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder im kgv ist nur in Absprache mit dem örtlichen Jugendamt möglich.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

C) Finanzierung von Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen im Kirchengemeindeverband

Zur Finanzierung der Betriebskosten der offenen Jugendfreizeiteinrichtungen wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Finanzierung durch Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand sowie der Zuschüsse durch das Bistum (WOKJA).
2. Finanzierung durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.
3. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

Das Projekt Rechnungswesen schlägt vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden ein mögliches Defizit nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

D) Finanzierung der übrigen Sachkosten im Kirchengemeindeverband

1. Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen des Kirchengemeindeverbandes der Vorjahre.

2. Defizitabdeckung über Umlageverfahren

Das Projekt Rechnungswesen schlägt zur Deckung der übrigen Sachkosten vor, dass alle angeschlossenen Kirchengemeinden die Kosten nach dem Verhältnis ihrer Sachkostenpauschalen (ohne den Anteil an der Instandhaltung) anteilig finanzieren.

Die Umlage kann analog wie in dem Beispiel unter A) ermittelt werden.

Allgemeines:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Umlage an den kgv verpflichtend in das Budget der Kirchengemeinde aufzunehmen ist. Sofern das Budget einer Einzelkirchengemeinde unausgeglichen ist, muss diese nicht fondsgebundene Mittel (z.B. durch Auflösung von Rücklagen) zur eigenen Defizitabdeckung einsetzen.

Anlage 3

Hinweise zum Fondsvermögen (Aktualisierung; Stand 13. September 2011)

A. Einleitung:

Die korrekte Darstellung des Fondsvermögens ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil im neuen Rechnungswesen. Die verschiedenen Fonds (einschl. der Stiftungen) stellen innerhalb der Kirchengemeinde eigene Vermögensbestandteile mit separaten Abrechnungskreisen dar. Bei der Verarbeitung der Geschäftsvorfälle ist daher auf eine korrekte Fondszuordnung zu achten.

Die maschinellen Buchungen haben den Vorteil, dass die Buchhalter/Buchhalterinnen von erheblichem Buchungsaufwand, der zwangsläufig durch eine korrekte Fondszuordnung in unterschiedliche Abrechnungskreise entsteht, weitestgehend entlastet werden.

Eine wesentliche Erleichterung entsteht auch durch die Zusammenfassung der Finanzmittel. Würde man z.B. für die unterschiedlichen Abrechnungskreise (jeder Fonds) jede Finanztransaktion manuell buchen müssen, entstünde ein enorm hoher Buchungsaufwand. Um diesen zu vermeiden, werden alle Finanztransaktionen der Fonds über das nicht fondsgebundene Vermögen abgewickelt.

Die Zusammenlegung der Finanzmittel der Fonds und des nicht fondsgebundenen Vermögens hat zusätzlich den Vorteil, dass die gesamten Finanzmittel einer Kirchengemeinde zu den bestmöglichen Konditionen angelegt und höhere Renditen erzielt werden können. Die Zinszahlungen der Kreditinstitute werden dann ebenfalls im nicht fondsgebundenen Vermögen gebucht. Die genaue Fondszuordnung des Zinsertrages wird dem Buchhalter/der Buchhalterin durch maschinelle Buchungen des Systems erspart.

Buchungserleichterungen durch maschinelle Buchungen des Systems wurden auch im Bereich der Kapitalmarktdarlehen und der Verwendung von Jahresergebnissen der Fonds geschaffen. Insbesondere die Transfers zwischen den Fonds und dem nicht fondsgebundenen Vermögen werden so weit wie möglich durch maschinelle Buchungen abgewickelt.

1. Grundlagen:

Das Fondsvermögen in einer Kirchengemeinde besteht im Wesentlichen aus dem Fabrikfonds, den Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) sowie den unterschiedlichen Stiftungsfonds.

Bedingt durch die Einführung des neuen Rechnungswesens wird der Blick im Bereich der unterschiedlichen Fonds nicht mehr überwiegend bzw. ausschließlich auf die Finanzmittel gerichtet, sondern auf das gesamte Anlagevermögen. Dazu ist es notwendig das gesamte Fondsvermögen zu erfassen und zu bewerten. Im Rahmen der Erstellung von vollständigen Eröffnungsbilanzen werden die bewerteten Grundstücke und Immobilien einen Großteil des Fondsvermögens darstellen.

Für jeden einzelnen Fonds gibt es eine eigenständige Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz, so dass die Vermögensentwicklung - auch über einen längeren Zeitraum - transparent und nachvollziehbar ist. Aufgrund der diözesanen Vorschriften ist das Zweckkapital der jeweiligen Fonds grundsätzlich in seiner Höhe - zur Sicherung der pastoralen Aufgaben der Kirchengemeinde - zu erhalten. Die Aufwendungen des Fonds sind grundsätzlich durch seine Erträge zu finanzieren. Sofern die eigenen Erträge nicht ausreichen, ist die Differenz aus dem nicht fondsgebundenen Vermögen zu finanzieren.

Die gesamten Finanzmittel einer Kirchengemeinde, bestehend aus den Finanzanlagen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie dem Liquiditätsbestand, werden im nicht fondsgebundenen Vermögen verwaltet. Die Übertragung der Finanzmittel des Fonds auf das nicht fondsgebundene Vermögen erfolgt durch Ausleihungen des fondsgebundenen an das nicht fondsgebundene Vermögen, die sowohl in der Fondsbilanz als auch in der Bilanz des nicht fondsgebunde-

nen Vermögens als Ausleihungen im Finanzanlagevermögen dargestellt werden. Durch die Bündelung der gesamten Finanzmittel sind für die Kirchengemeinde bessere Anlage- und Renditemöglichkeiten zu erzielen.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die aus den Fonds ausgeliehenen Mittel grundsätzlich zu 100 % im Wert zu erhalten sind. Dies bedeutet, dass aus diesen Mitteln keine Finanzierung von laufenden Aufgaben, baulichen Maßnahmen o.ä. erfolgen darf. Durch das Bischöfliche Generalvikariat können jedoch für besondere Maßnahmen Fondsmittel in Form eines inneren Darlehens oder endgültig freigegeben werden. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall nach wirtschaftlichen Kriterien und der Ertragskraft einer Kirchengemeinde.

Hierbei ist zu beachten, dass ein inneres Darlehen vollständig über die festgelegte Laufzeit zu tilgen ist, während sich durch eine endgültige Mittelfreigabe das Zweckkapital des Fonds dauerhaft vermindert. Die aus den Fonds ausgeliehenen Mittel sind - nach bestimmten Vorgaben des Bischöflichen Generalvikariates - zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Jahresabschluss durch maschinelle Buchungen in TN Planning. Dadurch ergibt sich eine spürbare Entlastung im Bereich der Finanzbuchhaltungen, da keine manuelle Aufteilung der Zinserträge auf die einzelnen Fonds und das nicht fondsgebundene Vermögen erforderlich ist. Ansonsten wären eine Vielzahl von manuellen Berechnungen und eine hohe Anzahl an manuellen Buchungen notwendig, die durch diese Technik vermieden werden.

Ähnlich wird auch mit den Kapitalmarktdarlehen verfahren, die ggf. für Neu- und Ersatzbauten (s. Beschreibung unter 8.) aufgenommen werden. Auch hier erfolgt die Bestandsführung im nicht fondsgebundenen Vermögen. Die Tilgung des Darlehens muss allerdings durch manuelle Buchungen erfolgen, da die Darlehenskonditionen unterschiedlich sind.

Die beschriebene Vorgehensweise sowie die daraus resultierenden Buchungsprozesse erfordern maschinelle und manuelle Buchungen. Um einen Kontenabgleich zwischen dem Erfassungssystem DATEV und dem Auswertungssystem TN Planning durchführen zu können, sind spezielle Konten eingerichtet. Diese Konten ermöglichen eine Differenzierung der maschinellen und manuellen Buchungen. Sie sind im Bereich der Zinsverrechnung, der Mittelverwendung sowie der Ausleihe der Fonds angelegt und ermöglichen insgesamt einen vereinfachten und schnelleren Buchungsprozess.

Bei den Personalfonds werden - wie in der Vergangenheit - 90 % der Erträge aus Pachten und

Zinsen mit der Schlüsselzuweisung verrechnet, da die Besoldung der Pfarrer in den Kirchengemeinden durch das Bischöfliche Generalvikariat zentral erfolgt. Die verrechneten Beträge dienen hierbei zur - teilweisen - Gegenfinanzierung.

Die Stiftungsfonds bestehen vorrangig aus Messstiftungen, Schenkungen oder Erbschaften, die in der Regel mit bestimmten Auflagen versehen sind. Sie müssen von der Kirchengemeinde über einen festgelegten Zeitraum erfüllt werden. Daher sollte vor Beschlussfassung über die Annahme von Stiftungsvermögen sorgfältig geprüft werden, ob die Erfüllung der Auflagen - über den vereinbarten Zeitraum - mit den zu erwartenden Erträgen möglich ist, ohne die Vermögenssubstanz der Stiftung zur Deckung heranzuziehen. In der bisherigen Praxis schließt der Stiftungsgeber in den meisten Fällen einen Verbrauch des Stiftungsvermögens aus.

Vor der Inanspruchnahme des Zweckkapitals ist zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen oder Investitionen die Genehmigung beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen. Im Bereich des Fabrikfonds ist eine Freigabe von Finanzmitteln des Zweckkapitals für folgende Maßnahmen möglich:

- Erneuerung des Kirchenanstriches (einfacher Grundanstrich),
- Orgelreparatur (zu 50 %),
- substanzerhaltende bauliche Maßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden des Fabrikfonds, die mittelfristig dringend notwendig sind, für die aber zur Zeit keine Mittel seitens des Bischöflichen Generalvikariates zur Verfügung gestellt werden können,
- Finanzierung des pfarrlichen Eigenanteils an einer bezuschussungsfähigen Instandhaltungsmaßnahme,
- Einsatz im Rahmen pastoraler Überlegungen einer multifunktionalen Nutzung von Kirchengebäuden und anderer Schwerpunkte nach Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat,
- Investitionen bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden des Fabrikfonds.

Nachfolgend finden Sie weitere allgemeine Hinweise zur Behandlung des Fondsvermögens.

1. Verzinsung der Finanzmittel der Fonds

Die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen sind angemessen zu verzinsen. Die Anlagegrundsätze für Kapitalvermögen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2010, Nr. 246, S. 274) sind dabei zu beachten.

Für die Erstellung des Budgets 2012 wird ein Zinssatz für die Finanzmittel der Fonds in Höhe von 2% festgelegt.

Am Ende des Jahres wird seitens des Bischöflichen Generalvikariates - aufgrund der wirtschaftlichen Lage und des allgemeinen Zinsniveaus - der Zinssatz nochmals überprüft und für den Jahresabschluss verbindlich festgelegt. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden die jeweiligen Zinserträge den Fonds über maschinelle Buchungen zugeordnet.

Sofern im Laufe des Jahres dem Fonds Finanzmittel zugeführt bzw. entnommen wurden, wird der Mittelwert (arithmetisches Mittel aus Anfangs- und Endbestand) angesetzt. Der am Ende des Jahres festgelegte Zinssatz gilt als Berechnungsgrundlage für das Budget des Folgejahres.

2. Fondsvermögen ohne Finanzmittel

Damit die Plausibilitätsprüfung des Workflows zur Durchführung des Jahresabschlusses in TN Planning durchgeführt werden kann, werden die Kirchengemeinden, die in einem Fonds zwar über Grundstücke und Gebäude, nicht aber über Finanzmittel verfügen, gebeten, in der Buchhaltung ausschließlich für Grundstücke und Gebäude des betreffenden Fonds einen Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren. Dieser Betrag ist auf dem FiBu-Konto 0 030 500 „unbebaute Grundstücke, sonstige“ zu aktivieren und auf dem FiBu-Konto 3 300 000 zu passivieren. Nach erfolgter Bewertung aller Grundstücke wird dieser Wert von 1,00 € dann auf der Aktivseite der Bilanz gegen ein entsprechendes Grundstückskonto aufgelöst.

3. Wertausgleich der Finanzmittel des Fonds

Der seit 2008 jährlich ausgesetzte Wertausgleich ist ab 2011 dauerhaft abgeschafft.

4. Jahresergebnisse der einzelnen Fonds

4.1 Fonds ohne Auflagenverpflichtung

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die Ergebnisse der einzelnen Fonds - maschinell - auf das nicht fondsgebundene Vermögen bestandswirksam übertragen. In der jeweiligen Fondsbilanz wird der Bilanzgewinn somit mit 0,00 € ausgewiesen. Der Bilanzgewinn des nicht fondsgebundenen Vermögens beinhaltet folglich die Ergebnisse der jeweiligen Fonds und steht zur Finanzierung der pastoralen Hauptaufgaben zur Verfügung.

Ein evtl. Bilanzverlust ist durch das nicht fondsgebundene Vermögen auszugleichen.

4.2 Fonds mit Stiftungsaufgaben

Die Auflagen der Stiftungs- oder stiftungsähnlichen Fonds sind zu erfüllen.

Ergibt sich unter dieser Berücksichtigung ein positives Jahresergebnis, ist gem. der Stiftungsaufgabe entweder eine Zuführung zur Rücklage des Fonds oder eine Umbuchung in das nicht fondsgebundene Vermögen vorzunehmen. Die dazu notwendigen Buchungen müssen manuell vorgenommen werden.

Bei einem negativen Jahresergebnis kann eine vorhandene Rücklage vorrangig aufgelöst werden, ansonsten ist der Fehlbetrag durch das nicht fondsgebundene Vermögen auszugleichen. Auch hier müssen die notwendigen Buchungen manuell vorgenommen werden. Nur wenn die Stiftungsaufgabe des Fonds eine Verringerung der Vermögenssubstanz zulässt, kann im Einzelfall das Zweckkapital verringert werden.

5. Verwendung der Jahresergebnisse der Fonds

5.1 Innerhalb des Stiftungsfonds oder sonstiger Fonds mit Stiftungsaufgaben

Das Jahresergebnis wird in der GuV (Zeile 28) ausgewiesen. Die Mittelverwendung erfolgt über Einstellungen oder Entnahmen in/aus Rücklagen über die Fibu-Konten 8 851 200 oder 8 852 200. Das Gegenkonto lautet 3 322 100. Der Ausweis der Mittelverwendung in der GuV erfolgt unterhalb von „Gewinn- und Verlustvortrag“, der Bilanzgewinn wird - nach Mittelverwendung des Jahresergebnisses - mit 0,00 € ausgewiesen.

5.2 Alle anderen Fonds (ohne bestimmte Auflagen)

Die Überschüsse der sonstigen Fonds stehen dem nicht fondsgebundenen Vermögen zur Verfügung.

Der Bilanzgewinn oder -verlust dieser Fonds wird - nach der Mittelverwendung - mit 0,00 € ausgewiesen. Der Überschuss wird maschinell in das nicht fondsgebundene Vermögen umbucht. Fehlbeträge werden maschinell zu Lasten des nicht fondsgebundenen Vermögens ausgeglichen. Aufgrund der maschinellen Buchungen kann es im nicht fondsgebundenen Vermögen im Einzelfall zu einem Bilanzverlust kommen.

Sofern im Rahmen von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen u.a. Finanzmittel eines Fonds freigegeben werden, müssen die Entnahmen aus den Rücklagen bzw. dem Zweckkapital sowie die damit verbundene Reduzierung der Ausleihung manuell umbucht werden. Eine maschinelle Buchung kann in diesen Fällen nicht durchgeführt werden.

6. Sonstige Stiftungen die mit Auflagen verbunden sind

Der Kostenträger „sonstige Stiftungen“ dient wie bisher als Sammler für das Vermögen der Fonds mit besonderen Auflagen oder Fonds mit stiftungsähnlichem Charakter. Zurzeit wird für den Bereich der Stiftungen und sonstigen Fonds eine neue Kostenträgerstruktur mit der Zielsetzung erarbeitet, dass für dieses Fondsvermögen separate Ergebnisrechnungen erstellt werden können. Außerdem soll sichergestellt sein, dass das Vermögen über eine separate Fondsbilanz einzeln ausgewiesen werden kann. Der bisherige Kostenträger „sonstige Stiftungen“ ist dann ein Verdichtungskostenträger. Gleichzeitig werden auch die Grundstück- und Gebäudekostenträger fondsgenau zugeordnet.

7. Verwaltung von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen

Um rechtlich unselbstständiges Sondervermögen handelt es sich, wenn

- dessen Träger eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ist und das Sondervermögen deshalb keine Rechtsfähigkeit besitzt,
- dessen Status in einer kirchenaufsichtlich genehmigten Satzung festgelegt ist,
- unmittelbar bzw. mittelbar die Erträge daraus ausschließlich der Erfüllung der in der Satzung genannten Aufgaben dienen,
- dieses gem. Satzung getrennt vom übrigen Vermögen des Rechtsträgers ausgewiesen wird,
- aufgrund von gesetzlichen Vorgaben kein eigener Jahresabschluss zu erstellen ist.

Rechtlich unselbstständiges Sondervermögen, welches in Trägerschaft der Kirchengemeinde geführt wird (z.B. für Kirchen, Friedhöfe, Pfarrhäuser oder Kinder- und Jugendarbeit), wird nach der Fertigstellung der Kostenträgerstruktur für Stiftungen und „sonstige Fonds“ unter „sonstige Fonds“ geführt. Für jedes einzelne Sondervermögen wird ein gesonderter Kostenträger eingerichtet. Weiterhin wird es dann für jedes Sondervermögen eine eigenständige Gewinn- und Verlustrechnung und

eine Bilanz im Rahmen der vorgenannten Regelungen geben.

Dies bedeutet, dass auch das Sondervermögen seine Finanzmittel an das nicht fondsgebundene Vermögen ausleiht. Hinsichtlich der Verzinsung wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen. Ansonsten sind die jeweiligen Satzungen zu beachten. Zuführungen/Entnahmen zu/aus Rücklagen oder dem Zweckkapital sind manuell zu buchen (wie unter 4. beschrieben).

8. Behandlung von Messstiftungen

Bei den Messstiftungen unterscheidet man zwischen

- Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948,
- Alte Landstiftungen vor 1870,
- Neue Stiftungen.

Bei der Abrechnung der Messstiftungen ist auf folgendes zu achten:

- Aufwertungsstiftungen
Von den Zinserträgen sind 10 % Verwaltungskosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag geteilt durch 2,50 € (Gegenwert für ein Messstipendium) ergibt die Anzahl der heiligen Messen die für die Aufwertungsstiftung zu feiern sind.
- Alte Landstiftungen vor 1870
Für Alte Landstiftungen vor 1870 ist grundsätzlich nur eine heilige Messe zu lesen.
- Neue Stiftungen vor dem 1. Januar 1995
Für Neue Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet wurden beträgt das Messstipendium 2,50 €
- Neue Stiftungen nach dem 1. Januar 1995
Für Neue Stiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet wurden beträgt das Messstipendium 5,00 €

Der Ausweis aller Kosten, die mit den Messstiftungen zusammenhängen, erfolgt über das Fibu-Konto 7 758 100, das Fibu-Konto 7 757 200 ist nur für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Erbschaften, Nachlässen etc. zu nutzen. Bei den Aufwertungsstiftungen gilt das genannte Berechnungsbeispiel nur zur Ermittlung der zu lesenden Messen. Buchtechnisch erfolgt kein Nachweis der Verwaltungskosten.

Sofern der Pfarrer auf die Annahme des Stipendiums verzichtet, ist keine Aufwandsbuchung erforderlich. Über die maschinelle Mittelverwendung werden die Überschüsse dem nicht fondsgebundenen Vermögen zugeführt.

9. Ausweis von Neu- und Ersatzbauten in der Fondsbilanz

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für Neu- und Ersatzbauten sind in der jeweiligen Fondsbilanz als Vermögenswert für das Gebäude zu aktivieren. Werden Neu- und/oder Ersatzbauten sowohl aus Fondsmitteln, als auch aus nicht fondsgebundenen Mitteln finanziert, so wird der gesamte Vermögenswert des Gebäudes dem Vermögen des betroffenen Fonds zugeordnet. Die Zuordnung wird über die Nutzung des Grundstückskostenträgers, auf dem das Gebäude errichtet wird, gesteuert. In Höhe der aus dem Fonds zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel (Finanzanlagen des Fonds), ist die Anleihe des Fonds zu korrigieren. Für Investitionszuwendungen Dritter sind in voller Höhe Sonderposten zu bilden.

Alle Sonderposten sind ertragswirksam über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes aufzulösen. Sofern für investive Maßnahmen Fremddarlehen aufgenommen werden, werden diese über das nicht fondsgebundene Vermögen abgewickelt. Die Darstellung in der Fondsbilanz erfolgt über das Fibu-Konto 4 405 800 (Kapitalmarktdarlehen der Fonds/KG) mit dem allgemeinen Kostenträger des Fonds.

Für die eingesetzten Eigenmittel (einschl. Kollekten und Spenden) sind keine Sonderposten zu bilden. Spenden/Kollekten, die zweckgebunden für bestimmte Investitionen geleistet werden, sind auf dem Gebäudekostenträger zu erfassen und über die Mittelverwendung (bis zur Inanspruchnahme) dem Zweckkapital des jeweiligen Fonds zuzuführen. In diesen Fällen ist durch eine manuelle Umbuchung die Anpassung der Ausleihe des Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen vorzunehmen. Eine maschinelle Buchung kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

10. Umgang mit Erschließungskosten und Anliegerbeiträgen

Zur Finanzierung von Anschaffungsnebenkosten im Zuge der/des Herstellung/Erwerbs von Grundstücken und Gebäuden können Finanzmittel des Fonds freigegeben werden. Dies gilt auch für nachträgliche Erschließungskosten. Die sich dadurch ergebende Minderung der Ausleihe ist durch eine manuelle Umbuchung vorzunehmen.

Zur Finanzierung von Anliegerbeiträgen können ebenfalls - wie bisher - Finanzmittel des Fonds - zur Finanzierung des Aufwandes - freigegeben werden. Die Entnahme ist durch eine manuelle Buchung in Höhe des entstandenen Aufwandes zu

Lasten der Rücklage bzw. des Zweckkapitals des betreffenden Fonds nachzuweisen. Die sich dadurch ergebende Minderung der Ausleihung ist durch eine manuelle Umbuchung vorzunehmen.

Die Freigabe der Finanzmittel des Fonds ist für beide genannten Fälle vorher schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

11. Ertrag/Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen das bisher noch nicht bewertet wurde

Bei Anlagenabgängen, die über dem Buchwert liegen, ist in Höhe des Buchwertes eine Zuführung zum jeweiligen Fonds erforderlich. Der verbleibende Ertrag kann dem nicht fondsgebundenen Vermögen zugeführt werden. Die Ausleihung ist in diesem Fall bis max. zum Buchwert manuell anzupassen.

Sofern der Verkaufserlös unter dem Buchwert liegt, wirtschaftlich der Verkauf aber dennoch sinnvoll ist, handelt es sich um Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen. In Höhe der Differenz kann das Zweckkapital des Fonds in Anspruch genommen und reduziert werden. Es handelt sich in diesem Fall um einen buchmäßigen Vermögensverlust, der sich nicht auf die Liquidität auswirkt. Die Ausleihung ist in Höhe des Verkaufserlöses manuell anzupassen.

Da zur Zeit noch keine Bewertung der Immobilien/Liegenschaften vor dem 1. Januar 2007 erfolgt ist, soll in der Zwischenzeit, sofern ein Verkauf angedacht ist, eine Einzelbewertung der betreffenden Immobilie/Liegenschaft vorgenommen und dann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen verfahren werden.

12. Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung in einer Immobilie des Fonds

Derartige Anschaffungen (z.B. Kopierer etc.) werden aus den Mitteln des nicht fondsgebundenen Vermögens finanziert und auf dem allgemeinen Kostenträger des nicht fondsgebundenen Vermögens aktiviert. Eine Zuordnung zum Gebäudekostenträger ist nicht vorgesehen.

13. Wertausgleich der Immobilien

Das Vermögen der Fonds, sofern es sich hierbei um Gebäude handelt, ist durch regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen zu erhalten. In Höhe der jährlichen Abschreibungen ist jedoch kein Fondsausgleich erforderlich. Dies bedingt, dass das Jahresergebnis manuell um den Abschreibungsbetrag korrigiert werden muss, damit die Finanzierung nicht zu Lasten des nicht fondsgebundenen

Vermögens erfolgt. In Höhe der Abschreibung kann das Fondsvermögen reduziert werden. Dies muss durch eine manuelle Buchung der Entnahme aus der Rücklage nachgewiesen werden.

Bei wirtschaftlich genutzten Immobilien ist der jährliche Abschreibungsbetrag zu erwirtschaften und daher im Rahmen der Mietkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Eine Reduzierung des Fondsvermögens in Höhe des Abschreibungsbetrags ist bei wirtschaftlich genutzten Immobilien nicht statthaft.

14. Umgang mit Waldbesitz und Milchquoten/sonstige Quoten

Der Waldbesitz soll bei der Erstbewertung dem Grundstückskostenträger - und somit dem entsprechenden Fonds - zugeordnet werden. Bei Verkaufserlösen über Buchwert, ist eine Zuführung zum Fonds nur in Höhe des Buchwertes erforderlich. Die Differenz geht dann in das nicht fondsgebundene Vermögen. Liegt der Erlös unter dem Buchwert, kann die Differenz aus dem Fondsvermögen entnommen werden. Die Anpassung der Ausleihung muss in diesem Fall manuell erfolgen.

Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Quoten (z.B. Milchquoten, Rübenkontingente etc.) gelten die vorstehenden Regelungen analog.

Grundsätzlich erfolgt für den Waldbesitz keine planmäßige Abschreibung.

Aufwand und Ertrag ist, sofern er direkt zugeordnet werden kann, grundstücks-/fondsbezogen nachzuweisen. Darunter fallen u.a. Erträge aus Holzverkäufen sowie die Aufwendungen einer notwendigen Aufforstung. Diese Aufwendungen und Erträge sind dem betreffenden Grundstück zuzuordnen.

Aufwand für z.B. Grundsteuer A, Landwirtschaftskammerumlagen sowie Umlagen für den Boden- und Wasserverband, wird, sofern der Aufwand direkt zugeordnet werden kann, auf dem jeweiligen Gebäude-/Grundstückskostenträger budgetiert bzw. gebucht. Sofern eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, kann der Ertrag/Aufwand einem Grundstückskostenträger zugeordnet werden. Der Zeitaufwand für eine detaillierte Fondsaufteilung steht ggf. in keinem Verhältnis zu den angefallenen Kosten.

Dies gilt auch für Erträge, wie z.B. die Jagdpacht sowie die Nebenleistungen der Pächter. Auch diese sollen, sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, ausschließlich einem Grundstückskostenträger zugeordnet werden.

15. Zuordnung von Solaranlagen/Photovoltaikanlagen auf Grundstücken/Gebäuden eines Fonds

Hierbei handelt es sich um "selbstständig nutzbares Sachanlagevermögen" welches dem nicht fondsgebundenen Vermögen zugeordnet wird, da auch die Anschaffungskosten zu Lasten des nicht fondsgebundenen Vermögens gehen. Überschüsse/Verluste gehen ebenfalls zu Gunsten/Lasten des nicht-fondsgebundenen Vermögens. Die Darstellung erfolgt bei den sonstigen Nebenerträgen der Kirchengemeinde (analog zu den Mieten und Pachten).

16. Umgang mit inneren Darlehen (einschl. der vor dem 1. Januar 2007 genehmigten)

16.1 Behandlung bei Investitionen

Sofern Anlagevermögen mit den entliehenen Mitteln geschaffen wurde, kann eine nachträgliche Freigabe der Finanzmittel des Fonds beantragt werden (bei Genehmigungen vor dem 1. Januar 2007 und ggf. in der Übergangszeit bis heute), da es sich lediglich um einen Aktivtausch handelt. Für zukünftige Maßnahmen gilt diese Regelung analog. Auch hierfür können Finanzmittel des Fonds freigegeben werden. Die Freigabe ist vor Durchführung der Investitionsmaßnahme schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

16.2 Behandlung bei Instandhaltungsmaßnahmen

Bei Instandhaltungsmaßnahmen sind die ausgeliehenen Finanzmittel immer zurückzuführen, unabhängig vom Genehmigungsdatum. Bei der Verzinsung (s. 1.) ist darauf zu achten, dass diese auch für die entliehenen Mittel gilt (Bestandteil der Ausleiher gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen).

17. Aufnahme von Fremdkapital für Instandhaltung/ Investition:

Sofern im Rahmen einer Instandhaltung oder Investition die Aufnahme eines Fremddarlehens genehmigt wird, ist darauf zu achten, dass der Zinsaufwand gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen gebucht wird. Dies ist insofern folgerichtig, da im nicht fondsgebundenen Vermögen auch die Darlehensverwaltung erfolgt. Der Schuldendienst (Tilgung) wird dann im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten manuell gegen die Verbindlichkeit des Fonds gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen gebucht.

18. Behandlung des Fondsvermögens bei Fusionen

Die Fabrikfonds müssen separat bestehen bleiben (solange es die dazugehörigen Kirchengebäude gibt). Dies gilt auch für die verschiedenen Stiftungsfonds, da nach Ablauf der Stiftungsverpflichtung eine Umfondierung zum (jeweiligen) Fabrikfonds erfolgt.

Die gesamten Vermögenswerte aus den Küsterei- und Organistenfonds wurden auf den entsprechenden Fabrikfonds übertragen.

Alle Vermögenswerte der übrigen Fonds bleiben unverändert bestehen.

Anlage 4

Abgrenzung Instandhaltung und Investition

Die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere bei Baumaßnahmen) ist für die Aufstellung der Budgets sowie für die laufende Buchhaltung und die Bilanzierung im Rahmen der kaufmännischen Buchführung von besonderer Bedeutung. Instandhaltungen wirken als Aufwendungen unmittelbar auf das Jahresergebnis, Investitionen werden als Vermögenswert in der Bilanz aktiviert und zukünftig als Abschreibungen im Budget bzw. in der Ergebnisrechnung nachgewiesen. Hinzu kommt, dass dieses Thema wesentlichen Einfluss auf die Verteilung von Aufwendungen im Zeitablauf und auf die Durchführbarkeit von Maßnahmen hat.

Da zur Zeit noch kein gesondertes Investitionsbudget geführt wird, ist die Finanzierung aller Maßnahmen, die Investitionsaufwand beinhalten, in den Erläuterungen zum Budget besonders aufzuführen und zu erklären (u.a. die Finanzierung). Bei reinen Investitionsmaßnahmen (z.B. Kauf einer neuen Orgel) erfolgt eine Aktivierung über die Bilanz. Auch in diesen Fällen bitten wir in der Erläuterung zum Budget die Investition (incl. der Finanzierung) nachrichtlich aufzuführen. Weitergehende Regelungen zum Investitionsbudget werden noch erarbeitet werden.

In der Praxis stellt sich jedoch regelmäßig die Frage, welche Maßnahmen als Investition und welche als Instandhaltung einzustufen sind. Hierzu will die vorliegende Handreichung Hilfestellung geben.

A. Anschaffungs- bzw. Herstellkosten („Investitionen“)

Die nachfolgenden Regelungen zur Bilanzierungsfähigkeit von Anlagevermögen knüpfen an die Vorschriften des Handelsrechts an. Die Abgrenzung von

aktivierungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwand kann daher zunächst anhand der Kriterien des Handelsrechts erfolgen:

Definition (gem. HGB § 255 Bewertungsmaßstäbe):

- (1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.
- (2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten, wie z.B. Gemeinkosten etc..

Wird in den aktuellen Budgetrichtlinien von „Investitionen“ gesprochen, sind laut oben genannter Definition die aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemeint. Hauptsächlich ist hier der Bereich der baulichen Maßnahmen betroffen.

Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen, die keine Anschaffungs-/Herstellkosten sind, werden als Erhaltungsaufwand („Instandhaltung“) bezeichnet. (siehe Abschnitt B dieser Handreichung).

Beispiele/Erläuterungen

zu (1) Anschaffungskosten:

Kosten des Erwerbs und Erschließungskosten

- Kaufpreis
- Kanalanschlussbeitrag (auch nachträgliche AK)
- Erschließungs-, Straßenanlieger- und andere auf das Grundstückseigentum bezogene kommunale Beiträge u. Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstücks (Straßenbau, Beleuchtung, Energieversorgung)
- Grunderwerbsteuer, Säumniszuschläge
- Beurkundung (Notarkosten)
- Gebühren für Eintragung ins Grundbuch
- Maklergebühren
- Vermessungskosten

Wichtig: Grundstückskosten sind zwar aktivierungspflichtig, aber nicht abschreibbar.

zu (2) Herstellungskosten

Folgende Herstellungskosten für Gebäude sind denkbar:

- Abbruchkosten
- Baukosten (Maurer, Zimmerer, Klempner, Heizungsbauer, Tischler, Elektriker) = Rohbau & Innenausbau
- Architekt
- Hausanschlusskosten innerhalb des Grundstücks an den öffentlichen Kanal und ans Strom- und Gasnetz
- Kabelanschluss
- Kosten für Umzäunung oder "lebende Umzäunung" (Hecken, Büsche, Bäume an Grenze), wenn das Grundstück nicht unverhältnismäßig groß ist.
- Kosten für das Verlegen von Auslegeware auf Estrich (Teppichboden)
- Einbauküche incl. Spüle und Herd, Einbauschränke
- Bauplanungskosten
- Baumängelbeseitigung (auch wenn dies erst nach Fertigstellung geschieht)
- Entschädigungs- oder Abfindungszahlungen an Mieter/Pächter für vorzeitige Räumung zur Errichtung eines Gebäudes
- Prozesskosten, sofern sie Folgekosten der Herstellungskosten sind
- Baugenehmigungsgebühren

Nicht zu den Herstellungskosten von Gebäuden gehören hingegen:

- Eigenleistungen
- Außenanlagen wie Hofbefestigungen und Straßenzufahrten
- Bauzeitversicherung
- Gartenanlage und Vorgarten (selbstständig nutzbarer Vermögensgegenstand)
- erstmaliger Anschluss an Erdgasnetz bei Umstellung einer bereits vorhandenen Heizungsanlage (à Erhaltungsaufwand)
- Fremdkapitalzinsen

Für eine Aktivierung als Herstellungskosten kommen nur die von Beginn bis zum Ende der Herstellung (Zeitraum der Herstellung) angefallenen, dem betreffenden Vermögensgegenstand direkt oder indirekt zurechenbaren Aufwendungen in Betracht.

Erweiterung eines Gebäudes/Vermögensgegenstands:

- Vergrößerung der Nutzfläche z.B. durch einen Anbau oder durch einen Dachausbau (z.B. Anbau für U3-Angebot in einer Kindertagesstätte)
- Zusätzliche Trennwände
- Anbau einer Außentreppe
- Einbau einer Alarmanlage
- Einbeziehung von ehemaligen Balkonen/Loggien in das beheizte Volumen
- Anbau einer Behindertenrampe
- Blockheizkraftwerke, die weitere Gebäude mit Wärme und Energie versorgen
- Photovoltaikanlage

Wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes/Gebäudes

- Deutliche Erhöhung des Gebrauchswerts
- Zusammenlegen von Wohnungen
- Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes (Verlängerung der Nutzungsdauer um mehr als 25%).
- Nutzungserweiterung/Teilumnutzung (z.B. Einbau eines Pfarrsaals oder eines Pfarrbüros in das Kirchengebäude)
- Wirtschaftliche (Um-)Nutzung (z.B. Umbau der Kirche in eine Grabeskirche, Umbau der Kirche in Wohnungseinheiten)
- Kernsanierung:
Diese Situation ist dann gegeben, wenn mehrere Baumaßnahmen vorgenommen werden, die einzeln für sich keine Herstellkosten sind, aber zusammen genommen als solche gelten. Also Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an einem Gebäude, zwischen denen aber ein enger räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht, so dass die eine Maßnahme betreffenden Aufwendungen insgesamt als Herstellungsaufwand zu qualifizieren sind.
- Sachlicher Zusammenhang: Maßnahmen bedingen sich bautechnisch.
- Zeitlicher Zusammenhang: dann gegeben, wenn sich Maßnahmen planmäßig über mehrere i. d. R. max. 5 Geschäftsjahre erstrecken

B. Erhaltungsaufwand („Instandhaltung“)

Erhaltungsaufwand entsteht, um die Substanz oder die Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstands bzw. Wirtschaftsguts zu erhalten oder wiederherzustellen, ohne dass dadurch das Wirtschaftsgut in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Diese Aufwendungen wirken sich unmittelbar auf das Jahresergebnis aus. Sie werden durch die gewöhnliche

Nutzung veranlasst und treten i. d. R. in regelmäßigen Zeitabständen auf. Von Erhaltungsaufwand spricht man auch, wenn ein neuer Gebäudebestandteil oder eine neue Anlage die Funktion des bisherigen Gebäudes bzw. einer Anlage in vergleichbarer Weise erfüllt. Die Maßnahme ist somit „nur“ eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung.

In der Regel kehrt Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wieder. Es gibt aber auch unregelmäßig wiederkehrende, selten oder auch nur einmalig anfallende Erhaltungsaufwendungen, z.B. Reparatur des Daches eines Gebäudes, Ersetzen einer Ölheizung durch eine Brennwertheizung.

Werden bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen eines Wirtschaftsguts erneuert, handelt es sich regelmäßig um Erhaltungsaufwand. Daran ändert sich nichts, wenn vorhandene Teile durch moderne ersetzt werden, auch wenn diese höherwertig oder die bisherigen verbraucht sind.

Beispiele für Erhaltungsaufwand:

- Regelmäßiger Austausch der Technischen Anlagen (z.B. Heizung, Elektroinstallation, etc.)
- Umstellung Heizungsanlage von Einzelöfen auf Zentralheizung
- Regelmäßiger Austausch der Fenster / Vergrößern bereits vorhandener Fenster
- Zusätzliche Fassadenverkleidung zu Wärme- oder Schallschutzzwecken
- Trockenlegung von Mauern
- Versetzen von Wänden
- Solaranlagen
- Erstmalige Herstellung eines Kanalanschlusses bei einem bestehenden Gebäude

Beispiele für Instandhaltungsaufwand:

- Laufende Wartungsarbeiten und Reparaturen
- Regelmäßig anfallende Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten)
- Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (z.B. nach Sturm- oder Hagelschaden)

C. Zusammentreffen von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Treffen Erhaltungs- und Herstellungsaufwendungen im Rahmen einer Baumaßnahme zusammen, ist grundsätzlich eine Trennung in Erhaltungs- und Herstellungsaufwand vorzunehmen. Ist der Erhaltungsaufwand durch den Herstellungsaufwand bedingt, liegt allerdings insgesamt Herstellungsaufwand vor.

Beispiel:

Im Zusammenhang mit einem nachträglichen Einbau von Sanitäreinrichtungen (z.B. Einbau einer Toilettenanlage in ein Pfarrheim) müssen die Wände in diesen Räumen neu gestrichen werden. Es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor.

Wäre der Erhaltungsaufwand jedoch auch ohne Herstellungsaufwand notwendig gewesen, sind die Aufwendungen getrennt zu beurteilen.

Beispiel:

Im Pfarrheim wird ein zusätzlicher Raum angebaut. Gleichzeitig werden in den übrigen Räumlichkeiten notwendige Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt (z.B. Erneuerung der Elektroinstallationen und neuer Anstrich).

Die Renovierungsarbeiten sind Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsaufwand, der Anbau des neuen Raumes ist Herstellungsaufwand (Erweiterung des Gebäudes).

Nr. 168 Wahlen zur Regional-KODA im Bistum Aachen

Auf der Grundlage der eingegangenen Wählerverzeichnisse waren 7.150 Mitarbeiter/-innen in der Diözese Aachen wahlberechtigt. Von ihrem Wahlrecht haben 2.260 Mitarbeiter/-innen (= 31,58%) Gebrauch gemacht. Davon waren 64 Stimmzettel ungültig.

Es wurde wie folgt gewählt:

Name	Vorname	Anzahl Stimmen	% Stimmen
Böhmer	Herbert	1.230	24,90
Schneider	Simone	1.134	22,95
Souvignier	Dr. Georg	1.092	22,10
Görtzen	Heinz-Leo	1.055	21,35
Michl	Volkmar	430	8,70
gültig abgegebene			
Stimmen gesamt:		4.941	100,00

Folgende Kandidaten sind somit gewählt:

1. Böhmer Herbert (Kindergartenleiter)
2. Schneider Simone (Personalsachbearbeiterin)
3. Souvignier Dr. Georg (Dozent)

Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder gemäß § 10, Abs. 1, letzter Satz der KODA-Wahlordnung.

Aachen, 12. Oktober 2011

Für den Wahlvorstand
Peter Schongen
Vorsitzender

Nr. 169 Neuer Grund- und Aufbaukurs der Sakristane

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 13. Januar 2012, der neue Aufbaukurs am 20. Januar 2012. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 170 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 171 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

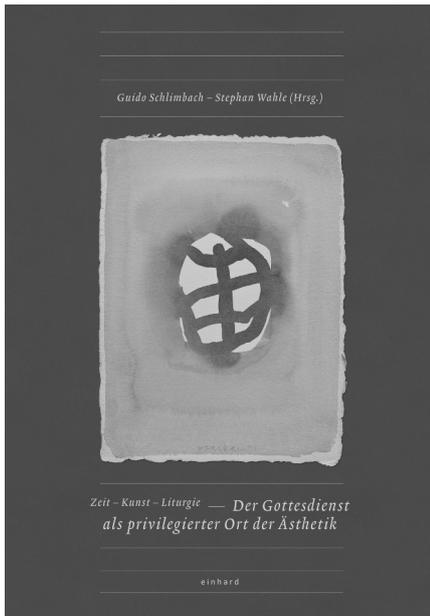
Nr. 172 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 11. bis 29. September die kanonische Visitation der GdG Brüggen-Niederkrüchten vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. September in St. Nikolaus zu Brüggen 19, am 18. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 45, am 23. September in St. Peter zu Brüggen-Born 20, am 24. September in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 34, am 25. September in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 32, am 27. September in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 23; insgesamt 173 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. September im Pfarrhaus von St. Bartholomäus zu Niederkrüchten statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 10. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 62 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 1. Oktober in Franziska von Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 3, am 3. Oktober in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 14, am 8. Oktober in der Marienkapelle (St. Gregor von Burtscheid, Aachen-Burtscheid) 4; insgesamt 21 Firmlingen.



Zeit – Kunst – Liturgie Der Gottesdienst als privilegierter Ort der Ästhetik

Guido Schlimbach, Stephan Wahle (Hrsg.)
Aus der Reihe Aachener Beiträge
zu Pastoral- und Bildungsfragen Nr. 33

Einen Strauß von bemerkenswerten Aufsätzen haben 23 Freunde und Schüler Prof. Dr. Albert Gerhards, dem Inhaber des Bonner Lehrstuhls für Liturgiewissenschaft, zum 60. Geburtstag gewidmet, Herbert Falken hat dazu fünf Bilder aus seiner Reihe „Gitterköpfe“ als Geschenk beigesteuert.

In tiefgreifenden Analysen werden dabei unter „Grundlegungen“ Themen wie Kreativität, Kunst und Kitsch, Volksfrömmigkeit, Bedeutung der Natur oder Jugendkultur erörtert. Unter „Konkretisierungen“ geht es um Beispiele von liturgischen Feiern, von moderner Kunst in der Kirche, Kirchenbauten, Tanz und Religionsunterricht. „Perspektiven“ werden im letzten Teil aufgezeigt, wobei Aus- und Fortbildung der Priester, Wort und Sprache,

Musik, der Nächste in Christus und sogar Qualitätsmanagement behandelt werden. Die Palette ist groß, doch der Rahmen bleibt thematisch eng gefasst.

Die einzelnen Essays zeigen auf hohem Niveau die Bedeutung verschiedener Kunstgattungen für die Liturgie und weisen auf die Probleme hin, die sich in der theoretischen wie praktischen Auseinandersetzung mit dem Verständnis der Menschen von heute ergeben.

(Text: Michael Pütz)

Einhard Verlag, Aachen 2011. 176 Seiten. Preis: 18,80 Euro.

Bestellungen unter:
Telefon 0241/1685211
Telefax 0241/1685213
E-Mail vertrieb@einhardverlag.de

oder per Post an:
einhard verlag gmbh
Tempelhofer Str. 21
52068 Aachen

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

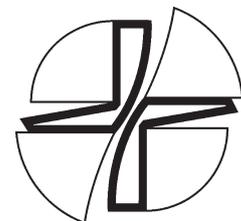
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2011

81. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012	242	Nr. 182 Aktion Dreikönigssingen 2012	257
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 174 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen.....	242	Nr. 183 Weltmissionstag der Kinder 2011/2012 - Krippenopfer	258
Nr. 175 Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen	243	Nr. 184 Afrikatag und Afrikakollekte 2012.....	258
Nr. 176 Beschluss der Regional-KODA.....	244	Nr. 185 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle	259
Nr. 177 Beschluss der Regionalkommission Nord- rhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	252	Nr. 186 Verleihung des Klaus-Hemmerle- Preises 2012	259
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 178 Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien	253	Nr. 187 Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!.....	259
Nr. 179 Gebührenordnung für die Tätigkeit des amtlich bestellten Glockensachverständigen im Bistum Aachen.....	256	Nr. 188 „Komm und sieh!“ Informationstage zum Priesterberuf	259
Nr. 180 Billigkeitsleistung für drahtlose Mikrofone.....	257	Nr. 189 Internet Glaubenskurs www.touch-me-gott.com.....	259
Nr. 181 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2011	257	Nr. 190 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	259
		Nr. 191 Erwachsenentaufe 2012 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen	260
		Nr. 192 Opfer der Erstkommunionkinder 2012	260
		Nr. 193 Opfer der Firmlinge 2012.....	261
		Nr. 194 Heilig-Rock-Wallfahrt in Trier 2012	261
		Nr. 195 Direktorium 2012 des Bistums Aachen	261
		Nr. 196 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2012	262
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 197 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....	262
		Nr. 198 Personalchronik	263
		Nr. 199 Pontifikalhandlungen	264

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 173 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden
und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen - pocht auf Rechte“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die vielfache Verletzung der Rechte von Kindern aufmerksam machen.

Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht darauf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispielland Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Missstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirksam helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 174 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Remigius, Viersen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 12. September 2011
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Genehmigt unter Az.: 48.03.11.02

Düsseldorf, 31. Oktober 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Nr. 175 Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung. Ihre Bedeutung für die Gestaltung des Gottesdienstes wurde durch die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils mit Nachdruck herausgestellt (Konstitution über die heilige Liturgie VI, Art. 112). Unsere Kirchen sind für Gottesdienste und Gottesverehrung bestimmte geweihte Orte. Dazu gehören auch kirchenmusikalische Andachten, in denen geistliche Musik mit Gebeten, Lesungen und Segen verbunden wird. Auch Kirchenkonzerte dienen dem Auftrag der Verkündigung und des Gotteslobes, lassen sie doch auch Menschen mit den Geheimnissen des Glaubens in Berührung kommen, die selten an Gottesdiensten oder sonstigem gemeindlichen Leben teilnehmen. Zudem kann im Gottesdienst die Fülle und Vielseitigkeit der Kirchenmusik, wie sie uns aus der Vergangenheit überliefert ist und zukünftig gepflegt werden soll (vergl. Instructio "Musicam sacram" vom 5. März 1967, Art. 53) kaum umfassend ausgeschöpft werden. Daher haben Aufführungen von Kirchenmusik außerhalb liturgischer Feiern ihre Berechtigung und pastorale Bedeutung.

Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. In Kirchenräumen darf nur Musik aufgeführt werden, die der Würde des Raumes entspricht.
2. Für die in einer Kirche dargebotene Musik ist der Pfarrer/Rector Ecclesiae (weiterhin Pfarrer genannt) verantwortlich. Ihm kommt daher - gerade auch unter Berücksichtigung allgemein pastoraler Gesichtspunkte - die Entscheidung über die Auf- führung des jeweiligen Konzertes zu. In musikalischen und künstlerischen Fragen muss er sich jedoch mit dem/r zuständigen Kirchenmusiker/-in beraten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Fachstelle des Bischöflichen Generalvikariates, der das geplante Programm vor dem Eingehen rechts- verbindlicher vertraglicher Festlegungen, spätes- tens acht Wochen vor der geplanten kirchenmusi- kalischen Veranstaltung vorzulegen ist. Konzerte, die im Stil oder Thema der Heiligkeit dieses Ortes nicht entsprechen, sind für den Kirchenraum ver- boten und dürfen auch vom Pfarrer nicht gestattet werden.
3. Chor, Orchester und Solisten/-innen sollen norma- lerweise an dem für den Chor üblichen Platz Auf- stellung nehmen. Nur in sachlich begründeten Aus- nahmefällen kann ein angemessener anderer Ort dafür Verwendung finden. Der Altar selbst darf nicht in eventuell notwendige Aufbauten einbezogen und nicht zweckentfremdet werden. Ebenso ist die Ehrfurcht des Tabernakels und des Ambos zu wahren.
4. Eingriffe in den Kirchenraum als solchen, wie z.B. besondere Bestuhlung, Podeste oder Beschallungs- und Lichtinstallationen dürfen die sakrale Bedeutung des Kirchenraumes nicht in Frage stellen. Dabei sind zudem die gesetzlich vorgeschrie- benen Sicherheitsbestimmungen und die bauord- nungsrechtlichen Vorschriften (Fluchtwege, Flucht- türen, Podeste, Stolper- und Sturzgefahren, Ver- kehrswegebreiten, u.a.) unbedingt zu beachten.
5. Der Pfarrer und die für die Durchführung Verant- wortlichen sollen für einen würdigen Verlauf der Veranstaltung Sorge tragen. In geeigneter Weise, etwa durch Hinweise im Programm oder durch eine Einführung, soll auf ein dem Gotteshaus ent- sprechendes Verhalten aufmerksam gemacht werden. Von Pausen sollte wegen der dadurch beding- ten Unruhe abgesehen werden.
6. Bei der Programmgestaltung soll möglichst der je- weilige Charakter des Kirchenjahres beachtet wer- den.
7. Für kirchenmusikalische Veranstaltungen soll mög- lichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern die Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Ein- nahmen gedeckt sind, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. Die Höhe dieses Beitrages ist mit dem Pfarrer abzusprechen. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch ge- nommen wird. Daher ist auch bei Erhebung eines Kostenbeitrages im Zweifelsfall der kostenlose Zutritt für Gläubige zu gewähren.
8. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes, insbesondere die Rechte der Verwertungsgesellschaften nach dem Urheber- recht, sind zu beachten. Auf den Vertrag zwischen der GEMA und der katholischen Kirche zur Abgel- tung von Vergütungsansprüchen durch Pauschal- zahlungen wird verwiesen. Für Musikaufführungen im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Ver- anstaltungen durch Chöre, Organisten, Solisten oder Orchester besteht ein Pauschalvertrag mit der GEMA. Darin abgegolten sind auch Konzerte der ernstesten Musik (z.B. die klassische Kirchenmusik), sofern die Kirchengemeinde alleiniger Veranstalter des Konzerts ist. Für Konzerte mit Neuem Geistli- chen Liedgut muss eine Genehmigung der GEMA vorliegen. Gleiches gilt für die Aufführung eines Singspiels, Musicals oder Krippenspiels in szeni- scher, also bühnenmäßiger Form.

9. Für Konzerte nichtkirchlicher Veranstalter (Konzertagenturen, Kommunen, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Privatpersonen) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Die Verantwortung einschließlich des Hausrechtes für die gesamte Veranstaltung bleibt beim Pfarrer.
- b) Der Pfarrer muss rechtzeitig, d.h. vor dem Eingehen rechtsverbindlicher vertraglicher Vereinbarungen, spätestens jedoch 8 Wochen vor der geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltung, die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einholen. Dies geschieht in schriftlicher Form unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes, eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie durch Eingabe des Programms mit Werk- und Urheberangabe an das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Kirchenmusik. Ebenfalls hat der Veranstalter schriftlich zu begründen, warum das Konzert in einer Kirche geplant ist.
- c) Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Haftpflicht, die Deckung der Kosten, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventuelle Schäden jedweder Art zusichern und eine geeignete Versicherung nachweisen. Dazu gehört auch, dass eventuell auftretende Schadensersatzansprüche anderer Personen durch eine schriftlich gegebene Garantie abgesichert sind.
- d) Der Veranstalter übernimmt schriftlich die Verpflichtung zur Erfüllung etwaiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

Durch diese Richtlinien wird die „Verordnung zur Durchführung von Konzerten im Kirchenraum“ vom 15. September 1984, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1984, Nr. 133, S. 97, aufgehoben.

Diese Richtlinie tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Aachen, 11. November 2011
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 176 Beschluss der Regional-KODA

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2011 beschlossen:

I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 16. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2010 Nr. 230, S. 234), wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die in Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.“

2) In § 20 Absatz 1 wird ein Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Für die Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2011 die Eingruppierung vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29.“

3) § 23 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 1 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 3 Anlage 29.“

4) § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 Anlage 29.“

5) § 24a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 der Anlage 29.“

6) § 60q wird wie folgt gefasst:

„§ 60q
Übergangsregelung zu den Beschlüssen der
Regional-KODA vom 10. Oktober 2011

(1) Für den Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K III	5.2.3	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVa - Fallgruppen 5.2.3.1 oder 5.2.3.2 - heraushebt	K II 9.5.2.3 nach 5 Jahren
-------	-------	---	--

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(2) Für den Mitarbeiter in der Jugendbildung, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib	5.2.1	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppen 5.2.1.1 oder 5.2.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾
------	-------	---

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(3) Für den Mitarbeiter, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib	5.2.3	Leiter einer Jugendbildungsstätte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁶⁾
------	-------	--

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(4) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

KVc	5.2.2	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
-----	-------	--

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(5) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG 8	5.2.1	Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾
------	-------	--

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(6) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

7) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

K Vc	5.2.3	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
------	-------	--

a) Teil I wird wie folgt geändert: die Nr. 7 wird gestrichen.

b) Teil II wird wie folgt geändert:

(1.) Die Überschrift zur Fallgruppenkennziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung“

(2.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K VIb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(3.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(4.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(5.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(6.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(7.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.2.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(8.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K III Fallgruppe 4.1.3 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(9.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

(10.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(7) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG 8 (§ 11 Abs. 4 An- lage 27)	5.2.2	Leiter einer Jugendfreizeitstätte mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist. ¹ Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1 August 2011 um 0,5 v.H.
--	-------	--

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

(8) Die Absätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür.“

(11.) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen

8) Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 3 Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Anlage 29 zum 1. Januar 2010“

b) An § 3 Anlage 4 wird ein § 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 4 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29 zum 1. Januar 2011

(1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 971,75 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2010 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2011 besteht.

Bei Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. November 2009 begonnen hat und die die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, vermindert sich die Pauschalzahlung um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat.

* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2010.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu.“

9) Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:

a) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

b) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

c) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

d) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

e) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

f) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

g) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

h) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG 12	Fg. 4.1.3	Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit Internatsbetrieb, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 - Fallgruppe 4.1.2 - heraushebt
-------	-----------	---

i) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

j) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

k) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG 14	Fg. 4.1.3	Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG 12 - Fallgruppe 4.1.2 - oder EG 13 - Fallgruppe 4.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt ⁶⁾
----------	--------------	---

- l) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:

EG 14	Fg. 4.1.4	Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit ⁹⁾
----------	--------------	---

- m) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen.

10) Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“

- b) § 1 wird wie folgt geändert:

(1.) In Absatz 1 werden die Worte „im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5 KAVO)“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“.

(2.) In Absatz 3 werden die Worte „im Erziehungsdienst“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“.

- c) § 3 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut:

„Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder“.

- d) § 4 wird wie folgt geändert:

(1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (i) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen

(Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Überleitung am 1. Januar 2011 erfolgt.“

- (ii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- (iii) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

(2.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (i) In Satz 1 werden jeweils nach den Worten „am 31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: am 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

- (ii) In Satz 4 werden nach den Worten „Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)“ eingefügt.

- (iii) In Satz 5 werden nach den Worten „Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Januar 2011)“ sowie nach den Worten „Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)“ eingefügt.

- (iv) In Satz 6 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(3.) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (i) In Satz 1 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

- (ii) In Satz 4 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

- (iii) In Satz 5 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(4.) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte

„(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(5.) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.

(ii) Es wird eine neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist am 31. März 2012 endet.“

(iii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(6.) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(7.) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(8.) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.

(ii) In Satz 2 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

(iii) In Satz 4 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

(1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.

(ii) Nach den Worten „zum 1. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

(2.) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „in Tageseinrichtungen für Kinder“ eingefügt.

(3.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.

(ii) Nach den Worten „31. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 31. Januar 2011)“ eingefügt.

(iii) Nach den Worten „zum 1. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

f) Anhang 1 wird wie folgt geändert:

(1.) Die Überschrift erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)“.

(2.) Die Entgeltgruppe S 4 erhält eine neue Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:

„3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.¹⁾“

(3.) Die Entgeltgruppe S 5 erhält folgende Fassung:

„S 5

1. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerken oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾

2. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder

Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 bestellt sind.¹⁴⁾“

(4.) In der Entgeltgruppe S 8 werden an die Fallgruppe 2 neue Fallgruppen 3 bis 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„3. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.“⁷⁾

4. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“⁷⁾

5. Handwerksmeisterinnen, Industrie-
meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.“¹⁾

6. Handwerksmeisterinnen, Industrie-
meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 bestellt sind.“¹⁴⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Diese Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.“

* („Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab 1. Januar 2010 um 1,2 v.H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H.“

(5.) Die Entgeltgruppe S 10 erhält eine Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:

„3. Handwerksmeisterinnen, Industrie-
meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.“¹⁴⁾

(6.) Die Entgeltgruppe S 11 wird wie folgt gefasst:

„S 11

1. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“

(7.) In der Entgeltgruppe S 13 wird eine Fallgruppe 6 folgenden Wortlauts angefügt:

„6. Handwerksmeisterinnen, Industrie-
meisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 herausheben.“¹⁴⁾

(8.) In der Entgeltgruppe S 15 werden neue Fallgruppen 7 und 8 folgenden Wortlauts angefügt:

„7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.“¹¹⁾

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 2 heraushebt.“

(9.)In der Entgeltgruppe S 17 werden neue Fallgruppen 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.¹²⁾¹³⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind“

(10.)Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt neu gefasst:

„S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁹⁾¹⁰⁾

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren

Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt¹⁴⁾

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt“

(11.)An die Erläuterung mit der Hochzahl 7 werden die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopädin“ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Bundesländer zur Führung der Berufsbezeichnung „Motopädin“ berechtigt sind.“

(12.)An die Erläuterung mit der Hochzahl 10 werden die Hochzahlen 11, 12, 13 und 14 folgenden Wortlauts angefügt:

„11. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeiten sind u.a. erfüllt, wenn

- mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
- die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder

- die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
- der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 6 heraushebt.

12. Eine Tätigkeit von „besonderer Schwierigkeit und Bedeutung“ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – besondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

13. Dieses Tätigkeitsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung von Aufgaben auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

14. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfange Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Aachen, 11. November 2011

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 177 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 9. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Josefshospital Krefeld-Uerdingen, Kurfürstenstr. 69, 47829 Krefeld, - mit Ausnahme der nach Anlage 7 zu den AVR Beschäftigten - wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2010 keine Weihnachtsgeldzahlung gezahlt.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO - wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betriebsbedingter Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
3. Die Änderungen treten am 9. November 2010 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31. Dezember 2011.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
 4. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2010 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
 5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
 6. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/-in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.
 7. Falls im Jahr 2011 keine wesentliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eintritt, wird die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen einen erneuten Antrag zügig bearbeiten.
- II. Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen rückwirkend zum 9. November 2010 in Kraft.

Aachen, 15. November 2011

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 178 Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien

0. Präambel

Katholische öffentliche Büchereien (im Folgenden KÖB) sind seit mehr als 160 Jahren Bestandteil der Katholischen Pfarreien in Deutschland. Als Einrichtungen nehmen sie den pastoralen Bildungsauftrag

der Kirche wahr und fördern das Lesen sowie den sinnvollen Umgang mit Medien für jung und alt. Ihr Engagement findet im Kontext pastoraler Aktivitäten statt. KÖB sind zunehmend Orte der Begegnung in der Gemeinde und offen für Fragen nach Orientierung, Sinn und Glauben im Hinblick auf die persönliche Lebensgestaltung.

1. Förderintention

Das Bistum Aachen fördert die KÖB und Bibliotheken in Krankenhäusern mit dem Ziel einer qualifizierten Büchereiarbeit vor Ort.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Medienerwerb (Grundförderung),
- Veranstaltungen,
- Ergänzung und Neubeschaffung von Einrichtungsgegenständen (Investitionsförderung),
- Elektronische Datenverarbeitung (EDV) und
- Projekte.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Grundförderung

Pfarreien, Kirchengemeindeverbände (im Folgenden KGV) und Bibliotheken in katholischen Krankenhäusern können für den Bestandsaufbau des Medienbestandes Grundförderung erhalten.

(1) Fördervoraussetzungen

Gefördert werden alle KÖB und Bibliotheken in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen, deren Zielbestand gemäß den Vorgaben des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen, Fachstelle für Büchereiarbeit (im Folgenden Fachstelle) unterschritten oder mit höchstens 15 % überschritten ist, die einen Umsatz von mindestens 0,5 haben und die die Deutsche Bibliotheksstatistik fristgerecht bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Fachstelle eingereicht haben. Der Einreichung der Deutschen Bibliotheksstatistik ist ein formloser Antrag auf Grundförderung an die Fachstelle beizufügen.

(2) Grundlage der Berechnung für die Grundförderung

Die Grundlage für die Berechnung des zweckgebundenen Zuschusses ergibt sich aus dem von der Fachstelle festgelegten Zielbestand der KÖB sowie den Angaben zu Bestand und Ausleihen der Deutschen Bibliotheksstatistik aus dem Vorjahr. Bei der Festlegung des Zielbestandes der KÖB sind pro

15 Quadratmeter Publikumsfläche 1000 Medien, ohne Zeitungen und Zeitschriften, zu Grunde gelegt.¹

Die Berechnung erfolgt durch ein Punktesystem nach folgender Formel:

$$\frac{[(\text{Zielbestand} \times 0,1) + (\text{Ausleihe} \times 0,02)] \times \text{Umsatz}}{(\text{Ausleihe} : \text{Bestand})^2}$$

Bei KÖB, die einen Umsatz von 2,0 oder höher haben, wird der tatsächliche Medienbestand als Zielbestand anerkannt, sofern dieser den von der Fachstelle errechneten überschreitet.

(3) Höhe der Förderung

Die vom Bistum Aachen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden durch die ermittelte Gesamtpunktzahl geteilt und in eine Bewilligungssumme umgerechnet.

Beispiel:

Die KÖB hat einen Zielbestand von 3.000 Medien. Der derzeitige Medienbestand liegt bei 2.750 Medien. Es wurden im vergangenen Jahr 4.000 Ausleihen getätigt.

$$\frac{[(3.000 \times 0,1) + (4.000 \times 0,02)] \times [(4.000 : 2.750)]}{(300 + 80) \times 1,45} = 551 \text{ Punkte}$$

(4) Verfahren

Die Bewilligungen der Grundförderung werden in der Regel zu Beginn des II. Quartal eines Jahres erteilt.

Der zweckgebundene Zuschuss wird in Form einer Gutschrift beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacher ring 7-9, 53115 Bonn, hinterlegt. Die bewilligte Zweckzuweisung ist bis zum 10. Dezember eines Kalenderjahres durch Medieneinkauf beim Borromäusverein zu verausgaben. Nicht abgerufene Gutschriften verfallen oder werden auf Antrag mit zu bewilligenden Mitteln der Grundförderung des Folgejahres verrechnet.

¹ Grundsätze zur Ausstattung von Öffentlichen Bibliotheken, Stand 2004. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat Öffentliche Bibliotheken (http://www.tub.tu-harburg.de/fs/htm/I/B_ausCheckliste08_05_2004_Server.rtf)

² Bestand = Gesamtmedienzahl abzüglich Magazinbestand (siehe Deutsche Bibliotheksstatistik Nr. 35 - 39)

3.2 Veranstaltungen

KÖBs können Fördermittel für Veranstaltungen erhalten. Dadurch soll das besondere Engagement über die Ausleihfähigkeit hinaus honoriert werden.

(1) Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die in der Deutschen Bibliotheksstatistik des Vorjahres aufgeführten Veranstaltungen. Diese sind nach Maßgabe der Fachstelle genauer zu spezifizieren und als Anhang der fristgerechten Einreichung der Deutschen Bibliotheksstatistik und dem formlosen Antrag auf Grundförderung beizufügen.

(2) Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Bistum Aachen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach einem von der Fachstelle festgelegten Punktesystem. Die Zuweisung wird zusammen mit der bewilligten Grundförderung als Gutschrift beim Borromäusverein hinterlegt.

3.3 Investitionsförderung

Pfarreien oder KGV können für Neueinrichtungen, für die Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung bestehender Regalsysteme, für ihre KÖBs Investitionsfördermittel beantragen.

(1) Fördervoraussetzungen

Es muss sich bei der Erst-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung um Bibliotheksgerechte Einrichtungsgegenstände handeln. Für eine Investitionsförderung müssen gemäß den Allgemeinen Vergaberichtlinien des Bistums Aachen die geforderten Kostenvoranschläge dem Antrag beigelegt werden.

Der Träger der Anschaffungsmaßnahme ist in der Regel verpflichtet, je Maßnahme eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 vom Hundert selbst zu tragen.

(2) Verfahren

Die Pfarrei oder der KGV stellt bei der Fachstelle bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Investitionsfördermitteln. Die Höhe der Zuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel des Bistums und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Pfarrei oder des Kirchengemeindeverbandes, von der Fachstelle ermittelt und festgesetzt. Ein zweckgebundener Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle zuvor, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die

Förderungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Fachstelle die Schlussabrechnung vorzulegen.

3.4 EDV

(1) Förderintention

Um den KÖB einen zeitgemäßen Service der EDV- und Internettechnologien bieten zu können, fördert die Fachstelle die Anschaffung von Hard- und Software und bietet Unterstützung bei der Nutzung an.

(2) Fördervoraussetzungen und Verfahren

Bei der Implementierung einer Bibliothekssoftware muss diese dem von der Fachstelle definierten Standard entsprechen. Derzeit wird das Bibliotheksverwaltungsprogramm BVS der Firma IBTC im Rahmen der Bistumslizenz kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Folgende Hardware wird auf Antrag einmalig im Rahmen der Haushaltsmittel bezuschusst:¹

- Ein Barcodescanner (Euroscanner über die Firma IBC/Bibservice). Bei Produkten anderer Hersteller muss vor dem Kauf mit der Fachstelle Rücksprache genommen werden.
- Ein Quittungsdrucker.

KÖB, die mit der Bibliothekssoftware BVS ausleihen, erhalten von der Fachstelle einen jährlichen Bonus in Form einer beim Borromäusverein hinterlegten Gutschrift. KÖB, die erstmalig mit BVS ausleihen, weisen dies der Fachstelle mit Seite 1 der in BVS erstellten Deutschen Bibliotheksstatistik im laufenden Jahr nach (dies ist zu jedem Zeitpunkt des Jahres möglich).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bedarf es für die Folgejahre keines weiteren Nachweises. Die Fachstelle informiert rechtzeitig, wenn diese Förderung reduziert oder beendet wird.

3.5 Projekte

Zusätzlich können KÖB für besondere Maßnahmen Fördermittel für Projekte erhalten.

Diese können gewährt werden für:

- die Erneuerung eines Medienbestandes (z.B. zur Reaktivierung einer Bücherei oder nach erfolgter Durchsicht des gesamten Medienbestandes),

¹ Die aktuellen Förderbeträge für Hardware und Bonus werden auf Anfrage von der Fachstelle mitgeteilt.

- die Ausweitung des Medienbestandes bei Vorliegen einer Unterschreitung des Zielbestandes, (z.B. für eine von der Fachstelle genehmigte Aufstockung des Zielbestandes oder für das Erreichen des Zielbestandes),
- besondere innovative Zwecke (z.B. Einführung eines neuen Mediums oder der Umstrukturierung auf eine zielgruppenspezifische Bücherei, bei Einbindung in ein kommunales Bibliotheksnetz, bei Einbindung in neue pastorale Projekte),
- für das Jubiläum einer KÖB.

(1) Fördervoraussetzung

Die Pfarrei oder der KGV stellt für die Durchführung einer der unter 3.5 genannten Maßnahmen bei der Fachstelle bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Projektmitteln. Dem formlosen Antrag muss eine hinreichende Beschreibung des Projektes beigefügt sein, sowie eine Aufstellung über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit Angabe des beantragten zweckgebundenen Zuschusses.

(2) Verfahren

Die Höhe der Zuweisung des Bistums wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Pfarrei oder des KGV von der Fachstelle ermittelt und festgelegt.

4. Rechtliche Hinweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel kann bei den Pfarreien und den KGV durch das Bischöfliche Generalvikariat geprüft werden. Die Belegunterlagen sind für die vorgenannte Prüfung aufzubewahren. Die Fördermittel des Bistums Aachen müssen im Jahr der Bewilligung entsprechend dem dargestellten Verwendungszweck ausgegeben sein. Dies gilt auch für den beim Borromäusverein hinterlegten Gutschein zur Grund- und Veranstaltungsförderung.

5. Vorbehalt

Diese Richtlinien stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Bistumshaushaltes und des für diese Förderung vorgesehenen Budgets.

6. Inkrafttreten

Diese geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Aachen, 21. Oktober 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 179 Gebührenordnung für die Tätigkeit des amtlich bestellten Glockensachverständigen im Bistum Aachen

Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich für Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 25, E-Mail: michael.hoppe@bistum-aachen.de.

Der Einsatz des/r Glockensachverständigen erfolgt auf Anforderung aus den Kirchengemeinden durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 -

Die Honorierung des/r vorgenannten Sachverständigen richtet sich nach folgender Gebührenordnung:

1.0	Honorare	
1.1	Beratungen	50€/Std.
1.2	Ortstermine mit Beteiligten nach Sachverständigenordnung	50€/Std.
1.3	Schriftliches Gutachten (Zustand, Bestand, vorzunehmende Arbeiten)	190€/Std. Festgebühr
1.4	Erstellung der Disposition	100€/Std. Festgebühr
1.5	Ausschreibungsvorbereitung und Prüfung mit Vergabevorschlag: je Angebot	60€/Std . Festgebühr
1.6	Ausführungsüberwachung und Abnahmevorbereitung	50€/Std.
1.7	Schriftliche Abnahmeempfehlung	100€/Std. Festgebühr
1.8	Überprüfung von Pflegeverträgen	25€/Std. Festgebühr
2.0	Nebenkosten	
2.1	Telefon, Porto	auf Nachweis
2.2	Fotokopien, etc.	auf Nachweis
2.3	Fahrtkosten	Öffentliche Verkehrsmittel zum Nachweis, Privat-PKW - die Km-Pauschale richtet sich nach den geltenden Steuerbestimmungen, derzeit: 0,30 €/km.
2.4	Teilnahme an Fachseminaren	Kostenerstattung für die genehmigte Teilnahme an vom Bistum anerkannten Fachtagungen.

Der/die Sachverständige hat die Honorare und Gebühren ordnungsgemäß zu versteuern.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Honorare für Führungen fallen nicht unter die Gebührenordnung.

Aachen, 10. November 2011

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 180 Billigkeitsleistung für drahtlose Mikrofone

Die Bundesregierung hat die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung mit dem Ziele, einen neuen Mobilfunkstandard zu ermöglichen, verändert. Eine neue LTE-Technik soll sukzessive die UMTS-Technik ablösen bzw. ergänzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 - 862 MHz erlassen. Auf der Grundlage dieser Richtlinie können Eigentümer von drahtlosen Mikrofonanlagen, die nachweislich durch eine LTE-Anwendung im selben Frequenzbereich gestört werden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung stellen.

Das BAFA hat am 15. November 2011 auf seiner Internetseite www.bafa.de ein online-Portal für das Antragsverfahren eröffnet. Zur Erläuterung des Verfahrens wird es auf der Internetseite des BAFA einen Katalog mit frequently ask questions (FAQ) geben. Ferner ist bereits jetzt eine Informationshotline unter F. (0 61 96) 90 84 71 eingerichtet. Das Antragsverfahren wird als online-Verfahren konzipiert. Anträge, die außerhalb dieses Verfahrens gestellt werden, werden als nichtig angesehen. Der Antrag wird zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Nur vollständige Anträge kommen in die Mittelvergabeprüfung. Dies hat Bedeutung, weil die Billigkeitsleistungen nur solange erfolgen, bis die bewilligten 125 Mio. € an Haushaltsmitteln erschöpft sind.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-ueber-die-gewaehrung-von-billigkeitsleistungen, unter www.bafa.de, oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.4 - EDV, Klosterplatz 7, 52062 Aachen E-Mail: frank.dillmann@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 181 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2011

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999,

Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2011 spätestens bis 20. Januar 2012 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort unter F. (02 41) 45 22 05 angefordert werden. Bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 182 Aktion Dreikönigssingen 2012

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Thema „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“. Das Beispielland ist Nicaragua.

Am Mittwoch, 28. Dezember 2011, findet ab 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen die diözesanweite Aussendungsfeier statt. Der Wortgottesdienst wird geleitet von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger aus dem Bistum sind dazu herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie das neue Verfahren bei der Spendenüberweisung in unserem Bistum, welches seit dem letzten Jahr gültig ist. Ein Brief dazu wurde Anfang November vom BDKJ in alle Gemeinden des Bistums gesandt.

Im Bistum Aachen können die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, die zugleich Förderprojekte der Aktion Dreikönigssingen sind. Bitte geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

Corporación Sueños Especiales - ein integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué - Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 07 0214 503

Das Red Juvenil - Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) - Projektnummer: P 07 0214 502

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, oder www.bdkj-aachen.de erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10 oder www.sternsinger.de bezogen werden.

Nr. 183 Weltmissionstag der Kinder 2011/ 2012 - Krippenopfer

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarreien bestimmen können, 26. Dezember 2011 bis 6. Januar 2012, gehalten. Zu dem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Plakaten und Aktionsheften.

In diesem Jahr stellen die Materialien exemplarisch die Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen in Nicaragua vor, die oft hart mitarbeiten müssen, damit ihre Familien überleben können. Mit den gesammelten Gaben können für Kinder und Jugendliche in vielfältigen Projekten z.B. katechetische Programme, eine regelmäßige Mahlzeit, der Schulbesuch oder ausreichende medizinische Betreuung verwirklicht werden.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/48, Fax 02 41 / 44 61 88, Internet: www.kindermissionswerk.de, zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion ADVENIAT zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 184 Afrikatag und Afrikakollekte 2012

Bereitet dem Herrn den Weg

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Papst Leo XIII. führte diese älteste weltkirchliche Sammlung 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

Im Fokus des diesjährigen Afrikatags steht die Arbeit der Katechistenfamilien auf Madagaskar - einer Region, in der vor allem die Armen schwer unter den Folgen von Klimawandel und Ausbeutung der Natur leiden. Wo die Katechisten wirken, verändert sich das Leben in den Dörfern. Die Menschen gewinnen Selbstvertrauen, entdecken ihre Talente und stellen sie in den Dienst der Gemeinschaft. Sie wagen neue Wege, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und versuchen, die Schulgebühren für ihre Kinder aufzubringen. Die Katechisten sind ihr Vorbild.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden. Die Kollekte ist am 1. Januar 2012 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2012“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten
- Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche
- Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief
- Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 39, E-mail: post@missio.de, Internet: www.missio-hilft.de.

Nr. 185 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 21. Januar 2012, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gehalten.

Alle Priester und Diakone, Laien im pastoralen Dienst und Interessierte in den Pfarreien sowie Ordensleute und Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, sind herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 186 Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2012

Im Gedenken an unseren verstorbenen Diözesanbischof Klaus Hemmerle ehrt die Fokolar-Bewegung alle zwei Jahre Persönlichkeiten, die als „Brückenbauer“ den Dialog zwischen den Kirchen, Religionen und Weltanschauungen fördern.

Den Klaus-Hemmerle-Preis 2012 erhält Professor Dr. Hans Maier. Der ehemalige bayerische Kultusminister und langjährige Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) hat der Ökumene, dem christlich-jüdischen Gespräch, der deutsch-polnischen Freundschaft und der Begegnung zwischen Kirche und Kunst entscheidende Impulse gegeben. Der Festakt aus Anlass der Preisverleihung findet am Freitag, 20. Januar 2012, um 19.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt.

Alle Priester und Diakone, Laien im pastoralen Dienst und Interessierte in den Pfarreien sowie Ordensleute und Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, sind herzlich eingeladen.

Nr. 187 Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!

Für Männer im Alter zwischen 25 bis ca. 40 Jahren ohne Abitur, mit Berufsausbildung und Berufstätigkeit bietet die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Aachen, am Samstag, 21. Januar 2012, im Bischof-Hemmerle-Haus, Aachen, einen Informationstag zum Priesterberuf auf dem 3. Bildungsweg unter der Leitung von Pfarrer Ludwig Kröger an. Die Teilnahme ist nur nach persönlichem Vorgespräch möglich. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 16. Januar 2012 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de.

Nr. 188 "Komm- und Sieh!" Informationstage zum Priesterberuf

Vom 28. bis 29. Januar 2012 finden in Kooperation mit den Bistümern Münster und Osnabrück auch für Interessenten aus dem Bistum Aachen Informationstage zum Priesterberuf im Priesterseminar Borromäeum, Münster, statt. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 16. Januar 2012 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de.

Nr. 189 Internet Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com"

Gott suchen und Gott begegnen im Internet - das Internetforum für junge Christen. Vom 27. November bis 11. Dezember 2011 heißt es wieder "Touch me Gott!" So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Zum insgesamt 10. Mal wird der im Bistum Augsburg initiierte Kurs stattfinden. Inzwischen beteiligen sich 19 Diözesen im deutschen Sprachraum an dieser Aktion jeweils in der Fastenzeit und im Advent. Benötigt wird ein PC mit Internetzugang und 10 Minuten Zeit. Über www.touch-me-gott.com öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der "Soularea", dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der "Praystation" persönliche Gebete hinterlegen. Downloads für Unterrichtsmaterialien sind vorhanden. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Informationen im Internet unter www.touch-me-gott.com und beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: berufung@bistum-aachen.de, Internet: www.berufung-kirche.de.

Nr. 190 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasenstr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: generalvikariat@bgv.bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

Nr. 191 Erwachsenentaufe 2012 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt einmal im Jahr am 1. Fastensonntag, das ist in 2012 der 26. Februar, die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten, zur Sonntagsvesper um 15.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Die Katechumenen werden, wenn ihr Katechumenatsweg ein entsprechendes Stadium erreicht hat, in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Zu diesem Gottesdienst sind auch die Angehörigen der Katechumenen und diejenigen, die ihren Glaubensweg begleiten, eingeladen. Ebenso sind alle Gläubigen eingeladen, die sich darüber freuen, dass Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zu Glauben und Taufe gemacht haben.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre auf die Taufe vorbereiten, sind herzlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis zum 3. Februar 2012 mit Namen und Anschrift zu melden (s. u.). Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zu einem anschließenden Empfang mit dem Bischof. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufurlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Recht, zu stellen.

Der Gottesdienst am ersten Fastensonntag ist zugleich gedacht als Feier der Taufferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2011 getauft worden sind. Sie erhalten eine entsprechende Einladung zu Gottesdienst und Empfang, wenn sie ebenfalls durch ihre Gemeinden bis zum 3. Februar 2012 angemeldet worden sind.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule /

Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: joachim.hoeps@bistum-aachen.de.

Nr. 192 Opfer der Erstkommunionkinder 2012

„Trau dich zu glauben!“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist das Evangelium vom „ungläubigen Thomas“ (Johannes 20, 24-29). Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der

Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2012. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank! Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 193 Opfer der Firmlinge 2012

„Wer bist du... du bist wer!“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Biblische Grundlage ist die von Paulus erörterte Frage der Gotteserkenntnis im 1. Korintherbrief (1 Kor 13, 12). Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidarge-

meinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wer bist du... du bist wer!“. Der „Firmbegleiter 2012“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmanplan bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank! Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 194 Heilig-Rock-Wallfahrt in Trier 2012

Wir weisen darauf hin, dass der Termin des Bistums Aachen für die Heilig-Rock-Wallfahrt nach Trier am Samstag, 5. Mai 2012, ist.

Nr. 195 Direktorium 2012 des Bistums Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2012 wurde im November 2011 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 3,00 € plus Versandkosten beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind auch im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Nr. 196 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2012

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

Martin Gritz (1916 - 2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischofsamtes in Bonn 1962 - 1981.

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, F. (0 70 71) 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de.

Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knosalla (1878 - 1951), Pfarrer von Radzionkau.

Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, F. (0 70 71) 61 01 62, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de.

Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 19387 - 1947). Das Schicksal eines oberschlesischen Priesters im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 22, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de, und Dr. Werner Chrobak, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 23, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2012. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 197 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 198 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 199 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 18. Oktober die kanonische Visitation der GdG Schwalmtal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) 45, am 2. Oktober in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Georg, Schwalmtal-Amern) 24, am 9. Oktober in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmtal-Waldnieler-Heide) 7, am 9. Oktober in St. Matthias zu Schwalmtal (Kirche St. Anton, Schwalmtal-Amern) 11; insgesamt 87 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. Oktober im Pfarrhaus von St. Georg zu Schwalmtal-Amern statt.

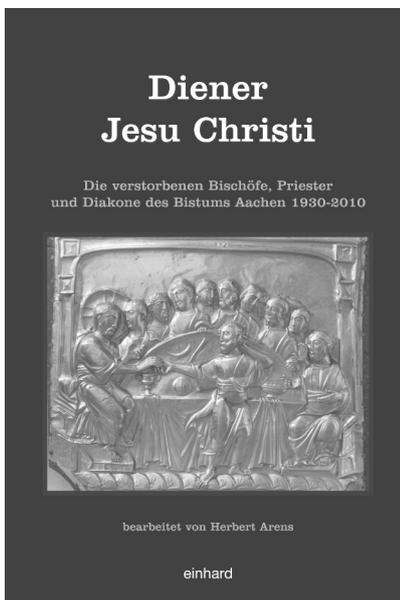
Er spendete das Sakrament der Firmung am 21. Oktober in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Pius

X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath) 53, am 23. Oktober in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 41, am 23. Oktober in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 52, insgesamt 146 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 14, am 13. Oktober in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 30, am 14. Oktober in St. Clemens und St. Pankratius zu Inden 31, am 15. Oktober in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 35, am 16. Oktober in St. Martin zu Langerwehe 77, am 16. Oktober in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 44, am 21. Oktober in St. Gereon zu

Mönchengladbach-Giesenkirchen 40, am 22. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 56, am 23. Oktober in St. Matthias zu Mönchengladbach (Kirche St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath) 16; am 5. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt (Kirche St. Konrad von Parzham, Mönchengladbach-Ohler) 40, am 6. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 47; insgesamt 430 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 12. November in Heilige Schutzengel zu Krefeld-Oppum 48, am 13. November in Herz Jesu zu Heinsberg-Aphoven 29; insgesamt 77 Firmlingen.



Die verstorbenen Bischöfe, Priester und Diakone des Bistums Aachen 1930-2010

2. verbesserte und erweiterte Auflage 2011 von Herbert Arens
Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen Bd. 39
Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen Hauptabteilung
Pastoral/Schule/Bildung und Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen
Mit einem Geleitwort von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff

**Dem Initiator des Werkes Herrn Anton Josef Wäckers, dem
Generalvikar der Bischöfe von Aachen in den Jahren 1968-1978,
gewidmet**

Nekrologium

Das vorliegende Werk steht in der Tradition des klassischen Necrologiums, wie es seit Jahrhunderten etwa in Ordensgemeinschaften geführt wurde. Ein Nekrologium dient dem Totengedenken. Daraus ergibt sich die Einteilung nach Kalendertagen mit den Namen der am jeweiligen Tage Verstorbenen. Ein solches Necrologium ist seit der Wiederbegründung des Bistums Aachen neben der vorliegenden Publikation auch im jährlichen liturgischen Direktorium des Bistums enthalten.

Ergänzung: Alle Kunden, die im Besitz der ersten Ausgabe für den Zeitraum von 1930-2005 sind, können die Textergänzung kaufen. Diese kostet 3,00 €. Die zweite aktualisierte Ausgabe ist im einhard verlag gegen eine Schutzgebühr von 17,80 € erhältlich.

Bestellungen unter:
Telefon 0241/1685211
Telefax 0241/1685213
E-Mail vertrieb@einhardverlag.de

oder per Post an:
einhard verlag gmbh
Tempelhofer Str. 21
52068 Aachen

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation / Koordination / Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen



81. Jahrgang

2 0 1 1

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

A

ADVENIAT

Aufruf der deutschen Bischöfe	205
Hinweise zur Durchführung	206

Altarweihe	43, 106
-------------------------	---------

Anzeige	119
----------------------	-----

Arbeitswelt

Berufs- und Studienwahlmesse	81
Feier anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Beauftragung als Gemeindeferent/-in bzw. Pastoralreferent/-in des Bistums Aachen	104
Informationstage zum Priesterberuf	259
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	68, 80
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane	93, 233
Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!	259

Archiv

Pfarrarchivpflege	83
-------------------------	----

Ausländer

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings	126
Interkulturelle Katechese	93
Interkulturelle Woche	128, 131

Ausschreibung

Kardinal-Bertram-Stipendium 2012	262
--	-----

AVR

Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission	29, 75, 112, 138
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen	29, 252

B

Beauftragungen (siehe auch Personalchronik)

Feier anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Beauftragung als Gemeindeferent/-in bzw. Pastoralreferent/-in des Bistums Aachen	104
---	-----

Büchereien

Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien	253
---	-----

Budget

Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien	253
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen	54
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden	6
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln	143
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen	207

C

Caritas

Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission	29, 75, 112, 138
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen	29, 252
Caritas-Adventssammlung	198

Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	40
Caritas-Sommersammlung	82
Caritas-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	129
- Hinweise zur Durchführung	131
Lotterie Helfen & Gewinnen	81
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen - Krankenhaushygieneordnung	101

D

Datenschutz

Kirchenmeldewesenordnung - KMAO	2
---------------------------------------	---

Deutsche Bischofskonferenz

Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	205
- Caritas-Sonntag	129
- Diaspora-Sonntag	154
- Dreikönigssingen 2011/2012	242
- MISEREOR-Fastenaktion	18
- Palmsonntagskollekte	48
- RENOVABIS	89
- Sonntag der Weltmission	137
Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche	128
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)	138
Hinweise zur Durchführung	
- ADVENIAT	206
- Diaspora-Sonntag	193
- MISEREOR-Fastenaktion	30
- RENOVABIS	90
Interkulturelle Katechese	93
Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	32
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)	68

DiAg

Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	28
---	----

Diakone

Diakonenweihe	135
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen	2
Erholungswoche für Priester und Diakone	39
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonenbesoldungsordnung - (DBO)	117
Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen	154
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)	68
Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Dienst des Bistums Aachen	4
Studientag für das Pastorale Personal	146

Diaspora

Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	147
--	-----

Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	154
- Hinweise zur Durchführung	193
Essener Adventskalender.....	104
GlaubensMobil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	39
Opfer der Erstkommunionkinder 2012.....	260
Opfer der Firmlinge 2012.....	261
Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.....	83
Diözesane Räte	
Ordnung "Gemeinsame Konferenz / Gemeinsame Versammlung"	130

E

Ehe und Familie	
Familienwallfahrt	58
Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	32
Entpflichtungen (siehe Personalchronik)	
Ernennungen (siehe Personalchronik)	
Exerzitien	
Exerzitienangebote	8, 59
Exerzitienkalender	131
Exerzitienkollekte	103

F

Fastenzeit	
Fastenhirtenbrief	18
MISEREOR-Fastenaktion	18, 30
Finanzen	
Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien	253
Gebührenordnung für die Tätigkeit des amtlich bestellten Glockensachverständigen im Bistum Aachen.....	256
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen.....	54
Leitlinien für Betriebskostenabrechnungen der Laiendienstwohnungen in den Kirchengemeindeverbänden.....	36
Leitlinien für Dienstwohnungen von Laien in den Kirchengemeindeverbänden.....	35
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	6
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln	143
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207
Firmung	
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2012	103
Firmspendung	
- 2010.....	14, 43
- 2011....	55, 62, 86, 96, 106, 123, 135, 150, 237, 264
Firmung Erwachsener.....	58
Opfer der Firmlinge 2012.....	261
Fokolar-Bewegung	
Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2012.....	259

G

Gebet	
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
- Fastenzeit	46
- Weltgebetstag um geistliche Berufe	66
Gebetstag für die Kirche in China	81
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	131
Plakate und Gebetszettel zur Vorbereitung des Papstbesuches	104
Weltgebetstag für Geistliche Berufungen	92
Gedenktage	
Domweihfest in Speyer.....	119
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.	81
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....	259
GEMA	
Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen	33
Gemeinschaft der Gemeinden	
Gemeinschaft der Gemeinden	
- Alsdorf.....	119
- St. Barbara, Mechernich.....	55
GlaubensMobil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	39
Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen	119
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln	143
Sinus-Projektberatung	104
Verfahrensrichtlinie zur Änderung des Strukturplans der Diözese Aachen für die Ebene "Kirche am Ort"	142
Generalvikariat	
Mitarbeiter/-innentag.....	132
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat.....	56
Gestellungsleistungen	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	154
Gottesdienst	
Billigkeitsleistung für drahtlose Mikrofone	257
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
Weltgebetstag um geistliche Berufe	66
Chrisammesse in der Karwoche.....	57
DVD Eucharistie feiern	9
Ergänzungsheft zum Messbuch	9
Gebetstag für die Kirche in China	81
Jugendsonntag	92
Volkstrauertag	197
Weltgebetstag für Geistliche Berufungen	92

H

Haushälterinnen	
Ordnung für die Zusatzversorgung.....	111
Heilige Öle	
Chrisammesse in der Karwoche.....	57
Heiliges Land	
Kollekte für das Heilige Land.....	48, 56

Hirtenbriefe/-aufrufe

Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	205
- Caritas-Sonntag	129
- Diaspora-Sonntag	154
- Dreikönigssingen 2011/2012	242
- MISEREOR-Fastenaktion	18
- Palmsonntagskollekte	48
- RENOVABIS	89
- Sonntag der Weltmission	137
Bischofswort	
- Fastenhirtenbrief	18
- Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	68
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
- Fastenzeit	46
- Weltgebetstag um geistliche Berufe	66
- Welttag des Migranten und Flüchtlings	126

J

Johannes XXIII., Alsdorf

Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf	119
--	-----

Jugend

Aktion Dreikönigssingen 2012	257
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012	242
Berufs- und Studienwahlmesse	81
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen	54
Internet-Glaubenskurs www.touch-megott.com	57, 259
Jugendsonntag	92
Opfer der Erstkommunionkinder 2012	260
Opfer der Firmlinge 2012	261
Weltmissionstag der Kinder 2011/2012	
- Krippenopfer	258
YOUCAT - katholischer Jugendkatechismus	93

Justizvollzug

Dienstordnung für den Dienst der katholischen Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen	2
--	---

K

KAGO

Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	7
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen	6
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen	31

Katechese

Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene	198
Interkulturelle Katechese	93

Katechismus

YOUCAT - katholischer Jugendkatechismus	93
---	----

Katechumenat

Einladung zur Jahrestagung des dkv	58
Erwachsenentaufe 2012 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen	260
Firmung Erwachsener	58

KAVO

Änderungen	20, 244
------------------	---------

Kirchenangestellte

Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission	29, 75, 112, 138
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen	29, 252
Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	7
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen	6
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen	2
Feier anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Beauftragung als Gemeindeferent/-in bzw. Pastoralreferent/-in des Bistums Aachen	104
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen	54
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen	31
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)	138
KODA-Wahl	28, 91, 102, 233
Leitlinien für Betriebskostenabrechnungen der Laiendienstwohnungen in den Kirchengemeindeverbänden	36
Leitlinien für Dienstwohnungen von Laien in den Kirchengemeindeverbänden	35
Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen	160
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane	93, 233
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)	51
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)	68
Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/- innen im Dienst des Bistums Aachen	4
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat	56
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen - Beschlüsse	20, 244
Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA- Wahlordnung	101
Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden auf Ebene der GdG im Bistum Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Einsatz von Koordinatoren	52, 130, 194
Studientag für das Pastorale Personal	146
Terminkalender für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA	102
Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	28
Kirchengemeinde/Pfarrei	
Änderung der Kirchenmeldewesenordnung - KMAO	2
Billigkeitsleistung für drahtlose Mikrofone	257
Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien	253

Gebührenordnung für die Tätigkeit des amtlich bestellten Glockensachverständigen im Bistum Aachen.....	256	Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen.....	54
Gemeinschaft der Gemeinden		Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen.....	33
- Alsdorf.....	119	Leitlinien für Betriebskostenabrechnungen der Laiendienstwohnungen in den Kirchengemeindeverbänden.....	36
- St. Barbara, Mechernich.....	55	Leitlinien für Dienstwohnungen von Laien in den Kirchengemeindeverbänden.....	35
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen.....	54	Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	6
GlaubensMobil des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.....	39	Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden auf Ebene der GdG im Bistum Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Einsatz von Koordinatoren.....	52, 130, 194
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO).....	138	Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207
Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen.....	33	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd.....	55
Kirchengemeindeverband		Urkunde über die Erweiterung	
- Erweiterung des KGV Aachen.....	49, 73	- KGV Aachen.....	49, 73
- Erweiterung des KGV Düren - Eifel.....	73, 100, 110	- KGV Düren - Eifel.....	73, 100, 110
- Erweiterung des KGV Krefeld - Kempen/Viersen.....	50, 242	- KGV Krefeld - Kempen/Viersen.....	50, 242
- Erweiterung des KGV Mönchengladbach - Heinsberg.....	74	- KGV Mönchengladbach - Heinsberg.....	74
Neue Formulare zur Visitation der Realia.....	146	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen.....	110
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	6	Kirchenmusik	
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen - Krankenhaushygieneordnung.....	101	Konstituierung der Liturgiekommission sowie der zugeordneten Diözesanen Kommission für Kirchenmusik und der Kommission für Kirchliche Kunst.....	118
Pfarrarchivpflege.....	83	Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....	243
Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden auf Ebene der GdG im Bistum Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Einsatz von Koordinatoren.....	52, 130, 194	Kirchenrecht	
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	207	Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der	
Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....	243	Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).....	7
Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld.....	80	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen.....	6
Sinus-Projektberatung.....	104	Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen.....	31
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen.....	110	Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO).....	138
Verfahrensrichtlinie zur Änderung des Strukturplans der Diözese Aachen für die Ebene "Kirche am Ort".....	142	Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung.....	32
Volkstrauertag.....	197	Neue Formulare zur Visitation der Realia.....	146
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	39, 197	Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung).....	68
Kirchengemeindeverband		Pfarrarchivpflege.....	83
Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien.....	253	Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen.....	243
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und			

Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld	80	Kirchenmusik und der Kommission für Kirchliche Kunst.....	118
Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd.....	55	Volkstrauertag	197
KODA		M	
Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der		Maria Frieden, Krefeld	
Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	7	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld	80
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen	6	MAVO	
Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen.....	31	Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der	
KODA-Wahl	28, 91, 102, 233	Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)	7
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O).....	51	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen	6
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen - Beschlüsse	20, 244	Geschäftsverteilungsplan des Kirchlichen Arbeitsgerichts in der Diözese Aachen.....	31
Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung	101	KODA-Wahl	28, 91, 102, 233
Terminkalender KODA-Wahl	102	Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	160
Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	28	Medien	
Kollekten		Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	147
ADVENIAT	205, 206	Afrikatag und Afrikakollekte 2012	258
Afrikatag und Afrikakollekte 2012	258	Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....	147
Allerseelentag	197	Biblisches Sonntagsblatt für Erwachsene	198
Arbeitslosenmaßnahmen	68, 80	Direktorium 2012 des Bistums Aachen	261
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	40	DVD Eucharistie feiern	9
Caritas-Sommersammlung	82	Ergänzungsheft zum Messbuch	9
Caritas-Sonntag	129, 131	Essener Adventskalender	104
Diaspora-Sonntag	154, 193	Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	131
Exerzitienkollekte	103	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	131
Heiliges Land	56	Interkulturelle Katechese	93
Maximilian-Kolbe-Werk.....	119	Interkulturelle Woche	131
MISEREOR-Fastenaktion	18, 30	Internet-Glaubenskurs	
Opfer der Erstkommunionkinder 2012.....	260	www.touch-megott.com	57, 259
Opfer der Firmlinge 2012.....	261	Jugendsonntag	92
Palmsonntagskollekte	48	Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen	119
RENOVABIS	89, 90	Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	32
Sonntag der Weltmission	137, 141	Neue Formulare zur Visitation der Realia.....	146
Weltmissionstag der Kinder 2011/2012 - Krippenopfer	258	Pfarrarchivpflege.....	83
Kommunion		Plakate und Gebetszettel zur Vorbereitung des Papstbesuches	104
Opfer der Erstkommunionkinder 2012.....	260	Seligspredung von Papst Johannes Paul II.	81
Krankenhaus		Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2012.....	259
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen - Krankenhaushygieneordnung.....	101	Volkstrauertag	197
Kunst		Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	131
Konstituierung der Liturgiekommission sowie der zugeordneten Diözesanen Kommission für Kirchenmusik und der Kommission für Kirchliche Kunst.....	118	YOUCAT - katholischer Jugendkatechismus	93
L		Meldewesen	
Liturgie		Kirchenmeldewesenordnung - KMAO	2
Chrisammesse in der Karwoche.....	57	MISEREOR	
Direktorium 2012 des Bistums Aachen	261	Aufruf der deutschen Bischöfe.....	18
DVD Eucharistie feiern	9	Hinweise zur Durchführung	30
Ergänzungsheft zum Messbuch	9	missio	
Konstituierung der Liturgiekommission sowie der zugeordneten Diözesanen Kommission für		Afrikatag und Afrikakollekte 2012	258
		Monat der Weltmission im Bistum Aachen	196
		Sonntag der Weltmission	
		- Aufruf der deutschen Bischöfe	137
		- Hinweise zur Durchführung	141
		Mitarbeitervertretung	
		Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	160

Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter/-innen
in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen28

O

Orden

Ordnung über die Gestellung
von Ordensmitgliedern..... 154
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
an Minderjährigen (Präventionsordnung)68

Ö

Ökumene

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum
Welttag des Migranten und Flüchtlings 126
Interkulturelle Woche 128,131

P

Papst

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.
- Fastenzeit46
- Weltgebetstag um geistliche Berufe.....66
- Welttag des Migranten und Flüchtlings 126

Personal- und Anschriftenverzeichnis

Änderungen10, 40, 59, 83, 94,
..... 105, 120, 132, 147, 198, 234, 262

Personalchronik.....12, 42, 60, 84, 95,
..... 105, 120, 133, 149, 200, 235, 263

PMK

Aktion Dreikönigssingen 2012257
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion
Dreikönigssingen 2011/2012242
Weltmissionstag der Kinder 2011/2012 -
Krippenopfer258

Pontifikalhandlungen 14, 43, 62, 86,96, 106,
..... 123, 135, 150, 237, 264

Priester

Dienstordnung für den Dienst der katholischen
Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....2
Erholungswoche für Priester und Diakone39
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte
aus Messstipendien und -stiftungen257
Informationstage zum Priesterberuf259
Interessentreffen der Priestergemeinschaften in
Schönstatt39
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs-
und -versorgungsordnung - PrBVO)..... 115
Ordnung für die Zusatzversorgung der
Haushälterinnen von Priestern des
Bistums Aachen 111
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für
Priester des Bistums Aachen..... 116
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
an Minderjährigen (Präventionsordnung)68
Ordnung zur Supervision von Priestern,
Ständigen Diakonen im Hauptberuf,
Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-
innen im Dienst des Bistums Aachen4
Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als
Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und
Kirchengemeinden auf Ebene der GdG im Bistum
Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel
zum Einsatz von Koordinatoren.....52, 130, 194
Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!.....259

Studententag für das Pastorale Personal 146
Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....259

PWB

Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für
geistliche Berufe nach Banneux92
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.
zum Weltgebetstag um geistliche Berufe66
Weltgebetstag für Geistliche Berufungen92

R

RENOVABIS

Aufruf der deutschen Bischöfe89
Hinweise zur Durchführung90

S

Schlichtungsausschuss

Personelle Besetzung des Kirchlichen
Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen
Generalvikariat.....56

Seligspredung

Seligspredung von Papst Johannes Paul II.81

Siegelwesen

Siegel der Katholischen Pfarrei und
Kirchengemeinde Maria Frieden Krefeld80
Siegel des Katholischen
Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Süd55

Sinus-Milieustudie

Sinus-Projektberatung 104

Spenden

Spendenaufrufe im Namen Mutter Teresas 10
Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten
des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.....83

St. Agnes, Mechernich-Bleibuir

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Andreas, Mechernich-Glehn

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Castor, Alsdorf

Gemeinschaft der Gemeinden Alsdorf 119

St. Cyriakus, Mechernich-Weyer

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Georg, Mechernich-Kallmuth

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Goar, Mechernich-Harzheim

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Helena, Viersen-Helenabrunn

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen
Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena,
Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm,
St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen,
und die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Viersen..... 110

St. Johann B., Mechernich

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Lambertus, Mechernich-Holzheim

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden

Gemeinschaft der Gemeinden
St. Barbara, Mechernich55

St. Marien, Viersen-Hamm	
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen.....	110
St. Martin, Mechernich-Eicks	
Gemeinschaft der Gemeinden	
St. Barbara, Mechernich	55
St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf	
Gemeinschaft der Gemeinden	
St. Barbara, Mechernich	55
St. Peter, Mechernich-Berg	
Gemeinschaft der Gemeinden	
St. Barbara, Mechernich	55
St. Peter, Viersen-Bockert	
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen.....	110
St. Remigius, Viersen	
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen.....	110
St. Rochus, Mechernich-Strempt	
Gemeinschaft der Gemeinden	
St. Barbara, Mechernich	55
St. Wendelin, Mechernich-Eisefey	
Gemeinschaft der Gemeinden	
St. Barbara, Mechernich	55
St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen	
Gemeinschaft der Gemeinden	
St. Barbara, Mechernich	55
Staatskirchenrecht	
Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Förderverträgen für eine Offene Jugendeinrichtung zwischen kirchengemeindlichen Trägern im Bistum Aachen und Kommunen und Kreisen.....	54
Kirchenmeldewesenordnung - KMAO	2
Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).....	98
Urkunde über die Erweiterung	
- KGV Aachen	49, 73
- KGV Düren - Eifel	73, 100, 110
- KGV Krefeld - Kempen/Viersen.....	50, 242
- KGV Mönchengladbach - Heinsberg.....	74
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Helena, Viersen-Helenabrunn, St. Marien, Viersen-Hamm, St. Peter, Viersen-Bockert, St. Remigius, Viersen, und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Viersen.....	110
Statistik	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	39, 197
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen	
Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission	29, 75, 112, 138
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen	29, 252
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	2
Finanzielle Förderung der Katholischen Öffentlichen Büchereien.....	253
Gebührenordnung für die Tätigkeit des amtlich bestellten Glockensachverständigen im Bistum Aachen.....	256
Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO)	138
Kirchenmeldewesenordnung - KMAO	2
Konstituierung der Liturgiekommission sowie der zugeordneten Diözesanen Kommission für Kirchenmusik und der Kommission für Kirchliche Kunst.....	118
Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der Gemeinden des Bistums Aachen	119
Leitlinien für Betriebskostenabrechnungen der Laiendienstwohnungen in den Kirchengemeindeverbänden.....	36
Leitlinien für Dienstwohnungen von Laien in den Kirchengemeindeverbänden.....	35
Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für das Bistum Aachen.....	160
Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	32
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonenbesoldungsordnung - (DBO)....	117
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO).....	115
Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Aachen	154
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	111
Ordnung "Gemeinsame Konferenz / Gemeinsame Versammlung"	130
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	6
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	154
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen.....	116
Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O).....	51
Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)	68
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Bistum Aachen - Krankenhaushygieneordnung.....	101
Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen.....	4
Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	
- Beschlüsse	20, 244
Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung.....	101
Richtlinie zur Entlastung von Pfarrern als Vorsitzende in Kirchengemeindeverbänden und	

Kirchengemeinden auf Ebene der GdG im Bistum Aachen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zum Einsatz von Koordinatoren.....	52, 130, 194
Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln	143
Richtlinien für die Budgetaufstellung 2012 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen	207
Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen	243
Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).....	98
Verfahrensrichtlinie zur Änderung des Strukturplans der Diözese Aachen für die Ebene "Kirche am Ort"	142

Steuer

Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen	257
--	-----

Stiftungen

Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC).....	98
---	----

Supervision

Ordnung zur Supervision von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Dienst des Bistums Aachen	4
---	---

T

Tagungen/Kurse/Seminare

Berufs- und Studienwahlmesse	81
Einladung zur Jahrestagung des dkv	58
Informationstage zum Priesterberuf	259
Interessentreffen der Priestergemeinschaften in Schönstatt	39
Internet-Glaubenskurs www.touch-me-gott.com	57, 259
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane ..	93, 233
Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!.....	259
Studenttag für das Pastorale Personal.....	146
Unterwegs nach Emmaus - Gott suchen in Zeiten des Umbruchs.....	8

Taufe

Erwachsenentaufe 2012 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen.....	260
--	-----

U

Urlaub

Erholungswoche für Priester und Diakone	39
Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee.....	259

V

VG Musikedition

Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche	
---	--

Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen	33
---	----

Verband der Diözesen Deutschlands

Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen.....	33
--	----

Visitation

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2012.....	103
Visitationen	
- 2010	14, 43
- 2011	62, 86, 96, 106, 123, 135, 150, 237, 264

W

Wahlen

KODA-Wahl	28, 91, 102, 233
Richtlinie gemäß § 1 Abs. 2	
Regional-KODA-Wahlordnung.....	101
Terminkalender KODA-Wahl	102

Wallfahrt

Bistumswallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe nach Banneux	92
Domweihfest in Speyer.....	119
Familienwallfahrt.....	58
Heilig-Rock-Wallfahrt in Trier 2012.....	82, 261
Karl-Leisner-Pilgermarsch	82

Warnungen	10, 120, 132, 198
------------------------	-------------------

Weihe

Altarweihe	43, 106
Chrisammesse in der Karwoche.....	57
Diakonenweihe	135

Weltkirche

Afrikatag und Afrikakollekte 2012	258
Dreikönigssingen 2012	242, 257
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings	126
Gebetstag für die Kirche in China	81
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	131
Interkulturelle Woche	128, 131
Monat der Weltmission im Bistum Aachen	196
Sonntag der Weltmission	137, 141
Weltmissionstag der Kinder 2011/2012	
- Krippenopfer	258
Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.....	83

Weltliches Recht

Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen.....	33
--	----

Personenverzeichnis

- A**
Anozie, Michael..... 263
- B**
Benedikt XVI., Papst 81
Berger, Josef..... 121
Bernhard, Josef..... 150
Boeker, Rudolf 121
Bongard, Heinrich 12
Brandau, Michael..... 12
Bruchhausen, Robert..... 13
Bruckes, Ferdinand..... 85
Bub, Manfred F. 133
Bungarten, Petra..... 201
Bütow, Claus-Günter 122
- C**
Chirayath, Francis..... 122
Cremer, Rolf-Peter..... 122
- D**
Dallmanns, Britta..... 42
Donie, Michael 95, 236
Dörenkamp, Gerhard 95
Dreesbach, Walter 236
Dröge, Oliver..... 60, 61
Dückers, Peter 84, 85
Dückers, Stefan 85, 236
- E**
Eichelmann, Gabriele 122, 202
Enderli, Mirko..... 263
Erens, Lothar 105
Esmajor, Manfred..... 201
Eß, Marita 42
Esters, Günter..... 105
- F**
Fluthgraf, Guido 121, 122
Franke, Sr. Mathilde 264
Frick, Andreas..... 133
Frisch, Jürgen 263
Frohn, Bernhard..... 13
Frohn, Joseph Walter 235, 236
Fuss, P. Hubert..... 134
- G**
Galbierz, Andreas 85
Gatz, Erwin 123
Gebauer, Brigitta..... 201
Gedden, Stephan..... 13, 61, 123
Gerndt, Klaus Stephan 95
Glasmacher, Norbert 120, 121
Gombert, Bernhard 134
Gößmann, Klemens 121, 122
Graaff, Gottfried Maria 12
Gresse, Ulrike 202
Gruber, Lambert..... 95
- H**
Haas, Karl 86
Hagens, Ulrich 61
Hall, Jürgen..... 201
Hammans, Herbert..... 235
Hannig, Rolf 12, 13
Heckenbach, Dietmar 203
Heinen, Jürgen..... 149
Helbig, Guido 121
Hemmerle Klaus, Bischof..... 259
Hendker, Karl Heinz..... 121
Hirn, Matthias 42, 203
Honings, Albert 13
Huben, Gregor 149, 236
Hüring, Alois..... 200, 201
- J**
Janke, Marian 200, 201
Jansen, Wilhelm..... 12, 13
Jodocy, Elke..... 236
Johannes Paul II., Papst 81
Jorissen, Hans 264
Jörres, Arnold..... 12
Jung, Susanna 202
- K**
Kaefer, Herbert 149
Kaiser, Stefan 200
Kallen, Werner 122
Kamm, Ludwig 134
Kanera-Neumann, Cordula 42
Kappertz, Manfred 85
Kemmerling, Dieter 122
Kempen, Franz-Josef..... 61
Keutgen, Doris 202
Kicken, Joseph..... 264
Klussmeier, Günther 61
 Klüttermann, Michaela 134
Knauf, Stefan 134, 135
Korr, Heinrich 122
Krampe, Joachim 134, 135
Kraus, Josef 263
Kroh, Burkhard..... 84, 85
Küppers, Hermann..... 84, 85
- L**
Landen, Ferdinand..... 134
Landwehrs, Katja 42
Lang, Manfred..... 42
Laumen, Gabriele 149
Laurier, Karlheinz..... 85
Lauscher, Georg 200
Lehmkühler, Ralf..... 264
Lembachner, Udo 237
Lohmann, Gerlinde 42
Lorse, P. Johannes 121
Lovato, P. Umberto 122
Lücker, Claus F..... 42
Lütgemeier, Stephan..... 134, 135
- M**
Martins Fernandes, Monika 123
Maßen, Karl Josef..... 122
Mathew, P. Paul..... 121
Mäurer, Heinrich 203
Mauritz, Andreas..... 60, 61
Medoch, Heinz 263
Mertens, Frank Michael ... 133, 134
Mertens, René..... 95
Mevissen, Sabine..... 42
Müllenborn, Peter..... 201
Müller, Alexandra 42
Müller, Alois..... 122
Müller, Hans-Georg..... 122
Müller, Heinrich 60, 61
Mussinghoff, Heinrich, Bischof 8
Müthing, Anne 149
- N**
Naphausen, Bernd 121
Naus, P. Toni 120
Nienkerke, Jan 149
Niermann, Ernst 150
- O**
Oguadiuru, Oliverdom 95
Okwuru, P. Christian 236
Ortmann, Gisela 202
- P**
Panna, Georg 264
Pannen, Theo..... 85, 149
Peters, August..... 61, 200
Peters, Hans-Heinz 95, 150
Plewnia, Dieter 264
Plum, Heinrich..... 12, 13, 42
Pohl, Alfons 150
Pötter, Wilhelm..... 134
Preußner, Roswitha 95
Pützhoven, P. Ferdinand 264
- Q**
Quadflieg, Johannes 133
- R**
Raes, P. Constantin 43
Reiche, Ute 135
Rensonnet, Cilly..... 123
Ritzka, Joachim..... 202
Ronig, Alexandra..... 42
Russmann, Hans..... 201, 236, 263
- S**
Salentin, Brigitte 149, 236
Schein, Karl..... 61
Scherer, Georg..... 95
Schlaugat-Müller, Silvia 135
Schmitz, Erich 200
Schmitz, Erwin Laurenz 86
Schmitz, Hans 95
Schneider, Ernst..... 237
Scholz, Ingrid 202, 237
Schreinemacher, Raymund 134, 135
Schürkens, Frank..... 200
Schweikert, Alexander 149

Sieger-Bücken, Stefanie	135
Siegers, P. Fritz	122
Späth, Karin	201
Spielmann, Engelbert	264
Sporer, Petro.....	201
Stanusic, Pero.....	134
Stephan, Otto.....	61
Stommel, Bernhard.....	134
Strüder, Georg	200
Sülzen, Dieter	134

T

Thelen, Johannes	264
Tillmann, Lothar	133
Tings, Hans.....	236

V

van Beek, Winfried.....	201
van den Hoven, Lambertus.....	201
Veldhuis, Johannes	123
Vempala, P. Matthäus	235, 236
Vienken, Ewald	61
Vonier, Hans Hubert	149

W

Walbröhl-Nink, Gabriele.....	150
Wassong, Karl-Heinz	201
Weber, Christoph.....	61
Weber, Rita	42
Wenzel, Daniel.....	12, 13
Wienand, Josef	85, 122, 134
Wieners, Thomas.....	84, 85
Wimmers, Heike.....	42
Winschermann, Jennifer	202
Winterscheidt, Ruth	202
Witt, Gregor.....	61
Wolf, Theo.....	263
Wollziefer, Karl-Heinz	263

Z

Zielenbach, Irmgard.....	135
Zimmermann, Marc.....	121, 122
Zimmermann, Wilhelm.....	237